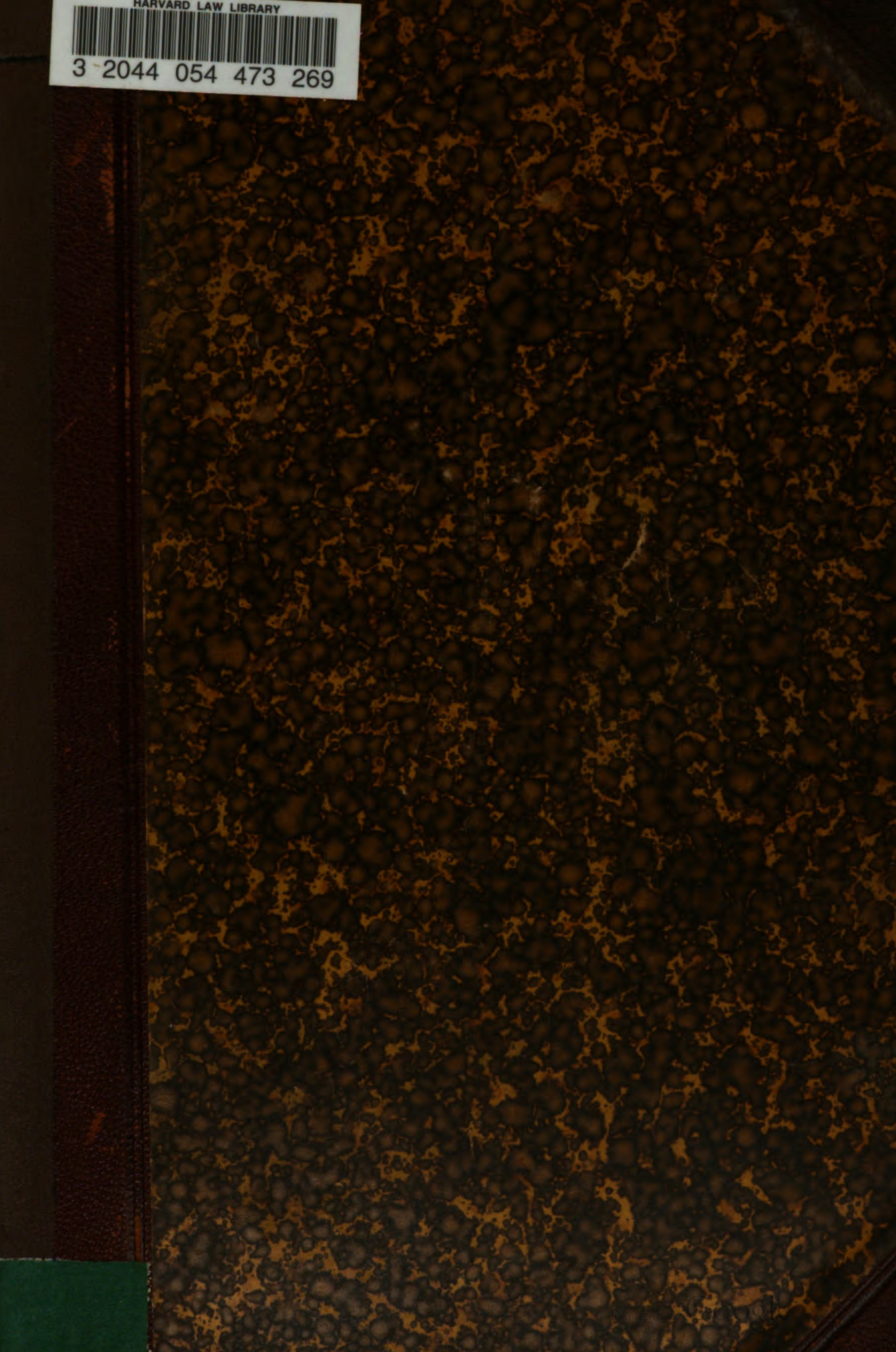
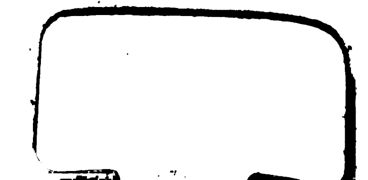


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 054 473 269


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Germany

Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes.

Theorie und Praxis

des

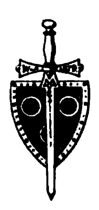
deutschen Patentrechtes

unter Benutzung der

Akten des Kaiserlichen Patentamtes

dargestellt von

Gerichtsassessor **H. Robolski,**
kommissarischem Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern.



Berlin 1890
Verlag von Walther & Apolant
W. 8 Markgrafenstraße 60



Dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes

Wirkl. Geheimen Legationsrath,

Herrn Dr. von Bojanowski

in

Ehrerbietung und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Das Patentrecht ist von der deutschen Rechtswissenschaft bisher stiefmütterlich behandelt worden. Abgesehen von einigen beachtenswerthen älteren Commentaren und den allerdings höchst verdienstvollen Werken des Professors an der Universität zu Berlin Kohler *) findet sich in dem reichen Bücherschatze, welchen die Rechtswissenschaft alljährlich ihren Lesern bringt, nur Weniges, was auf das Patentrecht Bezug hat.

Bei solcher Sachlage hat der Verfasser, dabei einer ihm von Seiten des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes, Wirklichen Geheimen Legationsraths Herrn Dr. von Bojanowski gewordenen Anregung Folge leistend, es unternommen, in den vorliegenden Blättern seinerseits zu der für das gewerbliche Leben so hochbedeutsamen Lehre vom Erfinderrechte einen Beitrag zu geben. Diese Arbeit, zu welcher den Verfasser der Umstand ermuthigt hat, daß er in mehrjähriger Beschäftigung bei dem Kaiserlichen Patentamte einige praktische Erfahrung in Patentsachen sammeln konnte, soll, wenn sie gleich in systematischem Gewande erscheint, nicht ein Lehrbuch des Patentrechtes sein, sie will vielmehr versuchen, in systematischer Folge die hauptsächlichsten das praktische Leben berührenden Fragen dieses Rechtsgebietes zu behandeln. Sie will, was den derzeitigen Bedürfnissen der Patentrechtslitteratur am meisten zu entsprechen scheint, berichten, wie das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 in der Praxis des Patentamtes, in der Rechtsprechung und Litteratur sowie auch im gewerblichen Leben verstanden und behandelt worden ist, welche Entwicklung dieser für Deutschland

*) Vergl. insbesondere deutsches Patentrecht, systematisch bearbeitet, 1878. Forschungen aus dem Patentrecht, 1888. Aus dem Patent- und Industrierecht, 1889.

noch junge Rechtszweig genommen hat, und was deßhalb heute als geltendes Recht anzusehen ist, nicht minder aber auch, welche Mängel bei der praktischen Uebung des Rechtes nach des Verfassers Meinung zu Tage getreten sind. Die Arbeit mag daher hoffen, nicht nur dem Erfinder, der sich um den gesetzlichen Schutz bewirbt, dem Rechtslehrer, der den praktischen Seiten des Patentrechtes näher treten will, sondern auch dem in Patentsachen entscheidenden Richter sowie der das Patentrecht verwaltenden Behörde einiges Brauchbare zu liefern.

Und noch ein Anderes liegt im Plane der Arbeit. Das Deutsche Patentgesetz ist zur Zeit der Gegenstand gesetzgeberischer Revision. Die Reichsregierung ist mit den Vorarbeiten zu einer Novelle des Patentgesetzes beschäftigt und es steht zu erwarten, daß die diese Arbeiten abschließende Vorlage dem Reichstage in nicht ferner Zeit zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugehen werde. Wie verlautet, besteht ferner die Absicht, diese Vorlage, bevor sie an den Reichstag gelangt, dem Publikum im Wege der Veröffentlichung zugänglich zu machen. Wenn nun in solchem Zeitpunkte in den vorliegenden Blättern auch darauf eingegangen wird, welche Punkte die praktische Anwendung des Patentgesetzes, soweit es sich um das materielle Recht und das Verfahren in Patentsachen (nicht lediglich um Organisationsfragen) handelt, als revisionsbedürftig erwiesen hat, welche Vorschläge aus den Kreisen der Betheiligten, insbesondere bei Gelegenheit der im Jahre 1886 stattgehabten Patent-Enquete zur Behebung der bestehenden Mängel gemacht worden sind*), und welches die Tragweite dieser Vorschläge ist, so wird diese Arbeit vielleicht auch Demjenigen nicht unwillkommen sein, der ein Interesse daran hat, zu der gesetzlichen Revisionsarbeit Stellung zu nehmen. —

Berlin, im Januar 1890. **Robolski.**

---

*) Vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Enquete in Betreff der Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, Berlin 1886.

Erster Theil.

Die materiellen Voraussetzungen der Patentertheilung.

---

§ 1.

Erfindung. Allgemeines.

Die Darstellung des Patentrechtes hat mit einer Frage zu beginnen, welche zu den am meisten umstrittenen dieses Rechtsgebietes gehört, mit der Frage: Was ist eine Erfindung?

Das Gesetz, welches das Recht der „Erfindungen" regelt, hat nicht definirt, was „Erfindung" ist.*) Zwar sind alsbald nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes von den Commentatoren desselben, in Lehrbüchern und einzelnen Abhandlungen Versuche gemacht, die fehlende Begriffsbestimmung zu geben. Von Erfolg sind diese Bemühungen jedoch nicht gewesen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß es gelungen wäre, eine Formel zu finden, welche den gesetzlichen Thatbestand des Erfindungsbegriffs völlig erschöpft und alle Fälle aus dem Bereiche des bunten technischen Lebens gleichmäßig trifft.

Ueber das Fehlen einer solchen Definition hat vornehmlich die Industrie Klage geführt. Es sei, so hat man behauptet, ein unbefriedigender Zustand, daß der Patentsucher bei der Anmeldung mit Sicherheit nicht zu übersehen vermöge, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, welche das Gesetz an eine patentfähige Erfindung stellt. Denn wenn er sich nun zu entschließen habe, ob er die Erfindung, wie es mit der Anmeldung geschehe, der Kenntniß

---

*) § 1. Abs. 1 des Patentgesetzes lautet: Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

1*

dritter Personen preisgeben, die Kosten der Anmeldung aufwenden oder auf ein Patent verzichten und die Erfindung unter dem Schutze des Geheimnisses verwerthen solle, so laufe er leicht Gefahr, um die Früchte seiner Arbeit zu kommen, wenn er die Erfindung anmelde, aber ein Patent nicht erhalte, da das Patentamt seine Auffassung über die Patentfähigkeit des Gegenstandes der Anmeldung nicht theile. Auch könne es nicht ausbleiben, daß der Patentsucher in solchem Falle gegen die Entscheidung der Behörde den Vorwurf der Willkühr und Eigenmächtigkeit erhebe, da der Maßstab, welcher allein eine objektive Kritik der Entscheidungsgründe ermögliche, die gesetzliche Definition, fehle. Die Schwierigkeit, über die Voraussetzungen einer Erfindung ohne entsprechende Unterlage im Gesetze sich zu verständigen, werde schließlich zu einer Spannung zwischen den Betheiligten und der Prüfungsbehörde führen, welche für die gedeihliche Entwicklung des Patentwesens in hohem Maße unerwünscht sei. Ohne gesetzliche Begriffsbestimmung werde sich auch eine Gleichmäßigkeit der patentamtlichen Entscheidungen, eine Gleichartigkeit der Anschauungen in Bezug auf die Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung in den verschiedenen Abtheilungen der patentertheilenden Behörde nicht erzielen lassen.

Solche und ähnliche Gründe sind gegen das Fehlen einer Definition im Gesetze zu Felde geführt, und da diese Gründe nicht ohne Gewicht zu sein schienen, so hat man die Frage der Erfindungsdefinition auch auf das Programm der aus Anlaß der Revision des Patentgesetzes einberufenen Enquete des Jahres 1886 gestellt.*) In der Enquete ist auch von einigen Seiten nochmals unternommen, eine feste Begriffsbestimmung der Erfindung zu formuliren. Allein auch diese Versuche haben zu einem befriedigenden Ergebniß nicht geführt, und schließlich hat die Mehrzahl der Sachverständigen ihre Stimme dahin abgegeben, daß eine Definition, welche die Erfindungsmerkmale erschöpfend feststellt und dem freien sachverständigen Ermessen, der freien Werthbemessung des Einzelfalls einen Spielraum nicht mehr läßt, nicht zu finden sei. Zugleich wurde aber auch bestritten, daß ein Bedürfniß zur Einführung einer Defintion überhaupt bestehe.

Dieses Votum erscheint durchaus zutreffend.

Um sich klar zu machen, worauf es bei der Prüfung, ob der Gegen=

---

*) Stenogr. Berichte Seite 12 fg.; Frage 1 des Enqueteprogramms lautete:

„Hat das Fehlen einer gesetzlichen Begriffsbestimmung der Erfindung erhebliche gesetzliche Nachtheile mit sich gebracht, und lassen sich diese durch die Aufnahme einer Begriffsbestimmung verhüten? Wenn ja, welche Definition wäre dann in Vorschlag zu bringen?"

stand einer Anmeldung eine patentfähige Erfindung darstellt oder nicht, im Wesentlichen ankommt, sei die Thätigkeit des Patentamtes bei der Beschlußfassung über die Ertheilung des Patentes in kurzen Zügen gekennzeichnet.

Geht eine neue Anmeldung ein, so ist zunächst zu entscheiden, ob der Gegenstand derselben dem Patentgesetze überhaupt untersteht, ob er Erfindungsqualität im allgemeinen, weiteren Sinne besitzt. Nur wenn es sich um eine Combination von Naturkräften zu einem technischen Resultate handelt, um ein konkretes technisches Gebilde, welches mit bestimmten äußeren Mitteln einem bestimmten technischen Zwecke dient, ist dies Erforderniß erfüllt. Es scheiden also aus Anmeldungen, welche Entdeckungen, Lehrsätze, neue Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues, Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels, medicinische oder chirurgische Heilverfahren, dem Gesetze vom 11. Januar 1876 unterstehende Muster und Modelle betreffen u. s. w.

Hat sich aus diesem Gesichtspunkte ein Grund zur Zurückweisung der Anmeldung nicht ergeben, so richtet sich die Prüfung des Patentamtes sogleich darauf, ob jener Gegenstand, der an sich Gegenstand eines Patentes sein kann, jetzt, d. h. zur Zeit der Anmeldung, noch eine neue Erfindung darstellt. (Von dem Erforderniß der gewerblichen Verwerthbarkeit und der Ausnahmestellung der im Absatz 2 des §. 1 bezeichneten Erfindungen sei hier abgesehen). Hier spielt also sofort das Requisit der Neuheit hinein, und die Prüfung kann beide gesetzliche Merkmale nicht mehr trennen. Denn fast jede Erfindung baut sich auf der Basis der bisherigen Errungenschaften auf, entnimmt ihre Elemente der Fülle des Bekannten und setzt nur fort, was Andere schon vorher geschaffen oder wenigstens begonnen haben. Ja, gerade in dieser Entwickelung liegt die Gewähr der Stetigkeit des technischen Fortschritts.

Tritt nun zu Tage, daß die Erfindung, so wie sie vom Patentsucher beschrieben ist, im Inlande bereits offenkundig benutzt oder in öffentlichen Druckschriften beschrieben war, ehe sie angemeldet wurde (§. 2 des Patentgesetzes), so muß das Patentgesuch zurückgewiesen werden. Stellt sich dagegen das Eigenartige und Bedeutsame des Gegenstandes der Anmeldung klar und augenscheinlich dar, so wird dem Ertheilungsverfahren Fortgang gegeben.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich aber um etwas Anderes. Nicht neue Probleme, welche zum ersten Male gelöst sind, nicht große Erfindungen von unberechenbarem Einfluß auf die Industrie bilden den Gegenstand der regelmäßigen patentamtlichen Entscheidung, sondern jene mannig-

fachen Conceptionen, wie sie das technische Leben von Tag zu Tag gebiert, Conceptionen, welche sich an Aehnliches und Verwandtes anschließen, welche neu sind, aber doch mit Bekanntem in engem technischen Zusammenhange stehen. Hier gilt es nun zu entscheiden, ob der Unterschied des Neuen vom Alten ein für den technischen Zweck des Neuen wesentlicher ist, ob das Neue einen Fortschritt bedeutet, einen Ueberschuß im Verhältniß zum Alten zeigt oder nicht. Denn je von der Beantwortung dieser Fragen hängt es ab, ob eine patentfähige Erfindung anzuerkennen sei. In jener allgemeinen Bedeutung mag man nun definiren wollen, was Erfindung ist, unmöglich aber ist es, diesen Begriff in dem zuletzt erörterten Sinne mit einer Formel zu erschöpfen, hier, wo es sich um die Abwägung wandelbarer, flüssiger Verhältnisse nach dem Gesichtspunkt der Erheblichkeit handelt, wo ausgedrückt werden müßte, wenn anders die Begriffsbestimmung vollständig sein soll, was „wesentlich", „unwesentlich", „erheblich", „unerheblich", was ein „weiter gehender" Effekt ist u. s. w. Daß Abweichungen von bekannten Einrichtungen, Verfahrensweisen und Erzeugnissen, welche unwesentlicher Natur sind, nicht unter den Begriff einer neuen Erfindung fallen, versteht sich von selbst und braucht nicht, wie in der Enquete verlangt worden ist, im Gesetze erst ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Wo aber beginnt das Gebiet des Erheblichen, wo fangen die Abweichungen an, wesentlich zu sein? Kann nun eine Definition nicht feststellen, was eine solche dem Bekannten gegenüber durch wesentliche neue Eigenschaften gekennzeichnete Erfindung ist, muß sie sich vielmehr damit begnügen, mit solchen relativen Begriffen, wie „wesentlicher Fortschritt", „weitergehender Effekt" u. s w. zu operiren, so ist sie unnütz.

Einer Definition bedarf es aber auch nicht. Hat das Gesetz nicht definirt, so wird die Praxis diesen in der Sache selbst begründeten Mangel ersetzen. Zwar besteht auf dem Gebiete des Erfinderrechtes die besondere Schwierigkeit, daß die Prüfung auf die Erfindungsqualität zu einem gewissen Theile zunächst mehr eine Sache des durch das Gefühl geleiteten freien Ermessens als des logischen Urtheils ist, namentlich an der Stelle, wo es zu entscheiden gilt, ob der Unterschied zweier Dinge wesentlich ist oder nicht. Allein der Prüfungsbeamte des Patentamtes, der mit den Erscheinungen der Technik vertraut, tagtäglich vor die Aufgabe gestellt wird, Neues mit Altem zu vergleichen und abzuwägen, welchen besonderen technischen Sinn und Effekt das neue Erzeugniß gegenüber dem Bekannten enthält, wird schließlich eine Sicherheit des Blickes für jene feinen Unterschiede gewinnen, welche das subjektive Moment bei der Prüfung immer mehr in den Hintergrund drängt und das Wesen der Sache selbst entscheiden läßt.

Freilich muß noch ein Anderes hinzukommen. Wenn auch der Erfindungsbegriff flüssig und durch eine Formel nicht faßlich ist, so folgt daraus doch nicht, daß es nun auch ausgeschlossen oder unnütz sei, nach allgemein gültigen Grundsätzen und Gesichtspunkten zu suchen, welche die technische Vergleichsarbeit erleichtern. Im Gegentheil, je mehr es gelingt, sei es aus der Praxis heraus, sei es im Wege der Spekulation dem Begriffe seine Merkmale abzugewinnen, desto sicherer muß sich im Laufe der Zeit die Prüfung und Entscheidung gestalten. Auch in der Lehre von der Erfindung ist mit Präjudicien und Rechtsgrundsätzen, mit den Regeln der Analogie und den sonstigen Hülfsmitteln der juristischen Denkarbeit zu operiren, ja, ein solches Rechtsfundament ist hier um so nothwendiger, je schwieriger die Thatfrage, die Frage nach der Erheblichkeit des Unterschiedes zwischen dem Alten und dem Neuem zu beantworten ist, um die es sich in der Mehrzahl der Fälle handelt.

Bisher ist im Deutschen Rechte noch wenig für diese Frage gethan. Von den Juristen hat Bedeutenderes nur Kohler in seinen „Forschungen aus dem Patentrecht" geleistet; die Praxis des Ertheilungsverfahrens anderseits ist mehr als es zur Gewinnung fester Grundsätze wünschenswerth erscheint, geneigt gewesen, den Einzelfall nur für sich zu erledigen, und ohne denselben mit allgemeinen Gesetzen in Zusammenhang zu bringen. Eine solche Fülle von Präjudicien und allgemeinen Grundsätzen des Patentrechtes, wie namentlich das französische Recht sie bietet, hat das deutsche Patentrecht daher noch nicht zu verzeichnen. Es bleibt indessen zu hoffen, daß die bisherigen Ergebnisse in Litteratur und Praxis eine ergiebige, dem Praktiker erwünschte Erweiterung erfahren, und daß namentlich die Jurisprudenz sich künftig mehr als bisher an der so lohnenden Aufgabe betheilige. Dann werden die Klagen über den Mangel einer Definition im Gesetze sicherlich verstummen.

Was zur Begriffsbestimmung bisher zusammengetragen ist, oder aus dem Gewonnenen sich weiter entwickeln läßt, soll in Folgendem kurz dargelegt werden.

---

§ 2.

Erfindung. Einzelne Rechtsgrundsätze.

Wer Etwas herstellt oder anwendet, was solchergestalt noch nicht hergestellt oder angewendet ist, hat damit allein eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes noch nicht gemacht. Nicht Alles, was objektiv neu ist, kann als

Erfindung gelten. Das Neue muß vielmehr, wie schon oben angedeutet wurde, eigenthümlich sein und dem Bekannten gegenüber eine besondere technische Bestimmung und Bedeutung haben.

Abänderungen formal konstruktiver Natur, d. h. Abänderungen an körperlichen Einrichtungen, die nur die Außenseite der Sache betreffen, auf das Wesen und Wirken derselben aber keinen Einfluß haben, sind daher nicht patentfähig. Insbesondere ist nicht Erfinder, wer nur die Dimensionen eines Maschinentheils ändert, oder äußere Zuthaten anbringt, welche den Arbeitsprozeß nicht beeinflußen.

Es scheidet ferner aus der reine Materialaustausch, d. h. die Benutzung eines anderen Stoffes für den gleichen Zweck, sofern mit dieser Benutzung eine neue Wirkung, die über die gewöhnliche Wirkung der Stoffänderung hinausgeht, nicht verbunden ist. Die Herstellung eines Bierhahnes bekannter Construktion aus Glas statt aus Metall, die Verwendung von vegetabilischer Faser anstatt animalischer Faser zur Herstellung von Treibriemen u. s. w. wird daher nicht patentirt werden können. Wohl aber beginnt das Gebiet der Erfindungen, sobald der aus dem neuen Stoffe gefertigte Gegenstand neue eigenthümliche oder wenigstens in dem wirklichen Umfange nicht erwartete Eigenschaften zeigt. Es mochte deshalb seiner Zeit die Herstellung des eisernen Ladestockes eine Erfindung sein, obgleich der hölzerne Ladestock bekannt war, da der neue Ladestock von einer wesentlich gesteigerten Leistungsfähigkeit war.*)

Auch die einfache Zahlenvermehrung ist keine Erfindung, wenn durch die Multiplikation der Organe nur eine entsprechend quantitativ höhere Leistung erzielt wird. War es z. B. bisher bekannt und üblich, zum Zweck des Einkochens der Rüben bei der Zuckerfabrikation ein System von drei Vacuumverdampfapparaten einer bestimmten Art anzuwenden, so liegt in der Vermehrung der Apparate um weitere drei keine neue Erfindung, wenn die sechs Apparate jetzt nur das Doppelte der bisherigen drei leisten, und bei der Herstellung des mehrkörperigen Apparates besondere Schwierigkeiten nicht zu überwinden sind. Dagegen würde eine Erfindung anerkannt werden können, wenn die Zahlenvermehrung qualitativ neue Wirkungen im Gefolge hätte, oder eine unerwartete quantitative Steigerung des Effektes bewirkte.**)

---

*) So Entsch. des Reichsgerichts. Patentblatt 1889. S. 212.

**) Vergl. auch Entscheidung des Patentamtes. Patentblatt 1881. Seite 151: . . . . . „so kann darin, daß der Beklagte bei seinen Oefen einige Retorten mehr

Erfinder ist auch nicht, wer die Elemente eines vorhandenen Arbeitsmittels oder Verfahrens durch Aequivalente d. h. durch andere, aber gleichwerthige Elemente ersetzt. Wenn es z. B. bekannt ist, einen Körper durch Einwirkung einer Säure frei zu machen, und hierzu bisher Schwefelsäure verwendet ist, so liegt in dem Ersatze der Schwefelsäure durch Salzsäure, sofern der Erfolg im Wesentlichen derselbe bleibt, die einfache Substitution eines Aequivalentes, welche nicht patentfähig ist. Erst wenn das neu eingeführte Element, im letzten Beispiele also die Salzsäure, in dem bisherigen Prozesse neue und eigenthümliche Wirkungen verursachte, welche den beabsichtigten Erfolg steigern oder sonst wesentlich beeinflussen, würde von einer neuen Erfindung die Rede sein können.*)

Schließlich ist auch nicht patentfähig die Summirung zweier oder mehrerer Organe oder Processe zu einer Gesammtheit, sofern das Ganze lediglich die Arbeit der Einzeltheile wiederholt. So ist z. B. vom Patentamte neuerdings eine Anmeldung auf einen Filtrirapparat zurückgewiesen, dessen Eigenthümlichkeit darin bestand, daß der bekannten Grundform eines solchen Apparates eine Reihe von vortheilhaften Einrichtungen gleichfalls bekannter Art, welche an anderen Filtern bereits früher bestanden, mit den bekannten Hülfsmitteln der Technik hinzugefügt waren, so daß nun allerdings ein neuer Filtrirapparat vorhanden war, aber doch nur ein solcher, welcher ein Conglomerat bekannter Einzeleinrichtungen darstellte.

Sobald dagegen die Vereinigung Vortheile und Wirkungen zeigt, welche über die Summe der bekannten Einzelwirkungen hinausgehen, oder selbstständige Eigenschaften besitzt, die nicht bloß Eigenschaften der Theile sind, ist ein Patent nicht zu versagen.

Die bisherigen Erörterungen führen zu einer wichtigen Frage des Patentrechtes.

Bei den zuletzt erörterten Fällen hängt die Entscheidung über die Patentfähigkeit in der Hauptsache davon ab, ob mit dem neuen Erzeugniß neue und eigenthümliche Wirkungen, nicht erwartete Eigenschaften u. s. w. ver-

---

oder weniger, als andere vor ihm, verwendet, eine patentfähige Erfindung nicht erblickt werden. Eine solche würde sich höchstens annehmen lassen, wenn der Beklagte mit jener Zahlenänderung neue, den früher bekannt gewesenen Oefen fremde und von besonderen technischen Erfolgen begleitete Einrichtungen verbunden hätte."

*) Vergl. zu diesem Punkte auch den Aufsatz von Dr. R. Biedermann, Patentblatt 1889, Seite 348 ff., sowie Witt, Chemische Homologie und Isomerie in ihrem Einflusse auf Erfindungen aus dem Gebiete der organischen Chemie, 1889.

bunden sind, oder, wie es in der Praxis ausgedrückt zu werden pflegt, ob das Neue einen besonderen technischen Effekt mit sich bringt.

Dieser besondere technische Effekt nun ist ein Merkmal der Patentfähigkeit überhaupt. Er entscheidet über die Erfindungsqualität, und ohne ihn ist eine Erfindung nicht anzuerkennen. Man hat zwar in Abrede stellen wollen, daß bei der Prüfung der Anmeldung auf die Patentfähigkeit über die Vergleichung der äußeren Elemente der Erfindung mit dem, was bisher bekannt war, hinauszugehen sei, weil das Können und Leisten der Erfindung lediglich das praktische Leben, nicht aber die prüfende Behörde angehe.

Indeß mit Unrecht. Die wahre Erfindung — und ob eine solche vorhanden ist, soll doch im Ertheilungsverfahren geprüft werden — ist nicht ein äußerliches, mit den Augen sichtbares, mit den Händen greifbares Ding, eine Zusammenstellung von Formen oder Proceduren, bei der lediglich die Außenseite in Betracht kommt, sondern eine Kräftekombination, ein Erzeugniß, dessen Wesen darin besteht, daß es durch das Zusammenwirken seiner Bestandtheile eine besondere Wirkung erzeugt, etwas Neues zu leisten und schaffen vermag oder daß es besondere Brauchbarkeiten besitzt. Es kann deßhalb nur unter Berücksichtigung des Zwecks, der Eigenschaften und der Wirkungen eines Erzeugnisses die Frage entschieden werden, ob dasselbe verschieden, und zwar wesentlich verschieden von einem anderen Erzeugnisse ist. Daß dies auch der Standpunkt des Patentgesetzes ist, geht deutlich aus dem § 7 desselben hervor. Denn wenn es an dieser Stelle heißt, daß ein Zusatzpatent zu ertheilen ist für eine Erfindung, welche die Verbesserung der durch ein früheres Patent geschützten Erfindung bezweckt, so bringt das Gesetz damit klar zum Ausdruck, daß bei der Vorprüfung auf die inneren Eigenschaften der Erfindung, auf die mit ihr erzielten Wirkungen einzugehen sei.

In der Praxis des Patentamtes hat sich nach einigem Schwanken dieser Grundsatz immer mehr gefestigt. In denjenigen Zweigen der Technik, in denen eine große Zahl von Anmeldungen gleicher Art einzugehen pflegt, z. B. bei den Theerfarbstoffen, sowie bei der Behandlung der Patentgesuche auf Combinationserfindungen ist er, unter dem Zwange der Verhältnisse, zur Regel geworden.*)

---

*) Aus der Praxis seien hier einige Entscheidungen von allgemeinerer Fassung mitgetheilt:

Zur Sache G 4496: In der Anwendung bisher nicht benutzter Componenten in

Was nun unter diesem technischen Effekt zu verstehen ist, mag besser an Beispielen als durch eine Formel erläutert werden.

So ist ein Verfahren patentfähig, wenn es eine technische Aufgabe leichter oder schneller oder billiger löst, oder wenn sein Ergebniß besondere praktisch werthvolle Eigenschaften aufweist.

Bei einem Verfahren zur Darstellung eines Farbstoffes würde z. B. die Nüance des Farbstoffes, sein Verhalten zu verschiedenen Fasern, seine Echtheit gegen Licht, Luft u. s. w. in Betracht kommen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die gegen das Patent Nr. 28753 gerichtete Nichtigkeitsklage vom Patentamt und Reichsgericht zurückgewiesen worden, weil der durch das geschützte Verfahren gewonnene Farbstoff (das Congoroth im Beispiel II der Patentschrift) die besondere werthvolle Eigenschaft besitzt, Baumwolle ohne Anwendung von Beizen recht roth zu färben.*)

Was hier aber für das Verfahren gesagt wurde, gilt auch für eine Maschine oder ein sonstiges Arbeitsmittel. Eine Dampfmaschine, welche mit geringerem Heizmaterial arbeitet, eine Waschmaschine, welche ein besseres Durchschütteln der Wäsche bewerkstelligt, eine Flechtmaschine, welche ein Zusammenlaufen der Spulen unmöglich macht u. s. w. ist daher patentfähig.

Bei einem Fabrikate, einer Waare kommt es auf die besondere Brauchbarkeit an, die dieselbe gegenüber bekannten Dingen zeigt, bei einem Ausziehtische also, ob er den einzulegenden Platten einen besseren Halt gewährt, bei einem Koffer, ob derselbe in besonderem Grade fest ist, gegen Feuchtigkeit Schutz gewährt u. s. w.

Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, die wirthschaftliche Seite der Erfindung müsse bei der Prüfung auf die Patentfähigkeit außer Acht gelassen werden.**) Das Technische und das Wirthschaftliche lassen sich nicht trennen; denn das Technische ist nicht Selbstzweck, sondern dazu da, um wirthschaftlichen Bedürfnissen zu genügen. Nicht darauf kommt es an, ob

---

bekannten Verfahren kann nur dann eine patentfähige Erfindung erblickt werden, wenn ein wesentlicher technischer Effekt dadurch erzielt wird. Ein solcher ist aber bei den in der Anmeldung genannten Verbindungen nicht einmal behauptet worden.

Zur Sache G 3813: Eine Reaktion, welche in der Anwendung auf die typischen Vertreter einer Körperklasse längst bekannt ist, würde in ihrer Ausdehnung auf die Homologen nur dann noch patentfähig sein können, wenn dadurch neue, als ein technischer Fortschritt sich darstellende Ergebnisse erzielt würden. Solche liegen aber hier nicht vor.

*) S. Patentblatt 1889, Seite 209 ff.

**) So noch von Moeller: Die Anwendung des Patentgesetzes auf die chemische Industrie, Patentblatt 1879. Seite 407.

der Arbeitsproceß an und für sich schneller vor sich geht, sondern ob dieses Moment von Einfluß auf den Arbeitszweck ist. Der Arbeitszweck aber ist ein wirthschaftlicher Zweck, denn die Erfindung soll, wie § 1 des Patentgesetzes vorschreibt, gewerblich verwerthbar sein.

Deßhalb ist auch nicht immer erforderlich, daß der Effekt lediglich ein Effekt in der Construction oder im Verfahren sei, daß das Neue immer eine Verbesserung nach der rein technischen Seite hin zeige, daß das Verfahren ein technisch besseres, die Maschine oder die Waare eine technisch vollendetere sei; auch die Thatsache, daß mit einem neuen Mittel einem Bedürfniß nunmehr auch auf einem anderen Wege abgeholfen werden kann, einem Wege, der zwar nicht billiger, einfacher ist und nicht schneller zum Ziele führt, als der bisher bekannte, aber doch jene Aufgabe gleichfalls löst, kann eine patentfähige Erfindung schaffen. Ja, in vielen Fällen wird der Erfindung eine darüber hinausgehende Bedeutung nicht beiwohnen. Auch in solchen Fällen kann noch von einem technischen Effekte gesprochen werden, da es bei einer solchen Erfindung gelungen ist, bisher nutzlos gebliebene Mittel der Technik zu werthbringenden Organen zu gestalten und sie in den Dienst eines bestimmten Zwecks zu stellen.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß, wenn für ein bestimmtes Ziel eine Reihe von Wegen schon vorhanden und bekannt ist, nun jedwedes beliebige andere Mittel, dasselbe Ziel zu erreichen, gleichfalls noch patentfähig sei. Ist das Terrain bis zu einem gewissen Grade erst ausgebaut, dann ist die Anforderung, welche an die Leistungsfähigkeit der Erfindung zu stellen ist, zu erhöhen. Dann genügt es nicht mehr, daß das Neue das von anderen Sachen vorher schon Geleistete auch leiste, es muß nun das Neue etwas Besseres leisten, wenn es als Erfindung gelten will. Daß solche Grundsätze auch die Praxis beherrschen, lehrt die Thatsache, daß Gebiete, die eine Zeitlang stark mit Anmeldungen belegt wurden, eine relativ hohe Zahl von Abweisungen zeigen.

Entstehen Zweifel darüber, worin die besondere Wirkung des als Erfindung Angemeldeten beruht, so hat der Patentsucher dieselbe anzugeben und nachzuweisen. Bei Patentgesuchen auf ein Verfahren zur Herstellung von Theerfarbstoffen z. B. soll nach der Verfügung des Patentamtes vom 19. März 1887 (s. die Anlage Nr. V.) der Patentsucher in allen Fällen zugleich mit der Anmeldung Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle vorlegen, da bei dieser Klasse von Erfindungen, die sich in ihren äußeren Proceduren oft nur wenig von einander unterscheiden, der besondere Werth des neuen Verfahrens ohne eine solche Darlegung seiner Wirkung

in ausreichendem Maße nicht immer zu erkennen ist. In anderen Fällen pflegt das Patentamt, wenn nicht schon die Anmeldung die Bezeichnung der besonderen Eigenschaften der Erfindung enthält, den Patentsucher aufzufordern, dieselben nachträglich anzugeben und klarzulegen. So war es in einem Falle zweifelhaft, ob ein Verfahren zur Herstellung von Kunststeinen, welches sich in der Hauptsache durch das Anrühren der Erde oder sonstigen Grundmasse mit gewissen chemischen Reagentien kennzeichnete, noch als eine patentfähige Erfindung anzusehen sei, nachdem gewisse ähnliche Stoffe zu gleichem Zwecke bereits verwendet waren. Da der Patentsucher in der Beschreibung nicht mitgetheilt hatte, welche Vortheile er von der Verwendung der von ihm bezeichneten Chemikalien erwarte, so wurde ihm aufgegeben, hierüber weiteren Aufschluß zu geben. Die Anmeldung wurde schließlich zurückgewiesen, weil der Anmelder in einem späteren Stadium des Verfahrens nicht nachweisen konnte, daß der behauptete Erfolg seiner Neuerung thatsächlich verwirklicht werde.

Diese Prüfung auf den besonderen technischen Effekt ist nach einer doppelten Seite hin von Bedeutung. Sie verhütet einmal, daß Scheinerfindungen, rein konstruktive Abänderungen bekannter Dinge, Formen ohne Inhalt zur Patentirung gelangen, bietet sodann aber auch die Gewähr, daß wirklichen Erfindungen, die sich nach ihren äußeren Umrissen mit bekannten Erscheinungen zu decken oder denselben völlig verwandt zu sein scheinen, der gesetzliche Schutz nicht versagt bleibt, falls nachzuweisen ist, daß der äußerlich geringfügig sich darstellende Unterschied erhebliche technische Wirkungen erzielt. Dieser letztere Gesichtspunkt trifft namentlich bei der Verwendung homologer und isomerer Stoffe in dem Verfahren zur Darstellung neuer chemischer Stoffe zu. Wenn es z. B. bekannt ist, durch Combination von Tetrazodiphenyl mit Naphtionsäure einen rothen Farbstoff zu erzeugen, der u. A. die Eigenschaft besitzt, durch Säuren leicht verändert zu werden, so mag der Ersatz des Tetrazodiphenyls durch das chemisch ähnliche Tetrazoditolyl leicht als eine einfache, bedeutungslose Substitution gelten. Erweist es sich nun aber, daß der mittels des Tetrazoditolyls erzeugte Farbstoff gegen Säuren viel beständiger ist, als der frühere, so ist trotz der Gleichartigkeit der Verfahren die Ertheilung eines Patentes auf das neue Verfahren gerechtfertigt. Dasselbe gilt, wenn Jemand durch Erhöhen der Temperatur bei einem Kochproceß, durch Aenderung der Concentrationsverhältnisse einer zu einem Verfahren verwendeten Säure, durch Verlegung eines Organs bei einer Maschine an eine andere Stelle besondere Wirkungen erzeugt; auf den ersten Blick mag in solchen Fällen eine willkürliche und unwesentliche Aenderung bekannter Maßnahmen vorliegen, während in Wirklichkeit eine werthvolle Erfindung besteht.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß der Gesichtspunkt des besonderen technischen Effektes hauptsächlich bei der Prüfung der Patentfähigkeit der s. g. Combinationen eine Rolle spiele.

Eine Combinationserfindung im eigentlichen Sinne ist vorhanden, wenn die Zusammensetzung mehrerer, einer selbstständigen Wirkung fähiger Elemente ein wesentlich neues technisches Ergebniß liefert. Daß die Elemente für sich bekannt sind, hindert die Patentfähigkeit der Combination nicht. Wer die Elemente a. b. c. zusammenfügt und damit nur die Wirkung a + b + c erzielt, der hat summirt, nicht combinirt, er hat Verschiedenes zusammengefügt, aber im patentrechtlichen Sinne Neues nicht geschaffen; eine Combination ist erst vorhanden, wenn die Vereinigung der Elemente einen die Summenwirkung überholenden oder von derselben qualitiv verschiedenen Effekt verursacht.

Wesentlich ist für die Combination, daß die Einzelelemente die gleiche Beziehung zum Combinationszweck haben, also bei ihrer Wirksamkeit ineinander greifen. Verfolgen die Elemente dagegen jedes einen anderen Zweck, so kann nur von Einzelerfindungen die Rede sein, und es wird deßhalb, falls die einzelnen Elemente bekannt sind, auch durch die Zusammenstellung derselben ein patentfähiges Ganzes nicht hervorgebracht. Ein Patentanspruch auf ein Gewehr, an dem sich „gleichzeitig" folgende Einrichtungen befinden:

a. eine Visireinrichtung bestehend aus — — —

b. eine Abzugsvorrichtung bestehend aus — — —

würde nicht zulässig sein. Sind die beiden Einrichtungen zu a und b neue und selbstständige Erfindungen, so gehören sie jede in ein selbstständiges Patent, sind sie dagegen bekannt, so ist die Anmeldung wegen Mangels einer Erfindung überhaupt zurückzuweisen.

Die Combinationserfindung wird hauptsächlich dort angetroffen, wo eine lebhafte Erfindungsthätigkeit sich auf begrenztem Felde geltend macht oder wo es sich um die Ausnutzung eines als technisch werthvoll erkannten Prinzipes handelt; sie ist das rechte Mittel, ein solches Problem bis zur höchsten Verfeinerung durchzuführen und verwerthbar zu machen. Bei solchen Combinationen ist die Prüfung auf die Patentfähigkeit nicht immer einfach, da die Zusammenfügung der oft zahlreichen Elemente zu der neuen technischen Gruppirung den eigentlichen Kern der Erfindung leicht verdunkelt und das Bild derselben hinter den Formen verschwinden läßt. Man denke an die bunte Fülle der Lampeneinrichtungen, welche auf dem Prinzipe der

Vorwärmung des Gases und der Luft beruhen, an die Clark'schen, Siemens-schen, Wenham'schen, Westphal'schen Lampen und wie sie sonst heißen.*)

Bei solcher Combination ist deshalb das Eingehen auf die derselben zu Grunde liegende besondere Idee, die besonderen technischen Eigenschaften und Fähigkeiten unabweislich. Wenn der Patentsucher verabsäumt, diese Seite seiner Erfindung, namentlich also die Unterschiede derselben gegenüber dem Bekannten in Ansehung dieses besonderen Effektes gehörig klarzulegen, so liegt bei der Prüfung der Anmeldung die Gefahr nahe, daß die Erfindung in ihre äußeren Bestandtheile zerpflückt und schließlich als nicht patentfähig zurückgewiesen wird.

Ein lehrreiches Beispiel bieten in dieser Beziehung die Nichtigkeits-verhandlungen betreffend das Aristonpatent.**)

Dieses Patent wurde von dem Patentamte für nichtig erklärt, nachdem der Nichtigkeitskläger nachgewiesen hatte, daß die im Patentanspruch gekenn-zeichneten Theile schon vor der Anmeldung des Patents bekannt gewesen und auch zu ähnlicher Gruppirung bereits zusammengestellt waren. In der Berufungsinstanz wurde diese Entscheidung jedoch mit Recht aufgehoben, da in überzeugender Weise dargethan wurde, daß sich das neue Musikwerk in seiner besonderen Anordnung durch bedeutsame Eigenschaften von den vorher bekannten Instrumenten auszeichne.***)

Zur Combinationserfindung gehört also ein durch die Combination ins Leben gerufener Erfolg. Dieser Satz ist geltenden Rechtes und in zahl-reichen Entscheidungen des Patentamts und Reichsgerichts ausgesprochen.†) Auch für die Combinationserfindung gilt, was oben im Allgemeinen ausge-führt wurde, daß die Wirkung derselben nicht immer eine qualitativ neue sein muß, daß es vielmehr genügt, wenn die bisherige Wirkung nunmehr vollkommener,††) ja, wenn sie überhaupt auf anderem Wege erzielt wird.

Als eine Abart der hier besprochenen Combinationen ist der Fall an-zusehen, daß ein zu einem bestimmten Zwecke bestimmtes Betriebsmittel oder

---

*) Vergl. die Patentschriften No. 8423, 20252, 22042, 25354, 9975, 27480, 35084.

**) Das Ariston ist das bekannte mechanische Musikwerk, bei dem die Töne unter Vermittlung eines kreisförmigen, mit Löchern versehenen Notenblattes hervorgerufen werden, welches letztere vermittels eines Hebelwerkes die Eröffnung und Wiederschließung der Cancellen veranlaßt (vergl. Patentschrift No. 21715.)

***) Vergl. Patentblatt 1888 Seite 261, sowie die interessanten Bemerkungen Kohler's über diesen Streitfall in Iherings Jahrbüchern XXV. Seite 450 u. ff.

†) z. B. Entsch. d. R. G. Patentblatt 1880 Seite 89 und Seite 153.

††) Entsch. d. R. G. Patentblatt 1880 Seite 89.

Verfahren zu einem anderen Zweck verwendet, ein bekannter technischer Gedanke für ein neues technisches Gebiet verwerthet wird. Die Feststellung, ob in solcher Uebertragung eine patentfähige Erfindung enthalten ist, oder nicht, ist besonders schwierig, da mit der neuen Verwendung des bekannten Mittels immer doch der Effekt verbunden ist, daß dieses Mittel nun Etwas wirkt und leistet, was es bisher nicht gewirkt und geleistet hat. Dennoch ist um dieses Effektes halber nicht jede solche Uebertragung als eine patentfähige Erfindung anzusehen. Vielmehr kommt es auch hier darauf an, ob mit der anderweiten Verwendung des bekannten Mittels zum ersten Male besondere und eigenthümliche Wirkungen verbunden sind, Wirkungen, welche nicht ohne Weiteres zu erwarten waren, welche die bekannten Fähigkeiten des Mittels übersteigen. Ist dies der Fall, so darf man Demjenigen, der diese neuen Fähigkeiten zuerst erkannt und nutzbar gemacht hat, den Erfindungsschutz ebensowenig versagen, wie dem Anderen, der eine Reihe von Elementen zuerst zu einem neuen Werkzeug zusammenfügte. Denn auch er hat in der neuen Verwendungsart ein neues Gut geschaffen. Dieser hat mehrere bekannte Elemente kombinirt, Jener ein bekanntes Mittel und ein bekanntes Verfahren. Beide verdienen den gesetzlichen Schutz, wenn das Ergebniß der Combination etwas Neues, Eigenthümliches ist.

Wer einen Ofen, der im Hüttenbetriebe bei dem Verfahren, Röhren auszuwalzen, offenkundig benutzt worden ist, bei einem im übrigen gleichfalls bekannten Knüppelwalzverfahren zuerst anwendet, hat, falls durch die Benutzung des Ofens bei dem letzteren Verfahren andere Vortheile, als bei dem Röhrenwalzverfahren nicht erzielt werden, eine Erfindung nicht gemacht. Nur wenn dieser Ofen sich für das andere Verfahren besonders nutzbar erwiese, oder eigenthümliche, bisher nicht erkannte Eigenschaften zu Tage treten lassen würde, könnte von einer Erfindung die Rede sein. Von solchem Gesichtspunkte aus ist z. B. das Patent Nr. 32 602, dessen Gegenstand ein Schiffchentreiber für Wachsfadennähmaschinen ist, für nichtig erklärt, weil es sich bei demselben, wie nachgewiesen wurde, lediglich um die Uebertragung eines, für gewisse andere Arten von Nähmaschinen bekannten Mittels auf eine Wachsfadennähmaschine ohne besondere eigenthümliche Wirkung handelte.

Ebenso ist nicht ohne Weiteres Erfinder, wer ein bekanntes Aetzverfahren für graphische Zwecke, das bisher für Kupferplatten angewendet wurde, auf Zinkplatten überträgt, oder eine Gelenkvorrichtung, welche bisher bei künstlichen Armen in Anwendung war, bei der Herstellung künstlicher Beine benutzt. Dagegen ist, gleichfalls im Nichtigkeitsverfahren, die Anwendung profilirter Raspelscheiben zum Ausputzen der Hacken an Schuh-

werk für patentfähig erachtet, obwohl Raspelscheiben zu anderen Zwecken in der Drechslerbranche, der Metallbearbeitung vorher bekannt waren, indem festgestellt wurde, daß die Raspelscheibe für den neuen Zweck besonders gute Dienste leiste.

Maßgebend ist bei der Entscheidung solcher Fälle auch noch der Gesichtspunkt, ob das neue Gebiet, auf dem das bekannte Mittel zur Anwendung gebracht wird, von dem Gebiete, für welches dasselbe zunächst bestimmt war, weit abliegt, oder nicht. Denn der Effekt, welcher mit der Uebertragung verbunden ist, ist um so werthvoller, je weniger derselbe erwartet werden konnte. Liegen beide Gebiete also nahe beieinander, wie in den oben erwähnten Fällen des Aetzverfahrens und der Gelenkvorrichtung, so ist eine Erfindung nicht anzuerkennen, da eine besondere neue Leistungsfähigkeit des bekannten Mittels in der neuen Verwendungsweise nicht zu Tage tritt.

Einen gewichtigen Beleg finden die dargestellten Grundsätze auch in der Geschichte der Erfindungen. Bei der von Watt konstruirten Dampfmaschine wurde die Bewegung der Kolbenstange zuerst mittelst eines umständlichen Systems von Zahnrädern, Zahnstangen und anderen Mechanismen in die rotirende Bewegung umgesetzt. Als nun Washbrough erkannte, daß die beim Spinnrade und beim Rade des Scheerenschleifers längst bekannte Kurbel ein werthvolles Mittel auch für die Uebertragung der Bewegung der Kolbenstange der Dampfmaschine sei und er diesen Gedanken zuerst zur Ausführung brachte, da hatte er an sich Nichts weiter gethan, als ein bekanntes Mittel auf eine bekannte Maschine übertragen. Und doch hatte er mit dieser Uebertragung eine epochemachende Erfindung gemacht, für welche er denn auch in England das verdiente Patent erhielt. —

Nicht um die Uebertragung auf ein anderes Gebiet, sondern um die Anwendung des Verfahrens, des Arbeitsmittels selbst handelt es sich in denjenigen Fällen, in welchen innerhalb derselben Sphäre die bisherige Anwendungsweise verallgemeinert oder auf einen bestimmten Einzelfall beschränkt wird. Wird z. B. ein bestimmtes Verfahren zur Brauchbarmachung des Wassers zum Bierbrauen offenkundig angewendet, ein Verfahren, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, dem Wasser gewisse, der menschlichen Gesundheit schädliche Stoffe zu entziehen, so könnte nunmehr ein Patent nicht mehr ertheilt werden, durch welches die Benutzung dieses Verfahrens zur Aufbesserung von Trinkwasser schlechthin unter Schutz gestellt würde. Ist andererseits die Anwendung gewisser Mittel zum Filtriren von Flüssigkeiten allgemein bekannt, so würde nicht angängig sein, ein Patent auf die Be-

nutzung dieses Filtrirmittels speziell für Zuckerlösungen zu geben.*) Indessen findet auch in diesen Fällen die erfinderische Thätigkeit wieder einen Wirkungskreis, sobald zu der anderweiten Benutzung des bekannten Mittels besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind. Diese besonderen Mittel, die Neubenutzung zu ermöglichen, können sehr wohl durch ein Patent geschützt werden. —

Am Schlusse dieses Paragraphen mag noch folgende Bemerkung Platz finden:

In den auf Abweisung einer Anmeldung lautenden Beschlüssen des Patentamtes sowie auch in den Entscheidungen der Nichtigkeitsinstanz, namentlich einer älteren Zeit, findet sich nicht selten die Ausführung, daß der Gegenstand der Anmeldung nicht patentfähig sei, weil die Abweichungen, welche derselbe im Vergleiche zu bekannten Dingen aufweise, in den Bereich der handwerksmäßigen Gepflogenheiten, der alltäglichen Leistungen des Sachverständigen fallen. Auch kleine Verbesserungen an bekannten Einrichtungen und Verfahren sind wohl mit solcher Motivirung zurückgewiesen worden. Eine solche Begründung erscheint nach den bisherigen Erörterungen über das Wesen der Erfindung nicht einwandsfrei. Auch der Handwerker erfindet, und in der Geschäftigkeit des alltäglichen Lebens werden die größten Erfindungen geboren. Richtiger dürfte es sein, bei der Prüfung der Patentfähigkeit das subjektive Moment ganz auszuscheiden und nur den Werth der Sache selbst, den materiellen technischen Effekt derselben zum Maßstab zu nehmen. In den Fällen der bezeichneten Art wird die Abweisung begründet sein, aber nur deswegen, weil es dem neuen Erzeugniß an einer weitergehenden technischen Bedeutung und Bestimmung, an dem besonderen technischen Effekte fehlt, der zur Erfindung gehört, oder weil sonst die Anforderungen nicht erfüllt werden, welche an die Erfindung nach ihrer objektiven Seite zu stellen sind. Man nehme den Fall, Jemand habe an einer bekannten Einrichtung anstatt der bisher als federndes Organ verwendeten Spiralfeder eine Gummiplatte angebracht, welche bekanntlich gleichfalls federnde Wirkung hat, und es sei mit dieser Aenderung auch eine geringfügige Verbesserung in dem Arbeitsgange der Einrichtung erzielt. Die Aenderung wird nicht patentfähig sein. Aber anstatt zu sagen, daß jeder Sachverständige, wenn er merkt, daß die Spiralfeder nicht ordentlich funktionirt, zu der Gummiplatte greifen wird (was doch in Wirklichkeit bisher nicht geschehen war!) würde die Abweisung besser damit zu begründen sein, daß die erzielte Wirkung

*) So ist vom Patentamt entschieden.

nicht bedeutend genug sei, um die Ertheilung eines Patentes zu rechtfertigen. Denn wird durch den Ersatz der Spiralfeder durch die Gummiplatte eine hervorragende neue Wirkung erreicht, so würde man das Patent nicht versagen dürfen, auch wenn in anderen Fällen Spiralfeder und Gummiplatte aequivalente Mittel sind und dem Sachverständigen ihre Vertauschung nahe liegt.

---

§ 3.

Die Erfindungsthätigkeit. Erfindung und Idee. Erfindung und Entdeckung.

Die Erfindung setzt die Erkenntniß voraus, daß gewisse Mittel ein technisch erhebliches Ergebniß liefern.*) Auf welche Weise der Erfinder zu dieser Erkenntniß gelangt ist, ob durch Spekulation oder plötzlichen Einfall, ob durch mühevolle Versuche oder glücklichen Zufall, ist bei der Patentertheilung nicht in Betracht zu ziehen. Unerheblich ist auch, ob der Erfinder die besonderen Gesetze kennt oder versteht, welche das Eintreten des Erfolges bedingen, ja, unerheblich ist überhaupt, ob der physikalische, mechanische oder chemische Vorgang, welcher der Erfindung zu Grunde liegt, bisher wissenschaftlich hat erklärt werden können.

So ist z. B. das Patent Nr. 34017 ertheilt, obwohl über die Theorie des hier geschützten bekannten Mannesmann'schen Schrägwalzenverfahrens, dessen Wesen darin besteht, daß mittels schräg zu einander gelegter Walzen aus vollen Metallblöcken ohne Zuhilfenahme eines Dornes (d. h. durch bloße Einwirkung der Walzen von außen her auf die Metallblöcke) Röhren hergestellt werden, die Ansichten auch heute noch getheilt sind.**) Für die Vollendung der Erfindung genügt, daß die für den Erfindungszweck als brauchbar erkannten Mittel derart bestimmt sind, daß eine Wiederholung der Erfindung möglich ist.

Die Angabe der äußeren Mittel ist ein Essentiale der Erfindnng. Wer einen Gedanken zu Tage fördert, der für die Technik die fruchtbarsten Perspektiven eröffnet, der ist deshalb noch nicht Erfinder. Zur Erfindung gehört, daß der Gedanke auch in eine konkrete Gestaltung, in der er sich

---

*) S. hierüber auch Kohler, Forschungen Seite 9 ff.

**) Vergl. neuerdings Torka, Theorie des Mannesmann'schen Röhrenwalzwerkes, Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure XXXII, Seite 842 ff.

technisch verwirklichen läßt, übergeführt, daß der Weg bezeichnet wird, auf welchem die Idee praktisch zur Ausführung zu bringen ist. Der Satz, daß nicht Principien, Theorien und Pläne, sondern nur die Konstruktion, das Verfahren patentfähig sind, gehört zu den unbestrittenen Grundwahrheiten des Patentrechtes.*)

Doch darf dieser Satz nicht mißverstanden werden.

Hat der Erfinder angegeben, auf welche Weise der Erfindungsgedanke ins Leben zu setzen ist, so sind nicht etwa diese äußeren Formen der Bethätigung allein als Gegenstand der Erfindung anzusehen. Die Erfindung ist immateriell, sie liegt hinter den Formen. Der Arbeitsprozeß, die in den Formen wirkende Kraft, nicht die Form selbst stellt die Erfindung dar.

Welche weittragenden Folgen sich hieraus ergeben, wird unten zu erörtern sein.

Aber auch etwas Anderes ist noch zu beachten. Wenn eine neue Erscheinung auf ihre Patentfähigkeit geprüft wird, so darf man den derselben zu Grunde liegenden Plan und Gedanken nicht ausscheiden und die Ertheilung eines Patentes nun allein davon abhängig machen, ob die Mittel zur Durchführung der Idee an und für sich etwas Besonderes und Eigenthümliches enthalten. Es ist also nicht zutreffend, eine Anmeldung mit der Begründung zurückzuweisen, eine Erfindung liege nicht vor, weil jeder Sachverständige, wenn ihm die Aufgabe gestellt werde, die Idee des Patentsuchers auszuführen, es ebenso gemacht haben würde, wie Dieser. Idee und Ausführung sind bei der Erfindung nicht zu trennen, die Erfindungsthätigkeit umfaßt Beides, und wenn auch die Idee selbst nicht patentirt wird, so gehört sie doch zur Erfindung, ja, sie wird meist der Schwerpunkt derselben sein. Ein Mittel, das vielleicht für andere Zwecke schon tausendfach angewendet wurde, ist patentfähig, wenn es in den Dienst einer neuen fruchtbaren Idee gestellt wird.**)

---

*) Vergl. z. B. Entscheidungen des Patentamts, Patentblatt 1879 Seite 571; 1881 Seite 29.

**) Vergl. zu dieser Frage die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Mai 1889, Patentblatt 1889 S. 337, wo es heißt:

Die Momente, welche einer Erfindung zu Grunde liegen, bestehen nicht bloß in der Lösung einer gestellten Aufgabe; häufig genug ist das größere Verdienst des Erfinders dies, daß er diese Aufgabe, an welche bis dahin Niemand gedacht hat, sich zuerst gestellt hat; und es war der kleinere Schritt, daß er sie löste, nachdem er sie sich gestellt hatte. In den Fällen, in welchen bekannte Mittel, welche bereits in anderen Industriezweigen

Wie nun Ideen und Principien an sich nicht patentfähig sind, so steht andererseits das Bekanntsein einer Idee, eines Princips der Patentfähigkeit neuer Mittel zu ihrer Verwerthung nicht entgegen.*) Zahlreiche Patente sind deshalb für Ausführungsformen des Vorwärmungsprincips bei Gaslampen und Heizvorrichtungen sowie für jene Verkaufsapparate ertheilt, die auf dem Gedanken beruhen, daß die eingeworfene Münze durch einen Mechanismus die Freigabe des Verkaufsgegenstandes bewirkt, und obwohl es bekannt war, daß sich durch Combination von Diazoverbindungen mit einem Amin oder Phenol Farbstoffe der Klasse der Azofarbstoffe gewinnen lassen, so sind doch mehrere hundert Verfahren patentirt, welche diesen Vorgang zur Grundlage haben.

Der Unterschied von Erfindung und Entdeckung ist nicht streitig. Entdecken ist das Wahrnehmen und Feststellen bisher nicht bekannter, aber bereits vorhandener Gegenstände, Erscheinungen und Eigenschaften, Erfinden das Hervorbringen neuer technischer Effekte durch Zusammensetzung und Verwerthung von Naturkräften.**) Als Dr. Braun zuerst erkannte, daß sich gereinigtes Wollfett mit Wasser zu einem neuen chemischen Produkte, dem später sogenannten „Lanolin" vereinige, da hatte er eine Entdeckung gemacht. Als Erfindung konnte dieselbe erst patentirt werden, nachdem er auch den Weg angegeben hatte, um aus den im Handel vorräthigen Stoffen, dem ungereinigten Wollfett und den Rückständen der Wollwäschereien vermittelst einer Reihe auf einander folgender Operationen den neuen Körper zu gewinnen;***) denn erst jetzt war die Erkenntniß praktisch verwerthet. Wer ferner zuerst ein gewisses Alkaloid in einer bisher nicht für die Gewinnung desselben benutzten Pflanze feststellt, der hat eine neue Eigenschaft dieser Pflanze entdeckt, aber keine Erfindung gemacht. Er kann deshalb auch nicht ein Patent erhalten auf die Verwendung dieser Pflanze zur Darstellung jenes Alkaloids schlechthin; eine Erfindung ist erst vorhanden, wenn

---

zur Lösung ähnlicher Aufgaben dienen, verwendet sind, besteht oft genug das Verdienst des Erfinders und der Fortschritt der Industrie darin, daß in einem Industriezweige eine ähnliche Aufgabe zu stellen war, wie sie für andere Industriezweige bereits gelöst war. Zu ihrer Lösung in dem neuen Industriezweige boten sich dieselben oder ähnliche Mittel dar, als die Aufgabe für diesen Zweig einmal gestellt war.

*) Vergl. z. B. Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1881 S. 151 ff., auch Patentblatt 1881 S. 216 ff.

**) Vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts vom 30. März 1889. Patentblatt 1889 Seite 209 ff.

***) Vergl. Patentschrift Nr. 22516.

ein bestimmt gekennzeichnetes Verfahren zur Gewinnung desselben angegeben ist.

Aber auch hier kommt es nicht darauf an, ob diese Mittel an und für sich etwas Neues und Eigenartiges darstellen. Man kann nicht sagen: eine Entdeckung ist nicht patentfähig, die Mittel zur Ausführung des in derselben gewonnenen neuen Gedankens sind bekannt und allgemein gebräuchlich — also liegt eine patentfähige Erfindung nicht vor. Das neue Erzeugniß ist vielmehr nur als Ganzes mit Bekanntem zu vergleichen und wenn dasselbe mit den geringfügigsten Mitteln etwas wesentlich Neues leistet, so ist auch hier eine Erfindung anzuerkennen. Wenn also Jemand erkannt hat, daß gewisse Uebelstände in dem Arbeitsprocesse einer Maschine ihren Grund haben in der Einwirkung der Luft auf einen bestimmten Theil dieser Maschine, so hat er eine Entdeckung gemacht. Obgleich nun das Oel als Abdichtungsmittel gegen Luft allgemein bekannt ist, so ist doch eine Erfindung vorhanden, wenn der Entdecker an jenem kritischen Organe eine mit Oel zu füllende Abdichtungskammer anbringt, eine Vorrichtung, die Andere vor ihm an anderen Orten schon vielfach angewendet haben. Wollte man andere Grundsätze gelten lassen, so würde in der chemischen Technik nur schwer eine Erfindung zu machen sein, denn der Schritt zwischen nicht patentfähiger Reaktion und patentfähigem Verfahren ist meist ein sehr kleiner.

Auch in der Auffindung neuer Nützlichkeiten eines bekannten Gegenstandes oder Verfahrens liegt keine Erfindung, mag auch die Feststellung der neuen Eigenschaften eine noch so beträchtliche Steigerung des Gebrauchswerths des Gegenstandes oder Verfahrens mit sich bringen. Denn auch hier ist nicht ein neues Gut geschaffen, sondern an einem vorhandenen Gute eine Eigenschaft entdeckt, eine Eigenschaft, die in Wirklichkeit, wenn auch nicht bewußtermaßen, im Leben bereits genutzt wurde. Wenn einem bei Bau- und Maschinenkonstruktionen gebräuchlichen eisernen Träger die ihm eigenthümliche Form bisher nur aus Schönheitsrücksichten gegeben war, so kann, wenn hinterher festgestellt wird, daß diese Form zugleich den Vortheil erhöhter Festigkeit und Tragfähigkeit gewährt, ein Patent für die Verwendung der Träger zu diesem Zwecke nicht mehr ertheilt werden. Das Patentamt hat deshalb neuerdings eine Anmeldung, welche einen Lampencylinder zum Gegenstand hatte, bei dem durch eine besondere Vorrichtung das Schwitzen und der üble Geruch der Lampe vermieden werden sollte, zurückgewiesen, weil ein gleicher Cylinder zu anderen Zwecken schon früher bekannt war.

Wie Kohler (Forschungen aus dem Patentrecht Seite 26) zutreffend ausführt, ist auch dann eine Erfindung nicht anzuerkennen, wenn ein Verfahren, welches als ein brauchbares und vortheilhaftes bereits bekannt ist, nachträglich wissenschaftlich erläutert wird und wenn dabei festgestellt wird, daß die Voraussetzungen, denen der glückliche Erfolg zugeschrieben wurde, in Wirklichkeit andere sind, als die bisher erkannten. Es liegt uns ein interessantes Beispiel solcher Art vor.

Nach dem französischen Patente von Roquencourt und Dorot vom 1. Dezember 1858 sollte einer der ältesten Anilinfarbstoffe, das Fuchsin, aus Anilin und jedem in der Chemie gebräuchlichen Oxydationsmittel erzeugt werden können. In Wirklichkeit ist indessen, wie v. Hoffmann später nachwies, diese Angabe unrichtig, indem aus reinem Anilin Fuchsin nicht erhalten wird, hierzu vielmehr ein Gemisch von Anilin und Toluidin erforderlich ist. Dieses Gemisch lag nun aber in dem damaligen technischen Anilin immer vor. Thatsächlich enthielt also die Angabe des Patentes bereits alle Bedingungen für den Erfolg, und hätte daher ein späteres Patent auf die Verwendung von Toluidin und Anilin statt Anilin allein, nicht mehr ertheilt werden können.

Ebenso steht es, wenn der Gebrauch eines Mittels zu einem gewissen Zwecke bekannt war, nun aber gezeigt wird, daß dieses Mittel nur in einem bestimmten Theile zu dem Erfolge beiträgt. Eine Patentirung dieses Theiles wäre unzulässig.

Liegt in der Auffindung neuer Eigenschaften keine Erfindung, so bedeutet das zugleich, daß alle Eigenschaften des Gegenstandes der Erfindung dem Erfinder gehören, daß die Erfindung, wenn patentirt, mit allen ihren Eigenschaften unter dem Schutze des Patentes steht und daß zur Feststellung des Wesens der Erfindung alle Eigenschaften derselben in Betracht zu ziehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Erfinder, als er die Erfindung machte oder das Patent anmeldete, bekannt waren oder nicht.

Anderer Ansicht, wenigstens in Bezug auf den letzteren Punkt ist die Praxis. Eigenschaften der patentirten Erfindung, welche in der Beschreibung des Patentes nicht ausdrücklich hervorgehoben sind und sich auch nicht aus dem angegebenen Zweck der Erfindung von selbst ergeben, sind bisher in den Entscheidungen des Nichtigkeitsverfahrens bei der Vergleichung des Gegenstandes des Patentes mit bekannten Dingen der Regel nach nicht in Betracht gezogen. Allein mit Unrecht. Die Ausführung des Reichsgerichtes,*) daß, weil die Erfindung bewußte geistige Thätigkeit sei,

*) Vergl. Entscheidung vom 9. November 1882, Patentblatt 1888 Seite 65 ff.

und der Patentschutz seiner Idee nach zur Belohnung erfolgreicher Arbeit gewährt werde, dem Erfinder das, was er nicht erkannt hat, auch nicht zugerechnet werden dürfe, erscheint nicht zutreffend. Zur Erfindung gehört nur die Erkenntniß, daß gewisse Mittel zu einem Resultate führen; ist dieses Resultat höher qualifizirt, als der Erfinder meint, so kann ihm der Genuß desselben ebensowenig streitig gemacht werden, wie dem Jäger, der, in der Meinung eine Taube vor sich zu haben, einen Fasan trifft, seine Beute.

---

§ 4.

Patentschutz und Musterschutz.

Das Gesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen bezieht sich herrschender Ansicht nach*) nur auf die s. g. Geschmacksmuster, d. h. auf solche neue und eigenthümliche Kombinationen von Formenelementen, welche auf den Sinn zu wirken bestimmt sind und in ihrer bildlichen Eigenart als Vorlagen für die Herstellung, Verschönerung und Ausschmückung von Industrieerzeugnissen dienen. Dagegen fallen die Nützlichkeitsmuster, die nicht durch ihre Form an sich, sondern durch den mit derselben verbundenen Nutzeffekt eigenthümlich sind, nicht unter das Gesetz.

Der Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. Januar 1876 und der des Patentgesetzes sind sonach scharf von einander abgegrenzt, und Schwierigkeiten können bei der Frage, ob ein neues Erzeugniß zum Patentschutze oder zum Musterschutze berechtigt sei, kaum entstehen. Das Patentamt ist in den letzten Jahren auch nur sehr selten vor diese Frage gestellt, während in den ersten Jahren seiner Thätigkeit Anmeldungen, welche in Wirklichkeit nicht Erfindungen, sondern Geschmacksmuster enthielten, häufiger waren.

Ein eigenthümliches Gebilde, ein Mittelding zwischen Erfindung und Muster stellen diejenigen Schnittmuster dar, mit welchen gewisse praktische Vortheile des Arbeitsstückes erreicht werden sollen, z. B. eine Verringerung der Nähte und ähnliches. Anmeldungen auf solche Conceptionen sind vom

---

*) Dambach, Musterschutzgesetz S. 15. Holtzendorf, Handbuch des deutschen Strafrechtes, Bd. 4 S. 482. Gareis, Patentblatt 1878 Seite 73. Gutachten des gewerblichen Sachverständigenvereins, Patentblatt 1878 S. 84, 1879 S. 91. Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. II 1878 S. 730 Anm. 20. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 5. März 1878, Patentblatt 1878 Seite 273 ff.

Patentamte mit der Begründung zurückgewiesen, daß ihr Gegenstand eine „Erfindung“ im Sinne des Patentgesetzes nicht sei. Und wohl mit Recht, da es sich in diesen Fällen zunächst nur um zeichnerische Anweisungen, Pläne, nicht aber um konkrete gewerbliche Erzeugnisse handelt. Indessen gestaltet die Sache sich doch anders, sobald für ein nach jener Vorlage gefertigtes Arbeitsstück der Patentschutz begehrt würde; derselbe könnte z. B. für ein Kleidungsstück, einen Mantel, einen Stiefel, der etwa nur eine Naht hat, also in kürzerer Zeit hergestellt werden kann, als andere Sachen, mithin vor anderen solchen Sachen sich durch einen weitergehenden technischen Effekt auszeichnet, nicht wohl versagt werden.

Muster und Erfindungen haben einen gemeinsamen Wirkungskreis auf denjenigen Gebieten der Technik, in welchen es üblich ist, nach Vorbildern, welche Schönheitsformen darstellen, zu arbeiten, so in der Weberei, Wirkerei, Gießerei, Holzbearbeitung u. s. w. Der Webzettel, die Musterkarte, welche ein bestimmtes Dessin für die Web- und Wirkarbeit angeben, sind Gegenstand des Musterschutzes; das Reich der Erfindungen beginnt, wenn es gilt, neue Arbeitsverfahren, neue Vorrichtungen für die Web- und Wirkarbeit u. s. w. zu schaffen. Ist auf diesen Gebieten ein Produkt geschützt, so kommt nicht dessen Zeichnung, das in den Fadenkombinationen erscheinende Bild, sondern die Herstellungsart in Betracht; es entscheidet also der technische Gesichtspunkt der Erzeugung. Denkbar wäre auch ein Patent auf ein Fabrikat, welches ein neues Formenmuster darstellt, sofern dieses neue Muster durch ein bestimmt gekennzeichnetes Verfahren hergestellt werden soll, falls also das Muster mit Rücksicht auf die zu seiner Ausführung erforderlichen Mittel von Bedeutung wird, indessen läßt sich ein solches Patent nicht nachweisen. Wohl aber sind einzelne Fälle solcher oder ähnlicher Art mit der Begründung abgewiesen, daß das Verfahren zur Herstellung bekannt sei, das Muster aber nicht unter Patentschutz gestellt werden könne. —

Nicht so scharf wie Geschmacksmuster und Erfindung, lassen sich Erfindung und Nützlichkeitsmuster abgrenzen. Zwar ist in thesi unbestritten, daß bei dem Nützlichkeitsmuster die Form das Entscheidende ist, bei der Erfindung der technische Inhalt, daß die Nützlichkeit dort mit einer bestimmten, nicht veränderlichen Form verbunden ist, hier auch in einer anderen Form sich äußern kann; in Wirklichkeit schwimmen aber beide Gebiete durcheinander, und bei neuen Gestaltungen eines Werkzeugs oder Gebrauchsgegenstandes, einem Messer, einem Lampencylinder, einer Neuerung an Schlittschuhen, kann es leicht zweifelhaft sein, ob dieselben unter den Begriff des Nützlichkeitsmusters oder der Erfindung fallen. Denn wo liegt

der Grenzpunkt, bei dem mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die Wirkung, welche dem neuen Erzeugniß eigenthümlich ist, nicht ein bloßer Nützlichkeits- oder Bequemlichkeitsvortheil, sondern ein technischer Krafteffekt ist, wie er zum Begriff der Erfindung gehört?

Bei einer Reihe von technischen Schöpfungen tritt allerdings sofort zu Tage, daß dieses besondere dynamische Moment, welches die Erfindung auszeichnet, nicht vorhanden ist, und diese Erzeugnisse sind deßhalb heute, weil sie Erfindungen nicht sind, ohne gesetzlichen Schutz. Dahin gehören jene neuen Formen für Gebrauchsgegenstände und Werkzeuge, welche zwar etwas wesentlich Neues nach der technischen Seite nicht liefern, aber doch mit gewissen äußeren Vortheilen der Bequemlichkeit, Handlichkeit u. s. w. verbunden sind, namentlich auch jene Zusammenstellungen von Arbeitsmitteln, denen der Combinationseffekt fehlt, (man denke an ein Werkzeug, das Hammer, Zange und Bohrer in äußerlich geschickter Weise vereinigt, an einen Federhalter, der zugleich Bleistift und Radirmesser trägt) und ähnliche zu Gebrauchszwecken bestimmte Formen.

Daß die Einführung eines gesetzlichen Schutzes für solche Erzeugnisse erwünscht sei, ist allgemein anerkannt, letzthin auch von den Sachverständigen der Enquete des Jahres 1866.*) Nicht zum Mindesten spricht für eine gesetzliche Regelung dieser Frage auch der Umstand, daß dieselbe eine wesentliche Erleichterung der Arbeit des Patentamtes im Ertheilungsverfahren und zwar in Bezug auf einen Punkt zur Folge haben würde, der die Aufgabe dieser Behörde am unerfreulichsten macht, bei der Zurückweisung von Anmeldungen, deren Gegenstand die Prüfung auf die Erfindungsqualität nicht bestanden hat. Heute vermag das Patentamt den Anmelder in solchen Fällen auf den Musterschutz nicht zu verweisen, da derselbe nur dem Geschmacksmuster zu Theil wird. Die Folge ist, daß der Zurückgewiesene sich über die Praxis des Patentamtes beklagt, während doch wesentlich der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift verschuldet, daß der Gegenstand der Anmeldung einen Schutz nicht finden kann.

Es ist deshalb zu erwarten, daß mit der gesetzlichen Regelung des Musterschutzwesens ein großer Theil der Klagen namentlich der kleinen Erfinder über unbegründete Abweisungen verschwinden wird.

---

*) S. stenogr. Bericht. S. 167 ff.

§ 5.

Die Neuheit der Erfindung.

Eine weitere Voraussetzung der Patentfähigkeit ist die Neuheit der Erfindung.

Die Literatur hat sich mit der Feststellung der Bedeutung dieses Begriffs mehrfach beschäftigt,*) wirklich erheblich ist für die Praxis im Wesentlichen aber nur die Controverse geworden, ob der §. 2 des Patentgesetzes, welcher lautet:

> „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben, oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint,"

eine ausschließende Definition des Begriffs geben wolle oder nur Beispiele enthalte, so daß auch in anderen Fällen die Neuheit einer Erfindung verneint werden dürfe. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß sich die Worte „Neuheit" und „Erfindung" nicht derart von einander trennen lassen, daß sich die Prüfung in allen Fällen erst auf das eine, dann auf das andere Merkmal erstrecken könne. In Wirklichkeit lautet, sofern der Gegenstand der Anmeldung überhaupt unter Patentschutz gestellt werden kann, die Frage nicht, ob eine Erfindung vorhanden, und sodann, ob diese Erfindung neu sei, sondern, ob die Anmeldung eine „neue Erfindung" zum Gegenstande habe.

Die Prüfung auf das „objektive Unbekanntsein" und das „Anderssein" erfolgt also uno actu. Besteht hiernach die Prüfungsthätigkeit im Wesentlichen darin, daß das Patentamt an dem, was früher schon bekannt war, den Werth und die Bedeutung des neu Angemeldeten abmißt, so fragt es sich nun, welche Dinge bei solcher Untersuchung als bekannt gelten und deßhalb gegenüber dem neu Vorgebrachten berücksichtigt werden dürfen.

Hier setzt nun der §. 2 des Patentgesetzes ein.

Es darf davon abgesehen werden, die Gründe, welche in der Literatur zu Gunsten der einen oder andern Theorie geltend gemacht sind, an dieser Stelle zu wiederholen, nachdem Patentamt und Reichsgericht die Controverse in beständiger Praxis dahin entschieden haben, daß §. 2 definire, nicht

*) Vergl. insbesondere die Abhandlungen von André, Patentblatt 1878, Seite 267 ff. und von Katz, Patentblatt 1881, Seite 79 ff.

exemplificire. Für diese Auslegung läßt sich neben dem in der Literatur Geltendgemachten auch der Gesichtspunkt hervorheben, daß für eine ersprießliche Durchführung des Vorprüfungsverfahrens eine erhöhte Schwierigkeit entstehen würde, wenn angenommen werden müßte, daß neben dem Erfindungsbegriffe auch der Begriff der Neuheit undefinirt geblieben sei. Ob Etwas „bekannt" geworden ist, läßt sich oft schwerer beantworten, als die Frage nach dem Vorhandensein einer Erfindung, da in letzterem Falle wenigstens mehrere in Vergleich zu ziehende konkrete Dinge in Betracht kommen, dort aber oft kaum zu übersehende lokale, persönliche und zeitliche Verhältnisse mitspielen. In den beiden Thatbeständen des §. 2 ist aber eine scharf ausgeprägte Definition gegeben, die zwar im Einzelfalle zu einer verschiedenen Auffassung Anlaß geben kann, im Großen und Ganzen aber die Prüfung auf einen sicheren Boden stellt.

Zunächst soll eine Erfindung nicht als neu gelten, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften beschrieben war.

Daß unter Druckschriften alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie alle anderen, durch mechanische und chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen zu verstehen sind, ist nicht streitig. Aber nicht nur Schriften kommen in Betracht, auch bildliche Darstellungen ohne begleitenden Text, sofern sie das Wesentliche der Erfindung deutlich erkennen lassen.*) Deßhalb sind auch Photographien wiederholt als Druckschriften im Sinne des Gesetzes anerkannt.**)

Nur auf den Inhalt der Druckschrift selbst kommt es an. Wenn in der Druckschrift auf eine andere Stelle, welche nicht selbst eine öffentliche Druckschrift ist, verwiesen wird, an welcher erst die zur Erkenntniß der Erfindung erforderliche Einsicht gewonnen werden kann, so ist, mag diese Einsicht auch Jedermann offen stehen, eine Veröffentlichung der Erfindung durch Druckschrift nicht vorhanden. In Gemäßheit des Artikels 20 des belgischen Patentgesetzes vom 24. Mai 1854 werden z. B. die Beschreibungen der verliehenen Patente in einer besonderen Sammlung auszugsweise veröffentlicht. Läßt nun ein solcher Auszug das Wesen einer später auch in Deutschland zur Patentirung angemeldeten Erfindung nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, so darf zum Zweck des Vergleichs nicht etwa auch die Beschreibung des belgischen Patentes selbst herangezogen werden, weil das belgische Gesetz gestattet, von den Beschreibungen Kenntniß zu nehmen und

*) Vergl. Entsch. d. Patentamts, Patentblatt 1881 Seite 147.
**) Vergl. Entsch. d. Patentamts, Patentblatt 1883 S. 41.

gegen Erlegung von Gebühren Abschriften zu ertheilen.*) Aus dem gleichen Grunde haben Reichsgericht und Patentamt in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen,**) daß die nach dem Patentgesetze vorgeschriebene Bekanntmachung des Gegenstandes der Anmeldung im Reichsanzeiger und Patentblatt, auch wenn gleichzeitig die Beschreibungen und Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht beim Patentamte öffentlich ausgelegt werden, nicht genüge, die Neuheit der Erfindung auszuschließen, es müßte denn sein, daß die Bekanntmachung für sich allein schon alle wesentlichen Merkmale der Erfindung brächte. Es ist dabei auch erwogen, daß die Auslegung der Beschreibungen und Zeichnungen nur den besonderen Zwecken des patentrechtlichen Aufgebotsverfahrens dient, daß dem Publikum eine andere Verwerthung der Einsichtnahme nicht gestattet ist, weshalb denn auch die Weiterveröffentlichung der Erfindung ohne Genehmigung des Berechtigten als strafbarer Nachdruck betrachtet wird.***)

In welcher Sprache die Druckschrift abgefaßt ist, ob in der deutschen oder in einer fremden, in einer lebenden oder in einer todten, ist unerheblich.

Ebenso kommt das Alter der Druckschrift nicht in Betracht. Die Vorschläge, eine Erfindung auch dann noch zur Patentirung zuzulassen, wenn die frühere Beschreibung derselben eine geraume Zeit, etwa 50 Jahre, rückwärts liege, haben Beifall nicht gefunden und sind auch von der Mehrzahl der Sachverständigen der Enqueten von 1876 und 1886†) verworfen.

Daß übrigens auch die Werke des Alterthums in dem Verfahren der Prüfung der Neuheit von Wichtigkeit werden können, hat neuerdings ein interessanter, das Patent Nr. 22516 betreffender Nichtigkeitsprozeß gezeigt. Nichtigkeitskläger behaupteten, daß das durch dieses Patent geschützte Verfahren zur Gewinnung des „Lanolins"††) bereits durch die Naturgeschichte des Plinius und die Werke des griechischen Arztes und Naturforschers Dioskorides bekannt geworden sei: das Lanolin des deutschen Patentes sei Nichts Anderes, als das nach dem Verfahren der Alten gewonnene oesypum. Die Nichtigkeitsklage wurde zwar abgewiesen, doch wurde anerkannt, daß eine Aehnlichkeit der beiden Verfahren in der That bestehe. —

---

*) So Entsch. d. Patentamts, Patentblatt 1879 Seite 561.

**) Vergl. z. B. Patentblatt 1879 Seite 656, 1880 Seite 205.

***) Vergl. Dambach im Patentblatt 1878 S. 71 ff. und die gerichtlichen Entscheidungen, Patentblatt 1879 S. 179 ff.

†) Vergl. die amtlichen Protokolle der Sachverständigen-Vernehmungen von 1876 Seite 16 sowie die stenographischen Berichte der Enquete von 1886 Seite 66 ff.

††) s. oben Seite 21.

Die Druckschrift, welche der Erfindung die Neuheit nimmt, soll eine öffentliche sein. Eine Druckschrift ist namentlich dann öffentlich, wenn sie im Buchhandel erschienen ist oder sich in öffentlichen Bibliotheken oder sonstigen öffentlichen Anstalten befindet.*) Auch öffentlicher Anschlag, Vertheilung von Schriften unter das Publikum oder Zusendung von Cirkularen u. s. w. an einen weiteren Personenkreis machen die Druckschrift zu einer öffentlichen, doch ist hier von Fall zu Fall zu untersuchen, ob es sich wirklich um eine Mittheilung der Druckschrift an die Gesammtheit oder nur an eine Reihe bestimmter einzelner Personen handelt. Im letzteren Falle würde eine Offenkundigkeit nicht anzunehmen sein. Sind indessen diese einzelnen Personen zugleich als „das Publikum" anzusehen, wie dies bei der Mittheilung eines gedruckten Cirkulars an die Gewerbegenossen der Fall ist, so bedarf es begreiflicher Weise einer weiteren Veröffentlichung nicht, um die Neuheit auszuschließen.**)

Die Praxis steht oft vor der Entscheidung, ob ein Katalog, ein Preisverzeichniß, wie es von Geschäften alljährlich an einen bestimmten Kreis von Kunden versendet zu werden pflegt, unter die öffentlichen Druckschriften zu zählen sei. Die Frage ist, wie es in der Natur der Sache liegt, in einzelnen Fällen bejaht, in anderen verneint. Bei der Entscheidung ist Gewicht gelegt auf die Bedeutung des vertreibenden Geschäfts, den Umfang der Verbreitung, auch auf Inhalt und Ausstattung des Katalogs. So ist z. B. in der Nichtigkeitssache betreffend das Patent Nr. 40566 (Maschine zum Bestoßen von Faßdauben) einem illustrirten Preiskataloge einer großen Maschinenfabrik in London die Eigenschaft einer öffentlichen Druckschrift zugeschrieben, weil u. A. der reichliche Inhalt des Katalogs, seine äußere Ausstattung dafür spreche, daß derselbe dazu bestimmt sei, in möglichst weiten Kreisen des betheiligten Publikums verbreitet zu werden.

Schwieriger ist die Frage, wenn es sich um Schriften von geringerer Bedeutung handelt, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, z. B. um kurze gedruckte Mittheilungen, die an Geschäftsfreunde gesendet, oder um Zettel mit einer Beschreibung, wie sie auf Ausstellungen an die Besucher vertheilt werden. Hier lassen sich bestimmte Grundsätze nicht aufstellen, Alles ist vielmehr Thatfrage.

---

*) Aber auch in letzterem Falle können Zweifel entstehen. In der Entscheidung des Patentamtes vom 25. März 1882 Patentblatt 1882 Seite 70 ist z. B. angenommen, daß die Niederlegung des dort in Frage kommenden Memorandums über ein Mikrophon bei dem Smithonian Institute in Washington und bei der U. S. Torpedo-Station den öffentlichen Character der Druckschrift nicht begründe.

**) Vergl. z. B. Entsch. des Patentamts, Patentblatt 1883 Seite 85. Anders allerdings in der Entscheidung Patentblatt 1881 Seite 29.

Ein Unterschied zwischen Inland und Ausland hinsichtlich des Erscheinens der Druckschrift wird nicht gemacht. Ist eine Druckschrift im Auslande dem Publikum derartig zugänglich gemacht, daß sie vom Standpunkte des deutschen Patentgesetzes aus am Ort des Erscheinens als eine öffentliche Druckschrift angesehen werden kann, so kommt es nicht weiter darauf an, ob die Druckschrift thatsächlich in das Inland gelangt ist oder nicht. Das Gesetz fingirt, daß mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der Druckschrift ohne Rücksicht auf den Ort ihr Inhalt Gemeingut geworden ist, und wie es nicht von Erheblichkeit ist, ob der Patentsucher die Druckschrift kennt oder nicht und ob dieselbe überhaupt von Jemand gelesen ist, so kann mit Erfolg auch nicht eingewendet werden, daß die im Auslande hergestellte und veröffentlichte Druckschrift zur Zeit der Anmeldung der Erfindung im Inlande noch nicht in Deutschland vorhanden gewesen sei, auch nicht habe vorhanden sein können. Praktisch wird diese Frage nicht selten dann, wenn eben publicirte amerikanische Patentschriften als Beweismittel für den Mangel der Neuheit einer im Inlande angemeldeten Erfindung heranzuziehen sind. In solchen Fällen ist eingewendet, daß zwischen dem Tage der Ausgabe in Amerika und dem Tage der Patentanmeldung in Deutschland ein kürzerer Zeitraum liege, als für die Uebersendung der Patentschrift von Amerika nach Deutschland erforderlich sei. Das Patentamt hat jedoch solche Behauptungen nicht für erheblich erachtet; denn die Anrechnung eines bestimmten Zeitraumes, während dessen das Erscheinen der Druckschrift die Neuheit der Erfindung nicht beeinträchtigt, muß in der Praxis zu Willkürlichkeiten führen, auch läßt sich mit Recht geltend machen, daß die Kenntniß einer im Auslande veröffentlichten Erfindung auch unabhängig von dem gewöhnlichen Postwege z. B. mit Hülfe des Telegraphen in das Inland gelangen kann. Geltenden Rechtes ist es deshalb, eine im Auslande erschienene Druckschrift von dem Augenblicke ihrer Ausgabe im Auslande an als öffentliche Druckschrift auch für das Inland zu behandeln.

Entscheidend ist allein die Thatsache der Veröffentlichung. Deshalb ist die Absicht des Verfassers ohne Bedeutung und auch eine Veröffentlichung gegen seinen Willen hat patenthindernde Wirkung.*) Auch die eigenen Publikationen des Erfinders, die eigenen ausländischen Patentschriften desselben nehmen der Erfindung für das Inland den Charakter der Neuheit. Ebenso sind Schriftwerke, welche den Vermerk tragen „als Manuskript ge-

*) Vergl. Entsch. d. Patentamtes. Patentblatt 1880 S. 189 u. S. 181.

druckt" gleichfalls öffentliche Druckschriften, sobald sie nur in entsprechendem Umfange thatsächlich veröffentlicht sind.*)

In der Praxis spielen bei der Prüfung auf die Neuheit der Erfindung unter der Zahl der öffentlichen Druckschriften hauptsächlich eine Rolle die deutschen, amerikanischen und britischen Patentschriften. Die deutschen Patentschriften enthalten einen besonderen Vermerk über den Tag der Ausgabe; es ist daher aus der Patentschrift selbst zu ersehen, von welchem Zeitpunkte an der öffentliche Charakter der Druckschrift beginnt. An welchem Tage dagegen die Ausgabe der britischen und der älteren amerikanischen Druckschriften erfolgt ist, läßt sich mit Bestimmtheit aus der Patentschrift selbst nicht entscheiden, da die Praxis dieser Länder in Bezug auf den Druck und die Veröffentlichung der Patentschriften zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen ist. Das Nähere hierüber ist aus den Aufsätzen im Patentblatt 1889 Seite 77 und Seite 373 zu ersehen.

Bei dem Vergleiche neuer Anmeldungen mit solchen älteren Patentschriften kommt es nicht darauf an, ob der Gegenstand der neuen Anmeldung durch die früheren Patente geschützt ist, als vielmehr darauf, ob das, was geschützt werden soll, bereits in der älteren Druckschrift beschrieben ist. Denn Abweisungsgrund ist nach § 2 des Patentgesetzes nicht ein älteres Patent (Patentrecht), sondern der Inhalt einer öffentlichen Druckschrift, welche in diesem Falle zufällig eine Patentschrift ist. Aeltere ausländische Patente, welche nicht in druckschriftlicher Form veröffentlicht sind, z. B. die österreichischen Patente seit dem Jahre 1847, sind daher bei der Prüfung der Patentfähigkeit im Inlande als solche nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des Absatz 2, daß die Veröffentlichung eine derartige sein müsse, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich sei, bezieht sich auf die Ausführlichkeit und Genauigkeit der Darstellung. Die Erfindung selbst muß beschrieben sein. Wenn daher in der älteren Druckschrift nur kurze Notizen und Andeutungen sich finden, nach welchen der Sachverständige nicht arbeiten kann, so steht diese Beschreibung der Neuheit der Erfindung nicht entgegen. Das Einzelne ist Thatfrage. Rechtlich unerheblich ist es, wenn in der früheren Beschreibung Zweifel über die Ausführbarkeit der im übrigen vollständig dargestellten Erfindung ausgesprochen sind; solche persönlichen Auffassungen des Verfassers sind zu ignoriren, wenn in Wirklichkeit bereits eine fertige Erfindung vorhanden und beschrieben war.**)

---

*) Vergl. Entsch. des Patentamtes u. Reichsgerichtes, Patentblatt 1881 S. 29 ff.

**) So auch das Patentblatt in einer neuerlichen Entscheidung.

Eine Erfindung ist ferner nicht mehr neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung im Inlande bereits offenkundig benutzt wurde.

Unter Benutzung ist ein solcher Thätigkeitsakt, sei es des Erfinders oder eines Dritten zu verstehen, welcher die Erfindung in das praktische Leben einführt, sie hier verwirklicht und verwerthet.*) Eine gewerbliche Ausnutzung ist nicht erforderlich; auch die Benutzung zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, zu häuslichen Zwecken muß für ausreichend erachtet werden. Die Erfindung muß aber vollendet, Arbeitsgang und Arbeitsergebniß müssen sicher gestellt sein. Befindet sich die Erfindung noch im Stadium der Versuche, so ist eine Benutzung im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden; die Anfertigung der ersten Modelle, die Vorführung der Erfindung, um den Nachweis ihrer Ausführbarkeit zu liefern und dergleichen schaden daher der Neuheit der Erfindung nicht.**) Ist dagegen die Erfindung zu Ende gebracht, hat der Erfinder sich überzeugt, daß er mit gewissen Mitteln etwas technisch Neues leisten kann, so wird nun der Regel nach jede praktische Verwerthung der Erfindung zur „Benutzung" im Sinne des Gesetzes. Es ist also nicht erforderlich, daß die Maschine in Betrieb gesetzt, das Arbeitsgeräth in wirthschaftliche Benutzung genommen, die Waare zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke gebraucht oder konsumirt wird. Eine für den Bierbrauereibetrieb bestimmte Darreinrichtung kann deshalb „benutzt" sein, bevor sie in einer Brauerei zur Anwendung gelangt ist, ein Pflug, bevor mit demselben gepflügt, ein Jagdgewehr, bevor mit demselben auf ein Wild geschossen ist. Auch die bloße Schaustellung der Erfindung im Fenster und Laden des Händlers, die Vorführung derselben auf einer Ausstellung,***) gleichgültig, ob die Maschine im Gange ist, ob die Lampe leuchtet oder nicht, kann Benutzung derselben sein. Voraussetzung ist nur, daß die Ausführung der Erfindung Zweck, Wesen und Wirkungsweise derselben erkennen läßt.†)

Dagegen stellt das bloße Kennen und Wissen der Erfindung die Patentfähigkeit nicht in Frage; mündliche Mittheilungen des Erfinders über das noch nicht angewendete Verfahren, die noch nicht ausgeführte Sache hindern deshalb die spätere Patentirung nicht. Aus diesem Grunde ist auch ein akademischer Vortrag, die Besprechung der Erfindung in einer

---

*) Vergl. insbesondere Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1879 Seite 499.

**) Vergl. Entsch. des Patentamts, Patentblatt 1878 Seite 284; 1881 Seite 143, 151; 1884 Seite 101.

***) Vergl. Entsch. des Reichsgerichts und Patentamts, Patentblatt 1879 Seite 497, 1882 Seite 62, 1883 Seite 103.

†) Enger faßt den Begriff der Benutzung Kohler „Forschungen" Seite 73 ff.

Interessentenversammlung unschädlich.*) Indessen ist im Einzelfalle die Entscheidung nicht immer leicht. Als offenkundige Benutzung ist vom Patentamte z. B. angesehen die zu Reklamezwecken erfolgte Vorlegung und Erklärung eines Apparates in einer Versammlung von Gewerbsgenossen, und in einer Entscheidung des Reichsgerichts (Patentblatt 1881 Seite 15) hat sogar in der Zusendung von Cirkularen, in denen die Erfindung dargestellt war, an Geschäftsfreunde eine offenkundige Benutzung erblickt werden können.

Die Benutzung, welche die Neuheit der Erfindung ausschließt, muß eine offenkundige sein. Der Begriff der Offenkundigkeit entspricht dem der Oeffentlichkeit der Druckschrift, von welchem oben die Rede war, bedeutet also, daß die Erfindung der Allgemeinheit, dem Publikum zugänglich war. Wenn nur den Arbeitern, Beamten der Fabrik, Handwerkern oder Lieferanten, Hausgenossen oder guten Freunden der Zutritt zu dem Orte der Benutzung offen stand, so ist die Benutzung noch nicht eine offenkundige. Desgleichen nicht, wenn anderen Personen die Erfindung nur unter dem Vorbehalt der Geheimhaltung zugänglich gemacht ist.**)

Erfolgt die Benutzung in einer Fabrik oder in einer anderen Betriebsstätte, welche nicht dem Erfinder resp. Patentsucher selbst gehört, so ist im Zweifelsfalle Offenkundigkeit anzunehmen. Besondere Verhältnisse, welche die Offenkundigkeit ausschließen, hat in diesem Falle der Patentsucher resp. Patentinhaber nachzuweisen.***) Nicht bedarf es deshalb eines umständlichen Beweises darüber, wieviele Personen die Fabrik betreten und von der Erfindung Kenntniß genommen haben, namentlich ist auch unerheblich, ob unter der Zahl dieser Personen sich Sachverständige befunden haben oder nicht. Steht es fest, daß die Fabrik dem Publikum nicht verschlossen war, so bleibt die Möglichkeit der Kenntnißnahme der Erfindung und die Möglichkeit der weiteren Verbreitung dieser Kenntniß bestehen und diese Möglichkeit genügt zunächst, um die Benutzung als eine offenkundige erscheinen zu lassen; der Patentsucher mag nachweisen, daß die Erfindung im Geheimen blieb. Der Umstand, daß die Zugänglichkeit des Ortes, an welchem die Erfindung sich befindet, aus Gründen allgemeiner Art, z. B. mit Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes, im Interesse der Ordnung erschwert oder von der Erfüllung gewisser Bedingungen (Einholung der Erlaubniß, Zahlung

---

*) Vergl. Entsch. des Patentamts, Patentblatt 1883 Seite 125.

**) Vergl. z. B. Entsch. des Reichsgerichts, Patentblatt 1879 Seite 379.

***) Vergl. Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1881 Seite 227.

eines Eintrittspreises) abhängig gemacht wird, läßt die Benutzung der Regel nach nicht zu einer geheimen werden.

Auch der Vertrieb und das Feilhalten einer Waare müssen der Regel nach als offenkundige Benutzung gelten.*) Nur wenn es sich um ein Fabrikat handelt, dessen Eigenart in der besonderen Weise seiner Herstellung liegt, kann Offenkundigkeit erst angenommen werden, wenn das Fabrikat zugleich die Herstellungsmethode erkennen läßt. Umgekehrt kann ein Verfahren als offenkundig benutzt gelten, wenn dasselbe aus dem im Handel befindlichen Produkte festgestellt werden kann; auf die offenkundige Anwendung des Verfahrens selbst kommt es dann nicht mehr an.

§ 2 des Patentgesetzes verlangt ferner, daß die Benutzung eine derartige ist, daß der Sachverständige im Stande ist, die Erfindung weiter zu benutzen. Was die Deutlichkeit und Vollständigkeit der Beschreibung und Zeichnung in der Druckschrift, das ist die Offensichtlichkeit und Uebersichtlichkeit der Mechanismen, Konstruktionen, des Arbeitsganges, der Proceduren und der verwendeten Materialien bei der Benutzung. Die Benutzung einer Maschine in einer Fabrik ist offenkundig, wenn Niemandem der Zutritt zu derselben verwehrt wird; dagegen fehlt das Moment der Möglichkeit der Weiterbenutzung, wenn die Maschine so schnell rotirt, daß das Auge die besonderen Eigenthümlichkeiten derselben nicht fassen und festhalten kann.

Indessen wird nicht erfordert, daß dem Sachverständigen das Verständniß für das Wesen der Erfindung im ersten Augenblicke, beim ersten Anschauen aufgehe. Die Möglichkeit einer Weiterbenutzung ist, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung (vergl. Patentblatt 1880 Seite 53) mit Recht ausgesprochen hat, vorhanden, auch wenn sie erst durch eine Untersuchung gewonnen werden kann.**)

Schließlich ist nur die offenkundige Benutzung im Inlande ein Patenthinderniß. Auch wenn die Erfindung z. B. auf einer Ausstellung im Auslande vorgeführt ist, kann deshalb im Inlande auf dieselbe ein Patent ertheilt werden.***) Wird im Auslande ein bestimmtes neues Produkt hergestellt, so gilt dasselbe patentrechtlich noch so lange als neu, als dasselbe

---

*) Der Verkauf einiger weniger Exemplare soll nicht ausreichen, wenn es sich um einen Artikel handelt, bei dem seiner Natur nach auf einen Absatz in großer Zahl gerechnet wird, so Entscheidungen des Patentamtes und Reichsgerichtes, Patentblatt 1880 S. 193, vergl. auch S. 185.

**) Vergl. auch die Entsch., Patentblatt 1880 Seite 193, 1881 Seite 153, 256.

***) Vergl. Entsch. des Patentamts, Patentblatt 1881 Seite 225.

nicht in das Inland gelangt ist und hier entsprechende Verbreitung und Verwendung gefunden hat.*)

---

§ 6.

Gewerbliche Verwerthbarkeit.

Die Erfindung muß ferner, um patentfähig zu sein, eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Nur ein wirthschaftliches Gut kann Patentschutz erhalten. Das neue technische Erzeugniß, welches Gegenstand der Erfindung ist, muß daher seiner Gattung und Art nach fähig sein, ein wirthschaftliches Bedürfniß zu befriedigen und Gebrauchseigenschaften besitzen, welche dasselbe zu einer gewerbsmäßigen Ausnutzung geeignet machen. Rein technologische Prozesse ohne unmittelbare Nutzbarkeit, ohne Gebrauchszweck, z. B. chemische Reaktionen oder auch mechanische Vorrichtungen, welche die erzeugte Kraft selbst wieder verbrauchen oder zerstören, sind daher nicht patentfähig. Ob das Bedürfniß, zu dessen Befriedigung die Erfindung dient, ein besonders gerechtfertigtes, lobenswerthes ist oder nicht, kommt nicht in Betracht; dasselbe darf nur nicht unsittlich, frivol oder unverständlich sein. Auch Spielereien, Luxusgegenstände werden patentirt.**)

Unerheblich ist es ferner, ob die Erfindung Gegenstand des Handels und des unmittelbaren Umsatzes sein, ob sie von Hand zu Hand gehen kann oder nicht. Eine gewerblich verwerthbare Erfindung ist auch dann vorhanden, wenn der Erfinder sie nicht anders, als durch Einräumung der Benutzung oder z. B. durch Schaustellung gegen Entgelt verwerthen kann. Erforderlich ist nur, daß diese Verwerthung eine wiederkehrende Einnahme zu gewähren vermag.

Aber nur die Möglichkeit der gewerblichen Verwerthung wird vom Gesetze verlangt.***) Ob die Erfindung besonders brauchbar ist, ob ihre Verwerthung besonders lohnend ist, ob sie überhaupt stattfindet (so daß, wenn dieses nicht der Fall ist, hinterher die Vernichtung des Patentes

---

*) Vergl. Entsch. des Patentamts, 1880 Seite 88.

**) Vergl. Patentschrift Nr. 25399 (Gummiball mit Pfeife) 26486 (tönender Kreisel), 3969 (Spielkanone), Patentschrift 15750 (Verfahren zur farbigen Dekorirung von Elfenbeinflächen), 13046 (Fingerring, der auch als Armband getragen werden kann u. s. w.).

***) Vergl. Entsch. des Patentamts und Reichsgerichts, Patentblatt 1879 Seite 466, 1880 Seite 55, 1881 Seite 115, 221, 1883 Seite 101.

ausgesprochen werden müßte*), ist nicht zu untersuchen. Oft erscheinen kostbare Erfindungsgedanken zunächst in einer rohen oder umständlichen, praktisch noch nicht brauchbaren Gestaltung und erst weiterer Arbeit bleibt es vorbehalten, dieselben derart auszuführen, daß sie für das Leben fruchtbar sind. Soll eine solche Erfindung nicht patentirt werden?

Das Gesetz hat diese Frage selbst bejaht, indem es in dem Zusatzpatente die Form gab, in der die Weiterentwicklung der Erfindung unter erleichterten Bedingungen Schutz findet (§. 7). Ein Nachtheil kann aus der Ertheilung eines solchen Patentes nicht entstehen, da der §. 11 des Patentgesetzes das Mittel bietet, die Erfindung dem allgemeinen Nutzen zuzuführen, wenn der Boden unbebaut gelassen wird, aus dem sie entsprossen ist.

Aber auch dann, wenn es sich nicht um neue und werthvolle Conceptionen in noch unvollkommener Form, sondern um Neuerungen an Dingen des täglichen Lebens handelt, bei denen der Sachverständige sich sagt, daß der Ertrag der Erfindung voraussichtlich die Patentkosten nicht decken werde, ist das Patent aus dem Grunde des Mangels der gewerblichen Verwerthbarkeit nicht zu versagen. Denn schließlich ist auch hier mit Sicherheit im Voraus nicht zu bestimmen, wie sich die Nachfrage zu dem neuen Erzeugniß stellen wird. Wird dasselbe vom Verkehr verworfen, so wird das Patent, wenn es seine Gebühren nicht mehr einbringt, nach kurzem Leben doch wieder erlöschen.

Worauf erstreckt sich nun aber die Prüfung des Patentamtes bei der Feststellung der gewerblichen Verwerthbarkeit der Erfindung?

Zunächst muß die Erfindung jedenfalls abgeschlossen, beendet sein, d. h. es müssen, wie oben ausgeführt wurde, bestimmte Mittel angegeben sein, mit welchen ein technisches Ergebniß erzielt werden kann. Diese Mittel müssen aber auch fähig und im Stande sein, den beabsichtigten Erfolg in Wirklichkeit herbeizuführen. Ist dies aus dem Grunde nicht der Fall, weil dem Vollzuge der vom Erfinder angegebenen Vorgänge bekannte Naturgesetze entgegenstehen, so ist die Patentirung ausgeschlossen. Es ist dann weder eine gewerblich verwerthbare, noch überhaupt eine Erfindung anzuerkennen. Fälle solcher Art sind in der Praxis des Patentamtes nicht selten; sie finden sich namentlich auf dem Gebiete der Luftschifffahrt und der Kraftmaschinen, wo denn auch das perpetuum mobile mit einiger Regelmäßigkeit wiederkehrt. Solche Anmeldungen pflegen mit dem Bescheide zurückgewiesen

*) Etwas Anderes ist es, daß, wenn die Ausführung der Erfindung nicht stattfindet, nach 3 Jahren das Patent zurückgenommen werden kann. (§ 11.)

zu werden, daß die vom Patentsucher behaupteten Wirkungen nach den Gesetzen der Schwere, der Mechanik u. s. w. nicht eintreten können, und daß deßhalb der Gegenstand der Anmeldung eine gewerbliche Verwerthung nicht gestatte. Es ist ersichtlich, daß die Begründung auch lauten könnte, daß die Anmeldung eine „Erfindung" im Sinne des Patentgesetzes nicht enthalte. Die andere Motivirung verdient jedoch den Vorzug, da sie deutlicher ist und die praktische Seite der Sache trifft.

Wie nun aber, wenn ein derart allgemeiner, den Gesetzen der Natur entnommener Gesichtspunkt dem Patentsucher nicht entgegengehalten werden kann? Soll dann die Wirksamkeit der Erfindung präsumirt, soll schlechthin angenommen werden, daß sie das leistet, was der Erfinder angegeben hat, oder soll in jedem Falle der Nachweis gefordert werden, daß die Erfindung in der beabsichtigten Weise funktionirt und daß das behauptete technische Ergebniß auch wirklich eintritt? Darüber ist kein Zweifel, daß äußere Formen ohne Inhalt, Proceduren ohne Effekt nicht zu patentiren sind, daß also eine materielle Prüfung darauf hin, ob mit den vom Erfinder angegebenen Mitteln das beabsichtigte technische Ergebniß zu erzielen ist, an sich zu den Aufgaben der Vorprüfung gehört. Nur über den Umfang dieser Prüfung können Zweifel entstehen, und so haben denn auch in der Praxis des Patentamtes zu verschiedenen Zeiten verschiedene Auffassungen hierüber geherrscht.

In der Enquete des Jahres 1886 wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Ertheilung des Patentes in allen Fällen von dem Nachweise einer wirklichen Ausführung der Erfindung abhängig zu machen.*) Das Patent solle erst dann ertheilt werden dürfen, wenn dem Patentamte die technische Wirksamkeit des Gegenstandes der Erfindung vorgeführt sei. Dieser Antrag fand nun allerdings, so wie er gestellt war, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Sachverständigen, und zwar hauptsächlich wegen der großen Schwierigkeiten, welche sich, wie man meinte, aus der Feststellung der Ausführung für das Patentamt ergeben würden. Dagegen wurde die dem Antrage zu Grunde liegende Tendenz in der Diskussion als berechtigt anerkannt und schließlich der anderweite Antrag angenommen, dem §. 20 Abs. 1 des Patentgesetzes, welcher von den Erfordernissen der Anmeldung handelt, die Vorschrift hinzuzufügen: „und es ist auch auf Verlangen des Patentamtes die angebliche technische Wirksamkeit des angemeldeten Gegenstandes in einer ausreichenden Ausführung nachzuweisen." Eine derartige Bestim-

*) S. stenogr. Berichte Seite 39 ff.

mung würde jedoch lediglich zum Ausdruck bringen, was in Wirklichkeit bereits geltenden Rechtes ist, weshalb sie denn auch überflüssig ist. Denn die erwähnte Befugniß steht dem Patentamte, weil es die gewerbliche Verwerthbarkeit der Erfindung prüfen soll, schon jetzt zu, auch wird von derselben in der Praxis nicht selten Gebrauch gemacht.

In der Mehrzahl der Fälle wird eine derartige Probe auf die Ausführbarkeit der Erfindung jedoch nicht nothwendig sein. Wenn die Unterlagen der Anmeldung, Beschreibung und Zeichnung, die nöthige Klarheit besitzen, so wird der Sachverständige meist unschwer zu erkennen vermögen, ob der technische Vorgang sich so vollzieht, wie der Patentsucher behauptet. Nur wenn begründete Bedenken entstehen, ist ein weiteres Eingehen auf die der Erfindung zu Grunde liegenden Verhältnisse geboten. Die Praxis kennt die mannichfaltigsten Mittel der Aufklärung. Zunächst wird der Patentsucher wohl aufgefordert, noch eine nähere Erläuterung seiner Behauptungen zu geben, in anderen Fällen hat er ein Modell einzureichen oder vorzuführen. Mitunter wird verlangt, daß er die Bescheinigung technischer Anstalten über die Ergebnisse der mit der Erfindung vorgenommenen Versuche beibringe, auch hat sich das Patentamt in einzelnen Fällen durch Anfragen bei Personen, welche die Erfindung inzwischen zur Ausführung gebracht hatten, die erforderliche Information verschafft. Nicht selten sind endlich vom Patentamte auch Besichtigungen an Ort und Stelle durch beauftragte Mitglieder angeordnet, oder es haben, falls andere geeignete Mittel fehlten, Untersuchungen an dritter Stelle, z. B. in dem elektrotechnischen Laboratorium der technischen Hochschule stattgefunden.

Während das Patentamt in früherer Zeit Anträgen, welche auf derartige Untersuchungen gerichtet waren, weniger zugänglich war, zeigt die Praxis der letzten Jahre eine größere Neigung, die Ausführbarkeit der Erfindung an den Dingen selbst zu prüfen. Und gewiß hat ein solches Verfahren seine großen Vorzüge. Nicht nur, daß die Untersuchung oft die Zweifel über die Ausführbarkeit der Erfindung beseitigt. In der lebendigen Arbeit zeigt sich auch die Ueberlegenheit der Erfindung vor Anderen ihres Gleichen, der Fortschritt, den sie bedeutet, ihr besonderer technischer und wirthschaftlicher Werth, und etwaige Bedenken, welche in Ansehung dieser Punkte bestanden, werden deßhalb schwinden. Und schließlich ist nicht zu unterschätzen, daß der Behörde, je mehr sie sich im Leben selbst umsieht, in desto höherem Maaße die Kenntnisse und Mittel zufließen werden, deren sie zur Durchführung der Prüfungsarbeit in künftigen Fällen bedarf, ganz zu geschweigen des Umstandes, daß ein solches Verfahren die Behörde und die

Industrie in lebendige persönliche Berührung setzt, was zur Beseitigung von Mißverständnissen, Ausgleichung von Unebenheiten, wie sie ein jedes Verfahren mit sich bringt, von hervorragender Bedeutung ist.

---

§ 7.

Die Ausnahmen des § 1 des Patentgesetzes.

1. Von der Patentirung sind zunächst ausgeschlossen Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde.

In der Praxis sind Anmeldungen auf solche Erfindungen bisher nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen. So hat z. B. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Anmeldung einer Sargeinrichtung zur Herbeiführung des Todes durch Ersticken im Falle des Scheintodes zurückgewiesen werden müssen, in einem anderen Falle wurde in dem Gegenstande der Anmeldung ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz erkannt.

Die bloße Möglichkeit eines gesetzwidrigen oder unsittlichen Gebrauches der Erfindung reicht nicht aus, die Ausnahmestellung der Nr. 1 des § 1 zu begründen. Das Verfahren zur Herstellung von Giften*), Explosivstoffen**) ist daher patentfähig, mag auch die Zubereitung, das Feilhalten oder der Verkauf dieser Stoffe durch gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift beschränkt oder der behördlichen Aufsicht unterstellt sein.

2. Nahrungs-, Genuß- und Arzeneimittel sollen nicht patentirt werden, um die im Interesse der Allgemeinheit erwünschte Zugänglichkeit derselben nicht zu erschweren und um zu verhüten, daß der gesetzliche Schutz zu Reklamezwecken mißbraucht werde (vergl. die Motive Seite 17). Dagegen ist das Verfahren zur Herstellung dieser Gegenstände patentfähig.***)

---

*) Vergl. Patentschrift Nr. 38012 (Darstellung von Cyankalium), 35213 (Darstellung von Barium und Strontiumoxyd), 25239, 42307 u. s. w.

**) Vergl. Patentschrift Nr. 32911, 34020, 36872 u. s. w.

***) Auf die Herstellung neuer Nahrungsmittel ist eine Reihe von Patenten ertheilt. Es betreffen z. B. die Patente Nr. 6049, 7513, 13070 Verfahren zur Herstellung von Kaffeesurrogaten, das Patent Nr. 8599 ein Verfahren zur Herstellung eines Fleischmehls, das Patent Nr. 14427 ein Verfahren zur Herstellung eines Dauerbrods u. s. w. Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln sind z. B. patentirt unter Nr. 44128 Pillen aus Carbolsäure, Nr. 35976 Dünndarmkapseln, Nr. 20977 Eisenpräparat.

Die in der Literatur behandelte Streitfrage (s. Dambach, Rosenthal zu § 1), ob auch Nahrungsmittel für Thiere als solche patentirt werden können, hat, soweit festzustellen war, die Praxis zu entscheiden Gelegenheit nicht gehabt, da die Anmeldungen dieser Art immer nur das Verfahren zur Herstellung, nicht den Gegenstand selbst betrafen.*) Auch die andere Streitfrage, ob Schönheitsmittel, Schminken, kosmetische Pulver, Pomaden u. s. w., soweit sie nicht als Genußmittel oder als auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zu betrachten sind, unter die Ausnahme der Nr. 2 des § 1 fallen, ist aus demselben Grunde nicht zu entscheiden gewesen.

Die praktische Bedeutung dieser Streitfrage ist deshalb nicht so groß, daß sie eine nähere Behandlung erforderte.

Nicht als Arzneimittel und darum als patentfähig sind anzusehen die chirurgischen, medicinischen oder ähnlichen Zwecken dienenden mechanischen Produkte, Apparate und Instrumente. So sind z. B. patentirt elektrische Bürsten (Patent Nr. 37962), Frottirinstrumente (Patent Nr. 13503) und die mannigfaltigen ärztlichen Apparate und Hülfswerkzeuge, wie Zangen, Messer, Spiegel und dergl. (vergl. die Patentschriften Nr. 23818, 24554, 25248, 27494 u. A.)

Ferner sind patentfähig stoffliche Erzeugnisse, welche, wie Verbandzeuge,**) nicht selbst und unmittelbar zu Heilzwecken verwendet werden, nicht „vom Körper konsumirt werden“ (Kohler) oder welche, wie künstliche Gliedmaßen, Ersatzmittel fehlender Organe des menschlichen oder thierischen Körpers, nicht Heilmittel sind.***) Da die Motive des Gesetzes, welche oben angedeutet wurden, auf solche Erfindungen in vielen Fällen nicht minder zutreffen, als auf die eigentlichen Arzeneimittel, so scheint es, als fehle es der Bestimmung des Patentgesetzes über den Ausschluß der Nahrungs-, Genuß- und Arzeneimittel von der Patentirung an der rechten Begründung. Ebenso gut könnte man auch verlangen, daß Schutzmittel an Maschinen und Werkzeugen zum Zwecke der Unfallverhütung der Allgemeinheit frei zugänglich seien, und doch ist auch auf diesem Gebiete der Reiz, den die Aussicht auf den Patentschutz auf die erfinderische Thätigkeit ausübt, nicht zu ent-

---

*) Solche Patente sind z. B. ertheilt unter Nr. 1425 (Viehfutterkonserve), Nr. 10870 (Preßfutter für Pferde), Nr. 14893 (Pferdeschrotbrod), Nr. 32329 (Holzfuttermehl).

**) Vergl. z. B. Patentschrift Nr. 26089: Chirurgisches und medicinisches Verbandzeug und dessen Herstellung.

***) Vergl. z. B. Patentschrift Nr. 23822: künstliches Auge aus Celluloid; 24113: künstliches Bein; 24604: künstliches Gebiß ohne Gaumen.

wehren. Erwägt man ferner, daß das Eintreten eines Nothstandes in Folge der Patentirung eines Nahrungs- oder Arzeneimittels bei Anwendung der §§ 11, 5 Abs. 2 des Patentgesetzes nicht zu besorgen ist, so kann man ernstlich fragen, ob die Ausnahmevorschrift des Gesetzes überhaupt geboten war.

3. Von bedeutsamer Tragweite ist die Vorschrift des Gesetzes, daß das chemische Produkt nicht patentfähig ist, sondern nur das Verfahren zu seiner Herstellung. Bei der besonderen Natur des chemischen Stoffes, der oft auf den verschiedensten Wegen und aus den verschiedensten Materialien hergestellt werden kann, würde die Patentirung des Stoffes eine ungerechtfertigte Beschlagnahme desselben für den ersten Erfinder bedeuten und zur Folge haben, daß spätere Verbesserungen des Herstellungsverfahrens einen freien Weg nicht mehr finden. In der chemischen Industrie ist, soweit bekannt, auch heute noch die Auffassung von der Schädlichkeit des reinen Stoffpatentes die herrschende. In der Enquete des Jahres 1886*) wurde zwar von dem Hauptvertreter der chemischen Industrie Dr. Caro eine Abänderung des § 1 und der damit in Verbindung stehenden Vorschriften des Gesetzes beantragt, aber auch diese Vorschläge bedeuteten im Wesentlichen nicht ein Verlassen, sondern nur eine Modifikation des heute für die chemischen Erfindungen geltenden Systems. Die von der Mehrzahl der Sachverständigen gebilligten Anträge von Caro gingen dahin:

im § 1 Abs. 2 die Worte:

„soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen"

abzuändern, wie folgt:

„sofern die Erfindungen nicht zugleich ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen"

und dem § 5 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Bildet ein chemisches Produkt zugleich mit dem bestimmten Verfahren den Gegenstand der Erfindung, so tritt die Wirkung des Patentes gegen denjenigen nicht ein, welcher das Produkt mittels eines anderen Verfahrens darstellt oder ein so dargestelltes Produkt in Verkehr bringt."

Dr. Caro führte aus, daß, wenn nur das Verfahren patentirt werde, man thatsächlich das Stoffpatent in einem ganz enormen und wirthschaftlich schädlichen Umfange gewähre, da ein einziges Verfahren, wie dies bei den Erfindungen auf dem Gebiete der Theerfarbengewinnung die Regel sei, eine

*) S. stenogr. Berichte Seite 89 ff.

ganze Reihe von Stoffkombinationen einschließen könne. Zur Erläuterung wurde auf ein Patent hingewiesen, das etwa 9000 Stoffkombinationen deckt. Schon jetzt sei nach richtiger Auslegung auch die Patentirung chemischer Stoffe nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern nur, sofern nicht zugleich das Verfahren zu ihrer Herstellung patentirt werde, sodaß also der Erfinder unter der Firma des Verfahrens auch ein Recht auf den Stoff erlange. Dieser Rechtszustand werde durch die vorgeschlagene Fassung sanktionirt. Es solle also künftig zulässig sein, etwa einen ersten Anspruch auf einen bestimmt zu kennzeichnenden Stoff, einen zweiten Anspruch auf das Verfahren zu seiner Herstellung zu erhalten. Mit seinem Vorschlage glaubte Caro zunächst den Vortheil einer größeren Konkretisirung der chemischen Erfindungen zu erreichen, und hierdurch jene Mißstände zu beseitigen, welche nach seinen Darlegungen mit dem reinen Verfahrenspatente verbunden sind. Zugleich war es seine Absicht, dem ertheilten Patente einen besseren Schutz gegen unbefugte Nachahmung zu gewähren, indem, wie er ausführte, bei seinem Vorschlage der Patentinhaber in die günstige Lage komme, auf Grund des ihm gewährten Anspruchs auf den Stoff, denjenigen, welcher die Herstellung des gleichen Stoffes auf einem anderen Wege behauptet, zum Nachweise dieses anderen Verfahrens anhalten zu können, während ihm heute selbst die Beweislast obliege, daß der von dem Anderen hergestellte Stoff nach dem patentirten Verfahren hergestellt sei. Die neue Fassung der §§ 1 und 5 bedeute also eine Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Patentinhabers. Ueber den letzteren Punkt ist unten (§ 26) näher zu handeln. Im Uebrigen ist es, wie zuzugeben ist, in der That nicht ausgeschlossen, daß mit einem Patente auf ein Verfahren eine große Anzahl von Stoffen mit Beschlag belegt wird; denn Fälle, wie der von Caro angeführte, sind nichts Ungewöhnliches. Da nun der Erfinder in Wirklichkeit nur einige wenige der hergestellten Stoffe praktisch zu verwerthen Veranlassung haben wird, so liegen die anderen brach, so lange nicht ein neues Verfahren zu ihrer Herstellung erfunden ist. Der prüfenden Behörde sind solche Anmeldungen nicht immer bequem. Zunächst ist in Frage gekommen, ob ein Verfahren, welches mehrere Stoffkombinationen einschließt, nicht eine Reihe selbständiger Erfindungen enthalte, sodaß also soviel Anmeldungen erforderlich sind, als Stoffe gewonnen werden können (§ 20 des Patentgesetzes). Indessen hat das Patentamt der auch im wissenschaftlichen Verkehre üblichen Auffassung sich angeschlossen, daß ein Verfahren, bei dem alle einzelnen Operationen die gleichen bleiben, und nur die zur Verwendung kommenden, in Bezug auf ihr chemisches Verhalten gleichwerthigen Substanzen geändert werden, als eine einheitliche Erfindung anzusehen ist. Es liegt auf der Hand, daß damit auch dem Interesse des

Erfinders am Besten Rechnung getragen wird. Dennoch haben dem bedingungslosen Verfahrenspatente Schranken auferlegt werden müssen. Das Patentamt hat deshalb bestimmt, daß die Patentsucher Proben der dargestellten Stoffe und bei Theerfarbstoffen auch Ausfärbungen vorzulegen haben (vergl. Bekanntmachung vom 19. März 1887 Anlage V). Durch eine solche Vorschrift wird der Patentsucher, dem an der Beschleunigung seiner Anmeldung gelegen ist, vielleicht von selbst auf eine Einschränkung derselben geführt und zugleich verhütet, daß Erfindungen angemeldet werden, die bloß auf dem Papiere gemacht sind. Inwieweit die Caro'schen Vorschläge sich zur Einführung in das Gesetz eignen, wird gleichfalls unten § 26 näher zu erörtern sein. Unzweifelhaft ist aber, wie hier zu bemerken ist, der Gedanke richtig, daß es sich empfiehlt, von den durch ein Verfahren gewonnenen Stoffen nur diejenigen unter Schutz zu stellen, welche bestimmt bezeichnet und nachgewiesen werden. Würde im Gesetze eine Vorschrift solcher Art aufgenommen, so würde das Patentamt auch der peinlichen Lage enthoben sein, entweder dem Patentsucher zur Nachbringung der Proben der hundertfachen Stoffe, wie dies geschehen ist, monatelange Fristen bewilligen zu müssen oder ihm die Priorität der Anmeldung zu verkümmern, indem es in dem ersten Gesuche eine nach Vorschrift des Gesetzes erfolgte Anmeldung nicht anerkennt. So ist z. B. folgender Fall vorgekommen. Die erste Anmeldung ging am 28. November 1887 ein, ihr folgte am 22. December eine Erweiterung. Als darauf von dem Patentsucher die Vorlegung von Proben und Ausfärbungen sämmtlicher nach dem angemeldeten Verfahren darzustellenden Farbstoffe verlangt wurde, bat derselbe um eine Frist für die Herstellung. Nach und nach wurden ihm solche Fristen bis zum 6. Oktober 1888 gewährt. Am 8. Oktober gingen auch die ersten Proben ein, zugleich aber wurde gebeten, die Frist noch um ein Jahr (!) zu verlängern. In dem Gesuche heißt es: „Berechnet man die Zahl der unter Benutzung obiger Verbindungen darstellbaren sekundären Farbstoffe, so ergeben sich bald über 7000 Farbstoffe, und wenn auch ein Chemiker 10 derselben jeden Tag herstellen würde, so hätte er reichlich zwei Jahre zu arbeiten, um das Thema einigermaßen zu erschöpfen. Diese eigenthümlichen Verhältnisse nöthigten uns zu einer kursorischen Vorprüfung, um zu untersuchen, welche von diesen Aminen u s. w. besonders geeignet sind zur Herstellung brauchbarer Farbstoffe. Wir haben einstweilen 899 Farbstoffe in kleinem Maßstabe hergestellt u. s. w." Man sieht hieraus, zu welchen unerquicklichen Weiterungen das reine Verfahrenspatent führen kann.*)

*) Allerdings trifft dies im Wesentlichen nur für die Erfindungen auf dem Gebiete der Theerfarbstoffe zu. Allein Anmeldungen solcher Erfindungen nehmen in der Praxis

Nicht der chemische Stoff ist also nach der Vorschrift des Gesetzes patentfähig, sondern nur das Verfahren, und zwar muß dieses Verfahren ein bestimmtes Verfahren sein. Bloße Reaktionen, d. h. die chemischen Vorgänge bei dem Zusammentreffen der in Beziehung gesetzten Stoffe genießen den Patentschutz nicht. Unter einem Verfahren versteht aber der Chemiker die Vorschriften, welche genau ergeben, wie aus bestimmt gekennzeichneten Ausgangsprodukten mit Hülfe gewisser Manipulationen zu einem bestimmten Endprodukte zu gelangen sei. Der Patentsucher muß also darlegen, welche Maßnahmen nöthig sind, um die im Wege der Reaktion vor sich gehende Wirkung einzuleiten und durchzuführen; er muß deshalb, wenn dies für das Verfahren von Bedeutung ist, die Gewichts-, Lösungs-, Temperaturverhältnisse anführen, ferner, da dem Verfahren nicht ohne Weiteres anzusehen ist, welches sein Ergebniß ist, ein Verfahren ohne technisch erhebliches Ergebniß aber nicht patentfähig ist, auch die Eigenschaften des zu erzeugenden Stoffes bezeichnen und angeben, zu welchem Zwecke derselbe benutzt werden soll.

Der Patentfähigkeit eines Verfahrens steht nicht im Wege, daß der Stoff schon früher auf einem anderen Wege erzeugt war. Der Fall, daß eine Patentanmeldung ein neues Verfahren enthält, welches zugleich ein völlig neues Produkt erzeugt, ist sogar der seltenere. Beispiele finden sich in den Patentschriften Nr. 29007 und 19850. Häufiger ist der Fall, daß ein bekanntes Produkt nach einem neuen Verfahren hergestellt wird, doch liegen auch hier meist nur Verbesserungserfindungen vor. In der Farbentechnik sind ferner noch diejenigen Fälle von Bedeutung, in denen ein Verfahren zwar im Wesentlichen bekannt ist, nun aber durch eine geringfügige Modifikation ein neues Produkt gewonnen wird.*)

Auch in der mechanischen Technik giebt es Produkte, die das Ergebniß eines bestimmten Verfahrens sind, z. B. ein Gewebe, welches durch ein bestimmtes Webverfahren hergestellt ist, eine Knieblechröhre, welche in

---

der chemischen Abtheilungen einen breiten Raum ein. Uebrigens sind diese Anmeldungen auch deßwegen meist schwierig zu behandeln, weil die Zahl der Ausgangsmaterialien der Verfahren eine sehr geringe ist, sodaß sich die Verfahren auf einem engen Gebiete bewegen und in- und durcheinander greifen. Auf keinem anderen Gebiete der Technik nehmen auch die außerhalb der Industrie stehenden Sachverständigen an allen neuen Erscheinungen solchen Antheil, wie hier. Deshalb drängt sich hier Erfindung auf Erfindung, und oft gehen zu gleicher Zeit oder kurz nacheinander mehrere Anmeldungen auf dieselbe Erfindung ein.

*) Vergl. die Patentschriften Nr. 45229, 45776, 46740.

einer bestimmten Procedur gebogen ist, ein Stabeisen, das Resultat eines bestimmten Walzverfahrens, ein Drahtgeflecht u. s. w. Daß der Patentschutz bei diesen Erzeugnissen nicht auf das Herstellungsverfahren beschränkt wurde, ist leicht begreiflich. Eine Beschlagnahme des Erzeugnisses durch den ersten Erfinder zum Nachtheil derer, die ein anderes Verfahren zur Herstellung ersonnen haben, kann hier nicht leicht von Bedeutung werden. Denn das mechanische Produkt, welches sich darstellt als das Ergebniß eines technisch und patentrechtlich erheblichen Herstellungsverfahrens, wird der Regel nach durch dieses Herstellungsverfahren derart individualisirt, daß ein auf einem anderen Wege gewonnenes Erzeugniß auch ein unterscheidlich anderes Erzeugniß ist, sodaß der Fall der rechtlichen Unterordnung der zweiten Erfindung unter die erstere nicht vorliegt, der Erfinder des zweiten Verfahrens vielmehr freie Hand hat.

Die Grenze zwischen einem chemischen und einem mechanischen Verfahren ist jedoch eine sehr flüssige. Ganz besonders bei denjenigen Operationen, bei denen es sich um die Mischung mehrerer Stoffe handelt. Gehen die Stoffe, welche zusammengeführt werden, eine chemische Verbindung mit einander ein, so ist das Ergebniß der Mischung ein chemisches Produkt und die Operation, welche dieses Produkt zu Stande bringt, ein chemisches Verfahren, welches deshalb auch patentfähig sein kann.

Wie aber steht es nun mit den mechanischen Mischungen, bei welchen das Mischungsergebniß ein chemisch neuer Stoff nicht ist? Es kommen hier hauptsächlich die Erfindungen in Betracht, welche angehören der Klasse 22 (Farben, Firnisse, Kitte, Harze, Gummi; vergl. die Patentschriften Nr. 14589, 14950, 40385, 41509), Klasse 53 (Nahrungsmittel vergl. die Patentschriften Nr. 32329, 39428, 41970), Klasse 78 (Sprengstoffe vergl. die Patentschriften 32911, 34020, 36872) und der Klasse 31 (Gießerei vergl. die Patentschriften Nr. 28267, 28314). Man hat solche Mischungen als nicht patentfähig bezeichnet, weil eine Mischung ohne den Nachweis, daß in Folge der Mischung ein besonderer technischer Prozeß (mit anderen Worten eine chemische Reaktion) sich vollziehe, ein patentfähiges Verfahren überhaupt nicht darstelle, und weil die Patentirung einer Mischung zugleich die Patentirung des Mischungsproduktes bedeute, was doch nicht zuläßig sei. Das Patentamt hat jedoch, wenn auch nach einigem Schwanken, die Patentfähigkeit der Stoffmischungen anerkannt. Und mit Recht. Der Einwand, daß die Ertheilung eines Patentes auf eine solche Mischung dem Gesetze widerspreche, ist nicht begründet, weil nur die Ertheilung eines Patentes auf einen chemischen Stoff durch das Gesetz unter-

sagt ist, bei den hier besprochenen Mischungen aber mechanische Produkte in Frage kommen. Andererseits giebt es eine große Reihe von Stoffmischungen, bei denen eine chemische Reaktion nicht eintreten soll, sondern gewisse physikalische Wirkungen (Licht, Politur, Elasticität, Glanz u. s. w.) beabsichtigt werden, die aber von besonderer Verwerthbarkeit für das Leben sind. Verbesserungen auf diesem Gebiete von dem Patentschutze auszuschließen, kann aber nicht Absicht des Gesetzes gewesen sein. Freilich stößt die Prüfung der Patentfähigkeit solcher Mischungen oft auf Schwierigkeiten, da der besondere technische Effekt der Neuerung, an welchem hier zur Verhütung der Patentirung trivialer Recepte strenge festzuhalten ist, nicht immer leicht festgestellt werden kann. Abweisungen aus dem Grunde, daß solche und ähnliche Stoffe, wie die vom Patentsucher vorgeschlagenen, schon zu dem gleichen Zwecke gemischt und verwendet sind, kommen deshalb häufiger vor.

Wenn es sich um eine mechanische Mischung handelt, so kann sowohl das Produkt, als das Mischungsverfahren patentirt werden, was indessen in der Sache auf dasselbe hinauskommt, da z. B. ein Patent, welches zum Gegenstande hat eine Stiefelwichse, bestehend aus den Stoffen a. b. c. d. im Wesentlichen dasselbe besagt, wie ein Patent auf das Verfahren, durch Zusammenrühren der Stoffe a. b. c. d. eine neue Stiefelwichse herzustellen.*) Ist der Stoff dagegen das Ergebniß einer bei der Mischung vor sich gehenden chemischen Reaktion, so darf ein Patent nur für das Verfahren ertheilt werden. Wo sich Zweifel ergeben, ob das Eine oder das Andere vorliegt, wird die Patentirung auf das Verfahren zu beschränken sein. Als mechanische Mischungen und daher als solche patentfähig sind jedoch wohl anzusehen diejenigen Mischungen, bei denen die chemische Reaktion erst mittels einer späteren Veranstaltung, die an sich keine Erfindung ist, hervorgerufen wird, wie dies z. B. bei dem Pulver der Fall ist, dessen Umsetzung erst bei der Explosion erfolgt.

---

§ 8.

Erfinder und Anmelder.

Ist eine neue und gewerblich verwerthbare Erfindung vorhanden, so begründet dieselbe einen Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes (§§ 1, 3 des Patentgesetzes).

*) Darüber, daß ein Patent auf ein Verfahren auch das Ergebniß dieses Verfahrens, das Produkt, schützt, vergl. § 26.

Nach §. 3 steht dieser Anspruch Demjenigen zu, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat. Das Gesetz hat ausdrücklich abgelehnt, eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß das Patent dem „Erfinder" ertheilt werden solle, und in den Motiven Seite 18 heißt es entsprechend: Der Entwurf verleiht dem ersten Anmelder, nicht (!) dem Erfinder Anspruch auf das Patent.

Wie ist diese Bestimmung zu verstehen?

Daß es ein Recht des Erfinders auf die Erfindung als solche giebt, ein Recht, unabhängig von dem Rechte aus der Anmeldung und dem ertheilten Patente, wird von der Mehrzahl der juristischen Schriftsteller anerkannt.*)

Das Gesetz selbst spricht zwar von einem solchen Rechte nicht, sondern nur von dem Anspruche auf die Ertheilung des Patentes (§. 3 Abs. 1), dem Rechte aus der Anmeldung und dem Patente (§. 6), dem Einspruchs- und Klagerechte des §. 3 Abs. 2 und des §. 10 Nr. 2, sowie dem Rechte auf Weiterbenutzung der Erfindung nach §. 5 Abs. 1; im Grunde genommen sind diese Befugnisse aber doch nur Formen, in denen das Erfindungsrecht zum Durchbruch gelangt, die also dieses Recht zur Voraussetzung haben. Es giebt ein Recht des Erfinders an der Erfindung, wie es ein Recht des Okkupanten an der okkupirten Sache oder des Specificanten an dem Gegenstande der Specifikation giebt, ein Recht, das unter der Herrschaft der Sätze des gemeinen Rechtes steht und seine Regelung finden würde, auch wenn ein Patentgesetz nicht bestände. Gegenstand dieses Rechtes ist die Erfindung, und Inhalt desselben sind diejenigen allgemeinen Rechtsbefugnisse, deren dieses Rechtsgut seiner besonderen Natur nach fähig ist. Insbesondere kann der Erfinder sein Recht an der Erfindung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todeswegen übertragen. Man denke an die Fälle, daß der Erfinder ein gewisses, sonst Niemandem bekanntes Verfahren an einen Anderen behufs gewerblicher Ausnutzung im Wege des Fabrikgeheimnisses verkauft, daß ein Socius als Geschäftseinlage eine Erfindung einbringt, daß der Erblasser testamentarisch dem einen Erben eine Summe Geldes, dem anderen eine gleichwerthige Erfindung zuweist u. s. w.

Als ein energischer Vertheidiger dieses ursprünglichen und vor der Patentertheilung bestehenden Rechtes an der Erfindung ist namentlich Kohler**)

*) Klostermann, Patentgesetz § 3 Nr. II, Gareis, Patentgesetz § 1 Nr. I, § 6 Nr. I, Kohler, Patentrecht Nr. 36, Dambach, Patentgesetz § 6 Nr. 2.

**) S. insbesondere Patentrecht Seite 77 ff., Forschungen aus dem Patentrecht Seite 86, 116 ff.

aufgetreten. Seine Darlegungen über Ursprung, Rechtsgrund und Gegenstand des Erfindungsrechtes und die Entwicklung desselben zum Patentrechte sind hier eingehender wiederzugeben, da dieselben, wie die spätere Darstellung ergeben wird, für eine Reihe von Fragen des Erfindungsrechtes von weittragender Bedeutung sind. Nach Kohler ist die Erfindung ein immaterielles Gut, an welchem dem Erfinder kraft der Erzeugung ein ursprüngliches und ausschließliches Recht zusteht, ein Recht, dem Eigenthumsrechte ähnlich, aber doch nach Inhalt und Gegenstand von demselben verschieden. Das Recht des Erfinders ist an sich mit der Conception vorhanden und auch jetzt schon gewisser Wirkungen fähig (z. B. übertragbar). Noch aber fehlt ihm die konkrete Gestalt, welche dasselbe aus der Fülle verwandter Erscheinungen hervorhebt, dem zur Anerkennung Verpflichteten äußerlich erkennbar macht und so dem Inhaber die ihm von Rechtswegen zukommende ausschließliche Befugniß auch praktisch, d. h. mit der Wirkung gegen jeden Dritten, sichert. Dies geschieht durch die Patentertheilung, welche, als ein „Rechtspolizeiakt", das vorhandene Recht feststellt, und, indem sie dasselbe in eine bestimmte Form kleidet, nunmehr zu einem vollwirksamen werden läßt.

Gegen diese Theorie sind, soweit bekannt geworden, begründete Einwendungen in neuerer Zeit nicht mehr erhoben.*)

Wie verträgt sich nun solche Anschauung mit der Bestimmung des §. 3 Abs. 1 des Patentgesetzes?

Es ist begreiflich, daß das Gesetz nicht beabsichtigt haben kann, das natürliche Recht des Erfinders an der Erfindung aus der Welt zu schaffen und an die Stelle desselben ein neues materielles Recht des Anmelders zu setzen. Der Grundsatz, daß dem Schöpfer das Erzeugniß seiner Thätigkeit gehört, ein Satz, der überdies an die Spitze der übrigen das Urheberrecht betreffenden Gesetze gestellt ist (vergl. §. 1 der Gesetze vom 9. 10. 11. Januar 1876), hat für das Erfindungsrecht nicht wohl ausgeschlossen werden sollen.

In Wirklichkeit steht die Sache folgendermaßen:

Der Gesetzgeber hatte erkannt, daß mit der Feststellung der Person des wahren Erfinders eine Reihe von Schwierigkeiten verbunden sein würden, deren Lösung in jedem einzelnen Falle der Patentbehörde nicht zugemuthet werden durfte. Indem ihm andererseits daran lag, darauf hinzuwirken, daß der Erfinder an der schnellen Anmeldung der Erfindung, sobald dieselbe sich in anmeldungsfähigem Zustande befindet, ein Interesse habe, traf er jene Be-

*) Eine werthvolle Unterstützung findet dieselbe in den Erörterungen Hartig's über die technologische Einheit der Erfindung. Darüber s. unten Seite 74, 76 ff.

stimmung, welche in zweckmäßiger Weise die Prüfung der subjektiven Voraussetzungen des Patentrechtes erleichtert und zugleich die im allgemeinen Interesse erwünschte Offenlegung neuer Erfindungen beschleunigt.

Das Gesetz läßt also dahin stehen, ob der Anmelder der Erfinder ist oder nicht; das Recht des Erfinders bleibt bestehen, es führt auch normalerweise zum Patentrechte, wenn der Erfinder thut, was das Gesetz wünscht, nämlich seine Erfindung zur rechten Zeit anmeldet. Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 betrifft also nicht das materielle Recht, sondern das Verfahren, sie ist eine Zweckmäßigkeitsvorschrift, welche den Satz des natürlichen Rechtes, daß dem Erfinder das Patent gehört, unberührt läßt. Im Großen und Ganzen ist dieses auch die Ansicht der Schriftsteller, und auch in der Praxis ist eine andere Auffassung nicht zu Tage getreten. Die Praxis abstrahirt einfach davon, daß Anmelder und Erfinder verschiedene Personen sein können. Sie ertheilt das Patent, aber dem Sinne nach nicht dem Anmelder, sondern dem Erfinder, den sie hinter dem Anmelder sieht. Einer ausdrücklichen Vorschrift, daß das Patent von Rechtswegen dem Erfinder zukomme, bedurfte es nicht.

Die Befürchtungen, daß die Vorschrift des § 3 Absatz 1 zur Rechtlosigkeit des Erfinders, zu umständlichen Prozessen um sein Recht oder zu einer neuen Geheimnißkrämerei der Erfindungen führen werde, welche bei der Berathung des Gesetzes laut wurden, sind in der Hauptsache nicht begründet. Zunächst sind die Fälle der widerrechtlichen Aneignung fremder Erfindungen überhaupt nicht eben häufig, wenigstens läßt sich nicht nachweisen, daß die Zahl der Einsprüche, welche auf § 3 Absatz 2 gestützt waren, eine verhältnißmäßig große gewesen sei. Keinesfalls aber sind viele Anmeldungen aus dem Grunde der widerrechtlichen Entnahme wirklich zurückgewiesen, und Nichtigkeitserklärungen aus § 10 Nr. 2 sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nur in etwa 4 bis 5 Fällen erfolgt. Auf der anderen Seite gewährt das geltende Recht eine Reihe von Rechtsbehelfen, welche Gewähr dafür leisten, daß das materielle Recht des Erfinders Schaden nicht leide.

Jede Gefahr einer Beeinträchtigung seiner Rechte wird beseitigt, wenn der Erfinder die Erfindung selbst anmeldet, sobald dieselbe ausgereift ist. Da das Patentgesetz mit der Vorschrift des § 3 Absatz 1 der Geheimhaltung der Erfindungen entgegentreten will, so muß der Erfinder etwaige Nachtheile, welche sich aus einem der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Verhalten ergeben, sich gefallen lassen. Allein das Gesetz giebt ihm noch den Einspruch und die Nichtigkeitsklage, um das Entstehen eines dem Anmelder nicht zustehenden Patentrechtes zu hindern oder das ent-

standene Recht wieder zu vernichten. Zugleich mit dem Einspruche steht dem Erfinder auch frei, die Erfindung selbst anzumelden. Er wird in der Mehrzahl der Fälle hoffen dürfen, auch jetzt noch ein Patent zu erhalten, da nach dem geltenden Rechte die Bekanntmachung der ersten Anmeldung, der Regel nach patenthindernde Wirkung nicht hat. (Vergl. oben Seite 29.)

Allerdings würde die Sache sich ändern, wenn, wie es in Anregung gebracht ist, gesetzliche Bestimmungen getroffen werden sollten, nach welchen die Weiterveröffentlichung der Unterlagen der Anmeldung nicht mehr als Nachdruck verboten ist,*) da alsdann die Gefahr entsteht, daß die Erfindung infolge inzwischen erfolgter weiterer Veröffentlichung zur Zeit der Anmeldung durch den wahren Erfinder nicht mehr neu im Sinne des § 2 des Patentgesetzes ist. Vielleicht empfiehlt sich mit Rücksicht hierauf die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz des Inhalts, daß die Veröffentlichung der Anmeldung zu Gunsten desjenigen, aus dessen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen u. s. w. die Erfindung entnommen ist, sofern derselbe die Erfindung binnen bestimmter Frist selbst anmeldet, die Neuheit der Erfindung nicht ausschließt.

Richtig ist es, daß der Erfinder auch dann mit einer nachträglichen Anmeldung Erfolg nicht haben wird, wenn inzwischen ein Dritter mit einer gleichen Anmeldung hervorgetreten ist. Aber auch in einem solchen Falle darf der Erfinder sich nicht beklagen, da die Priorität des Antrages wohl auch unter mehreren wirklichen Erfindern würde entscheiden müssen.

Schließlich erhebt sich die Frage, ob dem Verletzten nicht ein Klagerecht gegen den Inhaber der Anmeldung oder des Patentes zuzugestehen sei, eine Klage, durch welche dem Kläger die Erfindung zurückgewährt resp. das Patent übertragen wird. Noch bei der Enquete des Jahres 1886 wurde diese Frage bestritten.**) Richtig mag sein, daß ein quasi ding-

---

*) S. hierüber unten § 13.

**) Frage 4 des Enqueteprogramms lautete: Soll, wenn der wesentliche Inhalt einer Patentanmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren entnommen ist, dem Verletzten, wie bisher, nur das Recht zustehen, durch seinen Einspruch die Ertheilung des Patents zu verhindern, oder soll er befugt sein, auf Grund der erfolgten Anmeldung die Ertheilung des Patentes für sich zu verlangen? Und soll über diesen Anspruch vor dem Patentamt bei der Beschlußfassung über die Patentertheilung oder vor den ordentlichen Gerichten im Prozeßwege entschieden werden? Soll ferner dem Verletzten nach Ertheilung des Patentes an den Anmelder nur, wie bisher, das Recht

licher Anspruch auf Uebertragung der Rechte auf den Verletzten ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift sich nicht wird durchführen lassen, zumal das Gesetz selbst einen solchen Anspruch nicht scheint gelten lassen zu wollen; denn die Motive zu § 10 haben die Frage, ob es angezeigt sei, das Patent, anstatt es zu vernichten, auf Denjenigen zu übertragen, welcher durch die Entwendung betroffen ist, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten verneint, welche die Regelung der Rechtsverhältnisse dritter Personen ergeben müsse, die in der Zwischenzeit durch Verträge mit dem ersten Patentinhaber Rechte an der Erfindung erworben haben (s. Motive Seite 25). Dagegen steht dem Verletzten eventuell eine Contrakts- und Dolusklage offen, um die ihm gehörige Erfindung zurückzugewinnen. Die Zulässigkeit einer Contraktsklage ist durch Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1887 (mitgetheilt im Patentblatt 1889 Seite 119) bestätigt. Die diesem Urtheil zu Grunde liegende Klage war darauf gestützt, daß Beklagter als Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche er im Auftrage resp. im Dienste des Klägers gemacht hatte, verpflichtet sei, dieses Patent gegen Empfang der geleisteten Gebühren dem Kläger zu gewähren. Das Reichsgericht hat eine solche Klage principiell für zulässig erklärt. In der betreffenden Entscheidung wird ausgeführt, daß „aus der vertragsmäßigen Verpflichtung einer Person, ihre Kräfte zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden, folge, daß das wirthschaftliche Produkt dieser Thätigkeit der anderen Person gebühre und daß Derjenige, welcher sich verpflichtet habe, für einen Andern thätig zu sein, verbunden sei, das Seinige zu thun, damit der Andere das ihm gehörende Produkt jener Thätigkeit erwerben und benutzen könne. Dies gelte auch für den Bereich der Erfindungen. Sei also diejenige Thätigkeit, deren Produkt die Erfindung ist, vertragsmäßig zu Gunsten einer andern Person zu verwenden, so gebühre dieser die Erfindung, und habe sie dem unmittelbaren Erfinder gegenüber stets wenigstens den Anspruch darauf, daß er ihr die Möglichkeit gewähre, die Rechte des Erfinders geltend zu machen; sie könne also verlangen, daß er sie nicht hindere, das Patent zu erlangen, beziehentlich sei sie berechtigt, von ihm die Uebertragung des von ihm erworbenen Patentes zu fordern."

Ob eine solche Klage auf Rückgewähr des Patentes auch als Dolusklage stattfinden kann, ist zwar, soweit bekannt geworden, bisher noch nicht

---

zustehen, das Patent für nichtig erklären zu lassen, oder soll er befugt sein, die Uebertragung des Patentes auf seine Person, eventl. im Wege der gerichtlichen Klage, zu verlangen? S. stenogr. Berichte Seite 76 ff.

Gegenstand der Rechtsprechung gewesen, indessen lassen sich innere Gründe gegen diese Klage nicht anführen. Die Dolusklage wird auch von Kohler (Patentrecht Seite 88) anerkannt.

Bei solcher Sach- und Rechtslage erscheint es auch nicht erforderlich, wie es in der Enquete befürwortet worden ist, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche das Klagerecht des Verletzten, sei es des Erfinders oder des rechtmäßigen Besitzers der Erfindung gegen Denjenigen, welcher die Erfindung rechtswidrig angemeldet oder auf dieselbe ein Patent erhalten hat, in dem Patentgesetze besonders zu regeln. Abgesehen davon, daß die hiermit zusammenhängenden Fragen in engster Beziehung zu dem allgemeinen bürgerlichen Rechte stehen, und daß eine reichsgesetzliche Regelung derselben nur in Verbindung mit dem bürgerlichen Gesetzbuche zu bewerkstelligen sein würde, ist ein Bedürfniß zu einer solchen Regelung nicht mehr anzuerkennen. Die Gewährung einer quasi dinglichen Klage, um welche es sich noch handeln würde, wäre, da das Gesetz dieselbe mit Rücksicht auf die inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen und den bona fide Verkehr erheblich einengen müßte, neben den sonstigen dem Erfinder zustehenden Rechten des Einspruchs, der Nichtigkeitsklage u. s. w. mehr von theoretischer als praktischer Bedeutung. Ueberdies bleibt dem Erfinder der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Entwender in allen Fällen vorbehalten.

Das Rechtsmittel, welches dem Verletzten zunächst zur Verfügung steht und bestimmt ist, zu verhüten, daß ein dem Erfinderrechte entgegenstehendes Recht überhaupt zur Entwicklung gelange, ist der Einspruch nach § 3 Absatz 2 des Patentgesetzes. Das Gesetz bestimmt, daß ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes nicht stattfindet, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

Rechtswissenschaft und Praxis sind in Bezug auf die Auslegung dieser Bestimmung in folgenden Punkten einverstanden:

1) Die Ausübung des Einspruchsrechtes setzt den ausdrücklichen Nachweis eines Rechtes an der Erfindung nicht voraus, vielmehr befähigt schon der Besitz der Zeichnungen, Beschreibungen zum Einspruch. Insbesondere hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 31. Oktober 1880 (Patentblatt 1881 Seite 37) mit Schärfe ausgesprochen, daß das Recht des Einspruchs nicht blos dem zur Verfügung über die Erfindung Berechtigten, sondern auch demjenigen zusteht, welcher vermöge der in seinem Besitz be-

findlichen Beschreibungen u. s. w. oder des von ihm angewendeten Verfahrens thatsächlich über die Erfindung zu verfügen im Stande, gleichsam im Besitze der Erfindung ist.

Das Gesetz will also auch hier von der Entscheidung der kritischen Frage nach der Person des Erfinders entbinden; es erleichtert die Legitimation des Einsprechenden und schwächt dadurch in sachgemäßer Weise die Bestimmung des Absatz 1 § 3, wonach der Anmelder den Anspruch auf die Patentertheilung hat, wieder ab. Selbstverständlich ist es, daß dadurch die Frage, wer zum Einspruche berechtigt ist, das Recht des wirklichen Erfinders oder dessen Rechtsnachfolgers auf die Erfindung nicht berührt wird. Etwaige Streitigkeiten solcher Art werden im ordentlichen Rechtswege zum Austrag zu bringen sein.

2) Auf die bona oder mala fides des Anmelders kommt es nicht an. Also auch der gutgläubige Rechtsnachfolger Desjenigen, welcher den Gegenstand der Anmeldung den Zeichnungen u. s. w. eines Anderen entnommen hat, muß dem berechtigten Einsprechenden weichen. Die Anmeldung wird zurückgewiesen, sobald objektiv feststeht, daß die Entnahme der Erfindung stattgefunden hat.*)

3) Der Entnahme der Erfindung aus fremdem Besitze steht der Fall gleich, daß der Anmelder zwar Urheber der neuen Conception, nicht aber Erfindungsberechtigter ist; denn auch in diesem Falle hat eine rechtswidrige Entziehung der Erfindung aus fremdem Rechte stattgefunden. Dieser Fall ist namentlich dann gegeben, wenn ein Beauftragter oder Angestellter die für den Auftraggeber oder Dienstherrn gemachte Erfindung in eigenem Namen anmeldet.**)

Das Erfinderrecht der Beamten, Dienstuntergebenen, Arbeiter, welches hier in Betracht kommt, hat die Literatur mehrfach und eingehend beschäftigt.***) Die Streitfrage, um die es sich dabei handelt, ist

*) Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1880, Patentblatt 1881 Seite 37; des Patentamtes vom 29. September 1881, Patentblatt 1882 Seite 27.

**) Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn der Einspruch auf die Behauptung gestützt wird, daß der Einsprechende Miturheber der Erfindung resp. Mitberechtigter an derselben ist. Wird festgestellt, daß der Patentsucher die Einwilligung des Einsprechenden nicht besitzt, so ist die Anmeldung nach § 3 Abs. 1 zurückzuweisen. Unrichtig wäre es, das Patent zu ertheilen und den Einsprechenden auf den Rechtsweg zu verweisen.

***) Vergl. Gareis über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Juli 1878, Patentblatt 1878 Nr. 34. Vergl. auch die Ausführungen Patentblatt 1879 Seite 23 ff.; Seite 79 ff.; Entsch. des Patentamts, Patentblatt 1879 Seite 231—234.

folgende: Gehört eine Erfindung, welche von einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter in einem mit dem Dienstbetriebe des Arbeitsherrn in Verbindung stehenden Zweige der Technik gemacht wird, dem Dienstherrn oder dem Angestellten?

Darüber ist man einig, daß dem Dienstherrn ein Recht auf die in seinen Werkstätten gemachte Erfindung zusteht, wenn er sich dieses Recht seitens der Angestellten ausdrücklich vertraglich hat einräumen lassen. Auch dann wird ein Recht des Dienstherrn, sei dieser eine Einzelperson, eine Gesellschaft, Corporation oder Fiskus, anerkannt, wenn „die Erfindung in den Werkstätten, den Geschäftsräumlichkeiten desselben allmählich und durch das Zusammenwirken verschiedener Ingenieure oder anderer Beamten in der Weise gemacht wird, daß es schließlich unmöglich ist, zu sagen, wer von den einzelnen physischen Personen die entscheidende ingeniöse Idee hatte" (so Gareis a. a. O.). Darüber hinaus beginnen die Zweifel. Auf der einen Seite wird betont, daß die persönliche Conception das entscheidende sei, daß daher dem Urheber der geistigen Errungenschaft auch das Recht an derselben gebühre, daß eine Verneinung dieses Rechtes eine ungerechtfertigte Ausnutzung fremder Arbeitskraft bedeute oder zu einer Unterdrückung der erfinderischen Thätigkeit führen müsse, auf der anderen Seite, daß dem Dienstherrn, der einen Anderen zur Verwendung seiner geistigen Kraft gewinne, der demselben in seinen Werkstätten die dort angesammelten praktischen Erfahrungen offen lege und die Hülfsmittel der Wissenschaft und der Technik an die Hand gebe, auch das Produkt dieser Faktoren gehöre.

Allgemein bindende Grundsätze lassen sich über diese Frage nicht geben, vielmehr entscheidet, wie es in der Natur der hier in Betracht kommenden Verhältnisse liegt, der Thatbestand des Einzelfalles.

Einzelne, bisher in der Praxis hervorgetretene Gesichtspunkte sind folgende:

Wenn Jemand, während er im Dienste eines Unternehmers steht, außerhalb der Räume, welche ihm zu seinen Dienstverrichtungen angewiesen sind, ohne Betheiligung anderer bei dem Unternehmen beschäftigter Personen und ohne Benutzung der zu diesem Unternehmen gehörigen und für den Betrieb desselben bestimmten Werkzeuge und Arbeitskräfte einen patentfähigen Gegenstand ersinnt und ausführt, so wird er allein Erfindungsberechtigter. In dem Maße jedoch, in welchem statt der angeführten Voraussetzungen die entgegengesetzten Platz greifen, wird seine Rechtslage zum Vortheil des Dienstherrn ungünstiger (vergl. die cit. Entscheidung des Patentamts vom 2. Januar 1879). Von Wichtigkeit ist in allen Fällen der Inhalt der Dienstinstruktionen,

bei Beamten der Umfang des Berufskreises, insbesondere der Umstand, ob die Angestellten ausdrücklich dazu berufen sind, sich zum Nutzen des Unternehmens die thunlichste Vervollkommnung der Einrichtungen und des bei dem Betriebe zur Verwendung kommenden Verfahrens angelegen sein zu lassen. So wird in dem Urtheile des Oberlandesgerichtes zu Naumburg vom 21. März 1888 (Patentblatt 1889 Seite 130) auf den Umstand Gewicht gelegt, daß der wegen Uebertragung des Patentes auf den Kläger in Anspruch genommene Beklagte zu mechanischen Diensten, als Zeichner engagirt sei, nicht aber, wie Kläger behauptet hatte, als selbstständiger, mit der Ausführung neuer Pläne zu Gunsten des klägerischen Geschäfts betrauter Konstrukteur; es wurde in diesem Falle deßhalb dem Beklagten die Erfindung zugesprochen, obwohl dieselbe eine Verbesserungserfindung einer dem Kläger geschützten Erfindung darstellte und den technischen Specialitäten des klägerischen Geschäfts angehörte.

4) § 3 Abs. 2 setzt voraus, daß die Zeichnungen, Beschreibungen u. s. w., aus denen der Gegenstand der Anmeldung entnommen ist, eine neue Erfindung enthalten. Denn was bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben war oder im Inlande offenkundig angewendet wurde, also der allgemeinen Benutzung offen steht, kann einem Anderen nicht mehr widerrechtlich entzogen werden. In der Praxis ist der Fall nicht selten, daß der Einsprechende behauptet, die ihm entwendete Erfindung schon seit Jahren in Besitz gehabt und frei und offen angewendet zu haben. Es leuchtet ein, daß das Patent in solchen Fällen wegen Mangels der Neuheit der Erfindung zu versagen ist, daß aber § 3 Abs. 2 keine Anwendung findet.

Von praktischer Bedeutung ist dieser Unterschied indessen weniger für das Ertheilungsverfahren, in welchem das Patentamt auch nach der Bekanntmachung der Anmeldung die Thatsache des Mangels der Neuheit von Amtswegen berücksichtigen kann, als für das Nichtigkeitsverfahren, wenn die Klage zunächst auf die Behauptung der rechtswidrigen Entnahme gestützt war, da in diesem Falle wegen Unzulässigkeit der Klageänderung der im Laufe der Verhandlungen zu Tage getretene Mangel der Neuheit für die Entscheidung nicht in Betracht gezogen werden darf.

Die Untersuchung, ob Jemand den Gegenstand seiner Anmeldung den Zeichnungen, Beschreibungen eines Anderen entnommen hat, betrifft ein inneres Moment, dessen Feststellung nicht immer leicht ist. Mit Recht zieht jedoch die Praxis aus der vom Einsprechenden nachgewiesenen Thatsache, daß der Patentsucher resp. sein Vorgänger diese Zeichnungen und Be-

schreibungen in Augenschein genommen hat, falls dieselben den Sachverständigen sonst in den Stand setzen, die Erfindung zu erkennen und zu begreifen, den Schluß, daß die vom Einsprechenden behauptete Aneignung der fremden Erfindung wirklich stattgefunden hat. Thatumstände, welche diesen Schluß zu entkräften vermögen, sind vom Gegner des Einsprechenden darzuthun. —

Um eine Abweisung des Patentsuchers zu begründen, muß die Entnahme den wesentlichen Inhalt der Anmeldung betreffen. Ob dieses der Fall ist, hängt in der Hauptsache von technischen Feststellungen ab. Folgendes ist noch von allgemeinerer Bedeutung:

In den meisten Fällen wird Derjenige, welcher eine fremde Erfindung zu eigener Anmeldung verwerthet, nicht die Erfindung so wiedergeben, wie er sie bei dem Andern vorgefunden hat, er wird dieselbe vielmehr mit Modifikationen umhüllen, welche geeignet sind, ihre Herkunft zu verdunkeln und den Schein eigener Schöpfung des Anmelders zu erwecken. Oftmals gelingt es ihm auch, der Erfindung kleinere Verbesserungen hinzuzufügen, die dem Erfinder, weil er sich bei dem ersten Wurfe der Erfindung erschöpft hat, bisher entgangen sind, oder die sich derselbe noch hat vorbehalten wollen. Hier steht nun das Recht vor der Frage: soll die Anmeldung trotz solcher Erweiterungen zurückgewiesen, oder, soweit dieselben reichen, berücksichtigt werden?

Grundsätzlich muß bei dem Mangel einer entgegenstehenden anderweiten Vorschrift des Gesetzes das Letztere gelten. Indessen wird es sich in der Praxis durch eine entsprechende Auslegung des § 3 Absatz 2 resp. des § 10 Nr. 2 in der Mehrzahl der Fälle verhüten lassen, daß dem Anmelder, wenn er selbst der Entwender ist, noch ein patentirbarer Ueberschuß verbleibt, da doch Niemand aus seiner mala fides Vortheile ziehen soll.

Geht man den Verhandlungen in der Nichtigkeitsinstanz nach, so scheint es, als beherrsche ein solcher Grundsatz in der That die Praxis. Wenigstens hat man sich gesträubt, bei Klagen aus § 10 Nr. 2 auf theilweise Nichtigkeit zu erkennen, vielmehr hat die Hinzufügung kleiner Verbesserungen zu der entwendeten Haupterfindung die Nichtigkeitserklärung des Ganzen nicht aufgehalten. —

Einen Unterschied zwischen Inländer und Ausländer,*) in Bezug auf die Fähigkeit, ein Patent zu erhalten, wird im Gesetze nicht gemacht.

*) Die Betheiligung der Ausländer an den Anmeldungen ist, was hier eingeschaltet

Wie die einzelne physische Person, so können auch mehrere Personen, Gesellschaften, welche als solche Rechte erwerben und sich verpflichten können, insonderheit also Korporationen Patente anmelden und erhalten. Hiermit ist zwar noch nicht die Streitfrage entschieden, ob andere, als physische Personen auch Erfinder sein und ursprüngliche Erfinderrechte haben können, da für den Patenterwerb lediglich die Anmeldung entscheidet, die Originalität der Erfindung also nicht in Betracht kommt, indessen ergiebt sich bereits aus dem, was oben über die Rechtsverhältnisse an den Erfindungen der Angestellten gesagt wurde, daß das Erfinderrecht nicht immer zuerst in der Hand einer physischen Person entstehen muß. —

Die Mitglieder und Beamten des Patentamtes sind Mangels einer bezüglichen Vorschrift des Gesetzes zwar nicht unfähig, im Wege der Anmeldung Patentrechte zu erwerben. Es ist jedoch im Verwaltungswege Vorsorge getroffen, daß Unzuträglichkeiten und dienstliche Konflikte aus einer solchen Anmeldung nicht entstehen können.

---

sein mag, eine verhältnißmäßig große. Wie die patentamtliche Statistik ergiebt, sind von 46374 bis Schluß des Jahres 1888 ertheilten Patenten nicht weniger wie 14057 von Ausländern angemeldet. Dagegen fielen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1887 von 21378 ertheilten Patenten 19912 auf Bürger der Vereinigten Staaten und im Jahre 1888 von 20420 ertheilten Patenten deren 18884. In England wurden 1886: 17176, 1887: 18051 Patente angemeldet, davon von Ausländern resp. Bewohnern der Kolonieen im ersteren Jahre = 3923, im letzteren Jahre = 5260 (vergl. die betreffenden patentamtlichen Berichte, Patentblatt 1888 Seite 21, 449; 1889 Seite 172). Die von den Gegnern des Vorprüfungsverfahrens oft wiederholte Behauptung, daß das deutsche Vorprüfungsverfahren resp. die Praxis der Ertheilungsbehörde die ausländischen Erfinder abschrecke, erscheint hiernach haltlos.

Zweiter Theil.

Patentertheilung und Patentverwaltung.

§ 9.

Das Patentamt und dessen Einrichtung.

Ueber das Patentamt und dessen Einrichtung bedarf es, da sich das Wesentliche hierüber ohne Weiteres aus dem Patentgesetze und der Kaiserlichen Verordnung vom 18. Juni 1877 betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes ergiebt,*) nur weniger Bemerkungen.

Zur Verwaltung des Patentrechtes ist das Kaiserliche Patentamt in Berlin berufen. Dasselbe besteht in seiner jetzigen Organisation aus sieben Abtheilungen, von denen die ersten sechs für das Ertheilungsverfahren und die Verwaltung der ertheilten Patente zuständig sind, die siebente im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme von Patenten entscheidet. Die Abtheilungen sollen nach der Kaiserlichen Verordnung durch eine Verfügung des Präsidenten, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet werden. Nach der Praxis erfolgt die Bildung alljährlich am 1. Juli. Die Zusammensetzung der Abtheilungen kann nach Ablauf der Zeit, für welche sie zunächst gebildet waren, unverändert bleiben.

Die Abtheilungen I und II befinden über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik, die Abtheilungen III und IV über Patentgesuche ausschließlich auf dem Gebiete der chemischen Technik, die Abtheilungen V und VI über solche Patentgesuche, welche das Gebiet

---

*) S. die Anlagen I u. II.

der chemischen und mechanischen Technik zugleich berühren sowie über alle sonstigen Patentgesuche.

Für Beschwerden gegen den Beschluß einer dieser Abtheilungen ist diejenige Atheilung zuständig, welche die demselben Gebiete der Technik angehörigen Sachen bearbeitet. Abtheilung I ist also Beschwerdeinstanz für Abtheilung II und umgekehrt; ebenso entsprechen sich die Abtheilungen III und IV und die Abtheilungen V und VI. Der Präsident kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen. Die Vertheilung der Geschäfte stellt sich auf Grund des vom Patentamte aufgestellten Klassenverzeichnisses folgendermaßen:

Klasse	Gegenstand der Klasse	Klasse	Gegenstand der Klasse
	Abtheilung I. bearbeitet:	21	Elektrische Apparate
3	Bekleidungs-Industrie	33	Hand- und Reisegeräthe
14	Dampfmaschinen	34	Hauswirthschaftliche Geräthe
25	Flechtmaschinen	35	Hebezeuge
38a	Holz	37	Hochbauwesen
44	Kurzwaaren	42a	Instrumente
46	Luft- und Gaskraftmaschinen	43	Korbflechterei
49	Mechanische Metallbearbeitung	47	Maschinenelemente
51	Musikalische Instrumente	50	Mühlen
52	Nähmaschinen	69	Schneidewerkzeuge
59	Pumpen	72	Schußwaffen
60	Regulatoren	81	Transportwesen
65	Schiffbau	83	Uhren
67	Schleifen	87	Werkzeuge.
68	Schlosserei		**Abtheilung III.**
71	Schuhwerk	16	Düngerbereitung
73	Seilerei	22	Farbstoffe
74	Signalwesen	28	Gerberei
76	Spinnerei	53	Nahrungsmittel
84	Wasserbau	78	Sprengstoffe.
85	Wasserleitung		
87	Weberei		**Abtheilung IV.**
88	Wind- und Wasserkraftmaschine.	6	Bier, Branntwein
		10	Brennstoffe
	Abtheilung II.	12	Chemische Apparate
9	Borstenwaarenfabrikation	23	Fettindustrie
19	Eisenbahn und Straßenbau	48	Chemische Metallbereitung
20	Eisenbahnbetrieb	75	Soda.

Klasse	Gegenstand der Klasse	Klasse	Gegenstand der Klasse
	Abtheilung V.	80	Thonwaaren
1	Aufbereitung	82	Trockenvorrichtungen.
5	Bergbau		
7	Blech- und Drahterzeugung		**Abtheilung VI.**
11	Buchbinderei	2	Bäckerei
13	Dampfkessel	4	Beleuchtungsgegenstände
17	Eisbereitung	8	Bleicherei
18	Eisenerzeugung	15	Druckerei
24	Feuerungsanlagen	38b	Holz
26	Gasbereitung	39	Horn
27	Gebläse	40	Hüttenwesen
29	Gespinstfasern	41	Hutfabrikation
30	Gesundheitspflege	42b	Instrumente
31	Gießerei	45	Land- und Forstwirthschaft
32	Glas	56	Pferdegeschirr
36	Heizungsanlagen	57	Photographie
54	Papiererzeugnisse	58	Pressen
55	Papierfabrikation	62	Salinenwesen
61	Rettungswesen	63	Sattlerei
66	Schlächterei	64	Schankgeräthschaften
70	Schreib- u. Zeichenmaterialien	77	Sport
79	Taback	89	Zucker- und Stärkefabrikation.

Die Mitglieder des Patentamts zerfallen in ständige und nicht ständige. Ständige Mitglieder sind nur der Präsident und die Abtheilungsvorsitzenden, also die juristisch gebildeten Mitglieder. Nichtständig sind die den Abtheilungen angehörigen technisch gebildeten Mitglieder; ständige technische Mitglieder sind bisher nicht einberufen. Die ständigen Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten sind im Nebenamte angestellt. Die Anzahl der nichtständigen Mitglieder beträgt zur Zeit 31; der Abtheilung I gehören 8, der Abtheilung II 10, der Abtheilung III 4, der Abtheilung IV 3, der Abtheilung V 8, der Abtheilung VI 9 nichtständige Mitglieder an; von den Mitgliedern der Abtheilung V und VI gehören je 6 zugleich den Abtheilungen I–IV an. Es entspricht dies der Bestimmung des §. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. Juni 1877, nach welcher zum Zweck der Continuität der Geschäftsbehandlung von den Mitgliedern der Abtheilung V und VI mindestens je eins aus jeder der vier ersten Abtheilung entnommen sein muß. Die nichtständigen Mitglieder setzen sich ihrem Berufe nach zusammen aus Lehrern an der Universität

und den technischen Hochschulen zu Berlin uud Dresden, aus technischen Beamten anderer Ressorts (Admiralität, Reichsdruckerei, Münze, Eisenbahnverwaltung) sowie aus Männern der praktischen Technik.

Die Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Präsidenten des Patentamts zu: er verfügt in allen die Behörde betreffenden Verwaltungsangelegenheiten, hat die Geschäftsleitung bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen und führt den Vorsitz der Abtheilung VII. Er entscheidet im Aufsichtswege über Beschwerden gegen die in den Abtheilungen getroffenen, die Patentverwaltung betreffenden Verfügungen.

Zur Unterstützung der nichtständigen Mitglieder sind technische Hülfsarbeiter bestellt. Dieselben haben hauptsächlich die Aufgabe, die Beschlußfassung auf die Anmeldungen vorzubereiten, insbesondere die zur Feststellung der Patentfähigkeit nöthigen literarischen Recherchen vorzunehmen; auch liegt ihnen die Redaktion der Patentschriften ob. Ihre Zahl beträgt augenblicklich 33, von denen 22 etatsmäßig angestellt, die anderen diätarisch beschäftigt sind.

Nach §. 24 des Patentgesetzes kann das Patentamt vor der Beschlußfassung über die Ertheilung des Patents die Begutachtung des Antrags durch geeignete Sachverständige anordnen. Mit einer Reihe solcher Personen ist das Patentamt in geregelte Beziehung getreten. Außerdem hat das Patentamt, von der ihm in §. 14 Abs. 5 des Patentgesetzes eingeräumten Befugniß, Sachverständige auch zu den Berathungen zuzuziehen, insofern Gebrauch gemacht, als der Abtheilung IV ein ständiger chemisch gebildeter Sachverständiger, welcher an den Berathungen, aber nicht an den Abstimmungen Theil nimmt, zugewiesen ist.

Das Personal des Patentamts hat sich seit dem Bestehen der Behörde etwa vervierfacht. Die Zahl der ständigen Mitglieder stieg im Jahre 1879 von 3 auf 5. Die Zahl der nichtständigen Mitglieder betrug im Jahre 1877 = 20, stieg im Jahre 1875 auf 23, im Jahre 1880 auf 25 und beträgt jetzt, wie oben bemerkt wurde, 31. Die technischen Hülfsarbeiter sind von 2 im Jahre 1877 auf 33 angewachsen. Büreaubeamte waren im Jahre 1878 = 26, im Jahre 1888 = 47, Kanzleibeamte im Jahre 1878 = 11, im Jahre 1888 = 24 vorhanden.

Ueber die seitherigen Einnahmen und Ausgaben des Patentamtes giebt die statistische Uebersicht, Anlage XII, nähere Auskunft. Danach haben die Ausgaben in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa 700 000 Mark, die Einnahmen 1 700 000 Mark betragen. Weit erheblicher ist, was hier eingeschaltet werden mag, das Budget des englischen Patent-Muster- und

Markenschutz-Amtes, welches im Jahre 1887 ein Einnahmekonto von £ 124 279 und ein Ausgabekonto von £ 81 577 aufweist. Desgleichen im Jahre 1888 ein Einnahmekonto von £ 149 624 und ein Ausgabekonto von £ 83 924 (s. Bericht des Generalkontroleurs Patentblatt 1888 Seite 449 und Patentblatt 1889 Seite 444). Das amerikanische Patentamt hat in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa $ 1 150 000 eingenommen, $ 995 000 ausgegeben (s. den amtl. Bericht Patentblatt 1888 Seite 121).

Das Patentamt bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben einer reichhaltigen, die technischen Wissenschaften betreffenden Bibliothek. Dieselbe weist zur Zeit einen Bestand von über 30 000 Bänden auf. Die Drucklegung eines neuen Verzeichnisses (das bisherige mit einem Bestande von 12 900 Bänden datirt aus dem Jahre 1880) ist für das Jahr 1891 in Aussicht genommen.

Auch über die Kasse des Patentamts nur wenige Bemerkungen. Die Kasse hat die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 8. 20. 25. des Patentgesetzes zu entrichtenden Gebühren und alle sonstigen bei dem Verfahren in Patentsachen für das Patentamt aufkommenden Einnahmen anzunehmen, in ihren Büchern nachzuweisen und der Reichshauptkasse zuzuführen. Die Aufsicht über die Kasse führt der Präsident des Patentamts. Ein ständiges Mitglied ist von demselben zum Kassenkurator bestellt. In dem Bestande der Kasse dürfen sich nur solche Zahlungsmittel befinden, zu deren Annahme die Reichshauptkasse verpflichtet ist. Die Abführung der Einnahmen an die Letztere erfolgt in Beträgen von 10 000 Mark.

Die Kasse hat vorschußweise die Ausgaben für die Amtsbedürfnisse zu bestreiten. Auch ist ihr die Auszahlung der Dienstbezüge an die Beamten der Behörde übertragen. Mit Rücksicht darauf, daß eine große Anzahl der Eingänge beim Patentamt von Zahlungen begleitet sind, bildet die Kasse zugleich das Annahme-Büreau für alle Dienstsachen.

---

§ 10.

Anmeldungsverfahren und Vorprüfungsverfahren.

Der Schutz des Autorrechtes an Schrift- und Kunstwerken kann durch einfachen Rechtssatz festgestellt werden; um das Erfinderrecht zum Patentrechte zu gestalten, bedarf es eines besonderen Verfahrens. Denn während das Schrift- und Kunstwerk durch die Persönlichkeit des Urhebers bestimmt

individualisirt wird, sodaß es von anderen Werken von Anfang an zu unterscheiden ist, — wie es denn kaum denkbar erscheint, daß zwei Autoren dasselbe Bild, dasselbe Gedicht hervorbringen — gehört die Erfindung in höherem Grade dem objektiven Leben an, in dem sich Tausende von Specialitäten drängen, und die Persönlichkeit des Erzeugers hinter dem Werk verschwindet. Das Gesetz hat deßhalb dafür Sorge tragen müssen, daß das neue technische Gut, welches die Erfindung darstellt, von anderen seines Gleichen abgesondert und besonders kenntlich gemacht werde. Diesem Zwecke dient das Patentertheilungsverfahren. Dasselbe kann entweder so gestaltet sein, daß die Erfindung bei der Anmeldung von der dazu berufenen Behörde auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen geprüft wird, sodaß, wenn diese Voraussetzungen nicht vorgefunden werden, ein Patentschutz nicht verliehen wird (Vorprüfungsverfahren), oder daß die Behörde im Wesentlichen nur registrirt, was der Patentsucher selbst als den Gegenstand des Patentes bezeichnet, worauf es dann den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt, im Streitfalle darüber zu entscheiden, ob ein gültiges Patentrecht zu Stande gekommen ist (Anmeldeverfahren). Von einigen Modificationen abgesehen, bekennen sich die Vereinigten Staaten, Rußland und Deutschland zu dem Vorprüfungsverfahren, Frankreich, Belgien, Italien, Oesterreich, die Schweiz und auch England zu dem Anmeldeverfahren. In dem Verfahren der Patentertheilung kommt ferner in Betracht das Aufgebotsverfahren, bei welchem die Erfindung vor ihrer Patentirung öffentlich bekannt gemacht wird, zu dem Zwecke, dem Publikum Gelegenheit zu bieten, gegen die Ertheilung gesetzlich nicht begründeter Patente Einspruch zu erheben. Die Gründe, auf welche ein solcher Einspruch gestützt werden darf, sind verschieden. Theils wird nur die Behauptung älterer Rechte an der Erfindung berücksichtigt (England), theils wird dem Publikum die Beibringung von Beweismitteln gegen die Patentfähigkeit selbst gestattet und dadurch ein weitergehendes Recht der Mitwirkung bei der gesetzlichen Prüfung eröffnet. So in Deutschland (vergl. § 24 des Patentgesetzes).

Die Vorzüge und Nachtheile des Anmelde- und Vorprüfungsverfahrens sind bereits mannigfach erörtert, zuletzt wieder in eingehender Weise von den Sachverständigen der Enquete des Jahres 1886.*) Es bedarf deßhalb nur einer kurzen Gegenüberstellung der bisher hauptsächlich hervorgehobenen Momente.

Dem Anmeldeverfahren wird nachgerühmt, daß es dem Erfinder un-

*) S. stenogr. Berichte Seite 117 ff.

fehlbar zu seinem Rechte verhelfe, daß es sich leicht und glatt abwickele, einen kleinen behördlichen Apparat erfordere und den Patentinhaber nicht in die Illusion versetze, daß sein Recht ein unantastbares sei. Die Sonderung der Spreu vom Weizen müsse, so wird von dieser Seite ausgeführt, dem Leben überlassen bleiben; der Regel nach sei die Patentfähigkeit im Voraus gar nicht festzustellen und erst die Wirklichkeit entscheide, wie es mit dem Werthe der Erfindung stehe. Das Vorprüfungsverfahren sei überhaupt nicht durchführbar; selbst eine mit geübten und zahlreichen Kräften ausgestattete Prüfungsbehörde müsse bei gleichmäßigem Anwachsen der Anmeldungen schließlich versagen.

Von den Vertheidigern des Vorprüfungsverfahrens wird dagegen geltend gemacht, daß ohne vorherige Prüfung auf die Patentfähigkeit die gewerbliche Freiheit der Ueberfluthung mit grund- und werthlosen Patenten ausgesetzt werde, daß die Vorprüfung eine erziehliche Wirkung ausübe, indem sie den Erfinder über den Gehalt und die Grenzen seines Rechtes belehre, daß sie den Anmelder im Falle der Zurückweisung der Anmeldung vor vergeblichen Bestrebungen und unnützen Ausgaben bewahre; daß sie ihm aber, wenn es zur Ertheilung des Patentes komme, ein kräftiges Vermögensrecht in die Hand gebe, welches namentlich dem armen Erfinder, welcher der Hülfsmittel des Kapitals bedürfe, willkommen sei. Dahingegen nöthige das im Anmeldeverfahren ertheilte Patent den Inhaber zu fortgesetzten Processen über sein Recht.

In Deutschland ist nach eingehenden Erwägungen das Vorprüfungsverfahren aufgenommen. Das Patentamt prüft also bei jeder Anmeldung, ob dieselbe eine neue und gewerblich verwerthbare Erfindung im Sinne des Gesetzes enthält. Wie schon bemerkt wurde, ist mit diesem Verfahren das Aufgebot der Erfindnng verbunden. Der dem Publikum zustehende Einspruch kann auf die Behauptung gestützt werden, daß die Erfindung nicht neu oder daß dieselbe den Einrichtungen, Beschreibungen, Zeichnungen u. s. w. des Einsprechenden ohne dessen Einwilligung entnommen sei. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist wird über die Patentertheilung Beschluß gefaßt.

So allgemein zur Zeit des Zustandekommens des Patentgesetzes die öffentliche Meinung auch für das Vorprüfungsverfahren eingenommen war, so haben sich doch hinterher bald Stimmen erhoben, welche in Abrede stellen zu können glaubten, daß das Gesetz mit diesem Verfahren das Rechte getroffen habe. Um diesen Stimmen Rechnung zu tragen, wurde den Sachverständigen der Enquete des Jahres 1886 auch die Frage vorgelegt, ob sich nach den seit Bestehen des Patentgesetzes gemachten Er-

fahrungen die Beibehaltung des Vorprüfungssystems empfehle."*) Die Sachverständigen haben diese Frage einstimmig bejaht und neben den zu Gunsten dieses Systems oben angeführten Gründen auch hervorgehoben, daß sich nach der kurzen Zeit des Bestehens des deutschen Gesetzes ein abschließendes Urtheil über die Brauchbarkeit desselben noch nicht fällen lasse. Nur darüber war man einig, daß die bisherigen Einrichtungen des Patentamts sich nicht als ausreichend erwiesen haben, um die an die Vorprüfung gemachten Ansprüche zu befriedigen.

Der letztere Punkt ist hier nicht zu erörtern. In der Sache selbst ist dem Votum der Sachverständigen durchaus beizupflichten, und sind noch folgende Bemerkungen anzuschließen:

Es ist darauf hingewiesen, daß das Anmeldeverfahren eine Reihe von Streitigkeiten über Bestand, Umfang und Inhalt des ohne causae cognitio ertheilten Patentes zur nothwendigen Folge haben müsse. Wie wenig erbaulicher Natur solche die Gültigkeit eines meist doch in gutem Glauben erlangten Rechts berührenden Processe sein müssen, ist für den Kenner des deutschen Nichtigkeitsverfahrens keine Frage. Schon hier, wo es sich doch nur um verhältnißmäßig seltene Fälle handelt, tritt das Unbefriedigende des Rechtszustandes häufig genug zu Tage, in unbeschränkter Zeit, und zwar oft auf Grund fernabliegender papierner Beweise, Rechte wieder zerstören zu müssen, auf denen vielleicht Unternehmungen bedeutsamer Art ruhen, Rechte, die die Grundlage weiterer, in gutem Glauben erworbener Rechte dritter Personen sind. Es wird unten auszuführen sein, daß die Einschränkung der Nichtigkeitsklage von solchem Gesichtspunkte aus durch ein dringendes Bedürfniß gefordert wird. Ist dies aber der Fall, so steht dem Anmeldeverfahren die Thatsache entgegen, daß alle jene Nachtheile, die mit dem unbeschränkten, die Giltigkeit des ertheilten Patentes betreffenden Klagerechte verbunden ist, bei der Ausschließung jeder materiellen Prüfung vor der Patentertheilung in Strömen auf die Industrie hereinfluthen werden.

Auch folgender Punkt ist nicht ohne Bedeutung. Die Ansicht der Vertheidiger des Anmeldeverfahrens, daß ein wesentliches Argument zu Gunsten dieses Systems der Umstand sei, daß sich die Erfindungsqualität einer neuen technischen Erscheinung hinterher, wenn sich dieselbe im Leben bethätigt habe, sicherer feststellen lasse, als zur Zeit der Anmeldung, ist nicht völlig zutreffend. Sie mag gelten für jene Erfindungen, welche nachträglich Eigenschaften entwickeln, die nicht vorauszusehen waren, für Erfindungen, welche erst ein

*) S. stenogr. Berichte Seite 117 ff.

später eintretendes Bedürfniß werthvoll macht und für ähnliche Fälle. Allein in der Mehrzahl der Fälle liegt die Sache anders. Da wird die Erfindung nach Ablauf einer gewissen Spanne Zeit nicht etwa durchsichtiger und klarer, sie blaßt vielmehr ab, verliert ihre bestimmten Umrisse und erscheint deßhalb geringwerthiger, als sie in Wirklichkeit ist oder war. Gilt es nun, das Bild zurückzugewinnen, in dem die Erfindung zur Zeit der Anmeldung sich darstellte — und dieser Zeitpunkt muß doch für die Frage der Patentfähigkeit in Betracht gezogen werden — so entsteht nun die Schwierigkeit, sich auf den Standpunkt der Technik jener Zeit zurückzuversetzen, was namentlich auf denjenigen Gebieten oft kaum möglich ist, auf denen Erfindung auf Erfindung sich drängt. Wenn dann der Richter oder Sachverständige mit der Anschauung der heutigen Technik an die Prüfung der Patentfähigkeit der Erfindung tritt, da mag es sich leicht ereignen, daß die Erfindung fällt, weil sie heute als etwas Alltägliches erscheint. Es sind dies nicht etwa doktrinäre Gebilde. Auch hier bietet wieder die Praxis der Nichtigkeitsinstanz lehrreiche Beispiele. In einer ein bekanntes und wirthschaftlich bedeutsam gewordenes Patent betreffenden Nichtigkeitssache, welche vor kurzer Zeit zur Verhandlung stand, kam das zur Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag berufene Collegium zu dem Schlusse, daß es zur Zeit der Entscheidung nicht mehr möglich sei, sich den Stand der Technik z. Z. der Anmeldung noch mit derjenigen Genauigkeit zu vergegenwärtigen, welche für die Prüfung auf die Neuheit und Erfindungsqualität der geschützten Einrichtung erforderlich sei. Es wurde deßhalb von einer Beschränkung des Patentes nach dem Antrage des Nichtigkeitsklägers abgesehen. Und in der That! Wie sollte auch in allen Fällen bei der schnellen Entwickelung der Technik, wie sie unsere Zeit auf so vielen Gebieten zu verzeichnen hat, in 3 oder 4 Jahren eine richtige Antwort darauf gegeben werden können, ob etwas heute eine Erfindung gewesen ist oder nicht.

Die Bedeutung dieses Punktes für die Frage, ob das Vorprüfungsverfahren oder das Anmeldeverfahren vorzuziehen sei, liegt auf der Hand. Rechtssicherheit kann dort nicht sein, wo die Prüfung der kritischen Frage nach der Patentfähigkeit, wegen des Gegenstandes der Untersuchung schon an sich schwierig, den Prüfenden zwingt, von dem, was er jetzt weiß und versteht, zu abstrahiren und gewissermaßen in dem künstlichen Zustande einer bis zu einem bestimmten Grade herabgesetzten Kenntniß an die Prüfungsarbeit heranzutreten. Die Prüfung soll, das ist ein Gebot der Logik und der Billigkeit, zu der Zeit vorgenommen werden, zu welcher allein die der Erfindung *vorangegangenen* Erscheinungen und Erzeugnisse in Betracht

gezogen werden können. Die Prüfung zu einer anderen Zeit ist nur ein Nothbehelf und sollte aus materiellen Gründen nicht empfohlen werden.

In der That betreffen denn auch die gegen das Vorprüfungsverfahren geltend gemachten Gründe im Wesentlichen nur die formelle Seite, die Frage der Durchführbarkeit desselben; woraus sich ergiebt, daß der in der Enquete hervorgehobene Gesichtspunkt, die Unbrauchbarkeit des Vorprüfungsverfahrens sei so lange nicht nachgewiesen, als die Mittel zur Durchführung desselben nicht erschöpft sind, durchaus zutreffend ist. Aus dem gleichen Grunde läßt sich ein Argument gegen die Vorprüfung auch nicht aus dem Umstande entnehmen, daß jüngere Gesetzgebungen, wie die schweizerische, tunesische, welche in der Lage gewesen sind, bei der Wahl des Systems die praktischen Erfahrungen anderer Länder zu Rathe zu ziehen, auf eine Vorprüfung der Erfindungen von Amtswegen verzichtet haben. Denn es handelt sich hier um kleinere Staaten, welche die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Kräfte an einem Orte nicht zur Verfügung haben, für die also eine Vorprüfung im deutschen Sinne eine thatsächliche Unmöglichkeit ist.*)

Daß übrigens in den Ländern des Anmeldesystems ein völlig befriedigender Rechtszustand nicht herrscht, lehrt ein Blick auf die dortigen Verhältnisse. In Frankreich sowohl wie in England erheben sich immer wieder nicht ungewichtige Stimmen, welche den Ersatz des jetzigen Verfahrens durch die Vorprüfung als wünschenswerth bezeichnen. Es ist ja überhaupt eine charakteristische Erscheinung, daß auf dem Gebiete des Patentwesens fast in allen großen Industriestaaten eine gewisse Unruhe herrscht; eine vollständige Zufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen ist weder in Frankreich noch in England noch in den Vereinigten Staaten wahrzunehmen. Es mag dies auch bei der Natur des Erfinderrechts, dessen Gegenstand in so eigenartigen, für das Recht oft so schwer greifbaren Konceptionen besteht, erklärlich sein. Jedenfalls sollte man aber aufhören, auf die Zustände in jenen Ländern, wie es in Deutschland so häufig geschieht, bei jeder Gelegenheit hinzuweisen. Daß die Frage des Systems auch für die Länder des Anmeldesystems bisher noch nicht endgültig erledigt war, hat auch das Programm des „congrès international de la propriété industrielle à Paris en 1889“ gezeigt, welches unter Section II Nr. 1 die Frage enthielt:

---

*) Anerkannt in dem von dem Kopenhagener Industrieverein ausgearbeiteten Entwurfe eines dänischen Patentgesetzes 1888; vergl. Patentblatt 1889 Seite 193 ff., insbesondere 205.

Les brevets d'invention doivent-ils être délivrés avec ou sans examen préalable? Quels ont été jusqu'ici les resultats pratiques de l'un ou de l'autre système?

Der Kongreß hat zwar, wie bei seiner Zusammensetzung zu erwarten war, sich gegen das examen préalable ausgesprochen, und ist sogar so weit gegangen, jede Prüfung der Anmeldung, auch die auf die Deutlichkeit der Beschreibung, abzulehnen (Nr. 1 der Section II — Erfindungsschutz). Die Verhandlungen haben indessen im Wesentlichen andere, als die bekannten Gründe gegen das Vorprüfungsverfahren nicht zu Tage gefördert, und da man auch die von einem entschiedenen Gegner dieses Verfahrens gemachten Mittheilungen über die in Deutschland erzielten Erfolge desselben ohne weitere Kritik entgegengenommen hat, so kann auch das Votum des Kongresses nicht darauf Anspruch erheben, die Frage des Systems endgültig entschieden zu haben. Vielleicht ist die Zeit zu dieser Entscheidung noch nicht gekommen. Keinenfalls wird aber behauptet werden dürfen, daß die Erfahrungen, welche Deutschland in erst zwölfjähriger Praxis gemacht hat, mit untrüglicher Bestimmtheit zu einem Wechsel des Systems drängen. Ist dies aber nicht der Fall, so wird man von einer einschneidenden Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen, wie es die Aenderung des Systems ist, besser Abstand nehmen, da die Rückwirkungen derselben auf die Entwickelung des für Deutschland noch so jungen Patentwesens im Voraus nicht zu ermessen sind, ein Experimentiren auf diesem Gebiete aber sicherlich nur nachtheilig sein kann.

---

§ 11.

Die Anmeldung der Erfindung.

§. 20 des Patentgesetzes bestimmt:

„Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen."

Die in Gemäßheit des Absatz 2 dieses §. erlassenen Bestimmungen sind in den Anlagen IV—IX mitgetheilt.

Die wesentlichen Bestandtheile einer Patentanmeldung sind: 1. Der Antrag auf Patent-Ertheilung, 2. die Beschreibung der Erfindung und 3. der Patentanspruch.

1. Der Antrag muß auf Patentertheilung lauten und zum Gegenstande haben die in dem Anspruche präcisirte, in der Beschreibung näher gekennzeichnete Erfindung. Unzulässig sind vorläufige Anmeldungen, welche das Problem, dessen Lösung die Erfindung bezweckt, zwar im Allgemeinen angeben, aber nicht die Erfindung selbst, insbesondere nicht die zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel. Das caveat-System des amerikanischen Rechtes, welches dem Erfinder ein spatium utile gewährt, die Erfindung zu vollenden und weiter auszubauen, ist, um das Vordrängen unreifer Erfindungsconceptionen zu verhüten, von dem deutschen Gesetze mit Recht verworfen.

Unzulässig sind deßhalb auch Vorbehalte in der Anmeldung. Wenn solche Vorbehalte Abänderungen in den Formen und den Verhältnissen einer Construktion, dem Material, der äußeren Anordnung eines Verfahrens oder in sonstigen, die Wirkungsweise des Arbeitsganges nicht wesentlich berührenden Aeußerlichkeiten betreffen, so sind sie unnütz, da solche Abänderungen die Erfindung nicht dem Schutze des Patentes entziehen; die Bemerkung, die sich häufig am Schluß der Beschreibung der englischen Patentschriften findet, „I wish to remark, that I do not limit myself to the detail given" versteht sich daher von selbst. Soweit ein Vorbehalt dagegen den Boden der Erfindung verläßt und sich auf neue, bisher noch nicht gelöste Probleme bezieht, widerspricht er dem Gesetze. Ein Patent, in dessen Anspruch sich ein solcher Vorbehalt fände, wäre deßhalb, soweit der Vorbehalt reicht, für nichtig zu erklären, da dasselbe in diesem Theile eine fertige gewerblich verwerthbare Erfindung nicht enthielte. Uebrigens kommen in letzter Zeit, seitdem die Erkenntniß, daß die äquivalenten Theile dem Schutze des Patentes von selbst unterstehen, sich mehr Bahn gebrochen hat, solche Vorbehalte in der Praxis nicht mehr vor; in früherer Zeit waren sie nicht

selten.*) Auch bedingte Anmeldungen begründen keine Rechte für den Patentsucher. Man denke an den Fall, daß der Patentsucher die Behandlung seiner Anmeldung von dem Ausgange eines anderen, noch schwebenden Ertheilungsverfahrens oder von dem Ergebnisse weiterer Recherchen in Bezug auf die Neuheit der Erfindung abhängig gemacht wissen wollte. In solchem Falle wird als Tag der Anmeldung nicht das Datum des Patentgesuches, sondern das des erneuten Antrages nach Eintritt der Bedingung gelten müssen.

2. Die Beschreibung der Erfindung soll nach der Bestimmung des §. 20 derart sein, daß danach die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich ist. Dies bedeutet zunächst, daß die Beschreibung vollständig sein soll. Der Patentsucher darf also kein Moment verschweigen, welches für das Verständniß und die Ausführbarkeit der Erfindung von Erheblichkeit ist. In der Praxis wird freilich hin und wieder versucht, den Kern der Erfindung zu verschleiern, in der Absicht, dem Konkurrenten die Benutzung derselben unmöglich zu machen und, ohne doch auf den Schutz durch ein Patent zu verzichten, die Erfindung unter dem Schleier des Fabrikgeheimnisses auszubeuten. Namentlich trifft der Vorwurf solcher, dem Geiste des Patentgesetzes widersprechender Anmeldungen die chemische Technik, welcher es leichter ist, als dem Mechaniker, die subtilen Stoffe und Proceduren ihrer Verfahren ins Dunkle zu stellen. Die Erfahrung zeigt, daß ein solches Bestreben meist durchsichtig ist. Sollte es dem Patentsucher aber wirklich einmal gelingen, mit seiner unvollständigen Anmeldung durchzuschlüpfen, so wird ihm doch nur ein verkümmertes Recht zu Theil werden. Zunächst besteht fortdauernd die Möglichkeit, daß einem Anderen, der hinterher dieselbe Erfindung unter Offenlegung der Bedingungen ihrer Ausführungen anmeldet, selbst noch ein Patent ertheilt wird. Ein Patent, welches wesentliche Punkte der Erfindung verschweigt, giebt dem Patentinhaber ferner nur eine schwache Handhabe in dem Processe wegen Verletzung des von ihm prätendirten Rechtes. Wie soll auch dem Contravenienten Wissentlichkeit der Verletzung im Sinne des §. 34 des Patentgesetzes nachgewiesen werden, da doch Wissentlichkeit das Erkennen und Wissen des fremden Rechtes voraussetzt, ein solches Erkennen aber bei dunkler Beschreibung dem Dritten nicht wohl imputirt werden kann?**) Es

*) Vergl. Bekanntmachung des Patentamtes vom 30. Dezember 1878. Patentblatt 1879 Seite 19.

**) Vergl. auch unten § 29 (Wissentlichkeit und Irrthum).

kommt hinzu, worüber unten § 19 zu handeln sein wird, daß in einer Reihe von Fällen auch die nachträgliche Nichtigkeitserklärung eines solchen Patentes nicht ausgeschlossen ist, woraus sich Alles in Allem ergiebt, daß der Patentsucher besser thut, wenn er, wie das Gesetz es erfordert, seine Erfindung offen, klar und ohne Rückhalt darlegt.

Doch hat das Vorkommen von Anmeldungen, deren Beschreibung das Bestreben verräth, die Erfindung zu verschleiern, noch eine Seite, welche dieser Frage eine weitergehende Bedeutung giebt. Ließe sich nachweisen, daß Anmeldungen solcher Art häufiger wären, vorausgesetzt, daß diesen Anmeldungen wirklich neue fruchtbare Erfindungen zu Grunde liegen, so wäre damit das Vorherrschen von Anschauungen bezeugt, welche, wenn sie nicht dem Patentwesen überhaupt abhold sind, doch wenigstens eine Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge oder den herrschenden Grundsätzen, sei es derjenigen der Patentertheilungsbehörde, sei es der Gerichte erkennen lassen. Denn ein Patent, welches eine neue Erfindung klar und deutlich zum Ausdruck bringt, muß für den Inhaber die sicherste Grundlage seiner Erfindungsrechte sein, soll der Patentschutz überhaupt Berechtigung haben. Es ist daher wohl der Mühe werth, im Einzelfalle den Gründen nachzugehen, welche den Anmelder bestimmen, von dem normalen Wege, sich des gesetzlichen Schutzes zu versichern, abzugehen.

Im Uebrigen ergeben sich die Erfordernisse einer guten Beschreibung aus ihrem Zwecke. Die Beschreibung soll zunächst für das Aufgebotsverfahren den Patentanspruch, also dasjenige, was der Patentsucher als den Gegenstand seines Erfindungsrechtes ansieht, erläutern und klarstellen, sowie die Grundlage der Patentschrift sein. Die Patentschrift hat wieder eine zwiefache Aufgabe. Sie soll einestheils das Recht des Patentinhabers urkundlich machen, hat insofern also die Bedeutung eines urkundlichen Rechtstitels, wie ein Hypothekeninstrument oder ein behördlich verlautbarter Vertrag, sie ist ferner dazu bestimmt, das Wesen und Wirken der Erfindung von der technischen und ökonomischen Seite dem Publikum bekannt zu geben, damit die neue Erfindung als ein Sporn und Vorbild zu weiteren Fortschritten auf technischem Gebiete zu wirken vermöge. Aus allen diesen Momenten ergiebt sich die Schwierigkeit bei der Abfassung einer guten Beschreibung. Die Beschreibung ist nicht nur dem Gesichtskreise des Sachverständigen anzupassen, sondern auch dem Gesichtskreise desjenigen, für den die Feststellung des Rechtspunktes von Erheblichkeit ist oder sein wird, und das ist häufig ein Nichtsachverständiger, der Mann aus dem Publikum, der die Erfindung benutzt, der Richter, der über streitige Patentrechte zu Gericht sitzt u. s. w.

Es ist hier nicht der Ort, ausführliche Grundsätze zu entwickeln über die Art und Weise der Darstellung der Erfindung in der Beschreibung, über die Anordnung des Stoffes, über Verhältniß von Beschreibung und Zeichnung und Anderes mehr; solche Sätze gehören zudem mehr der technologischen als der juristischen Sphäre an. Nur Folgendes sei bemerkt:

Eine Reihe höchst werthvoller Gesichtspunkte der gedachten Art findet sich dargestellt in dem Aufsatze von Reuleaux Patentblatt 1877 Seite 9 ff. Leider wird diesen Ausführungen noch immer nicht die gebührende Beobachtung geschenkt. Namentlich wird der Grundgedanke der Reuleaux'schen Mittheilungen, daß zuerst der Zweck der Erfindung, dann die Mittel derselben anzugeben seien, daß also die Darstellung in der Richtung vom Zweck zum Mittel sich zu bewegen habe, nicht aber umgekehrt, zum Nachtheil der Uebersichtlichkeit und der Verständlichkeit der Erfindung noch vielfach vernachlässigt. Der Verfasser kann bezeugen, welche Geduld und Mühe es dem Nichtsachverständigen oft kostet, um auf Grund von Patentbeschreibungen, welche mit einer Aufzählung der Figuren der Zeichnung und einer Erklärung sämmtlicher Einzeltheile der Construktion oder des Verfahrens beginnen und erst hinterher auf das Wesentliche der ganzen Sache, den Arbeitszweck, Arbeitsgang und die für denselben bestimmten neuen Mittel eingehen, zu dem Verständniß der Erfindung durchzudringen.

Fast ebensosehr ermüdet das Verfahren, in einer langen Einleitung eine Reihe der zu dem gleichen Zwecke bereits verwendeten Einrichtungen anzuführen und daran die Unterscheidungsmerkmale des zur Patentirung angemeldeten Neuen im Verhältniß zu dem Bekannten anzuschließen, anstatt mitten in die Sache hineinzugehen und dem Leser das Neue der Erfindung sofort bekannt zu geben. Ist dem Nichttechniker auch eine solche Art der Darstellung erwünschter, als die zuerst gekennzeichnete, da sie wenigstens den allgemeinen Zweck der Erfindung alsbald erkennen läßt, so verursacht sie doch häufig in Folge der Beibringung des oft breiten und umfangreichen Materials eine Arbeit, welche für die Erkenntniß des Wesens der Erfindung nicht immer erforderlich ist. Das Vergleichsmaterial ist ja nicht immer entbehrlich, namentlich dann nicht, wenn der Patentsucher den besonderen Effekt, welcher dem Gegenstande seiner Anmeldung den Erfindungscharakter giebt, darzulegen beabsichtigt, indessen wird es in den meisten Fällen einer umständlichen Ausführung des Bekannten nicht bedürfen, da die Erfindung, wenn sie wirklich etwas Neues bringt, sich in ihrer Wesenheit von selbst im richtigen Lichte darstellt.

Immerhin läßt sich ein nicht unerheblicher Fortschritt in der Abfassung

der Patentbeschreibungen nachweisen, wozu die revidirende und belehrende Thätigkeit des Patentamtes bei der Redaktion der Patentschriften unzweifelhaft ein gutes Theil beigetragen hat.

Die Anmeldung soll nur eine Erfindung enthalten. Daß die Einheit nur eine solche nach der technischen Seite hin zu sein braucht und in einem Patente mehrere Erfindungsrechte geschützt werden können, ist in der Literatur*) und in der Praxis nicht streitig. Das Patentamt hat schon in Verfügungen, welche aus einer älteren Zeit stammen, ausgesprochen, daß „die Vereinigung von Ansprüchen, welche mehrere Einzelheiten eines Geräthes, einer Maschine u. s. w. ohne Verbindung mit einander schützen, sowie die Vereinigung von Ansprüchen, welche mehrere Ausführungsformen desselben Gegenstandes schützen, in einem Patente nicht unzulässig sei."

Richtig ist es deßhalb auch, mehrfache Verbesserungen einer Maschine, eines Verfahrens u. s. w., sofern dieselben für denselben Zweck wirken oder sich auf denselben Arbeitsproceß beziehen, in einer Anmeldung zuzulassen.

Andere Grundsätze sind folgende:

Neben den Einzeleinrichtungen, welche in einer Anmeldung beansprucht werden können, wird man auch der Combination derselben Raum gewähren müssen, da die Combination meist die sich von selbst ergebende Fortsetzung der Einzelerfindungen ist. Es wird behauptet, daß ein Schutz der Combination in solchen Fällen einen Sinn überhaupt nicht habe, da dem Inhaber des Patentes auf die Einzeleinrichtungen auch das Recht zustehe, die Ausführung der Combination zu untersagen. Dies ist zwar richtig, trifft aber den Punkt nicht, auf den es ankommt. Denn wenn die Vereinigung der Einzeleinrichtungen neue und eigenthümliche Wirkungen zeigt, so kann immer noch einem Dritten ein Patent auf diese Vereinigung ertheilt werden, worauf die Sache dann so liegt, daß das Patent auf die Combination von dem Patente auf die Einzeleinrichtungen zwar abhängig ist, aber den Inhaber des letzteren Patentes an der freien Benutzung der Combination hindert.

Keinem Bedenken unterliegt eine Anmeldung, welche Schutz für ein neues Produkt und zugleich ein Verfahren zur Herstellung desselben verlangt.**) Ferner ist zulässig eine Anmeldung auf ein Verfahren und eine

*) So insbesondere Kohler, Forschungen Seite 100—104. Vergl. über diese Frage auch Hartig: „Das Erfindungsobjekt als technologische Einheit", Patentblatt 1882 S. 49 und Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes 1890 S. 155.

**) Vergl. z. B. das Patent Nr. 8196, dessen Anspruch 1 das Verfahren, Patronenhülsen aus Zink oder Zinklegierung herzustellen betrifft, während Anspruch 2 das Fabrikat schützt.

Vorrichtung zur Ausübung desselben,*) sowie eine Anmeldung auf ein Produkt, ein Herstellungsverfahren und eine solche Vorrichtung.**)

Es entsteht hier die Frage, ob, wenn für das Produkt selbst ein gesetzlicher Schutz nicht begehrt werden kann, wie dies bei dem chemischen Stoffe der Fall ist, mehrere Verfahren zur Gewinnung desselben in einer Anmeldung neben einander bestehen können. Kohler a. a. O. bejaht diese Frage mit der Begründung, daß sämmtliche Verfahrensmethoden doch nur die verschiedenen Wege zur Erreichung desselben Zieles seien, und verschiedene Erfindungen mit demselben Ziele eine technische Einheit bilden. Richtiger ist es indessen wohl, und dies ist, soweit hat festgestellt werden können, auch der Standpunkt der Praxis des Patentamtes, zu unterscheiden, ob die mehreren Verfahren auf derselben technischen Grundlage stehen und nur in einzelnen Theilen durch ergänzende Abänderungen, Modifikationen u. dergl. von einander abweichen oder ob dieselben wesentlich verschieden sind, ganz verschiedene Bahnen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles wandeln. Im ersteren Falle wird die Vereinigung der Verfahren zu einer Anmeldung zuzulassen, im letzteren die Trennung derselben in so viele selbstständige Anmeldungen, als Verfahren vorhanden sind, zu fordern sein. Denn mehrere Verfahren der letzteren Art sind regelmäßig das Ergebniß selbständiger, gesonderter Erfindungsarbeit.

Etwas Anderes wird aber auch im Principe für die mechanische Technik nicht gelten dürfen. In Wirklichkeit wird jedoch der Fall, daß ein mechanisches Produkt (eine gebogene Röhre, ein Gewebe bestimmter Art), welches nicht lediglich als solches, sondern mit Rücksicht auf ein bestimmtes Herstellungsverfahren technisch und patentrechtlich erheblich ist, auch noch auf einem andern Wege herzustellen ist, nicht leicht vorkommen, da, wie schon oben hervorgehoben wurde, das Herstellungsverfahren die Individualität des Produktes erschöpft, und ein auf einem andern Wege hergestelltes Produkt meist auch ein unterschiedlich anderes Produkt ist.

Daß für ein Verfahren, welches eine Reihe verschiedener Stoffe erzeugt, nur eine Anmeldung verlangt wird, wurde schon bei Besprechung der Erfindungen auf dem Gebiete der Theerfarbstoffe (Seite 43) angeführt. Dieses

*) Vergl. z. B. Patent Nr. 25043; Anspruch 1 betrifft das Verfahren, Lumpen und andere Fasermaterialien aufzulösen, Anspruch 2 eine zu diesem Verfahren dienende Maschine.

**) Vergl. Patentschrift Nr. 36836, welches in Anspruch 1 ein Verfahren schützt, die Polfäden eines Kettensammtgewebes auf einem bestimmten Wege fester mit dem Grundgewebe zu verbinden, in Anspruch 2 einen zur Ausübung dieses Verfahrens dienenden Webstuhl und in Anspruch 3 das als Ergebniß des Verfahrens erscheinende Kettensammtgewebe



Gebiet berührt auch der folgende, nicht seltene Fall: Kann die Darstellung eines Zwischenproduktes, welches an sich kein Farbstoff ist, aber bei dem Verfahren zur Darstellung eines Farbstoffes als Componente verwendet wird, mit dem Verfahren zur Darstellung des Farbstoffes zusammen in einer Anmeldung zur Patentirung vorgelegt werden? Die Praxis verneint diese Frage der Regel nach, zwingt also den Patentsucher die Anmeldung zu trennen. Der Grund scheint zu sein, daß, wenn das Produkt für das Verfahren zur Darstellung des betreffenden Farbstoffes auch nur ein Zwischenprodukt ist, dasselbe doch meist noch einer weiteren Verwendung, sei es für die Bildung anderer Farbstoffe, sei es auch als Arzeneimittel u. s. w. fähig ist. Das Zwischenprodukt steht zu dem Verfahren zur Herstellung des Farbstoffes also nicht in einer derart engen Verbindung, daß beide zusammen als eine Erfindung sich darstellen. Daß das Verfahren zur Gewinnung des Zwischenproduktes nicht in die Anmeldung auf das Verfahren zur Darstellung des Farbstoffes gehört, tritt namentlich dann deutlich zu Tage, wenn das Zwischenprodukt als solches schon früher bekannt war. Denn in diesem Falle steht seine allgemeine Verwendbarkeit und damit seine Selbständigkeit von vornherein außer Frage.

3. Der Patentanspruch soll ergeben, was den Gegenstand des Rechtes des Patentsuchers ausmacht. In dem Gesetze selbst ist von dem Patentanspruche nicht ausdrücklich gesprochen, weshalb denn auch einige Patentschriften der ältesten Zeit einen solchen nicht aufweisen.*) Erst auf Grund der Verfügung des Patentamtes vom 11. Juli 1877 hat sich im Anschluß an die claims des amerikanischen Rechtes die Praxis entwickelt, der Beschreibung der Erfindung den Patentanspruch anzuschließen.

Da der Patentanspruch das Erfindungsrecht nach seinem Inhalte und Umfange feststellen soll, so ist seine Formulirung von weittragender Bedeutung. Diese Formulirung ist in den meisten Fällen eine schwierige Aufgabe, die technisches Verständniß und die Fähigkeit juristisch-logischer Abstraktion gleichmäßig erfordert, weshalb es denn nicht zu verwundern ist, daß die Patentansprüche, welche dem Patentamte vorgelegt werden, es vielfach an Klarheit und Schärfe fehlen lassen.

Die Vielgestaltigkeit der thatsächlichen Verhältnisse erschwert die Feststellung einzelner Grundsätze für die Formulirung der Patentansprüche. Werthvolle Gesichtspunkte von allgemeiner Bedeutung sind namentlich in den scharfsinnigen, vom technologischen Standpunkte aus unternommenen Arbeiten

---

*) Vergl. z. B. Patentschrift Nr. 355 betreffend eine Turbine.

von Hartig entwickelt, auf welche hier Bezug genommen werden darf.*) Der Jurist hat zu dieser Frage Folgendes zu bemerken:

Die Hartig'schen Ausführungen haben ihren Ausgangspunkt in dem Satze, daß die Erfindung eine technologische Einheit ist, und daß, sofern es sich um eine Erfindung handelt, welche ein bestimmtes neues Problem zum ersten Male löst, nicht die Konstruktionen oder Proceduren das Wesen der Erfindung ausmachen, sondern der technische Proceß, in dem der Effekt der neuen Combination sich vollzieht. Aus diesem Grunde fordert er, daß eben dieser Arbeitsproceß, bei Maschinen u. s. w. das Zusammenspiel der Werkzeugsorgane, kurz das dynamische Moment in dem Patentanspruche zur Feststellung gelange, und daß die besonderen Ausführungsformen, welche der Erfinder zur Verwirklichung seiner Erfindung verwenden will, erst in zweiter Linie, etwa als zweiter Anspruch nach einem ersten Anspruche auf den Arbeitsproceß erscheine.

Man erkennt leicht, daß die Hartig'sche Construction der technologischen Einheit der Erfindung eine andere Seite der Kohler'schen Immaterialgutstheorie**) darstellt und daß sie diese Theorie von der technologischen Seite aus erklärt und rechtfertigt. Das technische Gut, welches im Sinne Hartig's in dem technisch wirksamen und verwerthbaren Arbeitsprocesse steckt, ist nichts Anderes als das Kohler'sche Rechtsgut, das den Gegenstand des Erfinderrechts ausmacht und in dem Patente der ausschließlichen Herrschaft des Berechtigten unterworfen wird.

Diese Uebereinstimmung der beiden Schriftsteller ist aber gerade für die Lehre von der Formulirung der Patentansprüche von weitgehender Bedeutung. Es wird nun nicht mehr behauptet werden dürfen, daß sich die Erfindung entweder durch eine Reihe einzelner Patentansprüche, welche alle einzelne Theile der Erfindung unter den Schutz des Patentes stellen oder überhaupt durch die ausschließliche Inbezugnahme der Constructionen und Arbeitsmittel erschöpfend feststellen lasse. Ist die Erfindung in der That jenes immaterielle Gut, das sich nicht mit Händen greifen läßt, ein Gut,

---

*) Die Formulirung der „Ansprüche" in den deutschen Patentschriften und der wesentliche Inhalt mechanisch-technischer Erfindungen, Civilingenieur XXVII H. 1. Das Erfindungsobjekt als technologische Einheit, Civilingenieur XXVIII H. 2 u. 3. Werth und Bedeutung der Definition in der Verwaltung von Patentrechten, Civilingenieur XXIX H. 5. Ueber eine technologische irrthümliche Auffassung mechanisch-technischer Erfindungen und deren Gefahren in der Patentverwaltung, Civilingenieur XXXV H. 6 (vergl. Patentblatt 1881 S. 136, 1882 S. 49, 1885 S. 63 „Zur Formulirungstechnik in Patentsachen"), desgl. neuerdings „Studien in der Praxis des Kaiserl. Patentamtes" 1890.

**) S. oben Seite 49.

mit Eigenschaften versehen, welche nicht blos Eigenschaften der Theile sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß man zur Kennzeichnung dieses Gutes mehr als jene Formen und äußeren Mittel angeben muß. Es folgt daraus, daß im Patentanspruche das wiederzugeben ist, was man als das „Bild" der Erfindung bezeichnen kann, das ist das Ganze der Erfindung nach Wesen, Wirken und Zweck. Daher gehört denn in der That der Arbeitsproceß in den Anspruch, wenn es sich um eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung handelt. Desgleichen muß in denjenigen Fällen, in denen von einem solchen Arbeitsprocesse nicht die Rede sein kann, z. B. bei Verbesserungen an Gebrauchsgegenständen die besondere technische Bestimmung der Erfindung, sofern sich dieselbe nicht sofort von selbst ergiebt, in den Anspruch aufgenommen werden. Denn eben diese Bestimmung, welche klarstellt, worin das Wesen der Erfindung, das Neue des Effektes derselben liegt, läßt erst erkennen, was der Erfinder geleistet hat und worauf sich deßhalb sein Ausschließungsrecht bezieht.

Man kann nicht einwenden, daß Arbeitsproceß und Erfindungszweck ja in der Beschreibung zur Darstellung gebracht seien und von dort zur Klarstellung der Erfindung entnommen werden können. Die Beschreibung soll zwar den Gegenstand des Anspruchs näher erläutern, deutlicher machen, aber sie setzt voraus, daß der Anspruch die Erfindung in ihrer rechtlichen Tragweite bereits fertig abgegrenzt hat; das ist aber nicht der Fall, solange der Anspruch nur die nakten Constructionen aufzählt. Denn diese Constructionen sind eben nicht die Erfindung. Was nützt der Anspruch, wenn man bei der Auslegung des Patentes die Hauptsache aus der Beschreibung und Zeichnung holen, oder gar die Beschreibung und Zeichnung von vorn herein zu Grunde legen muß, um von diesem Standpunkte aus, wie die Praxis der Gerichte und der Nichtigkeitsinstanz so häufig zeigt, den Anspruch gewaltsam zurecht zu interpretiren. Richtiger wäre es dann, den Anspruch überhaupt fortzulassen, da die Beschreibung, wenn sie schlicht und recht darlegt, was der Erfinder beabsichtigt, und durch welche Mittel er seine Absicht erreichen will, allein schon ein hinreichendes Verständniß für das Neue und Wesentliche der Erfindung giebt, und da das, was neu und wesentlich ist, ja auch den Gegenstand des Erfinderrechtes ausmacht.

Die vorgeschlagene Formulirungsweise vermeidet die beiden Fehler, welche seither die Feststellung der Patentrechte so oft erschwert haben: die Auflösung der Erfindung in ihre äußeren Bestandtheile und die Zusammenziehung der wesentlichen Bestandtheile in eine kurze Formel.

Wenn man die Patente der älteren Zeit durchmustert, so fällt die Fülle

der Ansprüche auf, welche unter Zerreißung des Ganzen der Erfindung die einzelnen Theile derselben einmal einzeln nach einander und zugleich in mannigfacher Combination miteinander unter Schutz stellen. Diese auf dem Boden amerikanischer Praxis groß gewordene Methode hat zwar in der deutschen Patentverwaltung nicht lange ihr Wesen getrieben, zunächst aber doch Eingang finden können. Es bedarf, um dies erkennen zu lassen, nur eines Hinweises auf das Patent Nr. 2728, betreffend einen „zahnärztlichen Operationsstuhl“, ein Patent, welches nicht weniger als 38 Ansprüche aufweist. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Darstellung des Rechtspunktes der Erfindung nicht die richtige ist. Viele Ansprüche ohne rechten Kern geben nicht viele Rechte, wie der Unkundige annehmen mag, zersplittern vielmehr das Recht und schwächen den Schutz, welchen das Patent gewähren soll, um ein Wesentliches ab. Je mehr das Einzelne hervorgehoben wird, desto mehr tritt das wahre Wesen der Erfindung in den Hintergrund, und es ist nun, indem auf das Einzelne als solches Gewicht gelegt ist, der strafbaren Nachahmung, welche das Einzelne durch Anderes ersetzt, Thür und Thor geöffnet. Ein Patent, welches eine dergestalt in seine Bestandtheile aufgelöste Erfindung zur Darstellung bringt, muß ferner eine leichte Beute für den Angriff im Nichtigkeitsverfahren werden. Leicht ist es meistens, nachzuweisen, daß die Einzelheiten für sich nicht neu sind, und indem nun dieser und jener Theil des Ganzen abgebröckelt wird, fallen zuletzt auch die Pfeiler des Gebäudes zusammen.

Im Gegensatze zu dieser Praxis der Häufung und Detaillirung der Ansprüche steht das Verfahren, den Kern der Erfindung in einer knappen Formel zusammenzufassen, welche wohl die wesentlichen Theile der Erfindung erkennen läßt, aber nicht das Wirken und den Zweck derselben angiebt. Dieses Verfahren, hervorgegangen aus dem an sich löblichen Bestreben, die Ansprüche zusammenzuziehen und den Punkt, der das Neue und Patentfähige der Erfindung darstellt, in kurzen Worten festzulegen, findet sich namentlich bei den Combinationspatenten zur Anwendung gebracht, indem es in dem Anspruche eines solchen Patentes z. B. heißt:

Eine Gaslampe, bei welcher sich gleichzeitig folgende Theile finden:

a. die Gaszuführungsröhre n
b. die Luftzuführungsröhre u
c. der Abzugscylinder o

Allein auch ein solcher Anspruch bringt nicht zum Ausdruck, was der Inhalt des Patentes und des Patentrechtes ist. Bei einer solchen Formulirung ist gleichfalls leicht eine zu enge Auslegung des Anspruchs möglich. Die

knappe Fixirung der Theile läßt die Deutung zu, als sei der Schutz auf diese Theile beschränkt, während der Schwerpunkt der Erfindung in dem Zusammenwirken und dem Sichbethätigen der Organe liegt, und die Verwendung gleichwerthiger Organe, welche das Wesen und Wirken der Erfindung nicht ändert, auch rechtlich ohne Bedeutung ist. Erst wenn der Anspruch auch die Gemeinschaft der Theile, welche in dem Wirken zur Erfüllung des Erfindungszwecks ihren Ausdruck findet, hervorhebt und klarstellt, wird ein Zweifel über die Tragweite des Patentes nicht mehr obwalten. **Klassische** Beispiele einer solchen sachgemäßen Formulirung geben u. A. die Patente Nr. 27555, 27580, 39227, deren Ansprüche lauten:

Nr. 27557 (Klasse 50): Eine Sichtmaschine, deren Plansiebe selbstthätig rein erhalten werden durch aufliegende flache Bürsten von solcher Beschaffenheit, daß dem Sichtgut wechselnd schräg gestellte freie Durchgangskanäle zwischen den Borstenbüscheln verbleiben.

Nr. 27580 (Klasse 42): Ein Geschwindigkeitsmesser, bei welchem der mit der Geschwindigkeit wachsende Widerstand eines Windflügels vermittelst der mit der Nabe des letzteren verbundenen Mutter und einer Schraube die Bewegung eines Zeigers hervorruft.

Nr. 39227 (Klasse 50): Eine Mehlsichtmaschine, bei welcher die Abscheidung der feinsten Mehl- und Kleietheilchen dadurch bewirkt wird, daß der Rahmen der angewendeten Plansiebe auch nach oben mittelst einer Decke von Beuteltuch abgeschlossen ist und innerhalb des geschlossenen Gehäuses eine Rüttelbewegung in der Längsrichtung der Siebe empfängt, daher abwechselnd Verdichtung und Verdünnung der Luft im Siebraum eintritt.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß in solchen Patentansprüchen die geschützte Erfindung einen treffenden Ausdruck gefunden hat. In Patenten dieser Art hat deßhalb auch das Erfinderrecht eine sichere Grundlage, findet doch bei dieser Formulirung die Lehre von den Aequivalenten d. h. die Lehre, daß die Erfindung in sich schließt alle gleichwerthigen Mittel, in denen sie sich äußern kann, allein den gebührenden Wirkungsbereich. Denn Aequivalenz ist ohne Angabe des Krafteffektes der Erfindung nicht festzustellen. —

Die Anmeldung der Erfindung begründet für den Patentsucher ein prioritätisches Recht auf das Patent (§. 3 Abs. 1); nach dem Zeitpunkte der Anmeldung ist ferner die Neuheit der Erfindung (§. 2) und die Frage der Exemtion eines älteren Erfindungsbesitzers von der Wirkung des Patentes (§. 5) zu entscheiden. Aber nur eine solche Anmeldung kommt in

Betracht, welche den Vorschriften des Gesetzes entspricht, welche, wie es in §. 2 und §. 3 heißt, nach Maßgabe des Gesetzes erfolgt ist. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Nichtbefolgung irgend einer der vom Patentamte erlassenen, die Formalien der Anmeldung betreffenden Vorschriften die mit der Anmeldung verbundenen Rechte zum Nachtheil des Patentsuchers nicht zur Entstehung gelangen läßt, z. B. das Unterlassen der Beifügung eines Duplikats, der Gebrauch unvorschriftsmäßigen Papiers u. s. w. Allerdings muß zunächst der Satz gelten, daß eine Anmeldung, welche den Anforderungen des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen des Kaiserlichen Patentamtes in irgend einem Punkte nicht entspricht, ein Recht für den Anmelder nicht begründet. Allein dieser Rechtsnachtheil tritt erst dann ein, wenn in dem nach §. 21 vorgeschriebenen Verfahren die Beseitigung der Mängel innerhalb der vom Patentamte gestellten Frist nicht erfolgt ist. Muß dann die Anmeldung zurückgewiesen werden, und sei es auch aus dem Grunde, weil z. B. der Patentsucher entgegen dem §. 4 der Bestimmungen vom 11. Juli 1877 anstatt nicht klebriger Tinte klebrige Tinte verwendet hat u. s. w., so kann mit einer neuen korrekten Anmeldung der Prioritätstag der ersten Anmeldung nicht zurückgewonnen werden. Der Patentsucher würde also mit einer neuen Anmeldung nicht durchkommen, wenn nach der ersten und vor der zweiten Anmeldung die Erfindung nach §. 2 die Neuheit verloren hätte oder von einem Anderen angemeldet wäre.

In Bezug auf diejenigen Punkte also, welche in dem Verfahren des §. 21 nachgeholt werden können, ist der Mangel der Anmeldung dem Patentsucher unschädlich, sofern die Ergänzung rechtzeitig erfolgt. Hierher gehören alle Formalien der Anmeldung mit Ausnahme derjenigen, welche erforderlich sind, um zur Kenntniß des Patentamtes zu bringen, daß eine bestimmte Person für eine bestimmte Erfindung ein Patent begehrt. Unumgänglich nothwendig ist dagegen, daß die Erfindung selbst in ihren wesentlichen Theilen derart beschrieben ist, daß festgestellt werden kann, was der Gegenstand des vom Patentsucher beanspruchten Rechtes ausmacht. Zutreffend hat deshalb das Patentamt in einer Verfügung vom 17. Mai 1882 ausgesprochen, daß „eine Erfindung als angemeldet im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, sobald sie ihrem wesentlichen Inhalte nach mit dem Antrage auf Patentirung dergestalt zur Kenntniß des Patentamtes gebracht sei, daß die Identität festgestellt werden könne. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der nach den §§. 20 und 12 des Patentgesetzes oder sonst vom Patentamte aufgestellten Erfordernisse könne die Zurückweisung der Anmeldung zur Folge haben, aber keine Verschiebung des Zeitpunktes der Anmeldung bewirken."

Nicht immer hat das Patentamt diesen Standpunkt eingenommen. Noch in der Bekanntmachung vom 23. Februar 1881 ist die Auffassung vertreten, daß eine Anmeldung ohne Zahlung der Gebühr von 20 Mark für den Anmelder keinerlei Rechte begründe, daß das Patentamt auch nicht in der Lage sei, auf eine solche Eingabe Verfügung zu treffen, daß diese Eingabe vielmehr dem Patentsucher ohne Weiteres zurückzugeben sei. Diese Auffassung ist indessen heute aufgegeben. Ist die Anmeldung von der Zahlung der 20 Mark nicht begleitet, so erinnert die Kasse des Patentamtes, welche zugleich Annahmebüreau ist, den Patentsucher an die nachträgliche Zahlung. Geht dieselbe binnen der jedesmal zu bestimmenden Frist nicht ein, so wird die Anmeldung dem Patentsucher zurückgegeben, ohne daß ein weiteres Verfahren auf dieselbe eingeleitet wird. Wird die Zahlung jedoch noch rechtzeitig geleistet, so geht das Verfahren auf die Anmeldung seinen Weg, und wird die Priorität nicht vom Tage der Zahlung, sondern vom Tage der Anmeldung berechnet. Es ist ferner Praxis des Patentamtes, in denjenigen Fällen, in denen eine Anmeldung entgegen dem §. 20 mehrere Erfindungen enthält und ein Theil der Anmeldung auf eine besondere Anmeldungsschrift verwiesen wird, die Priorität der zweiten Anmeldung vom Tage der ersten zu rechnen. Damit sich jedoch die zweite Anmeldung nicht ins Ungewisse verliere, wird dem Patentsucher für die Einreichung dieser Anmeldung eine Frist mit dem Bemerken gesetzt, daß bei fruchtlosem Ablaufe derselben die aus der ersten Anmeldung stammende Priorität verloren gehe.

Dasselbe wird gelten müssen, wenn für eine Erfindung zunächst ein Zusatzpatent begehrt wird, während das Patentamt das zusätzliche Verhältniß nicht anerkennen und ein selbstständiges Patent ertheilen will.

Dagegen erwirbt der Patentsucher keine Rechte aus der Anmeldnng, wenn die Beschreibung wesentliche Theile der Erfindung nicht zur Darstellung bringt. Da das deutsche Patentgesetz vorläufige Anmeldungen und das caveat-System des amerikanischen Rechtes nicht kennt, so kann nur eine solche Anmeldung für den Patentsucher Rechte begründen, welche eine fertige und abgeschlossene Erfindung enthält und zugleich erkennen läßt. Wenn also erst ein Nachtrag zur ersten Anmeldung diesem Erforderniß Genüge thut, so ist das Alter der Anmeldung von dem Tage des Einganges des Nachtrags zu rechnen. Unschädlich ist für den Patentsucher, wenn die Beschreibung ungeschickt abgefaßt und in diesem oder jenem Punkte zunächst noch dunkel ist, nachher aber die Richtigstellung und Aufklärung erfolgt. Auch Abänderungen der Angaben der Beschreibung sind, wie §. 20 Abs. 3 ausdrück-

lich bestimmt, bis zur Bekanntmachung der Anmeldung gestattet, womit jedoch nicht gesagt ist, daß es zulässig wäre, in die Anmeldung durch fortgesetzte Erweiterung und Umgestaltung der ursprünglichen Erfindung eine neue, andere Erfindung einzuführen. Vielmehr darf das Wesentliche der Erfindung, der Kernpunkt der neuen Conception eine Abänderung nicht erleiden. Zulässig sind also äußere Modifikationen, Berichtigungen, zulässig ist auch der Ersatz der Elemente durch gleichartige und äquivalente Mittel und ähnliches. Zweifelhaft kann es sein, wie es mit der Nachbringung von Zusatzerfindungen steht. Richtiger Ansicht nach sind dieselben in eine gesonderte Anmeldung zu verweisen, worauf es dem Patentsucher freisteht, ein Zusatzpatent zu beantragen (§. 7). Ein anderes Verfahren würde für den Patentsucher während der Zeit von der ersten Anmeldung bis zur Bekanntmachung ein Vorzugsrecht auf alle Verbesserungserfindungen schaffen, was von dem Gesetz nicht beabsichtigt ist.*)

---

§ 12.

Das Verfahren bis zum Aufgebot.

Geht bei dem Patentamte eine Patentanmeldung ein, so wird dieselbe zunächst dem technischen Hülfsarbeiter zur Prüfung überwiesen. Dieser legt dieselbe mit seinen Bemerkungen dem Referenten vor, dem es obliegt, die zur Sache erforderlichen Verfügungen zum Vortrag zu bringen.

Die Prüfung der Anmeldung ist eine *formelle* (§ 21) und eine *materielle* (§ 22). Die erstere richtet sich im Wesentlichen darauf, ob die Anmeldung den von dem Patentgesetze und von dem Patentamte festgesetzten besonderen Erfordernissen (§§ 12, 20 des Gesetzes, Bekanntmachung des Patentamtes vom 11. Juli 1877 u. s. w.) entspricht, ob eine „gehörig erfolgte" Anmeldung vorliegt, die letztere darauf, ob die Anmeldung eine nach den §§ 1 u. 2 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung enthält. Leidet die Anmeldung an einem Mangel der ersteren Art, so soll dieselbe nicht sofort zurückgewiesen werden, vielmehr hat das Patentamt den Patentsucher zunächst zur Beseitigung dieses Mangels innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Erst wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, darf die Zurückweisung ausgesprochen werden. Dagegen ist die Anmeldung sofort

*) Anders das französische Patentgesetz Art. 18.

zurückzuweisen, wenn dieselbe eine neue und patentfähige Erfindung nicht enthält. (§ 22 Abs. 2).*)

Insoweit liegt die Sache einfach. Zweifelhaft wird es, wie zu verfahren sei, wenn die Anmeldung nur theilweise zu beanstanden ist, weil dieselbe Patentfähiges und nicht Patentfähiges in sich schließt. Man könnte von Amtswegen eine Ausscheidung des Patentfähigen vornehmen, die Anmeldung, soweit sie mehr als dieses fordert, nach § 22 Abs. 2 zurückweisen und im Uebrigen dem Verfahren Fortgang geben. Allein ein solches Verfahren wird leicht zu Weitläufigkeiten und Verwickelungen führen, da die theilweise Einleitung und die theilweise Abweisung des Patentgesuches die Folge haben kann, daß gleichzeitig das Beschwerdeverfahren über den zurückgewiesenen Theil und das Aufgebotsverfahren über den eingeleiteten Theil schwebt, hinterher aber, wenn in der Beschwerdeinstanz auch der in erster Instanz zurückgewiesene Theil des Gesuchs für einleitungsfähig erachtet wird, ein neues Aufgebotsverfahren folgt. Andererseits kann es nicht als dem Gesetze entsprechend angesehen werden, die Aussonderung des Patentfähigen vom Nichtpatentfähigen in ein späteres Stadium des Verfahrens zu verschieben, also die Anmeldung ohne solche Aussonderung sofort auszulegen und die Sichtung erst bei dem Beschlusse über die Patentertheilung vorzunehmen. Denn da mit der Auslegung der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers ein einstweiliger Schutz für den Gegenstand der Auslegung verbunden ist, so würde, wenn die ausgelegte Anmeldung auch nicht Patentfähiges enthielte, bis zur definitiven Zurückweisung dieses Theiles der Anmeldung ein dem freien Verkehr unterliegendes Gut mit Beschlag belegt sein, wogegen sich die Praxis mit Recht sträubt. Es kommt ferner in Betracht, daß durch die Auslegung einer solchen Anmeldung die Betheiligten, der Anmeldende sowohl wie der Einsprechende, irre geführt werden, Jener, indem er meint, nachdem die Auslegung erfolgt ist, auf die Ertheilung eines Patentes auf den vollen Umfang der Anmeldung mit einiger Gewißheit rechnen zu können, dieser, indem er zu Einsprüchen veranlaßt wird, die einen Punkt betreffen, dessen Patentirung das Patentamt von vornherein nicht beabsichtigt hat. Das Patentamt hat deßhalb den Weg eingeschlagen, dem Patentsucher vor der Auslegung bekannt zu geben, daß seiner Anmeldung aus den — näher zu bezeichnenden —

---

*) Desgleichen, wenn einem Anderen, welcher dieselbe Erfindung früher angemeldet hatte, bereits ein Patent ertheilt war. § 22 Abs. 2 hat diesen Fall nicht ausdrücklich erwähnt. Vergl. hierzu unten § 16.

Gründen in vollem Umfange nicht stattgegeben werden könne, und daß er die Anmeldung binnen einer bestimmten Frist auf die für zulässig erachteten Punkte zu beschränken habe. Nimmt der Patentsucher diese Einschränkung nicht vor, so wird die Anmeldung, und zwar jetzt ihrem ganzen Umfange nach, zurückgewiesen. Daß eine solche völlige Zurückweisung durch dringende Gründe der Zweckmäßigkeit geboten ist, geht aus dem oben Bemerkten hervor; sie ist aber auch mit dem Gesetze vereinbar, da der Anspruch, wie er zunächst gestellt wird, nicht bewilligt werden kann, ein anderweiter Anspruch aber seitens des Patentsuchers, der ihm gebotenen Gelegenheit ungeachtet, nicht unterbreitet ist.

Zweifel, wie zu verfahren sei, können auch dann entstehen, wenn eine Anmeldung an Mängeln sowohl formeller als materieller Natur leidet. In solchem Falle wird daran festzuhalten sein, daß das Patentamt zu einer materiellen Prüfung der Anmeldung erst zu schreiten hat, wenn die Formalien in Ordnung sind. Indessen darf dieser Grundsatz nicht zu augenscheinlichen Härten führen. Deßhalb wird, wenn der Anmeldung etwas Patentfähiges überhaupt nicht zu Grunde liegt, die formellen Mängel aber nur Aeußerlichkeiten betreffen (Fehlen des Duplikates u. s. w.) der Patentsucher sofort zurückzuweisen sein, ohne daß es zuvor des Verfahrens nach § 21 bedarf. Dies ist denn auch der Standpunkt der Praxis. Zweckmäßig ist es, daß dem Patentsucher in solchem Falle zugleich die formellen Mängel bezeichnet werden, damit derselbe bei etwaiger Beschwerde im Stande ist, diesen Mängeln sofort abzuhelfen.

Ist die Anmeldung derart unvollständig und dunkel, daß der Gegenstand derselben nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen ist, so wird der Patentsucher zunächst zu einer vervollständigten Darlegung der Erfindung aufzufordern sein. Hierbei entsteht allerdings die Schwierigkeit, diejenigen Punkte der Beschreibung anzugeben, welche zu einem Zweifel über den Gegenstand der Anmeldung Anlaß geben, da eben das, was der Patentsucher will, nicht deutlich geworden ist. Dennoch darf auf eine solche Specialisirung des Bescheides nicht verzichtet werden, soll nicht die Gefahr bestehen bleiben, daß wichtige, auf den ersten Blick nicht verständliche Erfindungen zu Unrecht abgewiesen werden. Erfolgt eine Beantwortung der Aufforderung nicht, so ist nun die Abweisung der Anmeldung auszusprechen. Wird ein Nachtrag zur Anmeldung gebracht, so wird zu unterscheiden sein, ob derselbe die gewünschte Aufklärung bringt oder nicht. Im ersteren Falle wird das Verfahren fortgesetzt und das Patentgesuch auf die Patentfähigkeit seines Inhaltes geprüft, im anderen Falle das Patent zurückgewiesen. Ist der

Aufforderung zur Vervollständigung wenigstens theilweise entsprochen, so kann je nach Lage des Falles in weitere Verhandlung eingetreten werden, oder, wenn das Patentgesuch in wesentlichen Punkten noch dunkel geblieben ist, auch sofort die Zurückweisung erfolgen. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, den Patentsucher vor der Beschlußfassung mündlich zu hören, da auf andere Weise Mißverständnisse über Sinn und Inhalt der Anmeldung oft nicht werden zu beseitigen sein.

Ergiebt sich bei der Prüfung der Anmeldung, daß dieselbe mehr als eine Erfindung enthält (§ 20), oder daß das vom Patentsucher behauptete Zusatzverhältniß zu einer demselben früher patentirten Erfindnng nicht besteht (§ 7), so ist mit dieser Anmeldung gleichfalls nach § 21 des Gesetzes zu verfahren. Denn auch in diesen Fällen handelt es sich im Wesentlichen um Verstöße gegen Vorschriften, welche die äußeren Erfordernisse der Anmeldung betreffen. Der Patensucher ist also aufzufordern, die Anmeldung zu trennen resp. ein Hauptpatent nachzusuchen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anmeldung zurückzuweisen. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, in diesen, wie in allen sonstigen Fällen, in denen die Anmeldung äußerlich nicht in Ordnung ist, dem Patentsucher zugleich etwaige materielle Mängel der Anmeldung zu bezeichnen, also darauf hinzuweisen, daß der Gegenstand derselben ganz oder theilweise schon offenkundig benutzt oder in öffentlichen Druckschriften beschrieben ist. Befolgt aber der Patentsucher die Aufforderung wegen der formellen Mängel nicht, so gelangt nun lediglich § 21, nicht aber § 22 Absatz 2 zur Anwendung.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und „die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen", so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Diese erste Prüfung auf die Patentfähigkeit ist aber keine abschließende; das Gesetz hat nicht beabsichtigt, die Erörterung der Patentfähigkeit in dem weiteren Stadium des Verfahrens auf den Fall des Einspruchs zu beschränken, vielmehr ist das Patentamt berechtigt und verpflichtet, bis zu dem Beschlusse über die Ertheilung des Patentes auch von Amtswegen neu hervortretende Momente, welche für die Frage der Patentfähigkeit von Erheblichkeit sind, in Betracht zu ziehen. Dem Patentsucher erwächst hiernach nicht, wie zuweilen in den Kreisen der Betheiligten angenommen wird, ein Anspruch auf die Patentertheilung, sofern ein Einspruch gegen die Anmeldung nicht erhoben wird. Dennoch ist es nicht erwünscht, daß Anmeldungen nach der Bekanntmachung in großer Zahl

zurückgewiesen werden. Von manchen Seiten*) wird zwar die Auffassung vertreten, daß es dem praktischen Bedürfnisse mehr entspreche, alle Anmeldungen, welche nicht auf den ersten Augenschein sich als unbegründet erweisen, zur Auslegung zu bringen und es dem Publikum zu überlassen, das Material zur Abweisung der Anmeldung im Wege des Einspruchs herbeizutragen, da sich nur auf diese Weise eine schnelle und glatte Abwicklung des Ertheilungsverfahrens vollziehe, während die oft mühsame Recherche von Amtswegen die Ertheilung des Patentes in unerwünschter Weise verzögere. Hieran ist richtig, daß eine schnelle Erledigung der Anmeldung im Interesse des Patentsuchers wie des Patentamtes liegt, zweifelhaft ist aber schon der Punkt, ob die Eröffnung des Aufgebotsverfahrens in allen Fällen zur Beschleunigung der Sache beiträgt, da häufig eine kurze Umschau in der betreffenden Litteratur ergeben wird, daß der Gegenstand einer Anmeldung eine neue Erfindung nicht mehr darstellt, worauf dann die sofortige Zurückweisung der Anmeldung erfolgen kann. Gegen die sofortige Bekanntmachung einer Anmeldung ohne gründliche Prüfung der Patentfähigkeit sprechen aber auch andere triftige Gründe. Zunächst der Umstand, auf den schon oben hingewiesen wurde, daß mit der Bekanntmachung für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes eintreten. Nicht ohne Bedeutung ist es ferner, daß der Patentsucher mit der Bekanntmachung der Erfindung ein Geheimniß preisgegeben sieht, das er vielleicht noch in anderer Weise hätte verwerthen können, wenn die Bekanntmachung unterblieben wäre. Es entspricht schließlich den Gepflogenheiten des Verkehrs, Verträge über die Erfindung abzuschließen, sobald die Bekanntmachung der Anmeldung vom Patentamte angeordnet ist, da die meisten Erfindungen einer schnellen Ausführung bedürfen, und die Beendigung des Patentertheilungsverfahrens nicht immer abgewartet werden kann. Ist solches aber der Fall, so ist es geboten, den Schwerpunkt der Prüfung vor die Bekanntmachung zu legen. Denn wird eine Anmeldung hinterher noch zurückgewiesen, nachdem über die Erfindung schon rechtlich verfügt ist, so treten nun alle jene Unzuträglichkeiten ein, welche mit der Rückwirkung rechtszerstörender Akte auf inzwischen begründete Rechtsverhältnisse verbunden sind.

Die Bekanntmachung geschieht, wie § 23 ergiebt, durch Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anmeldung und des Namens des Patent-

---

*) Namentlich in den Kreisen der chemischen Technik ist dieser Standpunkt vertreten; vergl. die Verhandlungen des chemischen Patentkongresses, Patentblatt 1880 S. 38 ff.

suchers im Reichsanzeiger und in dem Patentblatte, sowie durch gleichzeitige Auslegung der Anmeldung mit allen Anlagen bei dem Patentamte.*)

Wie bereits oben Seite 29 ausgeführt wurde, hat die Auslegung der Anmeldung nach heutigem deutschen Rechte nicht die Wirkung, der Erfindung, welche der Anmeldung zu Grunde liegt, den Charakter der Neuheit zu nehmen, so daß einer nach Zurückweisung des Patentgesuches erneuten Anmeldung der § 2 des Patentgesetzes nicht entgegengehalten werden kann. Wohl aber gilt nach der Praxis einzelner außerdeutscher Länder, z. B. Frankreichs, die Bekanntmachung der Anmeldung durch das deutsche Patentamt als Patenthinderniß. Da ferner der Patentsucher nicht immer im Stande ist, zu verhindern, daß die Erfindung, nachdem das Patentamt die Auslegung der Beschreibungen angeordnet hat, auf Grund dieser Auslegung in anderer Weise veröffentlicht wird, so muß es für ihn, wenn er auch im Auslande Patente nehmen will, von höchstem Interesse sein, die Bekanntmachung der Anmeldung auf einen Zeitpunkt verlegt zu sehen, der ihm gestattet, zuvor ungefährdet die ausländischen Anmeldungen anzubringen.

Da ihm aber anderseits auch daran gelegen sein wird, seine Anmeldung auch im Inlande so früh als möglich einzureichen, damit ihm die Priorität derselben nicht verloren gehe, so kommt er, wenn er sich nach beiden Seiten hin sichern will, leicht in eine üble Lage. Man hat deßhalb empfohlen, die Offenlegung der Anmeldung eine Zeitlang auszusetzen, wenn der Patentsucher dies beantragt.

Allerdings hat die mit der Berathung des Entwurfes des Patentgesetzes betraute Reichstagskommission (s. Bericht Seite 32) einen Antrag auf Aufnahme einer solchen Vorschrift in das Gesetz mit der Begründung abgelehnt, daß dieselbe die Einreichung unfertiger Patentgesuche fördern müsse, und daß die aus den patentrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten hervorgehenden Schwierigkeiten bei der Erlangung der Patentrechte in mehreren Staaten nur durch internationale Verträge oder durch ein internationales Patentrecht zu beheben seien. Auch ist eine Vereinbarung solcher Art mit Oesterreich-Ungarn getroffen, indem der unterm 16. December 1878 abgeschlossene Handelsvertrag (Schlußprotokoll zu Artikel 20, Reichsgesetzblatt 1878 Seite 365, Patentblatt 1879 Seite 1) die Bestimmung enthält, daß, wenn ein Angehöriger des deutschen Reiches auf einen daselbst patentirten Gegenstand noch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland

*) Die Auslegung unterbleibt, wenn es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent handelt.

gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung einen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des österreichischen und ungarischen Privilegiums nicht bilden soll, insofern das entsprechende Gesuch innerhalb des Zeitraums von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, eingereicht worden ist. Indessen hat das praktische Bedürfniß doch dahin geführt, dem der Reichstagskommission unterbreiteten Vorschlag wieder näher zu treten. Zunächst ist das Patentamt, auch ohne besondere Ermächtigung des Gesetzes, in seiner Praxis dazu übergegangen, in geeigneten Fällen den Patensuchern auf ihren Antrag die Aussetzung der Bekanntmachung um kurze Zeit zu bewilligen. Je mehr sich hierbei herausstellte, wie sehr dieses Verfahren im Interesse der Erfinder liege, welche in mehreren Ländern zugleich Patente für ihre Erfindungen zu erlangen beabsichtigen, destomehr mußte sich auch das Bestreben geltend machen, für dasselbe eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen. Dies hat dahin geführt, auch die Enquete des Jahres 1886 mit dieser Frage zu beschäftigen. Wie die Verhandlungen derselben ergeben, haben die Sachverständigen die hierauf bezügliche Nummer 13 des Enqueteprogramms mit allen gegen eine Stimme bejaht.*) Für eine gesetzliche Regelung dieser Frage spricht neuerdings auch der Umstand, daß, wenn nach künftigem Rechte das Nachdrucksverbot für die ausgelegte Beschreibung der Erfindung nicht mehr existiren wird (worüber im nächsten Paragraphen zu handeln ist), die Erfindung alsbald nach der Auslegung voraussichtlich eine weitgehende Veröffentlichung finden wird, sodaß die Neuheit der Erfindung auch für diejenigen Rechtsgebiete verloren gehen muß, welche in der bloßen Auslegung ein Patenthinderniß nicht erkennen.

Unter den zur Auslegung gebrachten Bestandtheilen der Anmeldung hat die größte Bedeutung der Patentanspruch, da er zum Ausdruck bringt, worauf sich der Antrag des Patentsuchers richtet, und was den Gegenstand des künftigen Patentes ausmachen wird. Da nun, wie oben dargestellt wurde, die Formulirung des Patentanspruches zu den schwierigsten Fragen des praktischen Patentrechtes gehört und eine Meinungsverschiedenheit des Patentamtes und des Patentsuchers über die im einzelnen Falle geeignete Fassung des Anspruchs häufig nicht ausbleiben wird, so kommt in Frage, wie zu erfahren sei, wenn das Patentamt an den ihm vom Patentsucher vorgelegten Ansprüchen

*) S. stenogr. Bericht Seite 129. Frage 13 lautete: Soll das Patentamt befugt sein, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung um eine längere Zeit nach der Anmeldung hinauszuschieben?

die Vornahme von Aenderungen für erforderlich erachtet. Unzweifelhaft ist es, daß rein äußerliche, stilistische, das Wesen der Sache nicht berührende Abänderungen jederzeit und ohne Anhörung des Patentsuchers zulässig sind, so daß es dem Patentamte freisteht, ob es die schließliche Redaktion dem Ertheilungsbeschlusse vorbehalten, also den Anspruch so auslegen will, wie er jetzt lautet, oder ob es denselben sofort einer Correktur unterziehen und den Anspruch in der Form, wie er ertheilt werden soll, zur Auslegung bringen will. Sobald jedoch das Patentamt einen weitergehenden Eingriff in den Anspruch für nöthig hält, entstehen Zweifel über die Behandlung der Sache. Man hat verschiedene Vorschläge gemacht. Der eine geht davon aus, daß die Bekanntmachung der Anmeldung grundsätzlich nicht eher zu erfolgen habe, als bis Patentamt und Patentsucher mit dem Patentanspruche seinem materiellen Inhalte, seiner Anordnung und seinem Wortlaute nach einverstanden sind. Hiernach habe das Patentamt mit dem Patentsucher noch vor der Bekanntmachung in Verbindung zu treten, um diese Einigung über den Anspruch zu erzielen. Von Anderen wird vorgeschlagen, den Anspruch so auszulegen, wie er ist, dem Patentsucher jedoch davon Mittheilung zu machen, daß für die und die Punkte eine Aenderung in Aussicht genommen sei, womit demselben dann freigestellt sei, bis zur Beschlußfassung über die Ertheilung des Patentes mit Einwendungen gegen die Aenderung hervorzutreten. Unter Erweiterung dieses Vorschlages hat man schließlich empfohlen, die an den Patentsucher gerichtete Mittheilung von der in Aussicht genommenen Abänderung des Anspruchs gleichfalls abschriftlich zur Auslegung zu bringen, um das Publikum nicht zu unnützen Einwendungen gegen Ansprüche, welche einer Mißdeutung ausgesetzt sind, zu veranlassen. Die Praxis hat sich keinem dieser Vorschläge ausschließlich angeschlossen. Und mit Recht. Denn es wird immer Thatfrage bleiben und von den Umständen abhängen, wie im Einzelfalle am Besten zu verfahren sei. Sobald die fehlerhafte Fassung Zweifel über die materielle Tragweite des Patentanspruchs zuläßt, wird es vorzuziehen sein, vor der Auslegung nochmals mit dem Patentsucher zu verhandeln, betrifft der Mangel der Fassung dagegen mehr die bloße Anordnung des Stoffes, die technische Formulirung, so wird man besser sofort auslegen, gleichzeitig aber dem Patentsucher die in Aussicht genommene Aenderung mittheilen. In allen Fällen aber, in denen das Patentamt vor der Auslegung eine Aenderung an den Ansprüchen vornimmt, erscheint es sachentsprechend, diese Aenderung mit zur Auslegung gelangen zu lassen, damit das Publikum über das, was das Patentamt patentiren will, im Klaren sei.

§ 13.

Das Verfahren bis zur Beschlußfassung über die Ertheilung des Patentes.

Die Bekanntmachung der Anmeldung bezweckt, das Publikum an der Prüfung der Patentfähigkeit sich betheiligen zu lassen. Es liegt daher in der Natur der Sache, dem Gegenstande der Anmeldung eine möglichst große Verbreitung zu geben. Je weiter die Kreise sind, in welche die Kenntniß von den Ansprüchen des Patentsuchers dringt, desto sicherer ist zu erwarten, daß alle Einwendungen, welche sich gegen dieselben erheben lassen, vor der Patentertheilung zur Erörterung und Erledigung gelangen. Daß dies geschehe, ist aber dringend erwünscht. Die Motive des Gesetzes (Seite 33) heben zwar hervor, daß das Vorprüfungsverfahren im Wesentlichen nur ein provisorisches Verfahren sei, und daß die eigentliche Prüfung der Patentfähigkeit durch die Betheiligten dem Nichtigkeitsverfahren vorzubehalten sei, indessen hat dieser Standpunkt die Billigung der Praxis nicht gefunden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade das Interesse des Patentsuchers fordert, daß der Schwerpunkt der Prüfung in das Ertheilungsverfahren gelegt werde, da die Unsicherheit des Bestandes des ertheilten Patentes die wirthschaftliche Ausnutzung der Erfindung lähmt, und die nachträgliche Nichtigkeitserklärung, wie unten zu erörtern sein wird, in den meisten Fällen von einschneidender Rückwirkung auf die in der Zwischenzeit geschaffenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse begleitet ist. In Wirklichkeit darf das Nichtigkeitsverfahren nur ein Nothbehelf, ein Hülfsmittel für Ausnahmefälle sein, und muß das Ertheilungsverfahren, soll es bei dem Vorprüfungssystem verbleiben, die Prüfung der Patentfähigkeit mit im Wesentlichen abschließendem Erfolge erledigen können. Daß in der That die Entwicklung der Dinge dahin drängt, dem Ertheilungsverfahren jenen provisorischen Charakter, von dem die Motive sprechen, abzustreifen, scheint sich mit einiger Deutlichkeit in folgenden Punkten zu zeigen:

Nach bisherigem Rechte wird aus dem Satze, daß die Auslegung der Beschreibungen und Zeichnungen der Anmeldung die Erhebung von Einsprüchen gegen die Ertheilung des Patentes ermöglichen solle, gefolgert, daß jede Verwerthung der erlangten Kenntniß der Erfindung zu anderen Zwecken eine mißbräuchliche ist, und daß die weitere Veröffentlichung der Erfindung im Wege des Druckes dem Nachdrucksverbote des Gesetzes betreffend das

Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1871 unterliegt.*) Das Patentamt hat deshalb auch bald nach seiner Errichtung Verfügungen erlassen müssen, welche darauf berechnet waren, vor dem Nachdruck der ausgelegten Beschreibungen zu warnen, sowie ein für solche Zwecke geeignetes Abschriftnehmen an Ort und Stelle zu verhindern.**) Allein das Unhaltbare eines solchen Zustandes, welcher der Absicht des Patentgesetzes, die angemeldete Erfindung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, direkt zu widersprechen scheint, konnte nicht verkannt werden. Der vom Patentamte eingeschlagene Weg, dritten Personen auf Antrag Abschriften der Beschreibungen zu ertheilen, zugleich unter der Verwarnung mißbräuchlicher Benutzung der Erfindung, war nicht ausreichend, dem Bedürfnisse einer größeren Decentralisirung der Bekanntmachung der Anmeldungen zu genügen, und so ist man denn dazu gelangt, die Aufhebung des Nachdrucksverbots selbst ins Auge zu fassen. In der Enquete des Jahres 1886 wurde von Dr. André der Antrag gestellt:

> eine gesetzliche Bestimmung dahin zu treffen, daß die Vorschrift über das Verbot des Nachdrucks auf die Patentschriften, die vom Patentamte ausgelegt werden, keine Anwendung finden solle,

und dieser Antrag ist ohne Widerspruch angenommen. Findet derselbe die Zustimmung des Gesetzgebers, so wird es künftighin den Fachzeitschriften gestattet sein, alsbald nach der Auslegung der Anmeldungen den betheiligten Kreisen eine Beschreibung der Erfindungen zu bringen, welche dieselben in den Stand setzt, ohne nach Berlin zu reisen oder die Hülfe eines in Berlin wohnhaften Bevollmächtigten in Anspruch nehmen zu müssen, sich an der Prüfung der Patentfähigkeit der Erfindungen in einem dem Zwecke des Aufgebotsverfahrens entsprechenden Umfange zu betheiligen.

Ein anderer Punkt ist folgender:

Die Motive führen aus, daß die provisorische Natur des Vorprüfungsverfahrens es unbedenklich mache, in dem Verfahren von jeder förmlichen Beweisaufnahme abzusehen und dem Ermessen des Patentamtes zu über-

---

*) Vergl. Bekanntmachung des Patentamtes vom 13. November 1877, Patentblatt 1877 Nr. 12.

Entscheidungen des Stadtgerichts Berlin, des Kammergerichts daselbst und des Reichsoberhandelsgerichts, Patentblatt 1879 Nr. 16. Bekanntmachungen des Patentamtes, Patentblatt 1879 Nr. 1, 1880 Nr. 1; Dambach, Patentblatt 1878 S. 71. — Der Nachdruck der vom Patentamte nach Ertheilung des Patentes ausgegebenen Patentschriften ist zulässig.

**) Bekanntmachung vom 13. November 1877.

lassen, inwieweit es seine Beschlußfassung durch geeignete Ermittlungen vorbereiten will. Der Gesetzgeber hat deshalb für das Ertheilungsverfahren und selbst für den Fall des Einspruchs die Aufnahme einer Vorschrift in das Gesetz, wie sie in §. 29 für das Nichtigkeitsverfahren gegeben ist, des Inhalts, daß das Patentamt die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung anordnen könne, unterlassen, ein Umstand, der hie und da zu der Annahme veranlaßt hat (vergl. z. B. Rosenthal Commentar zu §. 25 Seite 319), daß die eidliche Vernehmung und die Requisition der Gerichte im Ertheilungsverfahren überhaupt ausgeschlossen sei. Dennoch hat das Patentamt nicht darauf verzichten können, da, wo es erforderlich schien, die eidliche Vernehmung von Zeugen anzuordnen und hierzu die ordentlichen Gerichte um Rechtshülfe zu ersuchen, und dies nicht nur im Falle des Einspruchs, sondern auch dann, wenn auf anderem Wege dem Patentamte Thatsachen bekannt gegeben wurden, zu deren Feststellung es einer solchen Beweiserhebung bedurfte. Es wäre in der That auch nicht wohl zu rechtfertigen, sich in Fällen dieser Art mit oberflächlichen Ermittlungen zu begnügen, das Patent zu ertheilen und es den Betheiligten zu überlassen, im Nichtigkeitsverfahren ihre Behauptungen in prozeßgerechter Form durchzuführen. Der Verzicht auf solche Beweiserhebungen im Einspruchsverfahren würde in denjenigen Fällen, in denen der Einspruch auf die Behauptung gestützt ist, daß die angemeldete Erfindung bereits offenkundig im Inlande benutzt, oder den Beschreibungen des Einsprechenden widerrechtlich entnommen sei, das ganze Verfahren illusorisch machen, da ohne eidliche Vernehmung von Zeugen der Thatbestand der offenkundigen Benutzung und der widerrechtlichen Entnahme sich nur in seltenen Fällen derart wird feststellen lassen, daß daraufhin eine Abweisung des Patentgesuches erfolgen könnte.

Daß das Ertheilungsverfahren so frei als möglich gestaltet sei und nicht durch Prozeßvorschriften eingeengt werde, ist wünschenswerth, und kann insoweit den Motiven beigetreten werden. Anderseits ist aber auch erforderlich, daß dieses Verfahren mit allen Mitteln ausgestattet werde, welche nothwendig sind, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Aufgabe zu erfüllen. Vielleicht wäre es zur Beseitigung von Zweifeln angezeigt, auch in dem §. 24, wie in dem §. 29, ausdrücklich auszusprechen, daß das Patentamt die Vernehmung von Zeugen nnd Sachverständigen nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung beschließen könne.

Die hier erörterte Frage würde noch von größerer Bedeutung werden, wenn die zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsklage, von welcher unten zu

reben ist, vom Gesetzgeber gebilligt werden sollte. Eine solche Bestimmung in Verbindung mit der Aufhebung des Nachdrucksverbots der Patentbeschreibungen würde voraussichtlich die Zahl der Einsprüche nicht unerheblich vermehren und so von selbst — denn das Einspruchsverfahren ist ein Parteiverfahren — zu einer förmlicheren Gestaltung des Prüfungsverfahrens drängen. Und gewiß zum Segen der Sache. Hat eine Anmeldung ein solches Verfahren passirt, so ist anzunehmen, daß das ertheilte Patent auf sicherem Boden steht und seinem Inhaber ein gut gegründetes Recht verleiht.

In dem weiteren Verfahren ist der Fall des Einspruchs von besonderer Bedeutung. Derselbe ist zulässig bis zur Beschlußfassung über die Ertheilung, wird also auch noch nach Ablauf der achtwöchigen Frist des § 24 berücksichtigt werden müssen.*) Er darf nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Erfindung nicht neu, oder daß dieselbe den Beschreibungen u. s. w. des Einsprechenden ohne dessen Einwilligung entnommen sei. Mangel der Neuheit ist dabei nicht nur vorhanden, wenn sich zwei Einrichtungen vollständig decken, sondern auch dann, wenn die jüngere von der älteren zwar abweicht, aber doch nur so wenig, daß die Abweichung eine patentfähige Erfindung nicht mehr ausmacht. — Wird ein Widerspruch gegen die Patentertheilung auf andere, als die gesetzlich zulässigen Gründe gestützt, so ist ein Einspruch im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden; der Einsprechende ist nicht als Gegner des Patentsuchers zu behandeln und zum Verfahren nicht zuzuziehen; wohl aber kann das Patentamt das beigebrachte Material bei seiner Prüfung von Amtswegen verwerthen.

Ein Einspruch ohne Angabe von Einspruchsgründen, so etwa die Erklärung, daß Einspruch eingelegt werde, mit dem Antrage um Bewilligung einer Frist zur Begründung desselben, ist nicht zu berücksichtigen („der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein" § 24), dagegen steht nichts im Wege, zur weiteren Erläuterung der angegebenen Einspruchsgründe dem Einsprechenden eine Frist zu bewilligen.

Wie die Nichtigkeitsklage (s. unten § 19), so ist auch der Einspruch an eine besondere Sachlegitimation des Einsprechenden nicht geknüpft. Er gestaltet sich deßhalb gleich dieser zu einer Art Popularklage.

Der Ausländer bedarf zur Erhebung des Einspruchs keines inländischen Vertreters.

---

*) Vergl. Patentblatt 1879 Seite 341. Schreiben des Vorsitzenden des Kaiserlichen Patentamtes an den Vorstand des Vereins deutscher Patentanwalte u. Nr. 2.

Der Einspruch wird dem Patentsucher zur Erklärung mitgetheilt. Nur wenn sich sofort herausstellt, daß der Einspruch gänzlich unbegründet ist, kann nach der Praxis von einer solchen Mittheilung abgesehen werden. In einem solchen Falle wird der Einsprechende auch gesondert beschieden, während in anderen Fällen eine einheitliche Feststellung und Mittheilung der Entscheidung und deren Begründung erfolgt.

Die Kosten des Einspruchsverfahrens fallen der Patentamtskasse zur Last. Da das Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß über die Kosten dieses Verfahrens in dem Beschlusse über die Ertheilung des Patentes besonders zu bestimmen sei, also diese Kosten dem Einsprechenden, welcher mit seinem Antrage auf Zurückweisung der Anmeldung nicht durchgedrungen ist, nicht auferlegt werden können, so ist auch nicht zulässig, von dem Einsprechenden vor einer Beweiserhebung einen Kostenvorschuß zu fordern (a. A. Kohler, Patentrecht Seite 358). Um jedoch zu verhüten, daß aus unnützen vom Einsprechenden veranlaßten Beweisaufnahmen Weiterungen und Kosten erwachsen, wird das Patentamt anordnen können, daß der Einsprechende entweder die Beweismittel auf seine Kosten herbeischaffe, oder auch, was bei dem Antrage auf Zeugenvernehmungen von Bedeutung werden kann, vorher in geeigneter Weise glaubhaft mache, daß die Beweiserhebung von Erfolg sein werde. Dies wird z. B. zweckdienlich durch Beibringung von schriftlichen Erklärungen derjenigen Personen, deren Vernehmung in Frage kommt, geschehen können. —

„Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anordnen.“ (§ 24 Abs. 2).

Von der Befugniß, die Betheiligten zu laden und zu hören, hat das Patentamt in Folge der Geschäftsüberladung (die einzelne Sitzung hat fast regelmäßig eine Tagesordnung von weit über 50 Sachen) und in Folge seiner unzureichenden Organisation nur in seltenen Fällen Gebrauch machen können, obwohl niemals verkannt worden ist, daß die mündliche Verhandlung ein vorzügliches Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Beseitigung von Mißverständnissen und Irrthümern biete.

Die Einholung von Gutachten vor der Beschlußfassung ist dagegen häufig erfolgt. Wie schon oben mitgetheilt wurde, steht das Patentamt mit einer Reihe hervorragender Specialisten in dauernder Verbindung. Diese Personen sind nicht Sachverständige im Sinne der Proceßgesetze,

welche vereidigt und um Erstattung formeller Gutachten ersucht werden, sondern Vertrauenspersonen der Behörde, denen dieselbe ihre Akten mit der Bitte mittheilt, sich über die Neuheit, den Werth und die technische Bedeutung des Gegenstandes der Anmeldung zur Information der Behörde auszulassen. Diese Einrichtung hat sich auf das Beste bewährt.

Sonstige Mittel zur Aufklärung der Sache sind vornehmlich alle jene Maßnahmen, welche dazu bestimmt sind, den besonderen technischen Effekt der Erfindung oder die gewerbliche Verwerthbarkeit derselben festzustellen, wovon Seite 13 und 39 die Rede war. Hierher gehört also die Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle, die Besichtigung von Modellen im Arbeitsgange, die Vornahme von Untersuchungen in Laboratorien und Versuchsanstalten, die Einholung von Bescheinigungen über die technische Wirksamkeit der Erfindung u. s. w. —

Ist die achtwöchige Frist des § 24 abgelaufen und sind die Ermittlungen über die Anmeldung beendet, so wird über Ertheilung oder Versagung des Patentes Beschluß gefaßt. Der Beschluß ergeht in einer Sitzung der Abtheilung auf Grund eines Vortrages der Sache. Ausfertigung des Beschlusses ist den Betheiligten (dem Patentsucher, Einsprechenden) von Amtswegen zuzustellen.

Nach § 15 Absatz 1 sollen die Beschlüsse des Patentamtes mit Gründen versehen sein. Begreiflich hat diese Bestimmung praktische Bedeutung nur in denjenigen Fällen, in denen ein Antrag, sei es des Patentsuchers oder des Einsprechenden zurückgewiesen ist; denn einer umständlicheren Motivirung bedarf es dann nicht, wenn das Patent, ohne daß ein Einspruch stattgefunden hat, nach dem Antrage des Patentsuchers ertheilt worden ist. Unter jenen Fällen der Zurückweisung spielt wieder eine besondere Rolle der Fall, wenn das Patent aus dem Grunde versagt ist, weil der Gegenstand der Anmeldung Erfindungseigenschaft nicht besitzt. Alsdann ist eine konkrete Begründung außerordentlich schwer. Das Patentamt kann nach zweifacher Richtung hin fehlen: es kann zu allgemein, aber es kann auch zu detaillirt begründen.

Die Begründung ist der Regel nach zu allgemein, wenn sie nur sagt, daß die Anmeldung für den Sachverständigen „eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes nicht enthalte", oder wenn sie sich gewisser Formeln bedient, welche nur Umschreibungen dieses Satzes sind, also z. B., daß der Gegenstand der Anmeldung „in den Bereich der handwerksmäßigen Gepflogenheiten falle", „das Durchschnittsmaß technischen Könnens nicht übersteige" u. s. w. Dem Patentsucher, welcher gegen die Abweisung seiner Anmeldung

Beschwerde einlegen will, darf die nähere Darlegung, aus welchen Gründen das Patentamt den Erfindungscharakter verneint habe, nicht versagt werden, damit er in der Lage ist, diese speciellen Gründe in der Beschwerde zu entkräften, ansonst er in der zweiten Instanz Gefahr läuft, daß seine Beschwerde, da sie etwas Greifbares nicht enthält, die zur Entscheidung über die Beschwerde berufene Abtheilung nicht überzeugt. Nun ist es zwar oft sehr schwer, eine solche konkrete Begründung zu geben, eine Begründung, welche wirklich das Wesen der Sache trifft und nicht blos Umschreibungen der Formel von der mangelnden Erfindung giebt. Dennoch muß versucht werden, dieser für das Patentrecht so wichtigen Frage beizukommen. Bevor der Verfasser es unternimmt zur Lösung derselben seinerseits einen Beitrag zu geben, soll dargelegt werden, in welchen Fällen die Begründung der Abweisung zu weit specialisirt ist.

Nicht selten finden sich Bescheide auf Abweisung der Anmeldung, in denen dem Patentsucher eine große Reihe von Konstruktionen, Einrichtungen oder Verfahren entgegengehalten werden, welche, wie das Patentamt annimmt, die Patentirung des Gegenstandes der Anmeldung nicht mehr zulassen. So heißt es z. B.: der Gegenstand der Anmeldung ist bereits in den Patenschriften (folgt eine Anzahl von 5, 6 oder mehreren) beschrieben oder: der Gegenstand der Anmeldung ist in Hinblick auf die Beschreibungen in diesen oder jenen zahlreichen Druckschriften nicht mehr patentfähig. Hier liegt die Sache so, daß keine dieser litterarischen Quellen die neue Anmeldung vollständig anticipirt, denn sonst würde es genügen, diese eine Stelle allein hervorzuheben und zwar unter besonderer Hervorhebung desjenigen Punktes, in welchem die beiden in Betracht kommenden Gegenstände sich decken. In Wirklichkeit weichen alle jene älteren Einrichtungen in Einzelheiten von dem Gegenstande der neuen Anmeldung ab, und hat das Patentamt auch nur sagen wollen, daß die Gesammtheit des dem Patentsucher vorgeführten Befundes die Annahme rechtfertige, daß derselbe eine Erfindung nicht mehr gemacht habe. Allein eine solche Motivirung führt für das Beschwerdeverfahren leicht zu Weiterungen. Der Patentsucher muß für die Beschwerde nachweisen, daß alle jene Einzelheiten, welche der Bescheid erster Instanz enthält, seine vermeintliche Erfindung nicht erschöpfen, und die Beschwerdeinstanz erhält, da sie das gesammte Vergleichsmaterial prüfen und besprechen muß, eine Arbeit zugeführt, welche nicht im Verhältniß zu dem wirklichen Kern der Sache steht. Das Patentamt mag in diesen Fällen richtig erkannt haben, daß eine neue Erfindung im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt, die

Entscheidung also materiell zutreffend sein, und doch bietet das Verfahren einen befriedigenden Abschluß nicht dar. Wie ist dem abzuhelfen?

Vielleicht ist folgender Gesichtspunkt von einiger Bedeutung.

Zur Erfindung gehört, wie wiederholt hervorgehoben wurde, der besondere technische Effekt. Dieses Merkmal muß, wie es in der Natur der Sache liegt, im Zweifelsfalle der Patentsucher nachweisen. Mißlingt der Beweis, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, glückt derselbe, so kann das Patent ertheilt werden. Wenn nun das Patentamt in denjenigen Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob die Anmeldung etwas der technischen Wirksamkeit nach wesentlich Neues darstellt, den Patentsucher in die Lage setzt, diesen Beweis seinerseits in konkreter Weise zu führen, so kann die Behörde zunächst abwarten, welche Behauptungen und Beweise der Patentsucher anbringen wird. Wenn also z. B. das Patentamt auf eine Anmeldung, anstatt dieselbe sofort zurückzuweisen, verfügte: „der Gegenstand der Anmeldung findet sich in ähnlicher Ausführung bereits in den und den Druckschriften beschrieben, oder wird an den und den Stellen bereits offenkundig benutzt (wobei es zunächst genügt, einige wenige anzuführen); es wird Ihnen aufgegeben, binnen drei Wochen anzugeben und nachzuweisen, in welcher Beziehung und durch welche Eigenschaften sich derselbe von den älteren Einrichtungen unterscheidet", so würde die Beweislast, wenn dieser Ausdruck hier gestattet ist, dem Patentamte, von dem heute die Angabe der Gründe verlangt wird, welche den Unterschied des Neuen vom Alten als unwesentlich erscheinen lassen, abgenommen und dem Patentsucher auferlegt, der dann den positiven Beweis des Vorhandenseins solcher Eigenschaften, welche die Patentirung rechtfertigen, zu führen hat. Das Patentamt aber hat nach Eingang der Erklärung des Patentsuchers lediglich zu prüfen, ob die Behauptungen desselben den geforderten Nachweis bringen, so daß nun die Motivirung eines abweisenden Bescheides Schwierigkeiten nicht mehr bieten wird. Jedenfalls kann die Begründung in Wirklichkeit jetzt eine konkrete sein, da sie die Behauptungen des Patensuchers Punkt für Punkt abthun kann. Es liegt auf der Hand, daß durch ein solches Verfahren auch die Gründlichkeit der Prüfung in nicht unerheblichem Maße gefördert wird. Ferner wird bewirkt, daß die erste Instanz das zur Erörterung gezogene Material bereits nach allen Seiten hin bearbeitet hat, bevor dasselbe in die zweite Instanz gelangt, während nach dem heutigen Verfahren oft erst in der Beschwerdeinstanz die punktenweise Erledigung der Vergleichsfragen beginnt.

---

§ 14.

Das Beschwerdeverfahren.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes, welche die Versagung oder Ertheilung des Patentes betreffen, steht dem Betheiligten, dem Patentsucher resp. dem Einsprechenden, das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen seit der Zustellung des anzufechtenden Beschlusses schriftlich bei dem Patentamte anzumelden; gleichzeitig sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark an die Kasse des Patentamtes zu zahlen.*) Auf die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilproceßordnung §§. 198. 200 analog anzuwenden. Die Beschwerdefrist beginnt also mit dem Tage, an welchem die Zustellung des durch die Beschwerde anzufechtenden Beschlusses erfolgt ist; sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der auf den Tag der Zustellung folgenden vierten Woche, welche mit dem Tage der Zustellung die gleiche Benennung hat. Nur in dem Falle, daß der hiernach sich ergebende letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen würde, verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des nächsten Werktages.

---

*) Nur für die Beschwerde gegen die Beschlüsse, welche die Ertheilung oder Versagung des Patentes betreffen, ist die Nothfrist und die Gebührenzahlung vorgeschrieben. Bei der Beschwerde gegen andere Beschlüsse des Patentamtes im Ertheilungsverfahren bedarf es dieser Formalien nicht. Doch sind solche Beschlüsse selten. Denkbar wäre z. B. eine Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen, wie der Beschwerdeführer behauptet, in Widerspruch mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes die Auslegung der Anmeldung angeordnet ist, obwohl es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent handelt. Die Mehrzahl der Beschlüsse und Verfügungen des Patentamtes, welche im Laufe des Ertheilungsverfahrens ergehen, sind nicht selbständig, sondern nur mit der Endentscheidung anfechtbar, so die Verfügung, durch welche der Patentsucher zur Beseitigung von Mängeln der Anmeldung aufgefordert wird (§ 21) und sämmtliche Verfügungen, welche die Formen des Verfahrens, das Ermittlungs- und Beweisverfahren betreffen, z. B. der Bescheid, durch welchen der Antrag auf mündliche Verhandlung oder der Antrag auf bestimmte Beweiserhebungen abgelehnt wird. Es entspricht dies dem freien Bestimmungsrechte, welches dem Patentamte über die Wahl der Mittel zur Vorbereitung der Beschlußfassung eingeräumt ist (§ 24). — Zu unterscheiden von der Beschwerde gegen die bisher gekennzeichneten Entscheidungen der Abtheilungen ist diejenige Beschwerde, welche die Patentverwaltung betrifft, administrativer Natur ist und über welche der Präsident des Patentamtes zu befinden hat. Hierher gehört die Beschwerde gegen die Verfügungen der Abtheilungen, durch welche Anträge auf Einsicht der Akten oder Mittheilung von Abschriften aus den Akten, Anträge auf Umschreibungen in der Rolle u. s. w. zurückgewiesen werden.

Die Zahlung der 20 Mark bildet ein nothwendiges Formale der Beschwerde. Wird die Zahlung nicht geleistet, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben (§ 25). Die Sache gelangt in diesem Falle überhaupt nicht in die höhere Instanz, weshalb auch der Beschwerdeführer auf seine schriftliche Beschwerdeschrift von derjenigen Abtheilung zu bescheiden ist, deren Beschluß den Gegenstand der Anfechtung bildet. Sobald dagegen mit der Beschwerdeschrift die Gebühr gezahlt ist, wird die Beschwerdeinstanz mit der Sache befaßt, und hat dieselbe nun in einem ordentlichen Beschlußverfahren über die Beschwerde zu entscheiden. Von dieser Instanz ist daher auch dann zu entscheiden, wenn die Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt ist.

Eine Rückzahlung der 20 Mark findet nicht statt, in welcher Weise auch das Beschwerdeverfahren seine Erledigung gefunden haben mag. Die Gebühr verfällt der Kasse des Patentamtes resp. dem Reichsfiskus auch dann, wenn der Einsprechende im Wege der Beschwerde seinen Antrag durchgesetzt hat und die Anmeldung abgewiesen ist.

Streitig ist der Fall, ob die Gebühr zurückzuzahlen sei, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde entrichtet worden ist. Man hat gesagt, daß, wenn nicht innerhalb der Beschwerdefrist sowohl die schriftliche Beschwerdeerklärung abgegeben, als die Zahlung der Gebühr geleistet sei, eine Beschwerde im Rechtssinne nicht vorliege, daß deßhalb auch eine „Gebühr" gar nicht gezahlt sei, sondern ein indebitum, welches dem Zahlenden zurückzuerstatten sei. Hieran ist nur soviel richtig, daß Beschwerdeerklärung und Zahlung zusammenkommen müssen, um eine Beschwerde zu bilden. Zu welcher Zeit aber die eine oder die andere erfolgt, ist nur von Bedeutung für die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde, nicht für die Frage, ob eine Beschwerde überhaupt vorhanden ist oder nicht. Da § 25 ohne weitere Unterscheidung bestimmt, daß die Beschwerde als nicht erhoben zu gelten hat, wenn die Zahlung der Gebühr nicht erfolgt ist, so folgt im Wege des Kehrschlusses, daß eine Beschwerde zu Stande gekommen ist, wenn der Beschwerdeführer die 20 Mark gezahlt hat, mag dies nun vor oder nach Ablauf der Beschwerdefrist geschehen sein. Es ist daher in solchem Falle, wie schon oben bemerkt wurde, das Verfahren von der zuständigen Beschwerde-Abtheilung einzuleiten und die Beschwerde dort zur Verhandlung zu bringen. Daß in der Beschwerdeinstanz die Prüfung über die Formalien nicht hinausgeht, da sich bei denselben bereits der Grund zur Abweisung der Beschwerde findet, kann nicht in Betracht kommen, da das mehr oder weniger von Arbeit bei der Prüfung den Rechtspunkt nicht ändert. Unrichtig ist es, noch einen Unterschied dahin zu machen, ob die

Beschwerdeerklärung vor oder nach Ablauf der Beschwerdefrist abgegeben ist. Soweit aus den Akten des Patentamtes hat festgestellt werden können, hat die Praxis einer älteren Zeit in dieser Weise unterschieden: man hat die Gebühr zurückbezahlt, wenn die Beschwerde rechtzeitig erklärt und nur die Gebühr verspätet gezahlt wurde, die Gebühr dagegen einbehalten, wenn Beschwerdeerklärung und Gebühr beide nach Ablauf der Beschwerdefrist eingegangen waren. Man hat wohl angenommen, daß in dem letzteren Falle einfach eine verspätete Beschwerde vorliege, welche zurückgewiesen werden müsse, für die daher die Gebühr verfallen sei, während in dem anderen Falle eine zunächst rechtzeitig eingelegte Beschwerde infolge der Unterlassung rechtzeitiger Zahlung nach dem Wortlaut des § 25 wieder rückwärts unwirksam werde, sodaß nun die Zahlung der 20 Mark als Beschwerdegebühr nicht mehr gelten könne. Indessen ist dieser Unterschied nach dem Ausgeführten nicht haltbar. Sobald der Beschwerdeführer zu seiner Beschwerdeerklärung den Betrag von 20 Mark gezahlt hat, sind die Formalien der Beschwerde erfüllt, wobei es unerheblich ist, ob die beiden Einzelakte, welche erforderlich sind, um die Beschwerde zu Stande zu bringen, zeitlich zusammenfallen oder nicht. Hat die Gebühr aber die ihr vom Beschwerdeführer zugewiesene Aufgabe, das Zustandekommen einer Beschwerde zu vermitteln, erfüllt, so kann auch von dem Zurückzahlen dieser Gebühr aus dem Rechtsgrunde einer sine causa datio nicht mehr die Rede sein.

Die Beschwerde hat Devolutiveffekt, und ist die Abtheilung, deren Beschluß angefochten wird, zu einer Abänderung desselben nicht mehr befugt. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist die der Abtheilung erster Instanz korrespondirende Abtheilung des Patentamtes, welche die Patentanmeldungen des gleichen technischen Gebietes bearbeitet. Die Beschwerdeinstanz ist bei der Prüfung der Beschwerde weder an das in der ersten Instanz behandelte Material gebunden, noch auf die Erörterung des Vorbringens der Betheiligten beschränkt. Sie hat vielmehr die Anmeldung, soweit dieselbe nicht rechtskräftig geworden ist,*) von Neuem in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung der Prüfung zu unterziehen, sie ist befugt, von Amtswegen neues Material, welches für die Frage der Patentfähigkeit des

*) War das Patent in erster Instanz theilweise bewilligt und richtet sich die Beschwerde des Patentsuchers gegen die Abweisung des als nicht patentfähig bezeichneten Restes, so beschränkt sich die Prüfung der Beschwerdeinstanz auf diesen Theil der Anmeldung, da das Patent im übrigen rechtskräftig ertheilt ist. Die Anmeldung darf also nicht mehr im Ganzen zurückgewiesen werden, auch wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß der Gegenstand derselben nicht patentfähig ist.

Gegenstandes der Anmeldung von Erheblichkeit ist, zu berücksichtigen und kann deßhalb die Anmeldung auf Grund neuer, von Amtswegen festgestellter Thatsachen zurückweisen, auch wenn der Beschwerdeführer die Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidungsgründe zutreffend nachgewiesen haben sollte. Sie ist auch an den Rechtsgrund, welcher der Vorentscheidung zu Grunde lag, nicht gebunden und darf deßhalb eine Anmeldung wegen Mangels der Neuheit zurückweisen, auch wenn die erste Instanz nur die gewerbliche Verwerthbarkeit der Erfindung verneint oder angenommen hatte, daß einer der Ausnahmefälle des §. 1 des Patentgesetzes vorliege und umgekehrt. Es entspricht dies dem Officialcharakter des patentamtlichen Vorprüfungsverfahrens.

Allerdings kann ein solches Verfahren leicht zu Härten führen, da es dem Beschwerdeführer in Ermangelung eines weiteren Beschwerderechtes nun nicht mehr möglich ist, den Nachweis zu führen, daß auch der neue Abweisungsgrund nicht zutreffend sei.*) Um die hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, hat man den Vorschlag gemacht, dem Beschwerdeführer eine Oberbeschwerde, welche gewissermaßen die Funktionen einer Klage auf Patentertheilung versieht, zuzugestehen. Will man diesem Vorschlage eine Folge nicht geben, indem man erwägt, daß derselbe den Apparat des Vorprüfungsverfahrens zu einem unverhältnißmäßig schwerfälligen machen würde, sodaß bei der Neigung der Patentsucher, ihre vermeintlichen Rechte mit Zähigkeit zu verfolgen, für das Patentamt eine schwer zu bewältigende Arbeitslast entstehen würde, so wird man doch nach einem anderen Mittel suchen müssen, das für den gekennzeichneten Uebelstand Abhülfe schafft. Ein solches Mittel ist aber gleichfalls bereits in der Enquete von 1886 bezeichnet worden; es besteht darin, den Betheiligten vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich über das neue Material auszusprechen (vergl. Seite 156, 157 der stenogr. Berichte). Geschieht dies, so wird das Sachverhältniß in geeigneter Weise geklärt, bevor die für den Beschwerdeführer kritische Entscheidung erfolgt. Findet eine mündliche Verhandlung statt, zu welcher §. 25 Abs. 2 die gesetzliche Handhabe bietet, so wird mit den Betheiligten mündlich über das neue Material, dessen Heranziehung die Beschwerdeinstanz beabsichtigt, zu verhandeln sein, im anderen Falle ist ihm dasselbe schriftlich zur Gegenerklärung binnen bestimmter Frist mitzutheilen. Ob es angezeigt sei, eine

*) Vergl. hierzu die Verhandlungen der Enquete von 1886 Seite 142 ff. des stenogr. Berichts, insbesondere Seite 142 die Organisationsvorschläge unter II 3 und Seite 156—157 die Ausführungen von Dr. André und Dr. Bolze.

ausdrückliche gesetzliche Bestimmung solcher Art zu geben, ist hier nicht weiter zu erörtern; unzweifelhaft ist es, daß auch das jetzige Gesetz ein solches Verfahren bereits gestattet.

Der Beschwerdeinstanz steht zwar an sich die Prüfung der Anmeldung in ihrem ganzen Umfange offen und kann dieselbe auch dann, wenn in der ersten Instanz lediglich über die Formalien der Anmeldung verhandelt ist, auf die Sache selbst eingehen, sofern die Formalien jetzt in Ordnung sind. Indessen handelt es sich doch immer nur um eine Befugniß dieser Instanz, keinesfalls um eine Verpflichtung, und in einer Reihe von Fällen wird es aus praktischen Gründen sich empfehlen, die Erörterung auf den Beschwerdepunkt zu beschränken und die weitere Behandlung der Sache wiederum der ersten Instanz zuzuweisen.

Hierher gehört zunächst der Fall, daß der Patentsucher abgewiesen ist, weil er der Aufforderung des Patentamtes zur Beseitigung formeller Mängel der Anmeldung nicht nachgekommen ist (§. 21). Wenn der Patentsucher jetzt Beschwerde erhebt, mit derselben aber gleichzeitig dem Mangel der Anmeldung abhilft, ein Fall, der in der Praxis nicht selten ist, so würde es der vom Gesetze beabsichtigten Vertheilung der Geschäfte an die Instanzen nicht entsprechen, wenn die Beschwerdeinstanz sofort ihrerseits in die materielle Prüfung der Patentfähigkeit eintreten wollte. Vielmehr wird es sich empfehlen, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses die Sache in die Vorinstanz zurückzuweisen, damit dieselbe ihrerseits über die Frage der Patentfähigkeit des Gegenstandes der Anmeldung sich schlüssig mache. Ein solches Verfahren wird nicht nur durch den Umstand geboten, daß die erste Instanz jedesmal die Specialsachverständigen des betreffenden technischen Gebietes besitzt, während die zweite Instanz erst, nachdem der Specialist gesprochen hat, die Entscheidung vom allgemeinen technischen Standpunkte zu revidiren berufen ist, sondern auch durch den anderen Umstand, daß dem Patentsucher bei sofortiger materieller Prüfung in der Beschwerdeinstanz nur eine Instanz verbleibt. Würde die Entscheidung der Beschwerdeinstanz auf Abweisung lauten, so würde es damit sein Bewenden haben, während, falls zuvor die erste Instanz zur Prüfung gelangt wäre, vielleicht in einem dem Antragsteller günstigem Sinne entschieden sein würde.

Die Praxis hat denn auch in letzter Zeit für ein solches Verfahren sich entschieden. Sind die Formalien der Anmeldung in Ordnung gebracht, so wird die Sache, unter Aufhebung des ergangenen Beschlusses, an die erste Instanz zurückverwiesen. Allerdings hat dieses Verfahren auch seine Kehrseite, insofern es dem Patentsucher nunmehr möglich ist, gegen Zahlung

von 20 Mark sich diejenigen weiteren Fristen zur Beseitigung der Mängel der Anmeldung zu erzwingen, welche ihm die erste Instanz zur Verhütung der Verschleppung der Anmeldung und in der Absicht, der Gewöhnung des Publikums an die Einreichung unfertiger Patentgesuche entgegen zu treten, nicht hatte bewilligen wollen. Zu einem Theile wird dieser Uebelstand indessen beseitigt, wenn in dazu geeigneten Fällen die Säumniß des Patentsuchers mit dem Verluste des ursprünglichen Anmeldedatums bestraft wird, sodaß nun als Tag der Anmeldung nicht mehr das Datum des ersten Patentgesuches, sondern der Tag, an welchem der Mangel behoben wurde, zu gelten hat.*)

Ein anderer Fall ist der, daß der nach § 21 abgewiesene Patentsucher behauptet, daß die Abweisung deßhalb zu Unrecht erfolgt sei, weil ein Mangel der Anmeldung im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht vorhanden sei.**) Hier wird sich das Patentamt in der Beschwerdeinstanz der Regel nach gleichfalls auf die Erörterung und Entscheidung dieser Frage beschränken können. Ergiebt sich, daß die Forderung der ersten Instanz begründet war, so ist die Beschwerde sofort zurückzuweisen. Erachtet die Beschwerdeinstanz dagegen, daß die Anmeldung in Ordnung sei, daß die erste Instanz dieselbe also zu Unrecht zurückgewiesen habe, so wird es, wie in dem zuerst erörterten Falle, richtig sein, die materiell noch nicht geprüfte Anmeldung an die zu dieser Prüfung zunächst berufene erste Instanz zurückzuverweisen. Eine Ausnahme wird dann anzunehmen sein, wenn die zweite Instanz im Gegensatze zur ersten Instanz festgestellt hat, daß die Beschreibung in genügendem Maße klar und deutlich ist, um das Wesentliche der Erfindung erkennen zu lassen; in einem solchen Falle wird die Beschwerdeinstanz auch materiell prüfen müssen.

Eine Zurückweisung der Sache in die erste Instanz findet in einem gewissen Sinne auch dann statt, wenn die Beschwerdeinstanz den Beschluß der ersten Instanz, durch welchen die Anmeldung aus materiellen Gründen

---

*) Der Vorschlag, in solchen Fällen die Beschwerde nicht anzuerkennen, weil es, nachdem dem Mangel abgeholfen ist, an einem Beschwerdepunkte fehle, vielmehr den Patentsucher auf eine neue Anmeldung zu verweisen, oder die Beschwerde selbst als eine solche neue Anmeldung zu betrachten, erscheint nicht annehmbar. Es enthält in vielen Fällen infolge des Verlustes der Priorität eine Härte und ist auch sonst willkürlich.

**) Hierher gehört auch der Fall, wenn der Patentsucher sich darüber beschwert, daß die erste Instanz zu Unrecht angenommen habe, daß die Anmeldung mehr als eine Erfindung enthalte, oder daß das von ihm behauptete Zusatzverhältniß zu einer früher patentirten Erfindung nicht bestehe (s. oben Seite 86).

noch vor der Bekanntmachung zurückgewiesen ist, aufhebt und die Bekanntmachung der Anmeldung anordnet. In einem solchen Falle gelangt die Anmeldung zu weiterem Verfahren wieder in die erste Instanz zurück. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Instanz die rechtliche Auffassung, welche dem Beschlusse der Beschwerdeinstanz zu Grunde liegt, zu der ihrigen machen muß und die Anmeldung nach der Auslegung nicht aus demselben Grunde ablehnen darf, welcher auf die Beschwerde des Patentsuchers von der zweiten Instanz reprobirt worden ist. Dagegen darf die Abtheilung erster Instanz neue, in zweiter Instanz nicht behandelte Thatsachen, insonderheit solche, welche in Folge eines nach der Bekanntmachung erfolgten Einspruchs zur Erörterung gelangt sind, benutzen, um mit denselben eine abermalige Abweisung der Anmeldung zu begründen, worauf dann eine abermalige Beschwerde zulässig ist. Leicht kann sich die erste Instanz hierbei mit der Auffassung der zweiten Instanz in Widerspruch setzen, da nicht immer aus den Gründen des zweitinstanzlichen Bescheides oder den von der zweiten Instanz zu den Akten gebrachten Notizen zu entnehmen ist, in welchem Umfange diese Instanz sich mit der Prüfung auf die Patentfähigkeit befaßt hat; im Zweifelsfalle wird jedoch anzunehmen sein, daß die Frage der Patentfähigkeit, soweit sie von Amtswegen zu erörtern ist, erledigt ist, und deßhalb nur noch das im Wege des Einspruchs vorgebrachte Material in Betracht zu ziehen sein. —

Wenn in dem Beschwerdeverfahren entschieden ist, daß der Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung eines Patentes zu einem Theile nicht begründet ist, so kann dem Patentsucher, sofern die Anmeldung noch nicht bekannt gemacht war, daran gelegen sein, daß das Verfahren nicht fortgesetzt werde, damit die Erfindung, für die er den beanspruchten Schutz nicht im vollen Umfange hat erlangen können, nicht publik werde. Es liegt also in seinem Interesse, daß ihm vor der Bekanntmachung der Anmeldung Gelegenheit gegeben werde, sich darüber zu äußern, ob er sich mit dem beschränkteren Rechte, das ihm die Beschwerdeinstanz gewähren will, begnügen, oder auf jedes Patent verzichten will. Wählt er letzteres, so hat er, indem nun die Bekanntmachung der Anmeldung unterbleibt, den Vortheil, die nicht bekannt gewordene Erfindung noch als Geheimniß verwerthen zu können. Die Praxis trägt solchen Verhältnissen Rechnung, indem sie dem Patentsucher bei der Mittheilung des Beschlusses über die Beschwerde eine Frist setzt, innerhalb deren er sich über die Fortsetzung des Verfahrens zu erklären hat. Die Bekanntmachung der Anmeldung unterbleibt, wenn er die Anmeldung zurückzieht.

---

§ 15.

Ertheilung und Versagung des Patentes.

Der Beschluß des Patentamtes, welcher das Ertheilungsverfahren abschließt, kann nur auf Ertheilung oder Versagung des Patentes lauten. Eine Einstellung des Verfahrens oder eine anderweite Erledigung desselben ohne Beschlußfassung über die Ertheilung des Patentes ist ausgeschlossen.

Deßhalb muß auch dann, wenn während des Verfahrens der Patentsucher stirbt und gehörig legitimirte Erben in dasselbe nicht eintreten, in entsprechender Anwendung des §. 21 verfahren werden. Die Rechtsnachfolger sind aufzufordern, unter Beibringung ihrer Legitimation das Verfahren fortzusetzen; geschieht dies nicht, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.*) Aehnlich liegt der Fall, wenn der Patentsucher die Handlungsfähigkeit oder die Verfügungsbefugniß über das Recht aus der Anmeldung verloren hat und die Legitimation des gesetzlichen Vertreters nicht in Ordnung gebracht wird, oder wenn der im Inlande wohnende Bevollmächtigte des ausländischen Patentsuchers stirbt, das Mandat niederlegt oder sonst in Wegfall kommt und binnen der vom Patentamte gesetzten Frist die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten nicht stattfindet. Daß in solchen Fällen von einer Einstellung des Verfahrens nicht die Rede sein kann, ergiebt schon der Umstand, daß die Einstellung den Prioritätspunkt der Anmeldung unberührt lassen und deshalb der Anmeldung eines Dritten auf die gleiche Erfindung den Weg verlegen würde.

Hat das Patentamt die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so wird darüber eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger und Patentblatte erlassen und demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde ausgefertigt. Außerdem wird das Patent in die Rolle eingetragen.

Falls dem Antrage des Patentsuchers vollständig entsprochen wird und ein Einspruch nicht erhoben war, ist das Patent als endgültig ertheilt anzusehen mit der Beschlußfassung über die Ertheilung.**) Nicht zutreffend erscheint die Auffassung, daß erst der Augenblick des Ablaufes der Beschwerdefrist entscheide,***) weil von einer Beschwerde da nicht die Rede sein

---

*) Die Aufforderung wird eventuell im Wege der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 15 Abs. 2 Patentgesetz) erfolgen müssen.

**) S. auch Kohler Nr. 370, Dambach § 36 Anmerkung 1, Klostermann, Kommentar zu § 26.

***) So Rosenthal Seite 325.

kann, wo ein Grund zur Beschwerde fehlt und weil, wo keine Beschwerde ist, auch keine Beschwerdefrist laufen kann. War Einspruch erhoben, oder hat das Patentamt dem Antrage des Patentsuchers nur theilweise stattgegeben, so ist das Patent vor Ablauf der Beschwerdefrist nicht endgültig ertheilt. War Beschwerde eingelegt, so entscheidet der Zeitpunkt des Beschlusses in der Beschwerdeinstanz.

Zur Perfektion der Patentertheilung gehört noch die Zustellung des Beschlusses. Die Eintragung in die Rolle, die Bekanntmachung kann daher vor dieser Zustellung nicht erfolgen. Die Zustellung bestimmt ferner den Fälligkeitstag für die Zahlung der bei der Ertheilung zu zahlenden Gebühr.*) Diese Zahlung muß erfolgen binnen drei Monaten von dem Tage der Zustellung an gerechnet, widrigenfalls das Patent erlischt (hierüber s. Näheres unten § 18).

Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger giebt in kurzen Worten den Gegenstand des Patentes, die Patentklasse, die Nummer des Patentes, den Namen des Patentsuchers, den Anfangstermin des Patentes und das Zeichen der Akten, in denen die Anmeldung behandelt ist, z. B.

XLII. Nr. 36268 Wächter-Controluhr. H. O. Schmidt in Lütjenburg, Holstein, vom 9. Februar 1886. Sch. 3891. —

Inzwischen wird die Redaktion der Patentschrift bewirkt. Die Grundlage derselben bildet die Beschreibung der Erfindung, wie sie in der Anmeldung enthalten ist, mit denjenigen Abänderungen, welche während des Verfahrens sich als nothwendig erwiesen haben. Aenderungen, welche die Sache selbst betreffen, sind jetzt nicht mehr zulässig.

Die Patentschrift bildet einen Theil der Urkunde, welche für den Patentinhaber ausgefertigt wird.**) Diese Urkunde besteht aus zwei Theilen, einem dekorativ gestalteten Blatte, welches die Verleihung des Patentes urkundlich macht und der angehefteten Patentschrift. Zur Belehrung des Patentinhabers sind auf der Urkunde eine Reihe von Notizen über den Anfang und die Dauer des Patentes, über die Gebührenzahlung und den Verfall des Patentes mitgetheilt.

Die Patentschrift hat aber noch eine weitere Bedeutung; sie soll die

---

*) § 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

**) Ist in der Zeit zwischen dem Patentertheilungsbeschlusse und der Ausfertigung der Patenturkunde das Patent auf einen Anderen übertragen, so wird die Patenturkuude dennoch auf den Namen des Patentsuchers ausgestellt, da diesem das Patent ertheilt ist. Die Aushändigung derselben kann jedoch an den neuen Erwerber erfolgen.

Kenntniß der patentirten Erfindung in das Publikum tragen, damit dasselbe in der Lage ist, sich jederzeit über die Rechte des Patentinhabers zu informiren, sie soll ferner dazu beitragen, daß sich die Erfindungsthätigkeit, durch das kundgegebene Vorbild angeregt, zum Segen der nationalen Wohlfahrt weiter entwickelt. In wie hohem Grade die Veröffentlichung der Erfindungen fördernd in dieser Richtung zu wirken vermag, lehrt die Entwicklung der Industrie der Vereinigten Staaten in Verbindung mit der Geschichte der amerikanischen Patentpublikationen.*)

Die Verpflichtung des Patentinhabers zur Offenlegung seiner Erfindung ist ein Correlat des ihm durch das Patent verliehenen Rechtes. Sie ist eine Verpflichtung öffentlich rechtlicher Art. Das Patentamt nimmt deshalb an, daß, wenn das Patent ertheilt ist, die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentschrift in allen Fällen stattzufinden hat, also auch dann, wenn das Patent, bevor die Drucklegung beendet ist, durch Verzicht oder Nichtzahlung der Gebühr wieder erloschen ist. Der Patentsucher kann nach dieser Auffassung die Veröffentlichung einer gedruckten Patentschrift nur durch Zurückziehung der Anmeldung, das heißt, nur so lange hindern, als das Patent nicht endgültig ertheilt ist. Von praktischer Bedeutung ist diese Frage vornehmlich in denjenigen Fällen, in denen das Patent in der Beschwerdeinstanz nur beschränkt ertheilt worden ist, und der Patentsucher auf ein solches Patent alsbald ausdrücklich verzichtet. In einem solchen Falle kann dem Patentsucher daran liegen, die Erfindung nicht publicirt zu sehen, sei es, weil er beabsichtigt, eine neue Anmeldung einzureichen, sei es, weil er im Sinne hat, die nach der Auslegung wieder in Vergessenheit gerathene Erfindung unter dem Schutze des Fabrikgeheimnisses auszubeuten. Allein das Patentamt läßt einen Antrag auf Unterlassung der Veröffentlichung der Patentschrift in solchen Fällen nicht zu und verfügt Drucklegung und Publikation, auch wenn der Patentsucher derselben widersprechen sollte. Und zwar mit Recht. Denn da bis zu dem Augenblicke des Erlöschens des Patentes ein Patentrecht bestanden hat, und der Patentinhaber aus dieser Zeit die wissentliche Benutzung der Erfindung ohne seine Erlaubniß auf gerichtlichem Wege verfolgen kann, so würde, wenn die Veröffentlichung nicht erfolgte, den Betheiligten das Mittel fehlen, die Frage der Patentverletzung mit dem Patentinhaber auf gehöriger urkundlicher Grundlage zu erörtern. In dieser Beziehung bildet die Veröffentlichung der Patentschrift einen accidentiellen

*) Vergl. Patentblatt 1882 Seite 95 „Zur Geschichte der amerikanischen Patentpublikationen.“

Bestandtheil der Bekanntmachung der Ertheilung des Patentes im Reichsanzeiger, und wie diese in keinem Falle unterbleiben kann, so darf auch von jener nicht abgesehen werden, da sie den Umfang des Rechtes, dessen Inkrafttreten durch die Bekanntmachung kund gegeben ist, näher zu erläutern bestimmt ist. Daß übrigens dann, wenn das Patent bereits wieder erloschen ist, die Veröffentlichung der Erfindung für die Allgemeinheit von erhöhter Bedeutung ist, bedarf keiner Ausführung; führt die Veröffentlichung doch in solchem Falle dem gewerblichen Leben ein neues Gut zu ungehinderter Ausnutzung zu.*) —

Ueber die Ausführung der Veröffentlichung der Patentschriften werden folgende Mittheilungen von Interesse sein.

Sobald die Eintragung des Patentes in die Patentrolle bewirkt, die Bekanntmachung im Reichsanzeiger erfolgt und der Patentinhaber von der Patentertheilung benachrichtigt ist, stellt das Patentamt die Beschreibung des Patentes nebst den dazu gehörigen Zeichnungen der Reichsdruckerei zur Drucklegung zu. Die Zahl der zu druckenden Exemplare soll durch 50 theilbar sein; sie betrug in der ersten Zeit 100, ist dann auf 150, 200 und auch 250 gestiegen, je nachdem bei einzelnen Klassen die Nachfrage sich höher oder niedriger gestellt hat. Ist eine Patentschrift vergriffen, so wird alsbald eine neue Auflage gedruckt. Es wird auf diese Weise verhütet, daß der Patentinhaber, dadurch daß er die Patentschriften sofort nach dem Erscheinen sämmtlich aufkauft, ein Fall, der früher hin und wieder vorgekommen ist, seine Erfindung der allgemeinen Kenntniß entzieht.

Den Vertrieb der Patentschriften hat die Reichsdruckerei. Zur Erleichterung des Publikums können Bestellungen bei sämmtlichen Postanstalten des Reiches aufgegeben werden. Ueber die Preisverhältnisse und die sonstigen Lieferungsbedingungen ist das Nähere aus den Bekanntmachungen des Patentamtes (siehe z. B. Patentblatt 1889 Seite 1) zu ersehen.

Zum Zweck der weiteren Verbreitung der patentirten Erfindungen wird eine größere Anzahl von Exemplaren der Patentschriften an öffentliche Anstalten des Inlandes, hauptsächlich Gewerbeakademien, polytechnische Anstalten u. s. w., sowie auch an ausländische Behörden unentgeltlich abgegeben.

---

*) Vielleicht empfiehlt es sich, wenn das Patentamt in der Beschwerdeinstanz nur ein beschränktes Patent ertheilen will, vor der Beschlußfassung dem Patentsucher davon Kenntniß zu geben, ähnlich wie dies vor der Auslegung der nur in beschränktem Umfange zugelassenen Anmeldung geschieht, damit der Patentsucher in der Lage ist, die Anmeldung noch rechtzeitig zurückziehen zu können; vgl. oben Seite 105.

An diesen Stellen werden die Patentschriften zur Einsicht für Jedermann öffentlich ausgelegt.

Neben den Patentschriften werden seit dem Jahre 1880 die sogenannten Auszüge aus den Patentschriften, d. h. kurze Darstellungen des Inhaltes der Patentschriften in fortlaufender Reihenfolge im Drucke veröffentlicht. Dieselben geben den wesentlichen Inhalt der Erfindung in einer kurzen, eventuell durch Zeichnung erläuterten Beschreibung und verfolgen mehr den Zweck, das Publikum mit den neuesten Erscheinungen der Technik bekannt zu machen, als die bestehenden Patentrechte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Patentansprüche werden deshalb der Regel nach in den „Auszügen" nicht mitgetheilt. —

Wird das Patent versagt, so ist dies gleichfalls bekannt zu machen, damit das Publikum erfahre, daß der Gegenstand der Anmeldung den beantragten Patentschutz nicht erlangt hat, und daß der einstweilige Schutz, welchen derselbe bisher genoß, mit rückwirkender Kraft erloschen ist.

Die Abweisung der Anmeldung schafft keine res judicata für die Frage der Patentfähigkeit des Gegenstandes der Anmeldung, da das Ertheilungsverfahren kein reines Proceßverfahren, der Abweisungsbeschluß kein Urtheil im Rechtssinne ist. Auch wenn das Patentamt in seiner ersten Entscheidung festgestellt hat, daß die Anmeldung eine neue und patentfähige Erfindung nicht enthalte, ist die Einreichung einer neuen Anmeldung von Rechtswegen nicht ausgeschlossen. Das Patentamt ist nicht in der Lage, diese Anmeldung auf Grund der bloßen Thatsache der Vorentscheidung zurückzuweisen, sondern muß die Prüfung der Anmeldung wiederholen und die Entscheidung nach der Lage der Sache selbst treffen. Der im Vorverfahren siegreiche Einsprechende muß deshalb gleichfalls auf die Sache selbst eingehen, ansonst ein Einspruch im Sinne des Gesetzes nicht anzuerkennen wäre. Uebrigens ist der Fall, daß der Patentsucher im Wege der mehr oder weniger modificirten Neuanmeldung diejenigen Einwendungen, welche von dem Patentamte in der Begründung des Abweisungsbeschlusses gegen die Patentfähigkeit des Gegenstandes der ersten Anmeldung erhoben worden sind, zu entkräften versucht, ein nicht seltener. Da nach heutigem Rechte die Bekanntmachung der Anmeldung dem Gegenstande der Anmeldung der Regel nach die Neuheit im Sinne des §. 2 nicht nimmt, so kann eine wiederholte Anmeldung auch dann noch stattfinden, wenn die Abweisung der ersten Anmeldung in dem Verfahren nach erfolgter Bekanntmachung erfolgt ist.

Selbstverständlich ist es, daß mit der Abweisung die Priorität der Anmeldung verloren geht, und daß selbst dann, wenn die zweite Anmeldung

zur Ertheilung des Patentes geführt hat, das Alter der Anmeldung nicht nach dem Tage der Einreichung der ersten Anmeldung, sondern nur nach dem der zweiten gerechnet werden kann.

---

§ 16.

Die Ertheilung abhängiger Patente.

§ 3 Abs. 1 bestimmt, daß auf die Ertheilung des Patentes derjenige Anspruch hat, der die Erfindung zuerst anmeldet. Das Patentamt hat angenommen, daß ihm durch diese Bestimmung die Aufgabe zugewiesen sei, zu prüfen, ob der Gegenstand einer Anmeldung schon früher patentirt oder angemeldet sei, und daß bei mehreren Anmeldungen auf denselben Gegenstand nur dem ersten Anmelder das Patent ertheilt werden dürfe, die spätere Anmeldung aber zurückzuweisen sei. So ist daher auch in gleichmäßiger Praxis verfahren.

War die früher patentirte Erfindung zur Zeit der zweiten Anmeldung schon durch eine Patentschrift veröffentlicht, so kommt nicht § 3 Abs. 1, sondern § 1 resp. § 2 zur Anwendung: die Erfindung ist dann für die zweite Anmeldung nicht mehr neu im Sinne des Patentgesetzes. Der § 3 Abs. 1 wird dagegen praktisch, wenn eine durch Druck veröffentlichte Patentschrift noch nicht vorliegt. Da es aber in diesem Falle darauf ankommt, ob dasjenige, was der zweite Patentsucher geschützt verlangt, bereits Gegenstand eines Patentrechtes ist, so kann dem Zweiten noch ein Patent ertheilt werden auf diejenige Erfindung, welche in der älteren, noch nicht veröffentlichten Patentbeschreibung enthalten ist, ohne daß dafür ein Schutz verlangt wurde.

Ist das Verfahren auf die erste Anmeldung zur Zeit des Eingangs der zweiten Anmeldung noch nicht beendet, so wird nach der Praxis die Behandlung der zweiten Anmeldung einstweilen ausgesetzt.*) Wird hinter-

*) Der zweite Patentsucher wird hiervon benachrichtigt. War die erste Anmeldung bereits ausgelegt, so steht es ihm frei, gegen dieselbe Einspruch zu erheben, was insonderheit für den Fall des § 3 Abs. 2 von Bedeutung ist. — Uebrigens wird es sich in manchen Fällen empfehlen, auch die zweite Anmeldung sogleich auszulegen, um den beiderseitigen Patentsuchern Gelegenheit zu geben, mit ihren Einwendungen gegen die Ertheilung eines Patentes an den Andern hervorzutreten. Dies wird namentlich dann praktisch sein, wenn die beiden Anmeldungen nicht völlig übereinstimmen, da es in



her auf die erste Anmeldung ein Patent ertheilt, so muß nun die zweite Anmeldung auf Grund des § 3 Abs. 1 zurückgewiesen werden. Dagegen rückt diese Anmeldung vor, wenn die erste Anmeldung zur Patentertheilung nicht geführt hat. Erfolgte die Abweisung aus dem Grunde, weil die Anmeldung etwas Patentfähiges nicht enthielt, so versagt natürlich auch die zweite Anmeldung. Dagegen kann auf die letztere ein Patent ertheilt werden, wenn der erste Patentsucher aus formellen Gründen (§ 21) zurückgewiesen war.

Bis hierher liegt die Sache einfach. Schwieriger gestaltet sich dieselbe, wenn die zweite Anmeldung mit einer früheren Anmeldung oder einem älteren Patente nicht völlig, sondern nur zum Theile sich deckt. Der Hauptfall ist der, daß die zweite Erfindung eine Verbesserungserfindung der ersteren darstellt, daß also das plus, welches sie enthält, nur auf dem Boden der Ersterfindung wirksam werden kann, z. B. in dem Falle, wenn die erste Erfindung ein neues Gewehr betrifft, die zweite eine neue Verschlußeinrichtung für eben dieses Gewehr. Aber auch dann ist eine theilweise Collision vorhanden, wenn die zweite Erfindung zwar einen selbständigen technischen Wirkungskreis hat, aber doch mit diesem oder jenem einzelnen den zu ihrer Bildung erforderlichen Elemente auf die ältere Erfindung zurückgreift. Man denke an ein Verfahren, welches sich aus mehreren Einzeloperationen zusammensetzt, die einzeln für sich vielleicht sämmtlich bereits unter Patentschutz stehen.

In diesen Fällen handelt es sich um die sogenannte Abhängigkeit einer Erfindung. Ueber den Begriff ist kein Streit. Abhängig ist eine Erfindung von einer anderen Erfindung, wenn ihre Ausführung ohne Benutzung der älteren Erfindung technisch nicht möglich ist, sodaß, wenn diese letztere Erfindung durch ein Patent geschützt ist, zu der Ausführung derselben die Einwilligung des aus dem ersten Patente Berechtigten erforderlich ist.*)

---

solchem Falle für das Patentamt werthvoll sein muß, die Auffassung der Betheiligten über das technische Verhältniß der beiden Erfindungen und die Bedeutung des Unterschiedes derselben zu erfahren.

*) Folgender Fall der Abhängigkeit ist hier besonders hervorzuheben. Wer ein mechanisches Produkt patentirt erhalten hat, dem gebührt dieses Produkt ausschließlich. Niemand darf das Produkt ohne seine Einwilligung herstellen, auch wenn er ein anderes Verfahren zur Herstellung desselben anwendet, als der Erfinder des Produktes. Daraus folgt, daß jedes neue Herstellungsverfahren von dem Produktenpatente abhängig ist.

Anders bei den Erfindungen, welche neue chemische Stoffe betreffen. Da dem

Auch dann, wenn mehrere Erfindungen nur theilweise ineinander greifen, hat das Patentamt geglaubt, bei der Ertheilung des zweiten Patentes die Rechte des älteren Patentberechtigen berücksichtigen zu müssen. Im Falle der Verbesserungserfindung, welche für die Praxis vornehmlich in Betracht kommt, gebührt dem Zweiterfinder also nur ein Patent auf die Verbesserung. Das Patentamt hat deßhalb, so oft eine zweite Anmeldung eine Neuerung an einer schon geschützten Erfindung enthielt, dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es dem neu ertheilten Patente eine Ueberschrift folgender Art gab: „Neuerung an der durch Patent Nr. . . . geschützten Schleudermaschine" und im Patentanspruche, eventuell unter nochmaligem Hinweis auf die ältere Erfindung, die Neuerung charakterisirte.*) Aber nicht immer ließ sich die Neuerung aus der durch das ältere Patent geschützten Grundform der Erfindung ausscheiden und besonders fixiren. In solchen Fällen schien es deßhalb angezeigt, dem zweiten Anmelder seine Ausführung in toto zu patentiren, dabei aber zu bemerken, daß diese zweite Erfindung von der älteren Erfindung „abhängig sei",**) oder man hat sogar ausdrücklich in der Patenturkunde ausgesprochen, daß die Ausführung der jetzt patentirten Erfindung die Einwilligung des Inhabers des Patentes Nr. so und so voraussetze.***)

Diese Praxis des Patentamtes ist jedoch nicht ohne Widerspruch geblieben. Die Streitfrage, um die es sich handelt, ist die, ob das Patentamt überhaupt befugt ist, für abhängig zu erklären, d. h. rechtswirksam festzustellen, daß die eine Erfindung nicht ohne Einwilligung des Inhabers des Patentes auf eine andere Erfindung ausgeführt werden dürfe. Die Entwicklung dieser Streitfrage ist folgende gewesen:

Das Patentamt war dazu übergegangen, auch im Nichtigkeitsverfahren Patente, welche dem Inhaber einen Schutz gewährten, den dasselbe mit Rück-

---

ersten Erzeuger nur das Verfahren zu seiner Gewinnung geschützt werden kann, so hat jeder Andere freies Feld für die Erfindung und die Anwendung neuer Herstellungsverfahren; ein solches neues Verfahren steht demnach zu dem ersten Verfahren an sich noch nicht in Abhängigkeit. Ein Abhängigkeitsverhältniß ist erst anzuerkennen, wenn der zweite Erfinder auch auf der Grundlage des ersten Verfahrens operirt und nur durch Einfügen einzelner neuer Elemente oder den Ersatz einzelner Elemente der Erfindung durch andere Elemente u. s. w. das im Wesentlichen beibehaltene Verfahren verbessert oder modificirt.

*) Vergl. die Patentschriften Nr. 23552 34663, 40995, 14430, 8847, 41445, 32289, 20716 u. a.

**) Vergl. die Patentschriften Nr. 25817, 25841, 29775, 25841, 29775.

***) Vergl. Patentschriften 15069, 39583, 36856, 34205.

sicht auf das Bestehen eines älteren Patentes nicht beanspruchen durfte, auf Antrag des älteren Patentberechtigten in Abhängigkeitspatente umzuwandeln. Es ging davon aus, daß es sich bei dieser nachträglichen Abhängigkeits-Erklärung im Grunde genommen um eine theilweise Nichtigkeitserklärung handele, insofern das in seinem jetzigen Umfange zu Unrecht bestehende Patent auf die ihm von Rechtswegen zukommenden Grenzen zurückgeführt werde. Das Reichsgericht hat diese Auffassung jedoch nicht gebilligt und zuerst in der Entscheidung vom 16. April 1883 (Patentblatt 1883 Seite 217) den Grundsatz ausgesprochen, daß im Nichtigkeitsverfahren nur darüber zu entscheiden sei, ob ein Patent wegen Mangels der Neuheit und der gewerblichen Verwerthbarkeit der Erfindung sowie wegen widerrechtlicher Entnahme für nichtig zu erklären sei, daß dagegen die aus dem Patente abzuleitenden Rechte, insbesondere dessen Verhältniß zu den aus einem anderen Patente sich ergebenden Rechten und Pflichten außerhalb der im Nichtigkeitsverfahren zu erörternden Fragen liegen und lediglich der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterstehen. Die Entscheidungen desselben Gerichtshofes vom 9. Juni und 24. November 1884 (Patentblatt 1885 Seite 19, 20) haben diesen Grundsatz wiederholt. In der letzteren Entscheidung ist zugleich ausgesprochen, daß auch im Ertheilungsverfahren die Prüfung des Patentamtes sich nur darauf zu erstrecken habe, ob eine nach den § 1 und 2 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung vorliege, sowie darauf, ob die angemeldete Erfindung nicht von einem Einspruch erhebenden Dritten ohne dessen Einwilligung entlehnt sei, keinenfalls aber auch darauf, ob die angemeldete Erfindung bereits vorher patentirt sei. Nach der Auffassung des Reichsgerichts ist die Ertheilung eines zweiten Patentes auf die gleiche Erfindung an sich nicht ausgeschlossen, doch soll es lediglich Sache der ordentlichen Gerichte sein, die aus dem Bestehen dieser beiden Patente sich ergebenden Verhältnisse zu lösen. Selbstverständlich sei es allerdings, daß das zweite Patent immer nur unter dem stillschweigenden Vorbehalte ertheilt sei, daß es die Rechte dritter Personen (also auch ältere Patentrechte) nicht beeinträchtige.

Es ist schon an anderer Stelle, auf welche hier verwiesen werden darf,*) ausgeführt, daß eine solche Auffassung nicht zutreffend scheint und daß das Gesetz nicht beabsichtigt haben kann, dem Patentamte, wenn es ihm

---

*) Ueber Collision von Patentrechten und Abhängigkeitspatente von Rommel Patentblatt 1885 Seite 23 ff.

einmal die Prüfung der Anmeldungen übertragen hat, die Prüfung gerade aus § 3 Abs. 1 zu entziehen, bei der es sich um Momente handelt, die in Vorgängen bei dem Patentamte selbst bestehen.

Jedenfalls hat das Patentamt nach einigem Schwanken im Ertheilungsverfahren die alte Praxis im Wesentlichen wieder aufgenommen. Es weist deshalb im Falle totaler Uebereinstimmung zweier Anmeldungen, wenn auf die erste Anmeldung ein Patent bereits ertheilt ist, die zweite zurück und bringt, falls theilweise Uebereinstimmung vorliegt, in geeigneter Weise zum Ausdruck, daß die zweite Erfindung im technischen Bereiche der älteren Erfindung steht. Die frühere Praxis, in dem Patentanspruche oder sonst in der Patentschrift ausdrücklich von „Abhängigkeit“ zu sprechen, hat das Patentamt dagegen aufgegeben. Freilich kann, nachdem die oben mitgetheilten Entscheidungen des Reichsgerichtes ergangen sind, jetzt von Abhängigkeitserklärung mit abschließender rechtlicher Wirkung nicht mehr die Rede sein, vielmehr hat der Ausspruch des Patentamtes in solchen Fällen nur eine Art informatorischer Bedeutung, da derselbe den ordentlichen Richter, wenn er im Streitfalle zu einer Entscheidung über den Geltungsbereich der beiden Patente berufen wird, nicht bindet, so daß er auch zu einem anderen Ergebnisse gelangen kann, als das Patentamt. Dennoch läßt sich nicht sagen, daß das Verfahren des Patentamtes ohne praktischen Werth gewesen sei. Die Unterordnung einer Erfindung unter eine andere Erfindung vom technischen und logischen Standpunkte aus, namentlich in denjenigen Fällen, in denen es gelingt, das Plus der zweiten Erfindung auszuscheiden und in sich geschlossen festzustellen, bringt eine Art thatsächlicher Abhängigkeit mit sich, welche die Feststellung der rechtlichen Abhängigkeit jedenfalls erleichtert. Indem das Patentamt im Voraus vorsorglich die Erfindungen gegen einander abgrenzt, belehrt es zugleich den Zweiterfinder über den Umfang seines Rechtes und bewahrt ihn solcherart vor Eingriffen in das ihm vielleicht unbekannte ältere Patentrecht.

Indessen ist der Zustand, wie er sich entwickelt hat, doch ein unbefriedigender. Mag der Fall, daß die Gerichte mit der Auffassung des Patentamtes über das Abhängigkeitsverhältniß zweier Patente sich in Widerspruch setzen, nicht allzuhäufig vorkommen, Thatsache ist, daß solche Fälle vorgekommen sind. Es entsprach daher der Sachlage, den Sachverständigen der Enquete des Jahres 1886 auch Gelegenheit zu geben, sich über die hier schwebenden Fragen auszusprechen. Die Frage 5 des Programmes lautete:

„Hat das Patentamt bei der Beschlußfassung über Patentgesuche die

dritten Personen aus früheren Patentertheilungen oder Patentanmeldungen erwachsenden Rechte zu berücksichtigen, und die letzteren bei theilweiser Collision derselben mit den Ansprüchen des späteren Patentsuchers durch einen ausdrücklichen Vorbehalt bei der Patentertheilung (Abhängigkeitserklärung) zu wahren?"

Die Frage wurde einstimmig bejaht und allerseits als wünschenswerth bezeichnet, die bestehenden Kontroversen im Sinne der bisherigen Auffassung des Patentamtes durch gesetzliche Vorschrift zum Abschluß zu bringen. Schließt der Gesetzgeber sich diesem Votum an, so würde künftighin das Patentamt bei theilweiser Collision mehrerer Anmeldungen den Geltungsbereich jeder Erfindung resp. jedes auf dieselbe ertheilten Patentes rechtswirksam festzustellen haben, und würde die Nachprüfung dieses Punktes den ordentlichen Gerichten ebenso entzogen sein, wie heute die Frage, ob ein Patent vom Patentamte wegen Mangels der Neuheit eines Theiles der Anmeldung zu Recht oder Unrecht in beschränkterem Umfange ertheilt ist.

So wünschenswerth es nun auch sein mag, daß der seitherige Zustand beseitigt werde, so hat doch eine Regelung der Abhängigkeit im Sinne des Enquetebeschusses auch ihre Kehrseite. Zunächst sind mit der Feststellung des Schutz- und Grenzbereiches eines Patentes im Voraus nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten verbunden. Die Prüfung, ob eine Erfindung von einer anderen Erfindung abhängig sei, ist nicht so einfach, wie die Prüfung auf die Neuheit. Während es sich in dem letzteren Falle um die Frage der Uebereinstimmung zweier Einrichtungen oder Verfahren handelt, eine Frage, die hauptsächlich technischer Natur ist, und das Ganze der beiden gegenübergestellten Dinge betrifft, muß bei der Prüfung der Abhängigkeit zunächst der rechtliche Geltungsbereich der älteren Erfindung aus der technischen Hülle ausgeschält und die jüngere Erfindung mit dem Ergebniß dieser Operation unter einem Gesichtspunkte verglichen werden, der sonst erst in dem Stadium der Patentverletzung zur Geltung gelangt. Hierbei sind Irrthümer nicht immer zu vermeiden, und es mag in diesem oder jenem Falle eine Abhängigkeitserklärung zu Unrecht erfolgen. Nun hat man zwar gemeint, es werde durch Einführung einer Klage auf Beseitigung der zu Unrecht ausgesprochenen Abhängigkeit, etwa vor der VII. Abtheilung des Patentamtes, einer solchen Benachtheiligung des Erfinders gesteuert werden können, allein eine solche Klage würde sich in den Rahmen des heutigen Systems nicht einfügen lassen. Denn da das Gesetz dem in zwei Instanzen mit seiner Anmeldung vollständig abgewiesenen Patentsucher den Rechts-

weg der Klage auf Patentertheilung nicht eröffnet, so würde es princip-widrig sein, ihm im Falle der theilweisen Zurückweisung ein Recht einzuräumen, welches ihm in dem Falle der gänzlichen Zurückweisung versagt wird.

Bisher war ausschließlich von der Abhängigkeit im Falle der Verbesserungserfindung die Rede. Nun liegt aber, wie oben ausgeführt wurde, auch dann eine abhängige Erfindung vor, wenn die zweite Erfindung nur mit einzelnen Elementen in der älteren Erfindung wurzelt. Soll nun auch in solchen Fällen das Patentamt die jüngere Erfindung von der älteren abhängig erklären, so wird demselben eine Arbeit aufgebürdet, die seine Kräfte leicht übersteigt. Die Verbesserungserfindung wird der Regel nach in derselben Abtheilung und von demselben Referenten bearbeitet werden, wie die Erfindung, zu der sie gehört; es wird bei einer neuen Anmeldung solcher Art daher sofort hervortreten, daß in dem und dem Patente bereits die Grundlage der neu angemeldeten Erfindung geschützt ist. Anders in dem anderen Falle. Hier setzt die Prüfung auf die Abhängigkeit die Kenntniß sämmtlicher noch in Kraft stehender Patente und der bisher eingegangenen Anmeldungen voraus, da die neue Erfindung sehr wohl einem völlig anderen Gebiete angehören kann, als die älteren Erfindungen, die bei derselben benutzt werden. In solchem Falle erscheint es weit natürlicher, daß erst dann, wenn zwischen den beiden Berechtigten Streit entsteht, über die Frage des Eingriffs der jüngeren Patentes in das ältere entschieden wird, da in vielen Fällen der Zweitberechtigte das Recht des älteren ohne Weiteres anerkennen wird.

Die Abhängigkeitserklärung durch das Patentamt hat also auch ihre Schattenseiten. Dennoch wird man schließlich dem Votum des Enquete-beschlusses beistimmen müssen. Denn da das Gesetz die Vorprüfung der Patente einmal gutgeheißen hat, so würde es nicht folgerecht sein, wenn sich diese Prüfung nicht auf alle Voraussetzungen, welche zum Zustandekommen eines giltigen Patentes erforderlich sind, erstreckte. Es ist deßhalb lediglich der normale Rechtszustand, wenn das Patentamt im Falle völliger Uebereinstimmung zweier Anmeldungen die jüngere Anmeldung gänzlich zurückweist und im Falle theilweiser Uebereinstimmung ein Patent nur auf dasjenige ertheilt, was im Verhältniß zu der älteren Erfindung noch Gegenstand eines unanfechtbaren Patentes sein kann, und wenn es mit diesen Entscheidungen des Patentamtes sein Bewenden hat, wie bei den sonstigen Entscheidungen dieser Behörde, welche die Frage der Neuheit, Erfindungsqualität und der gewerblichen Verwerthbarkeit u. s. w. betreffen. Daß

sich hieraus zugleich auch die Zuständigkeit der Nichtigkeitsinstanz für diejenigen Fälle ergiebt, in denen die Vorschrift des § 3 Abs. 1 im Ertheilungsverfahren nicht beachtet ist, liegt auf der Hand.*)

---

§ 17.

Vom Zusatzpatent.

Im Interesse einer raschen Entwicklung der Erfindungen hat das Gesetz, wie die Motive desselben (Seite 23) ausführen, dem Patentinhaber die Befugniß gegeben, eine durch Patent geschützte Erfindung durch Abänderungen zu vervollkommnen, welche als Zusatz zu dem Inhalte des alten Patentes erscheinen, demgemäß auf dessen Dauer Schutz genießen und nicht die Gebühren eines neuen Patentes zu tragen haben. Das Gesetz hat deßhalb bestimmt:

In § 7: Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tag. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

In § 8: Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Die Voraussetzungen der Ertheilung eines Zusatzpatentes sind hiernach:

1. eine durch ein Patent geschützte Haupterfindung,
2. eine Erfindung, welche die Verbesserung der Haupterfindung bezweckt,
3. Identität der Personen, welche Träger des Rechtes aus der Haupt- und Zusatzerfindung sind.

1. Die Haupterfindung muß bereits durch ein Patent geschützt, das Patent auf die Haupterfindung muß rechtskräftig ertheilt sein, bevor auf die

---

*) Näheres hierüber siehe unten § 19.

Verbesserungserfindung ein Zusatzpatent verliehen werden kann. Dies ergiebt sich unmittelbar aus der Vorschrift des § 7. Dagegen hat das Gesetz nicht zweifelfreie Bestimmung darüber getroffen, ob auch die Anmeldung eines Zusatzpatentes nicht vor der Ertheilung des Hauptpatentes erfolgen dürfe, und wie zu verfahren sei, wenn eine solche Anmeldung dem Patentamte vor diesem Zeitpunkte vorgelegt wird. Die Praxis des Patentamtes hat bis in die letzte Zeit geschwankt. Heute wird anerkannt, daß ein gesetzlicher Grund der Anmeldung eines Zusatzpatentes auch während des Schwebens des Verfahrens auf die Hauptanmeldung nicht entgegensteht. Und zwar mit Recht. Eine sofortige Zurückweisung der Zusatzanmeldung würde, wenn auch der Wortlaut des § 7 dieselbe zu rechtfertigen scheint, doch der Absicht des Gesetzes widersprechen, welches dem Patentsucher die Erlangung des gesetzlichen Schutzes für zusätzliche Erfindungen erleichtern will. Muß der Patentsucher mit der Zusatzanmeldung bis zur Ertheilung des Hauptpatentes warten, so kommt ihm leicht ein Anderer zuvor; will er diesen Nachtheil nicht riskiren, so entgeht ihm wieder der Vortheil der Zusatzanmeldung. Da nun in vielen Fällen die Verbesserungserfindung der Haupterfindung auf dem Fuße folgen wird, so würde, wenn man die Zusatzanmeldung vor der Ertheilung des Hauptpatentes grundsätzlich für unzulässig erklären wollte, die wohlwollende Absicht des Gesetzes, welche der Einführung des Instituts des Zusatzpatentes zu Grunde liegt, im Wesentlichen vereitelt werden.

In Bezug auf das weitere Verfahren sind lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten maßgebend. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, die Zusatzanmeldung so lange ruhen zu lassen, bis das Hauptpatent ertheilt ist, in anderen ist die sofortige Inangriffnahme der Sache vorzuziehen. Im Zweifelsfalle wird das letztere Verfahren zu wählen sein. Stellt sich nämlich bei der Prüfung der Anmeldung alsbald heraus, daß die Anmeldung etwas Patentfähiges überhaupt nicht enthält, so kann dieselbe nun sofort zurückgewiesen werden, woraus sich der in allen Fällen ersprießliche Vorzug einer schleunigen Erledigung der Sache ergiebt. In manchen Fällen wird ferner der Gegenstand der Zusatzanmeldung dazu beitragen, die zunächst vielleicht noch in roher Form erscheinende Haupterfindung näher zu beleuchten, sodaß nun als patentfähig erscheint, was bisher als dunkel und unfertig sich darstellte. Ein gemeinschaftliches Aufgebot beider Erfindungen und die gemeinschaftliche Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche erleichtert vielleicht auch die Prüfungsarbeit der Behörde. Nur das wird festzuhalten sein, daß die Zusatzanmeldung nicht vor der Hauptanmeldung zur Auslegung gelange, da die Zusatzerfindung ohne die Haupterfindung für das Publikum meist nicht verständlich sein wird.

Ist das Hauptpatent ertheilt, so kann nun auch das Zusatzpatent ertheilt werden. Ist die Anmeldung auf das Hauptpatent dagegen abgewiesen, so ist die Ertheilung eines Zusatzpatentes ausgeschlossen. Wohl aber kann nun dem Anmelder noch ein Hauptpatent zu Theil werden. Da indessen nicht anzunehmen ist, daß die Anmeldung auf ein Zusatzpatent stillschweigend den Eventualantrag auf die Ertheilung eines Hauptpatentes enthält, weil der Patentsucher für die zusätzlich gedachte Erfindung vielleicht die Kosten eines Hauptpatentes nicht wird aufwenden wollen, so wird er vor der Entscheidung über die Anmeldung besonders zu hören und das Verfahren erst fortzusetzen sein, wenn er die Ertheilung eines Hauptpatentes ausdrücklich beantragt hat.*)

Die Verbindung eines Zusatzpatentes mit einem Hauptpatente kann nur im Stadium der Ertheilung des Zusatzpatentes erfolgen. Die nachträgliche Umwandlung eines zunächst als selbstständiges Patent ertheilten Patentes in ein Zusatzpatent ist unzulässig.

2. Der Inhalt der Zusatzanmeldung muß eine nach den Bestimmungen der §§ 1—3 des Patentgesetzes neue und patentfähige Erfindung sein. Alle Einwendungen, welche gegen die Patentirung einer Sache überhaupt zuläßig sind, stehen auch der Patentirung derselben in einem Zusatzpatente entgegen. Die Zusatzanmeldung muß also insonderheit eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes enthalten, und zwar auch eine Erfindung im Verhältnisse zu dem Gegenstande der Hauptanmeldung. Dies ergiebt sich deutlich aus dem Wortlaute des § 7: „Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen.“ Die Patentsucher sind geneigt, in der Zusatzanmeldung eine Reihe von Abänderungen und Modifikationen der Hauptanmeldung vorzubringen, welche auf die Eigenschaften einer neuen und patentfähigen Erfindung Anspruch nicht erheben können. Einem solchen Bestreben ist entgegenzutreten. Der Gegenstand der Zusatzanmeldung muß auch in einem Hauptpatente Schutz finden können, wie es ja den Patentsuchern frei steht, auch für eine Verbesserungserfindung ein Hauptpatent zu verlangen. Das Patentgesetz kennt aber nur einen Begriff der Erfindung, welcher gleichmäßig für die Haupt- und Zusatzpatente zutrifft. Würde man an die Erfindung des Zusatzpatentes

---

*) Es entsteht hier die Frage, ob die Anmeldung nochmals wird ausgelegt werden müssen, wenn der Antrag auf Ertheilung eines Hauptpatentes gestellt wird, nachdem die Auslegefrist für die Zusatzanmeldung abgelaufen war. Die Frage ist zu bejahen, da begründete Einsprüche gegen die Patentertheilung mit Rücksicht auf die kürzere Dauer des Zusatzpatentes unterlassen sein können.

geringere Anforderungen stellen, als das Gesetz im Uebrigen vorschreibt, so möchte dies leicht zu Unzuträglichkeiten führen. Die Ueberfluthung mit Zusatzpatenten wird das Patentamt mit unnöthiger Arbeit beladen, die Aufmerksamkeit der Industrie ohne Grund anspannen und schließlich auch Unklarheit über den Umfang der Rechte des Patentinhabers schaffen, da der Gegenstand der Erfindung in Folge der späteren Abänderungen und Zuthaten leicht verdunkelt werden wird. Es kommt hinzu, daß dem Patentinhaber, wenn das Hauptpatent wegen Mangels der Neuheit der Haupterfindung oder aus sonstigem Grunde für nichtig erklärt werden muß, in dem Zusatzpatente ein Schutz für willkürliche Modifikationen verbleibt, welche Anspruch auf einen solchen Schutz nicht haben. Hieraus ergiebt sich, daß ein Zusatzpatent nur dann ertheilt werden darf, wenn die Zusatzanmeldung auch wirklich etwas Neues und Patentfähiges enthält.

Die neue Erfindung soll aber ferner eine Verbesserungserfindung im Verhältniß zu der Haupterfindung sein, sie soll derselben technisch untergeordnet, für die Zwecke derselben nutzbar sein. Es ist daher unzulässig, durch eine Reihe von Zusatzanmeldungen ein Verfahren, eine Maschine u. s. w. allmählich derart zu ändern, daß die schließlich sich ergebende Erfindung nicht mehr in dem Rahmen des Hauptpatentes liegt, sondern eine neue selbstständige Erfindung darstellt. Allerdings ist es nicht immer leicht, die Grenzen zu bestimmen, bei welchen die neue Erfindung den Boden der Ersterfindung verläßt und einen selbstständigen technischen Gehalt gewinnt. Der Regel nach wird wohl der Satz einen zutreffenden Anhaltspunkt bilden, daß in einem Zusatzpatente jedenfalls alles das Aufnahme finden kann, was in der ersten Anmeldung hätte vorgebracht werden können, wenn es dem Patentsucher schon damals zur Hand gewesen wäre. Gleichgültig ist es, ob die Zusatzerfindung in der Hinzufügung neuer Elemente oder in dem Ersatze vorhandener Elemente durch andere Elemente besteht, ob die Verbesserung unmittelbar auf das Ganze des Arbeitsganges der Haupterfindung einwirkt oder zunächst nur einen Theil des Verfahrens oder der Maschine betrifft und erst mittelbar dem Ganzen zu Gute kommt.*) Die Seite 74 erörterten Grundsätze kommen entsprechend auch hier zur Anwendung. Zulässig ist also ein Zusatzpatent auf eine neue Ausführungsform eines in dem Hauptpatente zum ersten Male zur Darstellung gebrachten technischen Principes.**) Für zulässig ist auch zu erachten ein Zusatzpatent auf ein

*) Vergl. zu letzterem Punkte die Zusatzpatente Nr. 38444, 43613, 43616, zu dem Patente 22516.

**) Dagegen wird man ein Zusatzpatent nicht bewilligen dürfen, wenn es sich um

Verfahren zur Herstellung eines in dem Hauptpatente geschützten Produktes oder auf einen Apparat zur Anwendung und Ausführung eines in dem Hauptpatente dargestellten Verfahrens. Zulässig sind deßhalb auch mehrere Zusatzpatente zu einem Hauptpatente auf ein Produkt derart, daß das eine Zusatzpatent ein Verfahren zur Herstellung des Produktes, das andere einen Apparat, welcher in diesem Verfahren zur Anwendung gelangt, unter Schutz stellt. Richtig war es hiernach auch, daß das Patentamt zu dem Patente Nr. 33672 (Verfahren zum Schmelzen von Eisen mittelst Elektricität) die nachträglich angemeldete Erfindung eines Ofens zum Schmelzen von Erzen bei Anwendung dieses Verfahrens (Patent Nr. 34730) und die für die Anwendbarkeit dieses Verfahrens speziell zur Darstellung des Aluminiums aus seinen Erzen erforderlichen Modifikationen (Patent Nr. 35579) im Zusatzverhältnisse patentirte. Denn alle diese Zusätze stellen Stadien der Entwicklung der ersten Erfindung dar, ohne den Boden derselben zu verlassen.

3. Zu dem Antrage auf Ertheilung eines Zusatzpatentes ist nur der in der Patentrolle eingetragene Inhaber des Hauptpatentes oder, wenn das Verfahren über das Hauptpatent noch nicht beendet ist, derjenige berechtigt, welcher den Antrag auf Ertheilung des Hauptpatentes gestellt hat.*) Anderen Personen, welchen diese formale Legitimation nicht zur Seite steht, kann ein Zusatzpatent nicht ertheilt werden, weder einem einzelnen Miteigenthümer des Hauptpatentes, noch dem ausschließlich Nutzungsberechtigten, noch gar dem Licenzträger. Allen diesen Personen steht nur die Anmeldung eines selbstständigen Patentes frei.

Diese Auffassung, welche auch von der Praxis getheilt wird, entspricht dem Wortlaute des Gesetzes. Sie ist aber auch in der Sache selbst begründet. Das Patentamt hat die Legitimation der Person des Patentsuchers nur nach formalen Gesichtspunkten zu prüfen, und wie bei der gewöhnlichen Anmeldung die Thatsache der Anmeldung, so ist bei der Zusatzanmeldung lediglich die Person des Inhabers des Hauptpatentes, wie sie durch die Rolle bestimmt wird, resp. des Antragstellers der Hauptanmeldung

---

eine neue selbstständige Ausführungsform eines bekannten Prinzips handelt, also um eine Ausführungsform, welche zwar auf dem gleichen Principe beruht, wie die in dem Hauptpatent geschützte Einrichtung, aber parallel zu dieser geht und nicht eine Verbesserung eben dieser Einrichtung darstellt.

*) Geht das Hauptpatent, während das Verfahren auf die Zusatzanmeldung schwebt, auf einen anderen Inhaber über, so kann dem bisherigen Anmelder nur ein Hauptpatent ertheilt werden.

entscheidend. Daß hierdurch die materiellen Rechtsverhältnisse in Betreff der Zusatzerfindung nicht berührt werden, versteht sich von selbst. —

Das Zusatzpatent ist ein wirkliches Patent, wie denn auch die Ertheilung desselben in derselben Weise vor sich geht, wie die anderer Patente. Allein für das ertheilte Patent gelten eine Reihe besonderer Sätze, deren in Folgendem zu gedenken ist. Das Gesetz hat zunächst bestimmt, daß für das Zusatzpatent eine Patentsteuer nicht zu entrichten ist, vielmehr soll die Steuer für das Hauptpatent auch das Zusatzpatent decken. Nur die Anmeldegebühr und die bei der Ertheilung des Patentes fällige Gebühr hat der Patentsucher zu zahlen, jene für die Kosten des Verfahrens, diese nach der ausdrücklichen Erklärung der Motive, um der Anmeldung werthloser zusätzlicher Erfindungen entgegenzuwirken. Der Grund für die Befreiung des Zusatzpatentes von den weiteren Jahressteuern ist im wesentlichen der, daß die Verbesserungserfindung auch schon vor der Patentirung der Rechtssphäre des Hauptpatentes unterstand, da ja Niemand die Verbesserung ohne die Einwilligung des Inhabers des Patentes ausführen durfte. Die Ertheilung des Zusatzpatentes hat deshalb hauptsächlich nur den Sinn, zu verhüten, daß ein Dritter auf die Verbesserung ein Patent erlangt.*) Würde dieses Patent zwar von dem anderen Patente abhängig sein, so würde dasselbe doch den Inhaber des Patentes auf die Erfindung von der freien Benutzung der Verbesserung ausschließen, ein Umstand, der namentlich dann von Bedeutung ist, wenn die Verbesserungserfindung die Haupterfindung erst wirklich practisch verwerthbar macht. Gewinnt dagegen der Inhaber des Hauptpatentes auch ein Patent auf die Verbesserung, so kann er nicht in die Gefahr kommen, von der vollen wirthschaftlichen Nutzung seiner Erfindung ausgeschlossen zu werden.

Das Gesetz hat ferner bestimmt, daß das Zusatzpatent mit dem Patente für die Haupterfindung sein Ende erreicht. Mit dieser Vorschrift hat das Gesetz eine Art rechtlichen Zusammengehörigkeitsverhältnisses der beiden Patente statuirt. Allein damit ist nicht gesagt, daß das Schicksal des Zusatzpatentes in allen Fällen das des Hauptpatentes sein soll. Ohne Weiteres aus dem Gesetze und den Motiven ergiebt sich nur, daß das Zusatzpatent erlischt, wenn das Hauptpatent die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, und ferner, daß die Nichtbezahlung der Gebühr für das Hauptpatent auch das Zusatzpatent zum Erlöschen bringt. Auch das ist nicht streitig, daß der Verzicht auf das Hauptpatent allein, mit dem

*) Vergl. den Aufsatz von Reuling Patentblatt 1883 S. 451.

Vorbehalte der Aufrechterhaltung des Zusatzpatentes rechtlich unwirksam ist.*) Dagegen herrscht darüber Streit, ob die Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes auch die Nichtigkeit des Zusatzpatentes zur Folge habe. Die Schriftsteller, mit Ausnahme von Reuling (a a. O.) haben diese Frage sämmtlich bejaht, indem sie geltend machen, daß das Zusatzpatent mit dem Hauptpatent, zu dem es gehört, in allen Fällen steht und fällt.**) Dagegen nimmt die Praxis des Patentamtes an,***) daß das Zusatzpatent trotz Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes in Kraft bleibt, da das Zusatzpatent ein Bestandtheil des Hauptpatentes sei, welcher, wie bei der theilweisen Nichtigkeitserklärung eines gewöhnlichen Patentes, durch die Nichtigkeit des anderen Theiles nicht berührt werde. Auch darauf wird hingewiesen, daß die Bestimmung des §. 7, daß das Zusatzpatent mit dem Hauptpatente „sein Ende erreiche", auf den Fall der Nichtigkeitserklärung keine Anwendung finden könne, da man bei einem Patent, welches von Rechtswegen von Anfang an nichtig gewesen sei, nicht davon reden könne, daß es „sein Ende erreiche". Es wird dementsprechend angenommen, daß das Zusatzpatent nach Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes ein selbstständiges, gebührenpflichtiges Patent wird und zwar mit dem Alter und dem diesem Alter entsprechenden Gebührensatze des Hauptpatentes, zu dem es bisher gehörte.†)

Der Standpunkt der Praxis ist, soweit es sich zunächst um die Frage der Nichtigkeit handelt, unzweifelhaft der richtige. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz mit den Schlußworten des § 7 auch den Fall der Nichtigkeit des Hauptpatentes treffen will. Ist der Inhalt des Hauptpatentes von Anfang an nicht mehr patentfähig gewesen, so durfte zwar ein Zusatzpatent an sich nicht ertheilt werden. Da aber dem Patentsucher der Weg offen stand, für seine zweite Erfindung ein selbstständiges Patent zu erlangen, und dieses Patent voraussichtlich auch ertheilt worden wäre, wenn er einen diesbezüglichen Antrag gestellt hätte, so ist damals nur eine falsche Form gewählt, um zu dem an sich berechtigten Schutze zu gelangen. Nun erscheint es aber als eine Härte, diesen Fehlschritt mit dem

---

*) Vergl. auch Verfg. des Patentamtes vom 5. Febr. 1889. Patentblatt 1889 S. 87.

**) Klostermann, Patentgesetz S. 170. Kohler, Patentrecht S. 266. Gareis, Patentgesetz S. 130, 95. Rosenthal, Patentgesetz S. 149.

***) Vergl. z. B. Entscheidung des Patentamtes, Patentblatt 1880 S. 26. Eine Entscheidung des Reichsgerichts liegt noch nicht vor.

†) Wird das Hauptpatent theilweise für nichtig erklärt, so wird das Zusatzpatent dann ein selbstständiges Patent, wenn die Nichtigkeitsentscheidung denjenigen Punkt betrifft, auf welchen sich die Verbesserungserfindung bezieht.

Verluste des Rechtes zu bestrafen, wenn das Gesetz diese Folge nicht ausdrücklich festgestellt hat, zumal auch die Thatsache der Ertheilung des Patentes auf die erste Anmeldung dem Zusatzantrage des Patentsuchers eine formelle Unterlage gab, an die sich der Patentsucher mit einigem Rechte halten konnte. Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob Alter und Gebührensatz des nach Vernichtung des Hauptpatentes in Kraft bleibenden zweiten Patentes nach den eigenen Verhältnissen dieses Patentes oder nach denen des Hauptpatentes zu bemessen sind. Die Praxis nimmt, wie oben bemerkt wurde, letzteres an. Dies ist wohl auch richtig, so weit es sich um die Altersfrage handelt. Denn der Patentsucher hat, indem er ein Zusatzpatent nachsuchte, zu erkennen gegeben, daß er nur für den durch die Dauer des Hauptpatentes bestimmten Zeitraum den Erfindungsschutz beanspruche, und das Patentamt hat demgemäß auch nur ein Patent ertheilen wollen, welches zu einem höheren Alter, als das Hauptpatent, nicht sollte gelangen können. Mit einer solchen Beschränkung auf die Lebensdauer des Hauptpatentes wird auch den Interessen derjenigen Personen Rechnung getragen, welche gegen die Ertheilung des Zusatzpatentes mit Rücksicht auf die kürzere Dauer desselben Einspruch nicht erhoben haben, (vielleicht, weil der Ablauf des Hauptpatentes unmittelbar bevorstand), während sie im Falle der Anmeldung der Verbesserungserfindung zu einem Hauptpatente die ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel gegen die Patentfähigkeit dieser Erfindung geltend gemacht haben würden. Anders aber steht es mit der Gebührenfrage. Ein zwingender Grund, das selbstständig gewordene Patent mit dem Gebührensatze des Hauptpatentes zu belegen, ist nicht ersichtlich, und da es jedenfalls in höherem Maße der Billigkeit zu entsprechen scheint, die Steuer nach dem eigenen Alter jenes Patentes zu berechnen (ein anderes Verfahren könnte zur Folge haben, daß ein zweijähriges Patent bereits die Steuer von 700 Mark zahlen müßte), so wird man es auch dabei bewenden lassen. —

Wenn gesagt wurde, daß das Zusatzpatent nach der Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes aufhöre, ein Zusatzpatent zu sein und sich zu einem selbstständigen Patente gestalte, so ist damit selbstverständlich nicht gemeint, daß nun auch die durch dieses Patent geschützte Erfindung aufhöre, eine Verbesserungserfindung zu sein, eine Erfindung, welche nur Bezug hat auf eine bestimmte andere Einrichtung, und daß dieselbe nun einen im technischen Sinne selbstständigen Gehalt gewinne. Durch die Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes kann vielmehr das Zusatzpatent, auch wenn dessen Gegenstand über den Bereich der Haupterfindung hinaus technische Befähigungen besitzt,

nicht nachträglich erweitert werden. Wenn also das Hauptpatent einen Dampfpflug bestimmter Konstruktion schützt, das Zusatzpatent einen eigenartigen neuen Mechanismus zur Regulirung der Furchentiefe an diesem Dampfpflug, so kann der Patentinhaber nach erfolgter Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes den Mechanismus des Zusatzpatentes nicht als schlechthin patentirt in Anspruch nehmen, wenn sich inzwischen ergeben hat, daß dieser Mechanismus auch für andere Arten von Pflügen verwendbar ist, vielmehr beschränkt sich der Anspruch des Patentinhabers nach wie vor auf diesen Mechanismus an jenem nun für die Allgemeinheit freigewordenen Dampfpflug bestimmter Konstruktion, und kann der Patentinhaber Niemandem verwehren, den Mechanismus an anderen Pflügen anzubringen. Wollte sich der Patentinhaber den Schutz auch für andere Fälle, als den durch das Hauptpatent gedeckten sichern, so hätte er seinerzeit den Antrag auf Ertheilung eines selbstständigen Patentes stellen müssen.

Wie dem Zusatzpatente die Nichtigkeit des Hauptpatentes nicht schadet, so wird auch der Rechtsbestand des als Zusatz ertheilten Patentes dadurch nicht in Frage gestellt, daß in Wirklichkeit ein zusätzliches Verhältniß der zweiten Erfindung zu der früher patentirten Erfindung nicht besteht. Ist im Ertheilungsverfahren irrthümlicher Weise angenommen, daß die zusätzlich geschützte Erfindung eine Verbesserung der Ersterfindung sei, während dieselbe in Wahrheit mit dieser Erfindung einen technischen Zusammenhang nicht hat, so kann daraus ein Grund zur Anfechtung des jüngeren Patentes nicht entnommen werden. Dieses Patent unterliegt also weder der Nichtigkeitsklage*) (denn § 10 des Patentgesetzes hat einen solchen Nichtigkeitsgrund nicht aufgenommen), noch giebt es eine gesetzliche Handhabe, um von dem Inhaber des Patentes nachträglich die Zahlung selbstständiger Gebühren zu erzwingen. Die Prüfung auf das Zusatzverhältniß ist vielmehr lediglich dem Ertheilungsverfahren vorbehalten.

Dasselbe muß für die Prüfung auf die Berechtigung zur Erlangung eines Zusatzpatentes gelten. Sollte es sich nachträglich herausstellen, daß das Patentamt einem Anderen als dem wirklichen Inhaber des Hauptpatentes ein Zusatzpatent ertheilt hätte, so würde doch dieses Patent deshalb nicht nichtig sein,**) auch würde der Inhaber des jüngeren Patentes nicht zur Zahlung von Jahresgebühren herangezogen werden können.

Dagegen unterliegt das Zusatzpatent der Vernichtung, wenn es eine

---

*) Vergl. z. B. Entsch. Patentamt u. Reichsgericht, Patentbl. 1884 S. 215.
**) Anders Kohler, Patentrecht S. 268.

nach den §§ 1 u. 2 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung nicht enthält, oder der Gegenstand desselben den Zeichnungen, Beschreibungen u. s. w. eines Anderen ohne dessen Einwilligung entnommen wurde, und dieser aus solchem Grunde Klage erhoben hat. (§ 10.) Auch mit Rücksicht auf das Hauptpatent kann das Zusatzpatent für nichtig erklärt werden, falls die zusätzlich geschützte Verbesserung sich im Verhältniß zu der Haupterfindung als eine patentfähige Erfindung nicht mehr darstellt.*) Doch ist in diesem Falle erforderlich, daß die durch das ältere Patent geschützte Erfindung vor der Anmeldung des Zusatzpatentes bereits durch die Patentschrift veröffentlicht war, da der § 7 des Patentgesetzes einen Nichtigkeitsgrund nicht bietet (vergl. § 10), die Vorschrift desselben, daß die Verbesserung der älteren Erfindung gleichfalls eine Erfindung sein muß, vielmehr nur auf das Ertheilungsverfahren Bezug hat.

---

§ 18.

Die zur Verwaltung der Patente gehörigen Geschäfte des Patentamtes. — Die Vertretung vor dem Patentamte.

Den Abtheilungen I—VI des Patentamtes liegen außer der Patentertheilung noch einige die ertheilten Patente betreffenden Geschäfte ob, deren im Folgenden zunächst zu gedenken ist. Es gehören hierher die Führung der Patentrolle, die mit der Zahlung der Gebühren verbundenen Geschäfte und die Erstattung von Gutachten auf richterliches Ersuchen.

1. § 19 des Patentgesetzes bestimmt:

„Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei der Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den

---

*) Vergl. Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1884 S. 293.

Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen."

Hierzu haben die Motive bemerkt:

„Der Inhalt der Rolle ist bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft zu gewähren; Eintragungen, welche eine Aenderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bekunden, sind jedoch nach der Absicht des Entwurfes für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend."

Ferner heißt es in den Motiven zu § 6, welcher bestimmt, daß das Recht aus dem Patente beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden kann:

„Für die Form der Uebertragung kommen die Regeln des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung."

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß die Eintragung in die Rolle der Regel nach nur die Bedeutung einer Registrirung hat, welche in Verbindung mit der gleichzeitig erfolgenden Bekanntmachung des Eintragungsvermerks im Reichsanzeiger und Patentblatt (Eintragung und Bekanntmachung gehören in allen Fällen zusammen) eine gewisse Publicität der das Patent betreffenden Rechtsverhältnisse herstellen soll.

Ausnahmslos ist dies bei der ersten Eintragung der Fall. Bei dieser handelt es sich zuvörderst um die Feststellung der laufenden Nummer des Patentes, welche sich aus der Reihenfolge der Eintragungen ergiebt.*) Ferner ist einzu-

*) Da die Eintragung erfolgt, sobald der Ertheilungsbeschluß rechtskräftig ist, so ist der Fall nicht selten, daß ein auf eine jüngere Anmeldung ertheiltes Patent, dessen Ertheilung schneller vor sich gegangen ist, eine frühere Nummer trägt, als ein Patent, das der Anmeldung nach älter ist, dessen Ertheilung aber, vielleicht durch ein langwieriges

tragen der Gegenstand des Patentes, die Person des Patentinhabers, die Person seines Vertreters (wobei zu bemerken ist, daß nach der Praxis nur der Vertreter des ausländischen Patentinhabers eingetragen wird) und die Dauer des Patentes.*) Privatrechtliche Folgen sind mit diesen Eintragungen nicht verbunden. Die Eintragung schafft weder das Patentrecht, noch ist dieselbe sonst von konstitutiver Bedeutung. Eine irrthümliche Eintragung ist rechtlich ohne Belang.

Nachträglich sollen eingetragen werden der Ablauf, das Erlöschen, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme des Patentes, (sei es gänzliche oder theilweise) sowie Aenderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters. Von dem letzten Punkte abgesehen, sind auch diese Eintragungen nichts Anderes als nachrichtliche Verlautbarungen, Vermerke zum Zweck der Informirung des Publikums. Denn die Wirkung des Erlöschens, der Nichtigkeitserklärung und der Zurücknahme des Patentes ist von der Eintragung nicht abhängig. Auch in diesen Fällen ist eine irrthümliche Eintragung ohne Einfluß auf das materielle Recht. Thatsächlich mag allerdings eine Eintragung, welche einen unrichtigen Rechtszustand bekundet, von Bedeutung werden, so z. B. wenn ein Patent zu Unrecht gelöscht ist, indem in einem solchen Falle der Beweis wissentlicher Patentverletzung schwer zu führen sein wird. Von Rechtswegen besteht aber das Patent trotz der Löschung weiter.

Ein besonderer, vom Gesetz hervorgehobener Fall ist es, wenn in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung eintritt. Wie das Gesetz sagt, soll diese Aenderung gleichfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden, und soll, solange dies nicht geschehen ist, der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet bleiben.

Einspruchsverfahren, aufgehalten wurde. Deshalb ist es auch möglich, daß ein der Nummer nach älteres Patent von einem Patente, welches eine jüngere Nummer trägt, abhängig ist, da für das Abhängigkeitsverhältniß der Tag der Anmeldung entscheidet.

*) Die Eintheilung der Rolle ist folgende:

Laufende Nummer	Gegenstand des Patentes	Inhaber des Patentes.	Vertreter des Patentinhabers	Dauer des Patentes Tag | Monat | Jahr	Erlöschen, Erklärung der Nichtigkeit, Zurücknahme	Bemerkungen

In die Kolonne „Bemerkungen“ werden eingetragen die Patentklasse, zu welcher das Patent gehört, das Zeichen der Akten, in denen die Anmeldung behandelt ist sowie auch die Verfügung, welche sich auf den Antrag betreffend die Eintragung der Aenderung der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bezieht.

Was hierunter zu verstehen sei, ist streitig.

Nach Dambach (zu § 6 Nr. 4) ist „der Vermerk in der Rolle lediglich ein nachrichtlicher Vermerk, welcher Nichts für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Uebertragung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes entscheidet." Klostermann (Commentar § 6 Nr. II) will die Uebertragung des Patentes nach den Regeln der Cession beurtheilt wissen und stellt deshalb die Eintragung der Denuntiation gleich, indem er ausführt, daß, bevor nicht die Eintragung erfolgt ist, die Uebertragung gegenüber dem Publikum (welches die Rolle des Schuldners bei der Cession habe) von rechtlicher Wirkung nicht sei. Kohler Patentrecht S. 184 ff. 488 erklärt, daß das Successionsgeschäft des publiken Aktes zu seiner Perfektion bedürfe, daß ein Successionsgeschäft ohne diesen Perfektionsakt unvollkommen und von unvollkommener Wirkung sei: denn ohne Eintragung bleibe der frühere Patentinhaber berechtigt und verpflichtet. Ohne Eintragung könne der Uebertragungsakt deshalb auch einem gutgläubigen Erwerber nicht entgegengesetzt werden, der hinterher dasselbe Recht von dem noch eingetragenen Patentinhaber im Vertrauen auf den Inhalt der Patentrolle übertragen erhalten habe. Was die erfolgte Eintragung anlangt, so gebe dieselbe für die Aktivlegitimation einen Primafaciebeweis, an welchen sich das Gericht so lange halten werde, als derselbe nicht durch gegentheilige Beweismittel erschüttert sei.

Weiter geht Dr. André in einem Aufsatze über „die rechtliche Bedeutung der Eintragung der Person des Patentinhabers in die Rolle und der in dieser Beziehung eintretenden Aenderungen" (Patentblatt 1879, Seite 354 ff.). Nach André soll erst die Eintragung dem neuen Erwerber die Rechte und Pflichten eines Patentinhabers geben, soll ferner nach außen hin der in die Rolle Eingetragene ausschließlich berechtigt und verpflichtet sein, und ein Dritter sich auf den Mangel des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtes nicht berufen können. Aehnlicher Ansicht ist Rosenthal Seite 236, 237.

Auf einem völlig anderen Standpunkte steht dagegen das Reichsgericht, wie die Ausführungen desselben in der Entscheidung vom 14. November 1884 (Entsch. in Strafsachen Band 11 Seite 266 ff.) ergeben. Das Reichsgericht nimmt an, daß die Eintragung in die Rolle zur Perfektion des Uebertragungsgeschäftes nicht gehört, daß der aus einem nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze gültigen Uebertragungsgeschäfte berechtigte neue Erwerber auch ohne Eintragung das Recht auf Schadensersatz und Buße sowie das Recht des Strafantrags hat, und daß der Vorschrift des § 19 nur die Bedeutung zukommt,

daß „in einem nach Maßgabe des Patentgesetzes einzuleitenden Verfahren und überhaupt dem Patentamte gegenüber der eingetragene Patentinhaber und sein Vertreter für aktiv und passiv legitimirt erachtet werden sollen, ohne Rücksicht auf eine nicht eingetragene und publicirte Veränderung.“ Die Begründung dieser offenbar allein zutreffenden Auffassung stützt sich besonders darauf, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift der §§ 34—36 des Patentgesetzes das Recht auf Entschädigung und auf Buße, sowie das Recht des Strafantrags lediglich dem „Verletzten“ resp. dem „Beschädigten“ zustehe, nicht aber an eine formale Legitimation geknüpft sei, daß ferner nach den Motiven zu § 6 „für die Form der Uebertragung die Regeln des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung kommen sollen“ und daß die Heranziehung „des Vertreters“ und die Beifügung der sonst entbehrlichen Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ erkennen lasse, daß nur über Verhältnisse habe Bestimmung getroffen werden sollen, welche sich auf das Verfahren vor dem Patentamte beziehen.

Hiernach sind, wenn der in die Rolle eingetragene Patentinhaber A das Patent in einem an sich rechtsgültigen Vertrage an B abgetreten hat, die Rechtsverhältnisse, welche sich an diesen Vorgang knüpfen, im Wesentlichen folgende. B hat in jedem Falle gegen A einen klagbaren Anspruch auf Einwilligung in die Umschreibung in der Rolle. Aber er ist auch ohne Eintragung, soweit es sich um die durch die §§ 4. 6. 34 ff. gewährten Rechte handelt, wirklicher Patentinhaber. Es ist ihm deshalb nicht verwehrt, das Patent weiter zu veräußern, Licenzen zu ertheilen, sein Recht zu verpfänden; dieses Recht kann auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Ein Dritter, welcher von B wegen Patentverletzung in Anspruch genommen wird, kann aus dem Mangel der Eintragung einen Einwand nicht entnehmen, wohl aber würde ihm gegen eine Klage des A die Einrede der mangelnden Sachlegitimation zustehen. Da A das Patent nicht mehr rechtsgültig übertragen kann, so erwirbt auch ein Dritter, welcher mit ihm kontrahirt, nur diejenigen Rechte, welche sich nach allgemeinen Regeln aus einem Vertrage über eine fremde Sache ergeben.

Anders steht es, soweit das Verfahren vor dem Patentamte in Betracht kommt.

Für das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren ist A allein passiv legitimirt, B kann dem Verfahren zwar beitreten, aber nur als Nebenintervenient. Hauptpartei würde er erst werden, wenn nachträglich seine Eintragung in die Rolle erfolgte, in welchem Falle A, sofern dem Kläger

nicht bereits persönliche Ansprüche (wegen der Kosten des Verfahrens u. s. w.) erwachsen sind, von dem weiteren Verfahren zu entbinden wäre.

Ferner wird nur A als berechtigt anzusehen sein, den Antrag auf Ertheilung eines Zusatzpatentes zu stellen. Will B den Vortheil einer Zusatzanmeldung genießen, so muß er sich zuvor eintragen lassen; denn die Ertheilung des Zusatzpatentes ist, wie oben angeführt wurde, an die formale Legitimation durch die Rolle geknüpft. Auch folgender Fall gehört noch hierher. Verzichten auf das Patent kann an sich nur der wirkliche Patentberechtigte. Dennoch ist auch die Verzichtserklärung des noch eingetragenen früheren Patentinhabers von Bedeutung, insofern nämlich das Patenamt auf Grund einer solchen Erklärung das Patent in der Rolle löschen kann.

Schließlich hat das Patentamt auch in allen sonstigen das Patent betreffenden Angelegenheiten nur mit dem eingetragenen Patentinhaber zu verhandeln, auch wenn ihm bekannt wäre, daß das Patent an einen Andern abgetreten ist. Alle Verfügungen, z. B. die wegen der Gebührenzahlungen, sind deshalb an seine Adresse zu richten.

Auch die Eintragung des Vertreters hat im Wesentlichen keine andere Bedeutung, als daß im Verfahren vor dem Patentamte der Eingetragene solange als wirklicher Vertreter gilt, bis ein neuer Vertreter eingetragen ist. Das Patentamt hat also mit einem Anderen als dem Eingetragenen, soweit der Umfang der Vollmacht reicht, nicht zu verhandeln. Dem Eingetragenen sind alle das Patentamt betreffenden Verfügungen zuzustellen, zu seinen Händen erfolgt auch die Zufertigung der Nichtigkeits- und Zurücknahmeklage. Erklärt sich der Eingetragene nicht, weil er in Wirklichkeit nicht mehr Vertreter ist, so ist doch nicht anders zu verfahren, als wenn die Zustellung an den wirklichen Vertreter resp. den Patentinhaber selbst erfolgt wäre. Im Nichtigkeits- oder Zurücknahmeverfahren kann deshalb in solchem Falle nach § 28 Abs. 2 durch Versäumnißurtheil entschieden werden. Die Eintragung des Vertreters kann hiernach auch nicht die Wirkung haben, daß der Patentinhaber gehindert wäre, einem Andern als dem Eingetragenen Vollmacht zur Prozeßführung u. s. w. zu ertheilen; denn die neue Vollmacht schafft auch ohne Eintragung die Vertretungsbefugniß (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI S 11). —

Sind so zwar die Folgen, welche sich an die Unterlassung der Eintragung der Aenderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters knüpfen, nur theilweise von materieller Bedeutung, so werden die Betheiligten doch in allen Fällen gut thun, die Eintragung der Aenderung alsbald vornehmen zu lassen. Es fragt sich, welche Voraussetzungen hierbei zu erfüllen sind.

Das Patentgesetz schreibt zunächst „bescheinigte Form" vor, worunter die Praxis Beglaubigung wenigstens der Unterschriften versteht. Und zwar soll die Beglaubigung von einem Gerichte, einem Notar oder einem Gesandten resp. Konsul des Reiches erfolgen.

Handelt es sich um den Fall der Aenderung der Person des Patentinhabers, so wird, sofern die Aenderung auf einem anderen Rechtstitel als einem Vertrage beruht, die Behandlung der Sache auf Schwierigkeiten meist nicht stoßen, da die betreffenden Urkunden (Urtheil, Testament, Erbbescheinigung u. s. w.) gewöhnlich gerichtliche Urkunden sind.*) Es genügt dann für die Eintragung der Regel nach ein einfacher privatschriftlicher Antrag, welchem die betreffende Urkunde beigefügt ist. Selbstverständlich ist es, daß, wenn der Antrag durch einen Vertreter gestellt wird, dieser sich durch eine Vollmacht legitimiren muß.**)

Gründet sich die Aenderung auf einen Vertrag, so kann nach der

---

*) Vermächtnißnehmer, welche die Eintragung erlangen wollen, werden die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Rechtes oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen müssen (argum. § 53 der Preuß. Grundbuchordnung).

**) Vergl. Bekanntmachung des Patentamtes vom 18. Mai 1881, Patentblatt 1881 Seite 135:

„Der § 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bestimmt:

„Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht." . . . .

Neuerdings sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise solche Aenderungen „zur Kenntniß des Patentamts" zu bringen sind, um letzteres zur Eintragung in die Patentrolle in den Stand zu setzen. Dritte Personen haben die betreffenden Urkunden vorgelegt und ohne Nachweis ihrer Legitimation die Eintragung verlangt, indem sie meinten, es genüge, daß die Thatsache der Besitzübertragung urkundlich „zur Kenntniß" des Patentamtes gekommen sei. Von wem diese Kenntniß vermittelt sei, erscheine gleichgültig; es sei im Gesetze nicht vorgeschrieben, daß überhaupt ein Antrag gestellt werden müsse, und könne deshalb auch eine Vollmacht zur Stellung eines Antrages nicht gefordert werden.

Das Patentamt hat dieser Auffassung nicht folgen können. Die Aenderung soll nicht nur zur Kenntniß des Patentamts gelangen, sondern gebracht werden. Hierin liegt das Erforderniß eines Antrags, welcher ohnehin der Regel nach die Voraussetzung einer die privaten Interessen berührenden amtlichen Thätigkeit bildet. Ohne Antrag läßt sich gar nicht entnehmen, daß der betreffende Rechtsakt das zeitige Rechtsverhältniß wirklich darstellt und daß es der Wille der Betheiligten ist, auf Grund des Rechtsakts alsbald eine Aenderung des Vermerks in der Patentrolle vornehmen zu lassen. Es kommen

Ausführung der Motive zu § 19 nicht bezweifelt werden, daß das Patentamt die Gültigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes nicht zu prüfen hat. Eine solche Prüfung wäre überdies fast eine thatsächliche Unmöglichkeit, da dieselbe die Kenntniß sämmtlicher deutscher und fremder Civilrechte voraussetzen würde. Vielmehr muß es genügen, wenn dem Patentamte der auf die Aenderung gerichtete nakte Wille der Betheiligten dargethan wird. Aber auch das ist nicht erforderlich, daß beide Betheiligten, der bisherige Patentinhaber und der neue Erwerber, gemeinsam sich über die Aenderung erklären, vielmehr kann die Eintragung, wie das Patentamt neuerdings im Anschluß an die Grundsätze der preußischen Grundbuchordnung (§ 80) und die Bestimmungen der §§ 19, 20, 21, 43 des Entwurfes einer Grundbuchordnung für das Deutsche Reich angenommen hat, schon dann erfolgen, wenn nur eine einseitige, in bescheinigter Form eingereichte Erklärung des zur Zeit eingetragenen Patentinhabers dem Patentamte vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß derselbe die Rechte aus dem Patente auf den neuen Erwerber überträgt oder die Eintragung des Letzteren als neuen Inhaber bewilligt. Es bedarf also insbesondere nicht einer in bescheinigter Form ausgestellten Annahmeerklärung des neuen Erwerbers, wenn die Eintragungsbewilligung des bisherigen Patentinhabers in solcher Form ausgestellt ist.

Eingetragen wird, wer zuerst den Antrag auf Eintragung gestellt hat. Indessen wird durch die auf Grund dieses Antrages erfolgte Eintragung das Recht des älteren Patentberechtigten, im Wege der gerichtlichen Klage die Löschung der Eintragung und die eigene Eintragung durchzusetzen, nicht berührt. Denn der aus einem älteren Titel Berechtigte gewinnt die patentrechtliche Vindikation auch ohne die Eintragung.

Eingetragen werden nach der Praxis des Patentamtes nur solche Aenderungen in der Person des Patentinhabers, welche sich auf das Patent-

---

Aenderungen vor, an welche die Betheiligten überhaupt oder wenigstens zur Zeit diese Folge nicht knüpfen wollen.

Ist aber ein Antrag Erforderniß, so muß derselbe auch von dem bisherigen Patentinhaber oder von dessen Rechtsnachfolger gestellt werden. Wird der Antrag von einem Dritten eingebracht, so muß derselbe von einer Vollmacht begleitet sein, sonst liegt nur eine unlegitimirte Mittheilung vor, es ist der Wille und der Antrag der wirklich Betheiligten nicht konstatirt.

Die Umschreibung in Folge gerichtlicher Requisitionen, welche auf Grund von Erkenntnissen oder von gerichtlich abgeschlossenen Verträgen u. s. w. ergehen, wird hierdurch nicht berührt."

recht als Ganzes beziehen. Deshalb findet zwar die Eintragung eines Miteigenthümers statt, nicht aber die Eintragung des an dem Patente konstituirten Nießbrauchs oder Pfandrechtes. Aus demselben Grunde wird auch das Recht auf Ausübung des Patentrechtes oder das Licenzrecht in der Rolle nicht vermerkt.*) Nicht selten ist es, daß Verpfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Arreste, welche sich auf ein Patent beziehen, zur Kenntniß des Patentamtes gebracht werden. Solche Rechtshandlungen werden in geeigneter Weise in den Akten verzeichnet, damit das Patentamt bei späteren Verfügungen des Patentinhabers über das Patent die aus jenen Vorgängen abgeleiteten Rechte dritter Personen durch Benachrichtigung der Letzteren oder auf andere Weise wahrzunehmen im Stande ist. Eine Eintragung in die Rolle findet aber nicht statt. — Die Eintragung eines neuen Vertreters setzt die Ausstellung einer Vollmacht auf denselben in bescheinigter Form voraus.

2. Dem Patentamte liegt ferner ob, die nach dem Patentgesetze von den Betheiligten zu zahlenden Gebühren in Empfang zu nehmen, die hierauf bezüglichen Rechts- und Verwaltungsakte vorzunehmen und diese Gebühren der Reichshauptkasse zuzuführen.

Das Patentgesetz kennt folgende Gebühren: *die Anmeldegebühr* (§ 20: 20 Mk.) die *Beschwerdegebühr* (§ 25: 20 Mk.), *die bei der Ertheilung des Patentes zu zahlende Gebühr* (§ 8 Abs. 1: 30 Mk.), die *Jahresgebühren* (§ 8 Abs. 2), welche für das zweite Jahr 50 Mk. betragen und weiterhin jedes Jahr um 50 Mk. steigen.

Die Gebühren betragen also:

bei	Beginn	des	2.	Jahres	. . . .	50 Mk.
„	„	„	3.	„	. . . . .	100 „
„	„	„	4.	„	. . . . .	150 „
„	„	„	5.	„	. . . . .	200 „
„	„	„	6.	„	. . . . .	250 „
„	„	„	7.	„	. . . . .	300 „
„	„	„	8.	„	. . . . .	350 „
„	„	„	9.	„	. . . . .	400 „
„	„	„	10.	„	. . . . .	450 „
„	„	„	11.	„	. . . . .	500 „
					Latus	2750 Mk.

*) Kohler S. 190 will den Nießbrauch und auch das Pfandrecht eingetragen wissen.

	Transport	2750	Mk.
bei Beginn des 12. Jahres	. . . .	550	„
„ „ „ 13. „	. . . .	600	„
„ „ „ 14. „	. . . .	650	„
„ „ „ 15. „	. . . .	700	„
	Zusammen	5250	Mk.

Was den Charakter dieser dem Gebiete des Patentrechtes angehörenden Leistungen anlangt, so sind als Gebühren im eigentlichen Sinne, d. h. als Leistungen für bestimmte im Interesse und nach den Anträgen des Patentsuchers vorgenommenen Thätigkeitsakte der Behörde anzusehen die Anmeldegebühr und die Beschwerdegebühr. Dies ergiebt bereits der Wortlaut des Gesetzes, denn die §§ 20 und 25 bestimmen, daß die betreffenden Zahlungen „für die Kosten des Verfahrens" zu erfolgen haben. Daneben verfolgt die Anmeldegebühr, wie die Motive zu § 20 Seite 32 ergeben, noch den besonderen Zweck, die Anbringung von Patentgesuchen auf werthlose und unnütze Erfindungen soweit als möglich fernzuhalten.

Ob auch die Gebühr des § 8 Abs. 1 lediglich für die durch den Ertheilungsbeschluß und seine Ausführung entstehenden Kosten bestimmt, oder ob dieselbe nicht vielmehr den Jahresgebühren des Abs. 2 § 8 gleich zu rechnen sei, läßt sich nicht ohne Weiteres entscheiden. Die Beantwortung dieser Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da, wenn diese Gebühr eine wirkliche Ertheilungsgebühr wäre, der Patentinhaber in allen Fällen, sofern nicht ein Erlaß der Gebühr nach § 8 Abs. 3 eintritt, Schuldner derselben wäre, woraus sich zweierlei ergeben würde: einmal, daß im Falle der Unterlassung der Zahlung die Gebühr zwangsweise von dem Patentinhaber beigetrieben werden könnte, sodann, daß die Nichtzahlung der Gebühr das Patent nicht zum Erlöschen brächte, da die Bestimmung des § 9 nothwendiger Weise voraussetzt, daß der Patentinhaber über das Zahlen oder Nichtzahlen die freie Verfügung besitzt.

Obgleich nun § 8 Abs. 1 die Gebühr der 30 Mark besonders behandelt, indem er bestimmt, daß dieselbe „bei der Ertheilung" zu zahlen ist (während die Fälligkeit der sonstigen Jahresgebühren an den Beginn eines neuen Patentjahres geknüpft wird) und obgleich auch der Umstand, daß auch bei der Ertheilung des Zusatzpatentes, welches doch von eigentlichen Jahresleistungen frei sein soll, eine Gebühr von 30 Mk. zu zahlen ist, für den Charakter dieser Zahlung als Ertheilungsgebühr zu sprechen scheint, wird man dieselbe doch den Jahresgebühren des Abs. 2 § 8 an die Seite setzen

müssen, da in Abs. 3 § 8 ausdrücklich von den Gebühren „für das erste Jahr der Dauer des Patentes" die Rede ist, womit eben keine anderen Gebühren, als die des Abs. 1, welche „bei der Ertheilung des Patentes" zu zahlen sind, gemeint sein können. Daß auch das Zusatzpatent eine solche Jahresgebühr zu tragen hat, ist dann eine Besonderheit, welche sich aus der Absicht des Gesetzes erklärt, der Anmeldung werthloser zusätzlicher Erfindungen entgegen zu wirken.

Ist die bei der Ertheilung des Patentes zu zahlende Gebühr hiernach eine Jahresgebühr, so gehört dieselbe auch zu denjenigen Gebühren, von deren rechtzeitiger Zahlung die Fortdauer des Patentes abhängig ist. Es folgt hieraus, daß auch das Zusatzpatent für sich allein wegen Nichtzahlung der betreffenden Gebühr erlöschen kann, während der Fortbestand dieses Patentes im Uebrigen von den in Bezug auf das Hauptpatent geleisteten Zahlungen abhängig ist.*)

Schließlich fragt es sich, welchen Charakter die Jahresgebühren des § 8 Abs. 2 haben.

Der Gebührencharakter dieser Leistungen verschwindet so gut wie ganz, da das Patentamt, wenn das Patent einmal ertheilt ist, nur in vereinzelten Fällen noch Mühwaltungen im Interesse des Patentinhabers sich zu unterziehen hat, so bei Umschreibungen in der Rolle, Beantwortung von Anfragen u. s. w. Auch widerstreitet die Höhe der Ansätze einer derartigen Charakterisirung der Gebühr. Man hat deshalb behauptet, daß die Jahresgebühren Ertragssteuern seien, Abgaben, welche der Patentinhaber aus den Einkünften des Patentes an das Reich zu zahlen hat, womit denn auch übereinstimme, daß die Steuer von geringen Anfängen bis zu einer beträchtlichen Höhe sich steigere.**) Hiermit wird man sich einverstanden erklären können, wenn es auch auffällig ist, daß alle Erfindungen ohne Rücksicht auf ihren wirthschaftlichen Werth gleich hoch besteuert werden und obwohl eine solche Reichsertragssteuer ein Seitenstück in dem Reichssteuersysteme nicht hat. Allein aus dem Ertrage der Erfindung eine Abgabe für das Reich zu gewinnen, ist keinesfalls die alleinige Absicht des Gesetzgebers gewesen. Wie die Motive des Gesetzes (Seite 23) mit besonderer Schärfe betonen, soll durch die von Jahr zu Jahr steigenden Gebühren zugleich die

---

*) Das Obige ist auch der Standpunkt der Praxis. Anderer Ansicht ist Kohler, Patentrecht Seite 197, welcher die Nichtzahlung der 30 Mk. des § 8 Abs. 1 den Verfall des Patentes nicht begründen läßt.

**) So z. B. Kohler, Patentrecht Seite 141 ff.

Beseitigung derjenigen Patente herbeigeführt werden, deren Gegenstand sich durch die Erfahrung nachträglich als werthlos erwiesen hat. Das Gesetz stellt den Patentinhaber Jahr für Jahr vor die Frage, ob die Aufrechterhaltung des Patentes der steigenden Gebühr gegenüber sich noch verlohnt, und bewirkt auf diese Weise nach und nach ein Erlöschen derjenigen Patente, welche die Gebühren nicht mehr tragen können. Diese Gebühren sind deshalb gewissermaßen ein Institut der Verwaltungspolizei; denn indem sie dafür sorgen, daß die der Industrie schädlichen Patente auf unnütze Erfindungen zur rechten Zeit in Wegfall kommen, stellen sie sich dar als ein von Obrigkeitswegen in Anwendung gebrachtes Mittel, Störungen der öffentlichen Wohlfahrt vorsorglich zu entfernen.

Dieser Gesichtspunkt darf nicht außer Acht gelassen werden, wenn es sich um die Entscheidung der Frage nach der Angemessenheit der Gebührensätze des deutschen Gesetzes handelt. Denn es liegt auf der Hand, daß man den oft wiederholten Antrag auf Herabsetzung der Gebühren nicht lediglich mit der Behauptung begründen kann, es sei ein Unding, daß die Gebühren mehr einbringen, als die Verwaltung des Patentamtes kostet, da dieser Gesichtspunkt mit dem oben gekennzeichneten Zweck und Wesen der Gebühren nichts zu thun hat. Erst wenn man ein anderes Mittel in Vorschlag bringen könnte, welches den Zweck, die abgelebten Patente in Wegfall zu bringen, in gleich guter Weise zu erfüllen vermag, als die Gebührensätze des deutschen Gesetzes oder wenn man mit Recht behaupten könnte, daß die Höhe dieser Gebühren wirthschaftliche Nachtheile im Gefolge habe, insbesondere die erfinderische Thätigkeit in Fesseln lege, würde es an der Zeit sein, an eine Ermäßigung dieser Gebühren zu denken. Allein ein solcher Nachweis ist nicht geführt. Der Einwand, daß bei den heutigen Gebühren den kleinen Erfindungen der Segen eines gesetzlichen Schutzes entzogen werde, kann durch eine entsprechenden Regelung des Musterschutzwesens seine Erledigung finden. Im Uebrigen ist aber von irgend welchen nachtheiligen Einwirkungen der hohen Gebühren Nichts zu merken. Daß das deutsche Patentgesetz trotz seiner Gebührensätze in erheblichem Maße dazu beigetragen hat, die deutsche Industrie auf die Höhe zu führen, auf welcher sie gegenwärtig steht, wird von Niemandem ernstlich bestritten. Und daß die erfinderische Kraft der Nation durch die bestehenden Gebühren nicht gelähmt oder entmuthigt wird, beweist die im Wesentlichen steigende Tendenz der Zahl der Anmeldungen, welche

1881 7174
1882 7509

1883	8121
1884	8607
1885	9408
1886	9991
1887	9904
1888	9869
1889	11645

betrug.

Die Statistik ergiebt auch, daß die Zahl der minder werthvollen Erfindungen, welche zur Patentirung gelangen, auch jetzt noch eine ziemlich beträchtliche ist. Von 50272 Patenten, welche bis zum 31. December 1889 ertheilt wurden, sind 4016 wegen Nichtzahlung der bei der Ertheilung zu zahlenden Gebühr (§ 8 Abs. 1) alsbald verfallen. Die Jahresgebühr von 50 Mark haben von den in das zweite Lebensjahr gelangenden 40451 Patenten 10850 nicht abwerfen können und von 26949 zweijährigen Patenten sind 10619 wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr von 100 Mark zum Erlöschen gekommen.*) Man kann aber wohl nicht behaupten, daß eine Erfindung, welche die Beträge von 50 und 100 Mark nicht einzubringen vermag, besonders lebensfähig sei, und daß die Beseitigung des Patentes, welches für dieselbe ertheilt ist, ein werthvolles Vermögensrecht des Erfinders zerstöre. Ist dieses aber nicht der Fall, so erfordert das öffentliche Interesse, daß das Patent alsbald zum allgemeinen Besten verschwinde.

Es dürfte deßhalb vor der Hand eine zwingende Veranlassung zur Abänderung der bestehenden Gebührensätze nicht vorliegen. Vielleicht ist es einer späteren Zeit vorbehalten, mit anderen Prinzipien über das Patentrecht überhaupt auch eine andere Gebührenskala zu bringen. Zur Zeit ist ein Grund, diese Sätze zu ändern, nicht ersichtlich. Mit Recht hat deshalb auch die Enquete des Jahres 1886 die Beibehaltung der jetzigen Sätze befürwortet.**)

Die Patentgebühren sind nach der Bekanntmachung des Patentamtes vom 11. Juli 1877 mittelst *Postanweisung* unter der Adresse „*Kasse des Kaiserlichen Patentamtes*" einzusenden. Empfangsbescheinigungen

*) Vergl. die statistische Uebersicht in der Anlage XIII.

**) Frage 14 des Enquete-Programms vergl. sten. Berichte Seite 131.

werden nach der Praxis nur auf ausdrücklichen Wunsch ertheilt, und hat die Portokosten in diesem Falle der Empfänger der Bescheinigung zu tragen.

Die Anmeldegebühr ist mit der Anmeldung fällig, die Beschwerdegebühr mit der Einlegung der Beschwerde. Ueber einige an diese Gebühren sich anknüpfende Rechtsfragen ist oben Seite 82 und 100 handelt.

Die Gebühr des § 8 Abs. 1 ist „bei der Ertheilung" des Patentes fällig, wäre also an sich Zug um Zug mit der Zustellung des Beschlusses über die Patentertheilung zu zahlen. Die Jahresgebühren des Abs. 2 § 8 sind fällig mit dem Tage, an welchem das Patent in ein neues Lebensjahr tritt. Da das Alter des Patentes sich nach dem auf den Anmeldungstag folgenden Tage richtet, so bestimmt die jährliche Wiederkehr dieses Tages die Fälligkeit der Gebühr.*)

Für die Zahlung der Gebühren des § 8 Abs. 1 und 2 ist dem Patentinhaber jedoch ein Zeitraum von drei Monaten nachgelassen, denn § 9 des Patentgesetzes bestimmt, daß das Patent „erlischt, wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden." Ueber das Erlöschen des Patentes infolge Unterlassung der Zahlung ist unten zu sprechen (siehe § 25). Was die Berechnung der dreimonatigen Frist anlangt, so werden bei derselben, wie auch bei den sonstigen Fristen des Patentgesetzes die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes (§ 200 Civilproceßordnung, Art. 328 Handelsgesetzbuch u. s. w.) sinngemäß zur Anwendung gebracht. Der letzte Tag, an welchem die Zahlung erfolgt sein muß, ist also für das zweite und die folgenden Jahre derjenige Tag des dritten Monats, welcher seinem Datum nach dem Tage des Beginnes der Patentdauer entspricht. Fehlt der betreffende Monatstag, so ist der letzte des Monats als der letzte Tag der Frist anzusehen (30. November — 28. Februar). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum Ablaufe des auf diesen Sonn- oder Feiertag folgenden Werktages.

An die Zahlung der Gebühren wird nicht erinnert. Nach der Praxis

---

*) Bei Umwandlungspatenten (§ 42 des Patentgesetzes) entscheidet der Tag, mit welchem die Erfindung zuerst im Inlande einen Patentschutz erlangt hat. —

Falls das Patent zur Zeit der jährlichen Wiederkehr des ersten oder ferneren Jahrestages noch nicht ertheilt war, so entscheidet für die Fälligkeit gleichfalls der Tag der Zustellung des Ertheilungsbeschlusses. Wird das Patent, weil z. B. ein umfangreiches Einspruchsverfahren und Beschwerdeverfahren die Ertheilung verzögerte, erst im dritten Patentjahre ertheilt, so sind gleichzeitig 30 + 50 + 100 Mark an Gebühren zu zahlen.

des Patentamtes wird der Patentinhaber dagegen nach Ablauf der dreimonatigen Frist benachrichtigt, daß die Gebühr nicht eingegangen sei, um ihm Gelegenheit zu geben, falls die Zahlung doch erfolgt sein sollte, den Irrthum aufzuklären. Die Löschung des Patentes, das ist der praktische Gesichtspunkt dieses Verfahrens, soll nicht eher in die Rolle eingetragen und bekannt gemacht werden, bevor nicht das Unterbleiben der Zahlung zweifelsfrei festgestellt ist. Eine Zahlung, welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingeht, ist keine Gebührenzahlung; der eingelieferte Betrag wird daher an den Zahlenden zurückgeführt. Dabei kommt es auf die Umstände, welche die Versäumung der Frist verursacht haben, nicht an. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus Gründen der vis major u. s. w. findet nicht statt. Die Zahlung nur eines Theilbetrages steht der Nichtzahlung gleich.

Obgleich es sich bei einem großen Theile der Patente um nicht unbeträchtliche Vermögenswerthe handelt, und das Patentamt durch Bekanntmachungen, Mittheilung der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebührenzahlung bei der Ertheilung des Patentes und bei anderen Gelegenheiten dafür Sorge trägt, daß der Patentinhaber über die Folgen, welche sich an die nicht rechtzeitige Zahlung knüpfen, unterrichtet sei, ist es dennoch nicht selten, daß die Gebühren zu spät eingehen. Vergebens fragt man sich, wie eine solche Fahrlässigkeit in der geschäftlichen Behandlung so gewichtiger Vermögensangelegenheiten möglich sein kann. Indessen die Thatsache, daß Patentrechte untergehen, weil es versehentlich unterlassen ist, die Gebühren rechtzeitig zu zahlen, bleibt bestehen, wovon die Klagen der Geschädigten in den Acten des Patentamtes einen sprechenden Beweis liefern. In den betheiligten Kreisen hat man den jetzigen gesetzlichen Zustand auch als eine ungerechtfertigte Härte bezeichnet und die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz befürwortet, welche zu verhüten vermöge, daß der Patentinhaber durch den Ablauf der Zahlungszeit und den an die Nichtzahlung der Gebühr innerhalb derselben geknüpften Untergang des Patentes überrascht werde. Hierauf bezieht sich die Frage 16 des Programms der Enquete vom Jahre 1886,*) welche lautet: ob beim Erlöschen eines Patentes infolge unterlassener Gebührenzahlung eine Nachfrist gewährt werden solle, innerhalb deren gegen Zahlung einer Strafgebühr die Wirkung des Erlöschens wieder aufgehoben werden könne, und ob es im Falle der Bejahung dieser Frage unbedenklich sei, die Frist zur Zahlung der Gebühr abzukürzen.

*) Vergl. stenogr. Berichte Seite 135.

Bei den Verhandlungen über diese Fragen hat die Mehrzahl der Sachverständigen schließlich dem Vorschlage zugestimmt, dann, wenn die Gebühr zur Zeit der Fälligkeit oder binnen kurzer Zeit nachher nicht bezahlt ist, an den Patentinhaber eine Mahnung zu richten, binnen einer näher zu bestimmenden weiteren Frist die Patentgebühr nebst einer Strafgebühr zu zahlen, widrigenfalls das Patent erlösche. Fände ein solches Verfahren die Zustimmung des Gesetzgebers, so wäre für die Zukunft der Gefahr des Verfalls des Patentes gegen den Willen des Patentinhabers in ausreichendem Maße vorgebeugt. Selbstverständlich ist es, daß außer der vorgängigen Mahnung nach wie vor die schon jetzt übliche Benachrichtigung des Patentinhabers nach Ablauf der Zahlungsfrist beizubehalten wäre, um das Patent vor einer versehentlich erfolgenden Eintragung und Bekanntmachung des Erlöschens zu sichern. —

Da das Gesetz die Vorausbezahlung der Gebühren für mehrere Jahre nicht ausdrücklich vorgesehen hat, so wird dieselbe auch von der Praxis nicht zugelassen. Auch dies ist von den Betheiligten als ein Uebelstand empfunden. Man hat geltend gemacht, daß häufig ein Bedürfniß für die Vorauszahlung vorliege, beispielsweise um im Abwesenheitsfalle, oder wenn, wie dies bei dem Abschluß von Verträgen über das Patent der Fall ist, ein Anderer zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist, die Gewähr gegen den Verfall des Patentes infolge der Nichtzahlung der Gebühr zu haben.*)

Auch die hierauf bezügliche Frage (No. 17 des Enquete-Programms) ist von den Sachverständigen der Enquete des Jahres 1888 (s. stenogr. Berichte Seite 137) bejaht. Auch ist anerkannt, daß eine Zurückzahlung des noch nicht fällig gewordenen Theiles der Gebühr stattfinden müsse, wenn der Patentinhaber inzwischen auf das Patent verzichte. Und zwar mit Recht, da die Einbehaltung der Gebühr im Widerspruch stehen würde mit der Tendenz des Gesetzes, diejenigen Patente, deren Aufrechterhaltung nach der von Jahr zu Jahr sich erneuernden Prüfung des Patentinhabers sich nicht mehr verlohnt, im Interesse der Industrie zum Verschwinden zu bringen. —

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden." (§ 8 Abs. 2). Die Stundung ist, wie leicht ersichtlich

*) Das französische Gesetz läßt eine Cession des Patentes ohne Vorausbezahlung der Gebühr für eine bestimmte Patentperiode nicht zu. Art. 20 Abs. 2.

auf die zwei ersten Jahre beschränkt, weil eine Erfindung, welche wirklich werthvoll ist, eine Erfindung, deren Aufrechterhaltung sich lohnt, die Mittel zur Zahlung der weiteren Abgaben ohne Schwierigkeit einbringen wird. Voraussetzung für die Stundung der Gebühren ist ein Antrag des Patentsuchers, welcher vor Ablauf der dreimonatigen Frist des § 9 gestellt sein muß;*) dem Antrage sind die Mittel zur Bescheinigung der Bedürftigkeit beizufügen. Wird dem Antrage auf Stundung stattgegeben, so hat die Unterlassung der Zahlung die Wirkung des Erlöschens des Patentes zunächst nicht zur Folge; wohl aber erlischt das Patent nach der gesetzlichen Regel, wenn die Jahresgebühr für das dritte Patentjahr sammt dem bisher gestundeten Gebührenbetrage nicht bezahlt worden ist. Ist dieser Fall eingetreten, oder hat der Patentinhaber schon vorher ausdrücklich auf das Patent verzichtet, so können ihm die bisher gestundeten Gebühren nunmehr erlassen werden. Es bedarf hierzu eines erneuten Antrages, da die früheren Anträge nur die Stundung der Gebühr betrafen, und das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß bei dem späteren Erlöschen des Patentes die gestundeten Gebühren für erlassen gelten sollen, vielmehr in das Ermessen der Behörde stellt, ob diese Gebühren auch zu erlassen seien („können erlassen werden"). Wird ein Antrag auf Erlaß der gestundeten Gebühren nicht gestellt, oder wird ein solcher Antrag abgelehnt, so können die Gebühren nachträglich von dem Patentinhaber beigetrieben werden. Dasselbe muß gelten, wenn das Patent vorher nach § 10 des Gesetzes für nichtig erklärt worden ist. Hier entsteht nun die Frage, auf welchem Wege die Beitreibung zu erfolgen habe.**)

Kohler (Patentrecht Seite 146) und Klostermann (Patentgesetz zu § 8) behaupten, daß die Gebühren ohne Weiteres durch Vermittelung der Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten eingezogen werden können, während Rosenthal Seite 159, Gareis Seite 148, Dambach Seite 31 das Patentamt resp. den Reichsfiscus auf den Weg der gerichtlichen Klage verweisen. Der letzteren Ansicht muß beigetreten werden, da das

*) Anderer Ansicht ist Rosenthal, a. a. O. (Seite 158) welcher fordert, daß die Stundung vor Ablauf der Frist bereits bewilligt sein müsse. Allein die längere oder kürzere Zeit des Verfahrens auf den Antrag kann über das Schicksal des Patentes nicht entscheiden. Der Antrag allein, sofern er sich als begründet erweist, muß die Zahlungsfrist wahren.

**) Für die Praxis ist diese Frage noch nicht kritisch geworden, da die Behörde, sobald das Patent im dritten Jahre erlischt, die Gebühr niederschlägt, ohne einen ausdrücklichen Antrag des Patentinhabers abzuwarten.



Patentgesetz dem Patentamte ein selbstständiges Exekutionsrecht ausdrücklich nicht eingeräumt hat. Will man dem Patentamte, wozu indessen ein erhebliches praktisches Bedürfniß nicht vorliegt, ein solches Recht selbstständiger administrativer Zwangsvollstreckung zugestehen, so bietet für die gesetzliche Regelung dieser Frage ein Analogon der § 25 des Gesetzes über das Postwesen, welcher lautet:

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen. Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben. —

3. Nach § 18 des Patentgesetzes ist das Patentamt verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Die Praxis stellt den Gerichten die Staatsanwaltschaften gleich, wogegen sich ein begründetes Bedenken um so weniger geltend machen läßt, als nach § 160 der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft ohnehin in der Lage ist, ein solches Gutachten von dem Patentamte durch Vermittelung der Gerichte einzuholen.*)

Das Patentamt ist zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

Dasselbe gehört jedoch nicht zu den öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne des § 369 der Civilprozeßordnung und des § 73 der Strafprozeßordnung, d. h. zu denjenigen Sachverständigen, welche von den Gerichten in erster Linie in Anspruch genommen werden sollen, sodaß andere Personen erst heranzuziehen sind, wenn besondere Umstände es erfordern. Denn das Gesetz hat, indem es die Vorschrift des § 18 gab, das Patentamt nicht zu den officiellen Sachverständigen des Richters „bestellen" wollen, sondern nur im Sinne gehabt, den Kreis der geschäftlichen Angelegenheiten des Patentamtes auch auf die Verpflichtung auszudehnen, ein Gutachten abzugeben, sofern es darum ersucht wird.**) Deßhalb ist das Gericht in der

*) § 159 St. P. O. kann zur Begründung einer Verpflichtung der Erstattung von Gutachten den Staatsanwaltschaften gegenüber nicht herangezogen werden, da die diesen Behörden durch den citirten Paragraphen beigelegte Befugniß, für ihre Zwecke von allen öffentlichen Behörden Auskunft zu verlangen, nur auf thatsächliche Informationen, nicht auf gutachtliche Aeußerungen sich bezieht.

**) So auch Kohler, Patentrecht, Seite 420; a. A. Dambach, Seite 50, Gareis, Seite 190, 191, Rosenthal Seite 228.

Wahl des Sachverständigen von Anfang an frei; es kann das Patentamt um Erstattung eines Gutachtens ersuchen, aber auch einen anderen Sachverständigen angehen.

Das Gutachten des Patentamtes wird schriftlich abgegeben, nachdem über dasselbe in der Sitzung der Abtheilung Beschluß gefaßt ist. Auch kann das Patentamt, wenn es sich um eine Strafsache handelt, auf Ersuchen des Gerichtes eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung beauftragen (§ 255 St.=P.=O.). Eine Verpflichtung des Patentamtes, einem solchen Ersuchen Folge zu leisten, besteht jedoch nicht (vergl. Löwe Commentar zu § 255).

Das Gutachten darf sich nur auf Fragen beziehen, welche ein ertheiltes Patent betreffen. Meist wird es sich darum handeln, ob eine bestimmte technische Ausführung mit einer durch ein Patent geschützten Einrichtung im technischen Sinne übereinstimmt, welches die Unterschiede beider Einrichtungen sind, und ob diese Unterschiede im technischen Sinne wesentlich sind, ferner, ob eine Ausführung die Benutzung einer anderen durch ein Patent geschützten Erfindung voraussetzt und Aehnliches. Immer aber ist es Voraussetzung, daß diejenige technische Erscheinung, welche der den Anlaß des Ersuchens bildenden Rechtsfrage zu Grunde liegt, bereits durch ein Patent geschützt ist. Unzulässig ist deßhalb ein Ersuchen um Begutachtung der Frage, ob ein gewisses, noch nicht durch Patent geschütztes Erzeugniß, auf welches eine Partei zum Zweck der Erlangung eines Patentes Anspruch erhebt, eine neue und patentfähige Erfindung sei. Ein solches Ersuchen hat deßhalb das Patentamt in einem neuerlichen Falle mit Recht abgelehnt.

Die Begutachtung betrifft ferner nur die technische Seite einer Rechtsfrage, nicht die Rechtsfrage selbst. Nicht korrekt ist deßhalb die in der Praxis häufige Fragestellung des gerichtlichen Ersuchens, ob die Herstellung des in Streit befangenen Gegenstandes, die Anwendung des Verfahrens u. s. w. eine strafbare Patentverletzung enthalte. Eine solche Formulirung des Beweispunktes entspringt der noch immer sichtbaren Abneigung einzelner Gerichte, sich mit technischen Sachen zu befassen. Das Ersuchen um Erstattung des Gutachtens erfolgt ferner in vielen Fällen, bevor die Punkte, auf welche es ankommt, völlig geklärt und festgestellt sind. Daraus ergiebt sich dann die Schwierigkeit für das Patentamt, ein Gutachten abzugeben, welches, wenn die Sache sich weiter entwickelt hat und schließlich zur Entscheidung reif geworden ist, den Anforderungen der ersuchenden Behörde noch entspricht. Da das Patentamt in solchen Fällen ein bestimmt artikulirtes Beweisthema nicht vorfindet, welches die den Gegenstand des gericht-

lichen Verfahrens bildende angebliche Nachahmung des Patentes klar und deutlich feststellt und die Punkte hervorhebt, über welche der Ersuchende Auskunft wünscht, vielmehr das Ganze der Akten zur Grundlage seiner Erörterungen zu machen gezwungen ist, so kann das Gutachten nur in das Allgemeine gehen, womit dem Richter, welcher Behauptung gegen Behauptung wägen und über die Ausführungen der Betheiligten im Einzelnen entscheiden soll, oft wenig gedient sein mag. Daher es denn kommt, daß das Gericht bei seiner schließlichen Entscheidung das Gutachten des Patentamtes verwirft und sich der Auffassung anderer Sachverständiger anschließt, welche, wie es in der Natur der Sache liegt, die Behauptungen ihrer Auftraggeber mit eingehender Ausführlichkeit erläutern.

Das Verfahren der Gerichte, sofort und in erster Linie ein Gutachten des Patentamtes einzuholen und dieses Gutachten sodann der Kritik der von den Parteien in Vorschlag gebrachten Sachverständigen auszusetzen, hat denn auch dahin geführt, den Mitgliedern der Enquete des Jahres 1886 die Frage vorzulegen, ob es nicht zweckmäßig sei, die dem Patentamte in § 18 auferlegte Verpflichtung auf die Ertheilung von Obergutachten zu beschränken. (Frage 19 des Enqueteprogramms). Die Enquete hat in ihrer Mehrheit nicht nur diese Frage bejaht, sondern auch vorgeschlagen, dem Patentamte die Verpflichtung zur Abgabe von Gutachten ganz abzunehmen.*) Allein ein solcher Schritt läßt sich nicht empfehlen. Abgesehen davon, daß die Rechtsprechung der fachkundigen Beihülfe des Patentamtes auf vielen Gebieten der Technik, auf denen es an anderen, fähigen und zugleich unbefangenen Sachverständigen fehlt, nicht würde entbehren können, dürfte auch ins Gewicht fallen, daß nach heutigem Rechte zwischen den Gerichten und dem Patentamte eine Verbindung besteht, welche für die Pflege und Fortbildung des Patentrechtes in hohem Maße werthvoll ist und deren Fortfall sehr zu bedauern wäre. Es kommt hinzu, daß bei der Abgabe von Gutachten das Patentamt Gelegenheit findet, sich selbst Rechenschaft darüber zu geben, ob es seiner Zeit die Erfindung richtig erkannt, den Patentanspruch zutreffend formulirt hat, ein Umstand, welcher der Behandlung künftiger Sachen unzweifelhaft zu Gute kommt. Auch die Kritik, welche in gerichtlichen Entscheidungen an die vom Patentamte erstatteten Gutachten geknüpft wird, ist nach dieser Richtung nicht ohne Werth. Vielleicht ist es deßhalb sogar richtig, die Vorschrift des § 18 über die Verpflichtung des Patentamtes zur Erstattung von Gutachten so zu belassen, wie sie gegenwärtig ist. Die Unzuträglichkeiten, über welche

*) S. stenogr. Berichte Seite 162.

jetzt geklagt wird, werden im Laufe der Zeit gewiß schwinden. Erfolgt seitens der Gerichte eine korrekte und gründliche Fragestellung, so wird auch eine befriedigende Auskunft der ersuchten Behörde nicht ausbleiben. Und je mehr das Patentamt auf solchem Wege in die Sache selbst eingeführt wird, desto seltener wird auch der Fall materiell unrichtiger Begutachtung werden, der zur Zeit, wie wenigstens reprobirende Entscheidungen des Reichsgerichtes ergeben, hin und wieder noch vorkommen mag. —

Für das Verfahren vor dem Patentamte kann sich der Patentsucher eines Vertreters bedienen.

Der nicht im Inlande wohnende Patentsucher muß einen Vertreter bestellen. Der § 12 des Patentgesetzes bestimmt hierüber:

„Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt."

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist folgende:

Bezüglich nicht im Inlande wohnender Personen ist die Ertheilung und Ausübung des Patentschutzes objektiv von dem Dasein eines inländischen Vertreters abhängig, sodaß, wenn ein solcher Vertreter und zwar ein Vertreter mit einer Vollmacht des im § 12 angegebenen Umfangs nicht bestellt ist, weder ein Patent ertheilt, noch aus einem ertheilten Patente ein Recht geltend gemacht werden kann. Der § 12 regelt ferner die gesetzlichen Befugnisse des Vertreters dahin, daß derselbe ohne weiteres legitimirt ist, im Verfahren vor dem Patentamte, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Gerechtsame des Patentinhabers wahrzunehmen. Dagegen spricht der § 12 von einer ausschließlichen Befugniß des Patentvertreters nicht. Desgleichen ist über die Stellung desselben im Strafverfahren Bestimmung nicht getroffen. Daraus folgt, daß der ausländische Patentinhaber, sofern er der Vorschrift des Gesetzes, einen Vertreter zu bestellen, nachgekommen ist, auch berechtigt ist, in eigener Person zu klagen, den Strafantrag zu stellen u. s. w., da in Ermangelung einer besonderen Bestimmung des Patentgesetzes insofern lediglich die allgemeinen Gesetze entscheiden. Aus dem gleichen Grunde ist der Patentinhaber auch nicht gehindert, zur Ausübung des Patentrechtes in seinem Namen auch einem Anderen Vollmacht zu ertheilen als dem durch die Patentrolle zunächst legitimirten Vertreter, und ist es nicht etwa er-

forderlich, den neuen Bevollmächtigten zuvor in die Rolle eintragen zu lassen. Denn die Eintragung des Vertreters in die Rolle bedeutet zunächst nichts Anderes, als daß die von dem § 12 erforderte objektive Voraussetzung der Ausübung des Patentrechtes erfüllt ist.*) Das Weitere hängt von den sonstigen Rechtsverhältnissen ab. (Vergl. zu Vorstehendem Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI S. 11).

Der Ausländer, welcher als Einsprechender, Zurücknahme- oder Nichtigkeitskläger auftritt, bedarf, sofern er nicht zugleich ein Recht aus einem ihm ertheilten Patente geltend macht, eines Vertreters nicht.

Der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht zu legitimiren. Nach der Praxis des Patentamtes werden Vollmachten der Ausländer in fremder Sprache zugelassen, indem angenommen wird, daß Vollmachten als „Eingaben" im Sinne des § 33 des Patentgesetzes nicht anzusehen sind. Auch wird eine Beglaubigung der von Ausländern ausgestellten ersten Vollmacht nicht gefordert; dagegen ist eine solche Beglaubigung nicht zu entbehren, wenn es sich um die Eintragung eines neuen Vertreters in die Rolle handelt (§ 19).

Zweifelhaft ist es gewesen, ob die Bevollmächtigung, welche zur Nachsuchung eines Patentes ertheilt ist, ohne Weiteres auf die Einreichung von Gesuchen um Ertheilung eines Zusatzpatentes bezogen werden dürfe. Die Praxis hat diese Frage schließlich verneint, und ist deshalb, sofern nicht die erste Vollmacht eine ausdrückliche Ermächtigung solcher Art enthält, bei Einreichung des Zusatzpatentgesuchs eine besondere Vollmacht einzureichen. Dagegen untersteht es keinem Bedenken, in sinngemäßer Anwendung des § 77 der Civilprozeßordnung anzunehmen, daß die Vollmacht zur Vertretung im Patentertheilungsverfahren den Vertreter auch zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten berechtigt.

Nach der Praxis des Patentamtes können auch andere als physische Personen in dem Verfahren betreffend die Ertheilung, Zurücknahme und Nichtigkeitserklärung von Patenten zu Vertretern bestellt werden, z. B. Aktiengesellschaften, offene Handlungsgesellschaften u. s. w. Insbesondere ist es ein alltäglicher Fall, daß Firmen Vollmacht zur Vertretung in dem Verfahren vor dem Patentamte erhalten.**) Ob dies richtig ist, kann mit Fug

---

*) Ueber die Bestimmung des § 19, nach welcher im Falle einer Aenderung in der Person des Vertreters der frühere Vertreter solange berechtigt und verpflichtet bleibt, als die Aenderung nicht in die Rolle eingetragen ist, wurde oben Seite 132 gehandelt.

**) Hierher gehören namentlich die in das Handelsregister eingetragenen Patentanwaltsfirmen.

bezweifelt werden, da der Vertreter „prozeßfähig“ sein, d. h. die Fähigkeit besitzen muß, persönlich Handlungen, welche die Führung der Sache für den Andern mit sich bringen, vorzunehmen. Dieser den Grundsätzen der Civilprozeßordnung über die Prozeßfähigkeit (§ 50 ff.) entsprechende Satz muß auch auf das Verfahren vor dem Patentamte entsprechend Anwendung finden, weil dieses Verfahren, soweit das Ertheilungsverfahren in Betracht kommt, einen dem Prozeßverfahren ähnlichen, rechtspolizeilichen, Charakter hat und soweit es sich um das Zurücknahme- und Nichtigkeitsverfahren handelt, ein wirkliches Prozeßverfahren ist. Es sollten daher nach strengem Rechte in dem Verfahren vor dem Patentamte nur solche Vollmachten angenommen werden, welche auf eine physische Person lauten. —

Dritter Theil.

Nichtigkeit und Zurücknahme des Patentes.

Erster Abschnitt: Nichtigkeit.

§ 19.

Die Nichtigkeitsgründe. Nichtigkeitskläger.

§ 10 des Patentgesetzes lautet:

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Nach der Absicht des Gesetzes soll die Ertheilung des Patentes die nachträgliche Anfechtung nicht ausschließen. Die Motive führen aus, daß nach der Natur der hier in Betracht kommenden Verhältnisse vor der Ertheilung des Patentes es nicht in allen Fällen möglich sei, erschöpfend zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, welche nach §§ 1 und 2 die Ertheilung eines Patentes für einen bestimmten Gegenstand bedingen, oder ob eine Anmeldung nach § 3 Abs. 2 zurückzuweisen sei, und daß es daher im öffentlichen Interesse geboten sei, diese Prüfung auch noch nachträglich eintreten zu lassen, sobald sich ein Anlaß dazu ergiebt. Falle nun das Ergebniß der Prüfung gegen das Patent aus, so könne folgerichtig nur die Nichtigkeit desselben ausgesprochen werden, da ihm von Anfang an der gesetzliche Boden gefehlt habe.

Mit diesen Worten ist Natur und Zweck der Nichtigkeitsklage zutreffend gekennzeichnet.

Ein Patent unterliegt daher der Vernichtung:

1. wenn der Gegenstand desselben keine „Erfindung" im Sinne des § 1 darstellt,
2. wenn die Erfindung sich als nicht neu, oder
3. als nicht gewerblich verwerthbar erweist,
4. wenn die Ausnahmen des § 1 Abs. 2 vorliegen,
5. wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen u. s. w. eines Anderen widerrechtlich entnommen ist.

Es ist eine Zeit lang streitig gewesen, ob die Nichtigkeitsinstanz auch darüber nochmals zu befinden habe, ob der Gegenstand des angefochtenen Patentes eine „Erfindung" im Sinne des § 1 darstelle (Nr. 1 oben). Die verneinende Ansicht stützte sich dabei zunächst auf den Wortlaut des § 10 des Gesetzes. Wenn es hier heiße, wurde ausgeführt, daß das Patent für nichtig zu erklären sei, sobald sich ergebe, daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war, so sei damit ausgedrückt, daß die Frage der Erfindungsqualität erledigt und im Nichtigkeitsverfahren nur noch zu prüfen sei, ob die als Erfindung festgestellte Erscheinung noch als neu oder gewerblich verwerthbar gelten könne. Auch auf den § 27 des Gesetzes wurde hingewiesen, nach welchem der Antrag auf Nichtigkeitserklärung die Thatsachen anzugeben hat, auf welche er gestützt wird, indem ausgeführt wurde, daß die Behauptung, es liege eine „Erfindung" nicht vor, eine „Thatsache", welche zur Grundlage des Nichtigkeitsverfahrens gemacht werden könne, nicht enthalte.

Die Praxis des Patentamtes hat jedoch, in Uebereinstimmung mit der Judikatur des Reichsgerichtes, angenommen, daß im Nichtigkeitsverfahren das Patent auf das Vorhandensein aller Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes nachgeprüft werden müsse. Es ist dabei auch der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß die Begriffe „Erfindung" und „Neuheit" der Erfindung — wie auch aus den früheren Ausführungen (Seite 5) erhellt — derart ineinander fließen, daß eine Scheidung beider nicht immer möglich ist.

Allein der Widerspruch gegen den herrschenden Rechtszustand, nach welchem das in einem umständlichen Verfahren geprüfte Patent vor derselben Behörde nochmals zum Gegenstand der Anfechtung wegen Fehlens der Erfindungsqualität gemacht werden kann, hat deßhalb bei den Nichtigkeitsverhandlungen nicht aufgehört. Weniger von Seiten der Parteien, als

in dem Schooße der Nichtigkeitsinstanz selbst. Und in der That ist ein solcher Widerspruch nicht ohne Grund. Ist etwa die Abtheilung VII des Patentamtes immer in besonderer Weise zur Beantwortung der heiklen Frage, ob in dem Gegenstande der Anmeldung noch eine patentfähige „Erfindung“ steckt, befähigt? Wird die Beantwortung dieser Frage nicht vielmehr immer schwieriger und zuletzt sogar oft unmöglich, je mehr Zeit seit der Anmeldung und der Ertheilung des Patentes verflossen ist und je mehr sich die Erfindungsthätigkeit auf dem damals unbebauten Boden entwickelt hat?*) Kann sich der Sachverständige in allen Fällen überhaupt noch in die Zeit der Anmeldung zurückversetzen, um die Erfindung mit den Augen des Sachverständigen zur Zeit der Anmeldung, wie dies doch erforderlich ist, zu messen?

Auch darauf konnte hingewiesen werden, daß es der Rechtslogik zu widersprechen scheine, Etwas wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen für nichtig zu erklären, wenn das Gesetz diese Voraussetzungen ausdrücklich nicht festgestellt hat. Eine Ehe könne für nichtig erklärt werden, weil das Gesetz genau angebe, welches die wesentlichen Erfordernisse derselben seien; dagegen sei die Erfindung nicht ein für alle Fälle gleichmäßig zu bestimmendes und in seinen Merkmalen zu präcisirendes Rechtsinstitut, eine Nichtigkeitserklärung ohne genaue Bezeichnung des Nichtigkeitsgrundes aber ein Unding.

Schließlich kamen noch Gründe volkswirthschaftlicher Natur in Betracht, welche diese Bedenken vermehrten. Man konnte sagen, daß es den Grundsätzen weiser Fürsorglichkeit für die Interessen der Industrie nicht entspreche, den Bestand eines in dem gesetzlichen Verfahren geprüften Patentes, eines Patentes, das die Grundlage wirthschaftlicher Unternehmungen, rechtlicher Bestimmungen und Vereinbarungen bilde, mit dem vielleicht das Wohl und Wehe vieler Existenzen verbunden sei, während der ganzen Patentdauer und darüber hinaus — denn auch ein gelöschtes Patent kann für nichtig erklärt werden — ins Ungewisse zu stellen, da doch die Frage nach dem Erfindungscharakter zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen recht wohl verschieden beantwortet werden könne.

Alle diese Erwägungen waren indessen im Wesentlichen interner Natur, sie sind in den Entscheidungen des Patentamtes nicht zum Ausdruck gekommen, da man schließlich nicht verkennen durfte, daß das bestehende

---

*) Es sind hierzu die Ausführungen Seite 167 zu vergleichen.

Gesetz die Ausschließung des Nichtigkeitsgrundes der mangelnden Erfindung nicht beabsichtigt habe.

An anderer Stelle (s. unten § 21) wird zu erörtern sein, durch welches Mittel am Besten die hier angedeuteten Nachtheile des Nichtigkeitsverfahrens zu beseitigen und die Bedingungen für einen befriedigenden Ausgleich der Interessen des Patentinhabers und der Allgemeinheit zu gewinnen sind. Als ein Ausfluß der dem ertheilten Patente günstigen Tendenz ist aber schon jetzt der im Nichtigkeitsverfahren zur Geltung gebrachte Grundsatz anzuerkennen, daß das Patent wegen Mangels einer neuen Erfindung nur dann zu vernichten ist, wenn das von dem Nichtigkeitskläger vorgeführte Material den Gegenstand des Patentes wirklich in allen seinen wesentlichen Theilen deckt, daß bei der Prüfung, ob die Unterschiede zwischen dem Alten und Neuen noch eine patentfähige Erfindung enthalten, zu Gunsten der Aufrechterhaltung des ertheilten Patentes mit Nachsicht zu verfahren und daß nur da, wo ältere Patentrechte durch das jüngere Patent berührt werden, der Rechtspunkt mit Schärfe hervorzukehren ist. —

Nur die im § 10 angeführten Gründe sind geeignet, die Vernichtung des Patentes herbeizuführen. Ein Reihe anderer Thatsachen, welche bei der Prüfung der Anmeldung im Ertheilungsverfahren von Erheblichkeit sind, haben für die Frage der Rechtsbeständigkeit des ertheilten Patentes keine Bedeutung mehr.

Kein Nichtigkeitsgrund ist deßhalb vorhanden, wenn mehrere Erfindungen der Vorschrift des § 20 zuwider in einem Patente geschützt sind, ferner, wenn für eine Erfindung, welche eine selbständige technische Bestimmung hat und deßhalb in einem selbständigen Patente hätte geschützt werden müssen, in der irrthümlichen Annahme, es handele sich um die Verbesserung einer dem Patentsucher bereits patentirten Erfindung (§ 7), ein Zusatzpatent ertheilt ist.*)

Das Patent kann ferner nicht mit der Behauptung als nichtig angefochten werden, daß die Beschreibung des Patentes undeutlich und unklar sei, oder daß der Patentsucher gewisse Bestandtheile der Erfindung absichtlich verschwiegen habe.**) Die Feststellung der zur Darlegung der Erfindung erforderlichen Punkte soll vielmehr endgültig im Ertheilungsverfahren geschehen.***) Wenn jedoch behauptet werden kann, daß die Patentschrift nur

---

*) Vergl. z. B. Entscheid. Patentblatt 1884 Seite 211.
**) Vergl. z. B. Entscheid. Patentblatt 1882 Seite 41.
***) Siehe oben Seite 71.

allgemeine Umrisse eines Problems, nur einen Gedanken, nicht aber dessen Ausführung zu erkennen gebe, so steht der Weg der Nichtigkeitsklage wieder offen. Dieselbe findet in solchem Falle aber nicht in dem § 20, sondern in dem § 1 ihre Rechtfertigung, da ein derartiges Patent eine fertige, gewerblich verwerthbare Erfindung nicht enthält.

Da der § 3 Absatz 1 unter den Fällen des § 10 nicht erwähnt ist, so kann im Nichtigkeitsverfahren vor dem Patentamte ein Patent nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß dasselbe im Widerspruche mit der Bestimmung des § 3 Absatz 1 auf eine jüngere Anmeldung ertheilt sei. So kann insonderheit nicht der Inhaber eines älteren Patentes auf Beseitigung eines jüngeren Patentes, welches die gleiche Erfindung schützt, im Nichtigkeitswege klagbar werden. Dieser Grundsatz, obwohl mit guten Gründen angefochten,*) muß als bestehendes Recht gelten, nachdem Patentamt und Reichsgericht denselben in ständiger Praxis zur Anwendung gebracht haben.**) Hieraus folgt jedoch nicht, daß im Falle der Ertheilung zweier Patente für dieselbe Erfindung das jüngere Patent in Folge der bloßen Thatsache der Ertheilung ein rechtswirksames ist, und daß nun für die beiden Patentinhaber eine Konkurrenzberechtigung geschaffen wird. Das jüngere Patent ist vielmehr *nichtig*, und kann diese Nichtigkeit, wenn auch nicht durch Klage vor dem Patentamte, so doch durch Klage oder Einrede vor den ordentlichen Gerichten gegen den Patentberechtigten zur Anerkennung gebracht werden.***)

Aus dem Dargestellten ergiebt sich von selbst, daß auch die *Abhängigkeitserklärung* eines Patentes von einem anderen Patente im Nichtigkeitsverfahren der VII. Abtheilung des Patentamtes unzulässig ist. Denn eine Abhängigkeitserklärung, welche feststellt, daß ein jüngeres Patent mit Rücksicht auf ein älteres Patent in zu weitem Umfange ertheilt ist und

*) Siehe Kohler Forschungen Seite 89—91.

**) Vergl. Entsch. Patentblatt 1879 Seite 649, 656; 1881 Seite 107, 213; 1882 Seite 71 u. A.

***) Es ist dies mit zutreffenden Gründen vornehmlich von Klostermann (Patentblatt 1882 S. 17 ff.) ausgeführt. Klostermann verweist hauptsächlich auf die ausländische (französische, englische und amerikanische) Gesetzgebung und Rechtsprechung, von welcher der Grundsatz der Ungültigkeit des auf dieselbe Erfindung ertheilten späteren Patentes anerkannt wird und auf die Analogie der Ertheilung mehrerer exklusiver Privilegien, welche denselben Inhalt haben, ein Fall, in welchem die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes das später ertheilte Privileg als erschlichen und unwirksam ansehen. Der hier geltend gemachten Auffassung hat sich auch ein Urtheil des Landgerichts zu Nordhausen

erklärt, daß das jüngere Patent in der Rechtssphäre des älteren liegt, ist ohne eine Bestimmung des Gesetzes, daß ein Patent wegen Verletzung der Bestimmung des § 3 Absatz 1 nachträglich anfechtbar sei, nicht denkbar. Das Patentamt hat zwar, wie oben (Seite 113) mitgetheilt wurde, eine Zeit lang im Nichtigkeitsverfahren Patente für abhängig erklärt. Die Entscheidungen dieser Art waren jedoch nicht auf den § 3 Absatz 1, dessen Anwendbarkeit das Patentamt ja für ausgeschlossen erachtet, sondern auf den § 2 resp. den § 10 Nr. 1 gestützt. Das Patentamt hielt es für zulässig, dann, wenn sich bei dem Vergleiche eines jüngeren Patentes mit dem Inhalte der Patentschrift eines älteren Patentes ergab, daß das jüngere Patent die dort beschriebene und geschützte Erfindung dergestalt zur Voraussetzung habe, daß eine Ausführung des jüngeren Patentes ohne Benutzung der älteren Erfindung nicht möglich sei, dies im Tenor der Entscheidung durch die Formel einer Abhängigkeitserklärung zum Ausdruck zu bringen. Es wird unten zu erörtern sein, welches der berechtigte Kern solcher Entscheidungen ist. Jedenfalls ging das Patentamt aber fehl, wenn es annahm, daß mit einer solchen Entscheidung eine rechtswirksame Abhängigkeitserklärung erfolgt sei, eine Abhängigkeitserklärung, welche in einer die ordentlichen Gerichte bindenden Weise feststellt, daß die Ausführung der durch das jüngere Patent geschützten Erfindung ohne Erlaubniß des älteren Patentberechtigten einen rechtswidrigen Eingriff in ein fremdes Recht enthalte; es hat denn auch nach Bekanntwerden der oben (Seite 114) in Bezug genommenen Entscheidungen des Reichsgerichtes von einer solchen Praxis Abstand genommen.

Allein in einem gewissen Sinne ist in diesem Verfahren dennoch eine Abhängigkeitserklärung möglich — und insoweit lag dem Verfahren des Patentamtes ein richtiger Gedanke zu Grunde — nicht zwar eine Abhängigkeitserklärung im rechtlichen Sinne, aber doch eine Entscheidung, welche die Abhängigkeit des jüngeren Patentes von dem älteren thatsächlich herbeiführt. Das Patentamt kann im Nichtigkeitsverfahren ein Patent ganz oder theilweise für nichtig erklären nur auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Patentgesetzes. Wird deßhalb in einer Klage vor der Abtheilung VII behauptet, daß ein Patent mit Rücksicht auf ein anderes Patent in zu weitem Umfange ertheilt sei, so hat dies für die Nichtigkeitsinstanz nur

---

vom Januar 1884 (vergl. Kohler aus dem Patent- und Industrierecht 1889 S. 66 ff.) angeschlossen. Anderer Ansicht ist Rommel (Patentblatt 1885 S. 23 ff.), welcher Nichtigkeit ohne Nichtigkeitsklage vor dem Patentamte nicht anerkennt.

die Bedeutung, daß der Gegenstand des jüngeren Patentes im Verhältniß zu dem älteren Patente oder richtiger zu dem Inhalte der Patentschrift (§ 2) nicht mehr im vollen Umfange neu sei. Scheidet nun das Patentamt dasjenige, was in dem jüngeren Patente noch neu und patentfähig ist, aus, und ergiebt sich dabei, daß dieser Ueberrest zu dem losgelösten, von dem älteren Patente vorweggenommenen Theile in einer solchen technischen Beziehung steht, daß er ohne denselben nicht existenzfähig ist, daß seine Ausführung die Benutzung des losgelösten Theiles voraussetzt, so liegt auf der Hand, daß durch eine solche Entscheidung, welche zunächst zwar eine Entscheidung über die Frage der Neuheit der jüngeren Erfindung ist, doch zugleich eine Art Abhängigkeitsverhältniß des jüngeren zum älteren Patente bewirkt wird. Gegen solche Entscheidungen, welche nicht in Anspruch nehmen, Abhängigkeitserklärungen im eigentlichen Sinne des Wortes zu sein, welche daher auch im Tenor der Entscheidung nicht von „Abhängigerklären" u. s. w. sprechen, sondern nur jene technische Abgrenzung der jüngeren Erfindung vornehmen, läßt sich denn auch Nichts einwenden.

Wie für das Ertheilungsverfahren, so ist auch für das Nichtigkeitsverfahren von den Sachverständigen der Enquete des Jahres 1886 für erwünscht gehalten, das Patentamt in den Stand zu setzen, Anhängigkeitserklärungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen. Mit der von den Sachverständigen befürworteten Aufnahme des § 3 Abs. 1 in den § 10 wird diese Frage denn auch im Sinne derselben geregelt.*) —

Im Nichtigkeitsverfahren kann ferner, wie das Patentamt in wiederholten Entscheidungen angenommen hat, die Entscheidung der Ertheilungsinstanz über das Alter der Anmeldung und die Priorität derselben nicht revidirt werden. Hat z. B. das Patentamt als Tag der Anmeldung einer Erfindung den 1. April festgestellt, weil erst an diesem Tage die schon früher eingereichte mangelhafte Beschreibung hinreichend vervollständigt sei, so kann der Patentinhaber, wenn später nachgewiesen wird, daß die Erfindung am 1. April nicht mehr neu war, gegen die Nichtigkeitsklage nicht

---

*) Ueber Frage 5 des Enquetenprogramms siehe oben Seite 116; daran schloß sich Frage 6: Soll demzufolge auch die Nichtigkeitsklage auf Verletzung des § 3 Abs. 1 gestützt und in dem unter 5 bezeichneten Falle eine Abhängigkeit auch im Nichtigkeitsverfahren ausgesprochen werden können? S. stenogr. Berichte Seite 83 ff.

einwenden, daß seine Anmeldung nicht vom 1. April, sondern von dem Tage des ersten Gesuches datire. Die Nichtigkeitsinstanz hat vielmehr die Entscheidung der Abtheilung im Ertheilungsverfahren, ohne dieselbe auf ihre Richtigkeit zu prüfen, der eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen. —

Die Nichtigkeitsklage ist eine Art Popularklage; des Nachweises eines besonderen materiellen Interesses bedarf es zur Anstellung der Klage nicht.*) Man hat zwar mit einigem Rechte geltend gemacht, daß die schrankenlose Freigabe des Klagerechtes zu einer der gedeihlichen Ausnutzung der Erfindung schädlichen Beunruhigung des Patentberechtigten und deshalb auch zur Entwerthung des Patentes führen müsse. Allein wenn man die Activlegitimation materiell beschränken wollte, so entsteht doch die Schwierigkeit zu bestimmen, wem man das Klagerecht geben soll, wem nicht. Die Nichtigkeitsklage ist im Wesentlichen ein Institut des öffentlichen Rechtes, das besondere Interesse des Nichtigkeitsklägers spielt deshalb eigentlich überhaupt keine Rolle. Erhebt Jemand die Klage, so tritt der Beweggrund, der gerade ihn zur Stellung des Antrages geführt hat, in den Hintergrund, und ist im Kläger lediglich der Vertreter der durch das zu Unrecht ertheilte Patent geschädigten Gesammtheit resp. der geschädigten Interessentengruppe zu sehen. Nur sollten offensichtliche Chikanen nicht geduldet werden. Dieser Fall liegt vor, wenn der abgewiesene Nichtigkeitskläger, um die exceptio rei judicatae zu vereiteln, einen Anderen mit der Wiederholung der Klage beauftragt, und der Beauftragte, gleich als ob er aus eigener Entschließung klage, im eigenen Namen auftritt. Die Praxis läßt die neue Klage zwar zu, allein wohl ohne triftigen Grund. Denn es ist unbillig, daß der Patentinhaber zu wiederholten Malen den Angriffen ein und desselben Klägers ausgesetzt wird. Wem es nicht gelungen ist, in dem ersten Verfahren obzusiegen, dessen Sache sollte erledigt sein. Die Praxis zeigt auch, wie wenig erfreulich solche Nichtigkeitsanträge in neuer Auflage sind, Anträge, welche in der Hauptsache die alten Behauptungen wiederbringen, und soweit sie Neues geben, doch nicht besser begründet sind als die frühere Klage. Richtiger scheint es deßhalb zu sein, den neuen Kläger, der erwiesenermaßen nur als vorgeschobene Person fungirt, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Immerhin wäre es nicht unerwünscht, der grundsätzlich unbeschränkten Klagebefugniß, wenn auch nicht in der Sache selbst, so doch bei dem Verfahren Schranken aufzuerlegen. Ein Mittel hierzu bietet sich in der Fest-

*) Vergl. Entsch. Patentblatt 1879 Seite 309; 1881 Seite 19, 115 u. A.

setzung einer Gebühr, von deren Entrichtung die Erhebung der Klage abhängig ist. Eine solche Gebühr ist bereits durch Frage 15 des Enquete-programms vom Jahre 1886 den Sachverständigen der Enquete in Vorschlag gebracht und von denselben mit etwa Zweidrittel Majorität gutgeheißen. (Vergl. stenogr. Berichte Seite 131 bis 155). Der von einer Seite geltend gemachte Einwurf, daß durch eine solche Gebühr der von dem Inhaber eines zu Unrecht ertheilten Patentes wegen Verletzung desselben Belangte in seiner Rechtsvertheidigung beschränkt oder unzulässig belastet werde, wird sich im Wesentlichen durch den Umstand erledigen, daß im Falle des Obsiegens der Beklagte zur Erstattung der vom Kläger verauslagten Gebühr verpflichtet ist. (§§ 30, 32 des Gesetzes). —

Wenn der Gesetzgeber künftig die Nichtigkeitsklage auch auf Grund des § 3 Abs. 1 zuzulassen beabsichtigt, so wird er sich darüber schlüssig werden müssen, ob in diesem Falle das Klagerecht nur dem älteren Patentberechtigten oder auch dritten Personen einzuräumen sei. Kohler,*) welcher schon nach heutigem Rechte ein Klagerecht aus § 3 Abs. 1 vor der VII. Abtheilung des Patentamtes anerkennt, spricht dieses Recht auch dem Dritten zu, da auch dieser interessirt sein könne, daß das Scheinpatent in seiner Nichtigkeit, welche von Anfang an bestanden habe, dargelegt werde. Hiergegen läßt sich für diejenigen Fälle, in denen auf dieselbe Erfindung mehrere Patente ertheilt sind, Nichts erinnern. In solchen Fällen muß der Dritte verlangen können, daß über die Berechtigung an der Erfindung in unzweideutiger Weise Klarheit geschafft werde, da mehrere Patente auf dieselbe Erfindung die Rechtsverhältnisse in unerträglicher Weise verwirren. Es wird ihm deßhalb nicht verwehrt werden dürfen, auch selbst gegen das zu Unrecht ertheilte jüngere Patent Front zu machen, wenn dies seinem Interesse entspricht. Und zwar muß dies folgerecht sowohl für den Fall totaler als theilweiser Uebereinstimmung der mehreren Patente gelten. Anders aber steht es, wenn der § 3 Abs. 1 dadurch verletzt ist, daß nur der jüngere Patentsucher ein Patent erhalten hat, während ein solches auf die ältere Anmeldung nicht ertheilt worden ist. In solchen Fällen liegt ein öffentliches Interesse an der Beseitigung des auf die jüngere Anmeldung ertheilten Patentes der Regel nach nicht vor; denn für die Allgemeinheit ist es meist unerheblich, ob das Patent dem A oder dem B gehört.

Aber man kann hier noch weitergehen und fragen, ob in diesem Falle überhaupt eine Nichtigkeitsklage offen stehen solle. Keinesfalls würde

*) S. Forschungen Seite 90.

man dem älteren Patentsucher das Klagerecht geben können, wenn die Abweisung seiner Anmeldung aus formellen Gründen (§ 21 des Patentgesetzes) erfolgt ist, da er den Verlust der Priorität solchenfalls selbst verschuldet hat. Aber auch dann, wenn er aus materiellen Gründen abgewiesen wurde, wird man Bedenken tragen, die Nichtigkeitsklage zuzulassen. Denn folgerecht würde man ihm alsdann auch die Priorität der ersten Anmeldung zurückgewähren und auf seinen Antrag das rechtskräftig abgeschlossene Ertheilungsverfahren wieder aufnehmen müssen, was namentlich, wenn inzwischen eine geraume Zeit verflossen ist, zu unerwünschten Complikationen führen muß. Da überdies dem älteren Patentsucher gegenüber dem auf eine spätere Anmeldung ertheilten Patente meist der Schutz des § 5 Abs. 1 zur Seite stehen wird, so scheint es nicht unzweckmäßig, die Nichtigkeitsklage aus § 3 Abs. 1 auf den Fall der wirklichen Ertheilung mehrerer Patente auf dieselbe Erfindung zu beschränken. —

Im Falle des § 10 Nr. 2 steht nur dem „Verletzten" das Klagerecht zu. Wer als „Verletzter" anzusehen ist, ergiebt sich aus der Darstellung Seite 53 ff. Das Klagerecht des § 10 Nr. 2 und das Einspruchsrecht des § 3 Abs. 2 ist an dieselben Vorbedingungen geknüpft.

Auch der im Ertheilungsverfahren rechtskräftig abgewiesene Einsprechende kann noch auf Nichtigkeit klagen.

Gleich dem Inländer ist auch der Ausländer klageberechtigt.

---

§ 20.

Das Verfahren in Nichtigkeitssachen.

Das Patentgesetz hat in den §§ 27 bis 31 über das Verfahren in Nichtigkeits- und Zurücknahme-Sachen nur einige grundlegende Bestimmungen gegeben, den weiteren Ausbau desselben der Praxis überlassend. Es darf behauptet werden, daß die Entwickelung dieses Verfahrens im Großen und Ganzen eine befriedigende gewesen, und daß es gelungen ist, auf dem Boden des Gesetzes ein brauchbares und handliches Verfahren zu gewinnen, welches den Parteien eine sachgemäße Erörterung ihres Vorbringens, eine erschöpfende Vorbereitung der Verhandlungen und Unparteilichkeit der Entscheidungen sichert. Soweit das Patentgesetz selbst einen Anhalt nicht bot,

sind die auf allgemeinen Prozeßgrundsätzen beruhenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung und sonstiger Prozeßgesetze des gemeinen Rechts (Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Rechtsanwälte) analog zur Anwendung gebracht, (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Patentblatt 1883 Seite 132) so namentlich die Vorschriften über Rechtshängigkeit und Klageänderung*) über Theilurtheil, Nebenintervention,**) Aussetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens, Umfang der Rechtskraft***) sowie die Bestimmungen über die Prozeßkautionen und die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten. Da das bisherige Verfahren den an dasselbe zu stellenden Anforderungen genügt, so erscheint eine Abänderung oder Detaillirung der Vorschriften des Gesetzes nicht geboten.

Das Verfahren vor der VII. Abtheilung ist seinem Charakter nach ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, insofern in demselben über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten im Interesse der Allgemeinheit entschieden werden soll. Dem öffentlichen Prozesse entnimmt dieses Verfahren besonders die freieren Formen, das Fehlen der Verhandlungsmaxime und alle jene Bestimmungen (vergl. §§ 27 28 Abs. 2, 29; § 11), kraft deren die Behörde, indem ihr die Möglichkeit gewährt wird, den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen, eine Entscheidung treffen „kann", nicht aber „muß".

Indessen zeigt ein Rückblick auf die seitherige Praxis, daß das Verfahren vor der Abtheilung VII. im Laufe der Zeit eine Entwicklung genommen hat, welche, wie es scheint, von dem ursprünglichen Plane des Gesetzes sich entfernt. An Stelle der Officialbehandlung des Nichtigkeitsprozesses tritt das Bestreben hervor, dem freien Bestimmungsrechte der Behörde Schranken aufzuerlegen und die Entscheidung mehr und mehr allein von dem Prozeßbetriebe der Parteien abhängig zu machen. Hervorgegangen ist diese Tendenz aus der Scheu, an dem Bestande erworbener Rechte zu rütteln, ohne daß von dritter Seite der Beweis des Mangels der Voraussetzungen dieses Rechtes vollständig geführt wird. Die Prüfung und Recherche von Amtswegen, für welche der Nichtigkeitsantrag den formellen Anlaß bieten soll, ist deshalb im Laufe der Zeit fast ganz in den Hintergrund getreten; die Sacherörterung geht der Regel nach über den Rahmen des Parteivorbringens nicht hinaus, vermeidet thunlichst die Berücksichtigung

---

*) Entsch. Patentblatt 1881 Seite 119, 1884 Seite 265.

**) Siehe Entsch. Patentblatt 1884 Seite 139 ff.

***) Ueber exceptio rei judicatae Entsch. Patentblatt 1887 Seite 425.

von Beweismitteln, welche auf eigener Kenntniß der Behörde beruhen und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Rechtsfrage, ob nach dem Vorbringen der Parteien das Patent zu Recht ertheilt sei oder nicht. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung liegt deßhalb wesentlich in den Händen der Parteien; Erhebungen von Amtswegen vor der Ladung der Parteien, wozu § 29 Abs. 1 des Patentgesetzes die Befugniß giebt, finden nicht statt, und erst auf Grund des Vortrags der Parteien im Termine wird nach prozeßgerechter Abwägung von Behauptung und Gegenbehauptung Beweis beschlossen und aufgenommen. So ist aus dem breiteren, in lockeren Formen sich bewegenden, der Officialuntersuchung freieren Spielraum gewährenden Verfahren, wie es das Gesetz wohl ursprünglich beabsichtigt hat, ein nach Form und Inhalt begrenzteres Rechts- und Gerichtsverfahren geworden.

Die Grundlage des Verfahrens bildet der Antrag. Denn ein öffentliches Interesse an der Beseitigung eines zu Unrecht ertheilten Patentes ist nur da anzuerkennen, wo die Betheiligten gegen den Fortbestand dieses die gewerbliche Freiheit beschränkenden Rechtes ihrerseits Einspruch erheben. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß öffentliche Corporationen, daß der Staat, das Reich die Klage auf Vernichtung erhebt; so trat z. B. in einem neuerlichen Nichtigkeitsprozesse der württembergische Staatsfiscus als Kläger auf.

Ueber Form und Inhalt des Antrages besagt § 27, daß derselbe schriftlich an das Patentamt zu richten ist und die Thatsachen anzugeben hat, auf welche er gestützt wird. Von den Grundsätzen, welche die Praxis in Anschluß an diese Bestimmung entwickelt hat, seien hier die hauptsächlichsten mitgetheilt.

Ueber die Prozeßfähigkeit des Klägers entscheidet das Landesrecht. (Vergl. auch § 51 der Civilprozeßordnung).

Der Ausländer bedarf nach der Praxis zur Klageanstellung eines im Inlande wohnhaften Vertreters nicht.

Der Antrag muß ein bestimmtes Patent, gegen welches er gerichtet ist, und die Person des Beklagten bezeichnen. Rechter Beklagter ist der Regel nach der in die Patentrolle Eingetragene. Ist derselbe verstorben, so richtet sich das Verfahren gegen seine Erben, welche Kläger anzugeben hat; sonstige Aenderungen in den Eigenthumsverhältnissen, welche nicht in der Patentrolle zum Ausdruck gebracht sind, werden nicht berücksichtigt.*) Ist über das Vermögen des Patentinhabers Konkurs eröffnet, so ist, sofern

*) S. oben Seite 131

das Patent zu der Konkursmasse gehört, die Klage gegen den Verwalter zu richten. Für den handlungsunfähigen Beklagten tritt sein gesetzlicher Vertreter ein. Sind mehrere Patentinhaber vorhanden, so ist die Klage gegen alle zu richten.

Der Antrag kann auf gänzliche oder theilweise Vernichtung des Patentes lauten, letzteres indessen nur dann, wenn die durch dasselbe geschützte Erfindung sich nicht als ein untrennbares Ganzes darstellt. Falls Kläger im Wege theilweiser Nichtigkeitserklärung eine Abänderung der Formel des Patentanspruchs fordert, soll er zugleich diejenige Fassung angeben, welche die als schutzberechtigt verbleibende Erfindung zum Ausdruck bringt.

Der Klagegrund muß in bestimmten Einzelthatsachen dargelegt und erforderlichenfalls nach seiner rechtlichen Seite hin erläutert werden. Für die thatsächlichen Klagebehauptungen ist sogleich Beweis anzutreten.

Der Parteieid wird im Anschluß an die Ausführungen der Motive (Seite 34), und entgegen der Ansicht von Klostermann (Patentgesetz Seite 246) als Beweismittel nicht zugelassen.*) Für die Klage aus § 10 Nr. 1 hat dieses Beweismittel in der Praxis sich auch als entbehrlich erwiesen. Dagegen scheint es, als ob im Falle der Klage aus § 10 Nr. 2 die Versagung desselben eine nicht begründete Beschränkung des Klägers bedeute. Im Falle des § 10 Nr. 2 tritt der Officialcharakter des Verfahrens in den Hintergrund und es entscheiden, wie es der Natur der hier in Frage kommenden Verhältnisse entspricht, nur die Parteibehauptungen. Ist es nun an und für sich schon nicht immer leicht, den kritischen Punkt der Entnahme festzustellen, welche nicht handgreiflich vor sich geht, wie die Wegnahme einer körperlichen Sache, so wird die Lage des Klägers noch ungünstiger, wenn er nicht im Stande ist, sich zum Beweise der die Entnahme darstellenden Thatsachen des Beweismittels der Eideszuschiebung zu bedienen, welches über dieselben die sicherste Auskunft vermittelt, vielmehr gezwungen ist, einen umständlichen Indicienbeweis zu führen, der leicht mißlingen kann. Der Satz der Motive, daß in denjenigen thatsächlichen Fragen, welche in diesem Verfahren den Gegenstand des Streites zu bilden pflegen, die Betheiligten sehr leicht und unbewußt einseitigen Auffassungen ausgesetzt sind, deren eidliche Bekräftigung zur Klärung der Sachlage nicht beitragen kann, mag im Wesentlichen richtig sein, indessen würden gleiche Erwägungen auch bei einer Reihe von Klagen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, z. B. bei den Ansprüchen aus Delikten u. s. w. zur Ausschließung des Partei-

*) Auch auf einen richterlichen Eid ist bisher nicht erkannt.

eides führen müssen, während hier eine solche Beschränkung der Beweismittel nicht besteht. —

Der Beklagte muß dem Antrage binnen 4 Wochen nach der Zustellung widersprechen, wenn er vermeiden will, daß gegen ihn im Versäumnißverfahren entschieden werde (§ 28 Abs. 2). Zugleich mit der Klagebeantwortung kann eine Widerklage auf Nichtigkeitserklärung eines dem Kläger gehörigen Patentes erhoben werden, falls das Patent des Beklagten zu demselben in technischer oder patentrechtlicher Beziehung steht, z. B. von demselben abhängig ist; doch kann das Patentamt die Widerklage auch zu einem gesonderten Verfahren verweisen.

Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, welche der Entscheidung vorhergeht, können die Parteien neue Behauptungen und Beweismittel geltend machen; entsteht durch das nachträgliche Vorbringen eine Verzögerung des Verfahrens, so kann dem Säumigen ein Theil der Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

In Bezug auf Nebenintervention, Klageänderung, Erweiterung und Wiederholung der Klage (exceptio rei judicatae)*) werden, wie schon bemerkt wurde, die Grundsätze des gemeinen Prozeßrechtes analog zur Anwendung gebracht. Zu beachten ist, daß die Behauptung, die Erfindung sei zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen (§ 2), einen einheitlichen Klagegrund bildet; eine Klageänderung liegt also nicht vor, wenn Kläger in demselben Verfahren, nachdem er den Antrag zunächst auf offenkundige Vorbenutzung der Erfindung gestützt hat, nachträglich behauptet, daß die Erfindung auch in öffentlichen Druckschriften beschrieben sei. Aus demselben Grunde greift anderseits der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache durch, wenn der mit der einen dieser Thatsachen abgewiesene Kläger in einem neuen Verfahren die andere vorbringt.

Nach der Abänderung, welche der § 27 der Regierungsvorlage in dem späteren Stadium der Gesetzgebung erfahren hat, und nach den von der Kommission des Reichstags zu der Neuformulirung gegebenen Erläuterung soll eine Zurückweisung der Anträge auf Nichtigkeitserklärung a limine nicht erfolgen, vielmehr regelmäßig das Verfahren eingeleitet werden, sobald ein Antrag vorliegt. Indessen hat sich in der Praxis der Gedanke der Kommission, in allen Fällen nur im Wege der Entscheidung über solche Anträge zu befinden, nicht völlig verwirklichen lassen.

---

*) Ueber die exceptio rei judicatae gegen Denjenigen, der die Klage im Auftrage des abgewiesenen Nichtigkeitsklägers wiederholt, s. oben S. 157.

Um nicht den Patentinhaber mit handgreiflich unbegründeten und frivolen Anträgen zu beunruhigen und auch das Patentamt von der Arbeit zu befreien, in umständlichen kontradiktorischen Verhandlungen selbstverständliche Sachen abzuthun, wird in allen Fällen, in denen der Antrag nicht auf einen der gesetzlichen Klagegründe gestützt ist, die Einleitung des Verfahrens einfach abgelehnt. Beschwerde gegen eine solche Verfügung ist in keinem Falle erfolgt. Enthält der Antrag zwar einen der Gründe des § 10, erweist sich aber sofort, daß die Klagebehauptungen nicht zutreffend sind, weil z. B. die als Beweismittel für den Mangel der Neuheit der Erfindung in Bezug genommene Patentschrift erst nach der Anmeldung des angefochtenen Patentes ausgegeben ist u. s. w., so wird die Einleitung beanstandet und erst auf erneutes Andringen des Antragstellers dem Verfahren Fortgang gegeben. Entspricht schließlich der Antrag nur in einzelnen Punkten den Anforderungen einer gehörig substantiirten Klage nicht, indem z. B. für die Klagebehauptungen Beweis nicht angetreten ist, die Zeichnungen der in Bezug genommenen Construction fehlen und dergl., so daß sich Beklagter voraussichtlich mit der für die Weiterbehandlung der Sache erforderlichen Bestimmtheit nicht wird erklären können, so wird die Klageschrift dem Antragsteller mit dem Anheimstellen zurückgegeben, dieselbe vor Einleitung des Verfahrens in der angegebenen Richtung zu ergänzen oder zu erläutern.

Dieses, schließlich auch in der Natur der Sache liegende Verfahren hat sich durchaus bewährt. Da das Patentstreitverfahren gebührenfrei ist, so ist es in erhöhtem Maße geboten, ungesetzliche und unsubstantiirte Anträge zurückzuweisen und den Beklagten erst dann zum Verfahren zuzuziehen, wenn die Gewähr einer sachlichen Erörterung gegeben ist. Den guten Erfolg dieser Praxis zeigt auch ein Vergleich der Nichtigkeitsklagen älterer und jüngerer Zeit. Nicht nach Vorschrift des Gesetzes begründete Anträge kommen fast nie mehr vor, unsubstantiirte gehören zu den Seltenheiten. Außerdem erschwert das in Rede stehende Verfahren den häufig gemachten Versuch, Patentverletzungsprozesse, welche vor den ordentlichen Gerichten schweben, in die Länge zu ziehen. —

Liegt eine gehörig begründete Klage vor, so wird dieselbe dem Gegner zugestellt. Im Falle des Widerspruchs wird nach Eingang der Begründung Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß auch im Falle des Ausbleibens die Entscheidung erfolgen könne. Im Termine wird über das bisherige Vorbringen der Parteien auf Grund der Acten Bericht erstattet; hieran schließen sich die mündlichen Vorträge der Parteien, die Vorführung der etwa beige-

brachten Modelle und die Erörterung der Streitfragen. Ist der Fall zur Entscheidung reif, so wird dieselbe unter Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe verkündet. Ausfertigung der Entscheidung, welche aus Tenor, Thatbestand und Gründen besteht, wird den Parteien von Amtswegen zugestellt. Ergeht ein Beweisbeschluß, so wird derselbe, sofern nicht die sofortige Beweiserhebung erfolgen kann, durch einen Commissar des Patentamtes oder im Wege des Ersuchens durch die zuständigen Behörden erledigt.

Hat Beklagter dem Klageantrage nicht rechtzeitig widersprochen, so ist das Patentamt befugt, ohne Ladung und Anhörung der Parteien sofort nach dem Antrage zu entscheiden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen anzunehmen. (§ 28 Absatz 2). In der Praxis wird nach dieser Bestimmung nur dann verfahren, wenn ein Widerspruch überhaupt nicht eingegangen ist; erfolgt der Widerspruch erst nach Ablauf der vierwöchigen Frist des § 27, so wird der Regel nach der Beklagte zu dem weiteren Verfahren noch zugelassen und die Verspätung nur bei der Entscheidung über den Kostenpunkt berücksichtigt.

Nach der Fassung des § 28 kann im Versäumnißverfahren nur gegen den Beklagten entschieden werden. Eine sofortige Abweisung des Klägers, wenn Beklagter sich nicht erklärt hat, ganz oder theilweise, ist unzulässig; vielmehr sind in solchem Falle die Parteien zu laden.

Ohne Ladung der Parteien hat das Patentamt auch im Falle des Anerkenntnisses des Klageanspruchs durch den Beklagten entscheiden zu können geglaubt. Zu bemerken ist hierbei, daß ein solches Anerkenntniß, sofern der Antrag nicht auf Nichtigkeitserklärung des ganzen Patentes lautet, das Patentamt von einer sachlichen Prüfung des Parteivorbringens nicht entbindet, da dem Beklagten eine freie Verfügung über die Gestaltung seines Patentrechtes nicht zusteht. Das Patentamt hat also darauf zu sehen, daß in Folge eines Einverständnisses der Parteien nicht eine unzulässige Abänderung oder Erweiterung des Patentanspruchs herbeigeführt werde.

Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit auf Seiten einer Partei, sowie Konkurs auf Seiten des Beklagten haben die Aussetzung des Verfahrens zur Folge. (Vergl. § 217 ff. Civilprozeßordnung.) Dagegen wird dasselbe nicht unterbrochen, wenn Kläger in Konkurs geräth, da das Recht, Nichtigkeits- oder Zurücknahmeklagen anzustellen, als ein rein persönliches Recht nicht zur Konkursmasse gehört.*)

*) S. Entsch. Patentblatt 1889 Seite 39.

Wird während des Verfahrens das Patent veräußert, so wird der Prozeß unter den bisherigen Parteien fortgeführt; die Entscheidung hat jedoch auch für den Rechtsnachfolger Geltung.*)

Für die mündliche Verhandlung vor dem Patentamte ist die Oeffentlichkeit der Regel nach ausgeschlossen;**) doch werden dritte Personen, welche ein hinreichendes Interesse zur Sache glaubhaft machen, auf Antrag zur Verhandlung zugelassen.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren, welche nicht, wie z. B. Beweisbeschlüsse, nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen unanfechtbar sind, ist die Beschwerde zulässig. Zur Entscheidung über dieselbe sind diejenigen beiden Abtheilungen gemeinsam zuständig, welche die Patentgesuche aus demjenigen Gebiete der Technik, denen das angefochtene Patent angehört, zu bearbeiten haben. Beschwerden solcher Art sind in der Praxis nicht eben häufig, sie betreffen fast ausschließlich die Kostenfestsetzungssachen. Eine Frist zur Einlegung der Beschwerde hat das Patentgesetz, abgesehen von der zweiwöchigen Frist der sofortigen Beschwerde in den Fällen des § 14 Abs. 4, § 29 Abs. 1 (§§ 46, 352, 371 Civilprozeßordnung) nicht vorgesehen. In den meisten Fällen ist eine solche Frist auch entbehrlich. Nur im Kostenfestsetzungsverfahren dürfte sich de lege ferenda die Festsetzung einer Frist empfehlen, da bei dem jetzigen Zustande die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamtes niemals in Rechtskraft übergehen können, und die Vollstreckbarkeit derselben daher immer nur als eine in infinitum vorläufige angesehen werden kann.

Zum Schluß noch einige Worte über die

Kosten des Verfahrens.

Prozeßgebühren werden im Patentstreitverfahren nicht erhoben. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach § 30 in der Entscheidung zu bestimmen hat, gehören deshalb außer den den Parteien erwachsenen außergerichtlichen Kosten nur die Auslagen, welche durch Schreibwerk, Post- und Telegraphengebühren, Frachtkosten für Versendung der Modelle, sowie durch Gebühren für Zeugen und Sachverständige entstehen.

Im Bezug auf die Sicherheitsleistung für die Kosten des Verfahrens werden die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes

---

*) Vergl. Entsch. Patentblatt 1882 Seite 91, § 236 der Civilprozeßordnung.

**) Vergl. Motive Seite 54.

analog zur Anwendung gebracht. Es kann deshalb von demjenigen Theile, welcher die Vornahme einer Handlung beantragt, mit welcher baare Auslagen der Patentamtskasse verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß gefordert, insbesondere die Erledigung eines Beweisbeschlusses davon abhängig gemacht werden, daß der Beweisführer einen Vorschuß zahlt, welcher den durch die Beweisaufnahme voraussichtlich entstehenden Kosten entspricht.

Ferner haben Ausländer, welche als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens Sicherheit zu leisten. (Vergl. § 102 ff. Civilprozeßordnung). Wird die Sicherheit nicht geleistet, so wird das Verfahren eingestellt.

Auch das sonstige, die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten betreffende Verfahren ist in seinen Grundzügen der Civilprozeßordnung entnommen. Der Erstattungsberechtigte hat eine specialisirte Kostenrechung, welcher die erforderlichen Beläge beizufügen sind, bei dem Patentamte einzureichen. Nachdem die Erklärung des Gegners auf dieselbe eingegangen oder die zur Erklärung gestellte Frist abgelaufen ist, wird über den Erstattungsantrag beschlossen. Der Beschluß wird den Parteien von Amtswegen zugestellt. Gleichzeitig wird dem Schuldner der Kosten aufgegeben, die festgesetzte Summe binnen 14 Tagen an den Gläubiger zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so wird auf weiteren Antrag des Gläubigers die Vermittlung der ordentlichen Gerichte zum Zweck der Herbeiführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner in Gemäßheit des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 in Anspruch genommen. Durch die von dem Amtsgerichte ertheilte Vollstreckungsklausel wird dem Gläubiger die Beitreibung seiner Forderung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung ermöglicht. Dem Patentamte selbst fehlt die Befugniß, für seine Beschlüsse einen vollstreckbaren Titel zu schaffen, den die Organe der Zwangsvollstreckung anzuerkennen verpflichtet sind. Es darf jedoch als wünschenswerth bezeichnet werden, daß das Patentamt durch das Gesetz in den Stand gesetzt werde, die zur Begründung der Vollstreckbarkeit seiner Kostenfestsetzungsbeschlüsse nothwendigen Akte selbst vorzunehmen.

Die Kosten, welche der Erstattungsberechtigte mit Erfolg gegen den Gegner liquidiren kann, betreffen hauptsächlich die durch Porto, Schreibwerk, Anfertigung von Modellen, Anschaffung von Literatur und dergl. entstandenen Auslagen, sowie die Gebühren des von dem Gegner bestellten Rechtsanwaltes. Die Kosten, welche durch die Bestellung eines besonderen *technischen* Vertreters erwachsen, pflegen als erstattungsfähig nicht

angesehen zu werden, wenn die Partei auf dem betreffenden Gebiete der Technik selbst sachverständig ist. Hat der technische Bevollmächtigte einer nicht in Berlin wohnhaften Partei einen Verhandlungstermin vor dem Patentamte wahrgenommen, so wird der Regel nach die liquidirte Vertretungsgebühr nur bis zu demjenigen Betrage festgesetzt, welcher durch die Reise der Partei selbst von ihrem Wohnsitz nach Berlin nach durchschnittlicher Berechnung entstanden sein würde. Als Reisekosten werden zugebilligt:

a) Die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte II. Klasse und zwar einer Rückfahrtskarte, wenn solche mit der erforderlichen Giltigkeitsdauer zur Ausgabe gelangt;

b) an Diäten pro Tag 5 Mark;

c) für jedes Nachtquartier 3 Mark;

d) für jeden Zu- und Abgang 2 Mark.

Auf die Festsetzung der Gebühren eines Rechtsanwalts finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung (§ 91, 2 daselbst). Wird zum Zwecke dieser Festsetzung die Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes erforderlich, so hat der Antragsteller den von ihm geschätzten Werthbetrag in geeigneter Weise nachzuweisen. Da Prozeßgebühren seitens der Behörde nicht erhoben werden, so findet ein Ansatz des Werthes des Streitgegenstandes von Amtswegen nicht statt.

---

§ 21.

Die Entscheidung. Rechtliche Folgen der Nichtigkeitserklärung.

Die Entscheidung des Patentamtes kann, sofern dem Antrage des Klägers stattgegeben wird, nur auf Nichtigkeitserklärung, sei es gänzliche oder theilweise, lauten. Der Abtheilung VII des Patentamtes steht außer in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen eine richterliche Cognition über streitige Patente oder Patentrechte nicht zu, vielmehr gehören alle übrigen Streitsachen, welche Patente betreffen, vor die ordentlichen Gerichte. Daß im Nichtigkeitsverfahren die Abhängigkeit eines Patentes von einem anderen Patente nicht ausgesprochen werden kann, wurde schon erwähnt.*) Im Uebrigen kommt in neuerer Zeit der Fall, daß bei dem Patentamte Klagen eingereicht werden, für welche die Zuständigkeit desselben nicht begründet ist,

*) Vergl. oben Seite 154 ff.

nur noch selten vor; nur hin und wieder erscheint noch ein auf Grund des § 5 Abs. 1 gestellter Antrag, dem Patentinhaber zu untersagen, von seinem Patentrechte gegen Kläger Gebrauch zu machen.

Dennoch wird die Abtheilung VII in nicht unerheblichem Maße von einer Thätigkeit in Anspruch genommen, welche im strengen Sinne des Wortes außerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Zuständigkeit derselben liegt, die sie aber nicht gänzlich ablehnen kann, da diese Thätigkeit mit der Prüfung, welche die Nichtigkeitsverhandlungen erfordern, eng verschlungen ist, in vielen Fällen auch einem wirklichen Bedürfniß der Rechtsuchenden Rechnung trägt. Es handelt sich um den Fall, daß dem als Kläger Auftretenden daran gelegen ist, von der VII. Abtheilung eine mit Gründen versehene Auslegung eines Patentes zu erhalten, über dessen Tragweite zwischen ihm und dem Inhaber des Patentes, dem Beklagten, Streit entstanden ist.

Der Sachverhalt ist meist folgender: Der Beklagte ist nach der Auffassung des Klägers Inhaber eines Combinationspatentes oder eines Patentes, welches eine bestimmte Ausführungsform eines bekannten Prinzipes schützt; man denke an eine Lampe nach dem Vorwärmungssystem. Beklagter legt aber sein Patent weiter aus, als Kläger für zulässig hält, er nimmt an, daß er für die einzelnen Bestandtheile der Combination oder für den der Ausführungsform zu Grunde liegenden allgemeinen (nach des Klägers Ansicht schon längst bekannten) Gedanken Patentschutz erhalten habe. Mehrere Privatgutachten, vielleicht auch ein von der zuständigen Abtheilung des Patentamtes nach § 18 des Patentgesetzes gerichtsseitig eingeholtes Gutachten bestätigen diese Auffassung des Beklagten, und der ordentliche Richter wird sich derselben voraussichtlich anschließen.

In diesem Stadium der Sache erhebt nun Kläger vor der Abtheilung VII eine Klage, welche er Nichtigkeitsklage nennt, die aber in Wirklichkeit nur die Feststellung des wahren Inhalts und Umfangs des angeblich verletzten Patentes bezweckt. Kläger weiß selbst, daß er nicht nachweisen kann, daß die Combination oder die in der Patentschrift des Beklagten dargestellte spezielle Construktion zur Zeit der Anmeldung des Patentes nicht mehr neu gewesen ist, allein er argumentirt folgendermaßen. Es ist ihm nicht schwer, den Beweis zu erbringen, daß die einzelnen Theile der Combination oder daß das Prinzip, auf dem die Construktion des Beklagten beruht, früher bereits bekannt gewesen sind: wären also die einzelnen Theile für sich oder wäre in der Ausführungsform das Prinzip

schlechthin geschützt, weil diese Ausführungsform das Prinzip zum ersten Male zur Verwirklichung brachte, so müßte das Patent wegen Mangels der Neuheit jedenfalls für nichtig erklärt werden. Allein, daß dieses geschieht, erwartet der Kläger gar nicht. Das Patentamt wird vielmehr, wie er annimmt, aussprechen, daß es sich in dem angefochtenen Patente nur um eine Combination, nur um eine bestimmt gekennzeichnete Construktion handelt und daß deshalb die in der Klage in Bezug genommenen Beweismittel die Neuheit und Patentfähigkeit des Patentinhaltes nicht in Frage stellen. Kläger wird also abgewiesen, allein er hat nun, wie er beabsichtigte, in einem kontradiktorischen Verfahren von der mit Juristen und technischen Sachverständigen besetzten und deshalb zur Entscheidung solcher Fragen besonders befähigten Abtheilung VII des Patentamtes einen Ausspruch über die Tragweite des Patentes erhalten, mit welchem die bisherigen Gutachten in Widerspruch stehen; Kläger hofft auf Grund dieser Entscheidung im Patentverletzungsprozesse gegen den Beklagten obzusiegen, indem die Gründe derselben, wie er annimmt, den Richter von der Unrichtigkeit des Ergebnisses der früheren Gutachten überzeugen werden.

Wenn man sich erinnert, daß in der Enquete des Jahres 1886 der Vorschlag gemacht war, im Verfahren wegen Patentverletzung die Sache zur Vorentscheidung darüber, ob in den relevanten Thatsachen objektiv eine Patentverletzung liege, an die Abtheilung VII zu verweisen, wenn beide Theile dies beantragen oder wenn es das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag eines Theiles beschließt,*) so wird man in dem geschilderten Verfahren ein Unterstützungsmoment für den gedachten Vorschlag finden, insofern dieses Verfahren zeigt, daß in den Kreisen der Betheiligten die Neigung besteht, eine solche Thätigkeit der Abtheilung VII auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Ob jener Vorschlag sonst annehmbar sei, kann auf sich beruhen. Nur mag im Anschluß an das Dargestellte noch bemerkt sein, daß in einem neuerlichen Falle selbst die Zurücknahmeklage des § 11 Nr. 1 benutzt wurde, um von der Abtheilung VII die Feststellung des Geltungsbereiches eines seinem Umfange nach streitigen Patentes zu erwirken. Die Klage war darauf gestützt, daß Beklagter nicht die ihm geschützte Construktion ausgeführt habe, sondern eine andere Construktion, welche zwar denselben Zweck verfolge und auf dem gleichen Grundgedanken beruhe, wie jene, mit deren Herstellung und Verwerthung der Ausführungsvorschrift des Gesetzes

*) S. stenogr. Berichte Seite 149.

jedoch deshalb nicht Genüge geleistet sein könne, weil Beklagter in seinem Patente für Nichts anderes, als jene bestimmte Construktion, sowie sie in der Patentschrift beschrieben sei, Patentschutz erhalten habe, und eben diese bei Vermeidung der Zurücknahme des Patentes auch ausgeführt werden müsse. Auch in diesem Falle erwartete der mit einer Patentverletzungsklage bedrohte Kläger einen Ausspruch des Patentamtes, daß nur jene konkrete Construktion geschützt sei; an der Zurücknahme des Patentes war ihm erst in zweiter Linie gelegen. —

Ist ein Patent seinem ganzen Umfange nach zu Unrecht ertheilt, so ist es für nichtig zu erklären, ist ein Patent in zu weitem Umfange ertheilt, so hat unter Nichtigkeitserklärung des Ueberschusses die Beschränkung des Patentes auf dasjenige zu erfolgen, was zur Zeit der Anmeldung in Wirklichkeit noch neu und patentfähig war. In einem solchen Falle ist in der Entscheidung zugleich derjenige Anspruch festzustellen, welcher dem Patente nach dem Ergebnisse der Nichtigkeitsverhandlungen zukommt. Ob ein von den Parteien in Vorschlag gebrachter Patentanspruch in Wirklichkeit ein Minus gegenüber dem bisherigen Anspruche enthält, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Nur eine Nichtigkeitserklärung, nicht aber eine Abänderung des Bestehenden ist zulässig, und deshalb jede Einfügung neuer Elemente in das Patent, durch welche ein anderes, wenn auch an sich rechtsbeständiges Patent geschaffen werden würde, ausgeschlossen.*)

Ein Patent auf ein, wie Nichtigkeitskläger nachgewiesen hat, bekanntes Verfahren kann deshalb nicht dadurch aufrecht erhalten werden, daß an Stelle einer bestimmten in diesem Verfahren zur Anwendung gelangenden Säure z. B. Schwefelsäure, eine andere z. B. Chromsäure eingestellt wird, welche, wie der Beklagte darthut, bessere Dienste leistet, als die andere, und das Verfahren an sich patentfähig machen würde.

Ein aliud wird, wie das Patentamt in mehreren Entscheidungen mit Recht angenommen hat, aber auch schon dann geschaffen, wenn mehrere für sich bestehende Ansprüche in einen Combinationsanspruch zusammengezogen werden, da die Combination nicht einen Theil der Einzelerfindungen ausmacht. Auch eine derartige Umgestaltung eines Patentes ist demnach im Nichtigkeitsverfahren unzulässig. Zweifelhaft kann sein, ob ein Patent, welches bisher ein Verfahren schlechthin schützte, umgewandelt werden kann in ein Patent auf einen bestimmten, in der Patentschrift bisher lediglich zum Zweck der Veranschaulichung beschriebenen Apparat zur Anwendung

---

*) Vergleiche auch Kohler Forschungen Seite 110.

dieses Verfahrens. Eine feste Praxis ist hier noch nicht zu verzeichnen. In einer neuerlichen Entscheidung wurde die Frage verneint, und wohl mit Recht. Denn der Apparat bildet nicht einen Theil, sondern nur ein Hülfsmittel, eine Pertinenz des Verfahrens.

Anders ist das Verhältniß von Product und Verfahren. War das Product nicht mehr patentfähig, so kann das Patent auf das in der Patentschrift dargestellte Herstellungsverfahren beschränkt werden, da das Patent auf das Product das Verfahren schon vorher umfaßte, so daß nunmehr an die Stelle des nicht mehr patentfähigen Ganzen ein Minus tritt.*)

Ergiebt sich, daß der Patentanspruch zu weit gefaßt ist, so daß er mehr schützt, als zur Zeit der Anmeldung neu und patentfähig war, so muß das Plus des Patentes für nichtig erklärt und die noch als schutzberechtigte verbleibende Erfindung ausdrücklich festgestellt werden. Es genügt nicht etwa, den in seiner Fassung unbestimmten und dehnbaren Anspruch unverändert zu lassen und denselben nur in den Gründen der Entscheidung zu deklariren.**) Sobald das Nichtigkeitsverfahren zu der Feststellung geführt hat, daß der Patentanspruch über die Tragweite der wirklich schutzberechtigten Erfindung hinaus ausgelegt werden kann, muß die Zurückführung des Anspruchs auf das der Erfindung entsprechende Maß erfolgen, damit Jedermann künftig über die Grenzen des in Frage stehenden Patentrechtes im Gewissen sei.

Aber nur, wenn der Anspruch mehr besagt, als er enthalten darf, ist seine Fassung anzutasten. Ist er nur schlecht stilisirt oder sonst schwer verständlich, geht er aber über das Maaß des Zulässigen in der Sache selbst nicht hinaus, so darf er nicht geändert werden (Vergl. Entsch. Patentbl. 1884 Seite 211), so erwünscht eine Verbesserung der bestehenden Fassung auch sein mag. —

Ist ein Patent für nichtig erklärt, so ist damit ausgesprochen, daß ihm von Anfang an der gesetzliche Boden gefehlt hat, daß dem Patentinhaber ein ausschließliches gesetzliches Recht an dem Gegenstande des Patentes nicht zukam, und daß an Stelle des Rechtes nur ein Scheinrecht bestanden hat. Die Nichtigkeitserklärung ist also eine deklarative, sie stellt nur fest, was sich von Rechtswegen schon immer so verhielt und bisher nur nicht als das erkannt wurde, was es in Wirklichkeit war; daraus folgt, daß die Nichtigkeitserklärung „rückwirkende Kraft“ besitzt.

*) Vergl. hierzu auch Kohler Forschungen a. a. O.

**) Entsch. Patentblatt 1882 Seite 31 ff.; 1881 Seite 95.

Indeß darf dieser Ausdruck nicht mißverstanden werden. Die Nichtigkeitserklärung hat nicht etwa die Folge, daß Alles, was unter der Herrschaft des Scheinrechtes geworden ist, nunmehr null und nichtig ist; eine solche, einer starren Rechtslogik vielleicht entsprechende Einwirkung auf die Vergangenheit findet, wie dies auch auf anderen Gebieten des Rechtes der Fall ist, an der Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit und den auf die bona fides des Verkehrs gegründeten Interessen des Einzelnen und der Gesammtheit ihre Schranken. Das Recht darf die Thatsache nicht ignoriren, daß eine Zeit lang Etwas für Recht gegolten hat, mochte es immerhin ein Recht nicht sein, zumal wenn dieses Scheinrecht einem gesetzlich geordneten Verfahren sein Dasein verdankte.

Auf solchem Standpunkte steht auch die Rechtsprechung, wenn sie annimmt, daß die in Bezug auf das später für nichtig erklärte Patent geschlossenen Verträge nicht schlechthin als nicht geschlossen anzusehen sind. Die Nichtigkeitserklärung hat also nicht dergestalt rückwirkende Kraft, daß Alles, was der Patentinhaber dem Mitkontrahenten, Käufer oder Licenznehmer, auf Grund des Patentes gewährt hat, als nicht geschehen zu behandeln wäre. Das Reichsgericht hat in mehrfachen Entscheidungen*) ausgeführt, daß durch die auf Nichtigkeitserklärung lautende Entscheidung, wenn sie auch den Mangel des Rechtes an der Erfindung feststelle, doch nicht die Thatsache zerstört werde, daß der Käufer oder Licenznehmer die Erfindung unter dem Patentschutze, sowie er bestand, ausgebeutet habe. Die Bestimmungen der Contrahenten über die Vertragsleistungen seien deshalb nicht ohne Weiteres ungiltig, insbesondere sei nicht zu folgern, daß das vom Käufer oder Licenznehmer gewährte Aequivalent demselben in allen Fällen zurückerstattet werden müsse; vielmehr gehe dem Patentinhaber, soweit er den Vertrag auf Ueberlassung des Patentes erfüllt habe, das Recht auf die entsprechende Gegenleistung nicht schlechthin verloren, und sei in jedem Falle nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse, insbesondere eines etwaigen Verschuldens des Patentinhabers über die Abwicklung der Vertragsverhältnisse zu befinden.

Mit der Sanktion solcher Grundsätze durch den obersten Gerichtshof des Reiches sind die schweren Bedenken, welche sich an die Rückwirkung der Nichtigkeitserklärung von volkswirthschaftlichem Standpunkte aus knüpfen, zu einem gewissen Theile beseitigt. Immerhin bleibt es ein Mißstand, daß 15 Jahre lang und darüber hinaus eine Revision der meist in gutem

*) Vergl. z. B. Patentblatt 1887 Seite 101.

Glauben gegründeten Rechtsverhältnisse, mit denen die weitgehendsten materiellen Interessen verbunden zu sein pflegen, stattfinden soll.

Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß es ein dringendes Bedürfniß sei, nach einem Mittel zu suchen, welches eine Einschränkung der mit der Richtigkeitserklärung des Patentes verbundenen wirthschaftlichen Nachtheile herbeiführe. Ein solches Mittel könnte in einer Bestimmung gesehen werden, welche die Nachprüfung eines einmal patentirten Gegenstandes in Beziehung auf den Erfindungscharakter desselben der Richtigkeitsinstanz entzieht. Denn durch Ausscheidung dieses in Folge der Flüssigkeit und Unbestimmtheit des Begriffes der Erfindung kritischen Punktes aus der Zahl der Klagegründe könnte man hoffen, die Zahl der Nichtigkeitsklagen und Nichtigkeitserklärungen selbst zu vermindern. Indessen steht einem solchen Vorschlage der wiederholt hervorgehobene Gesichtspunkt entgegen, daß die Begriffe „Erfindung“ und „Neuheit“ meist ineinander fließen, und daß in den wenigsten Fällen auseinander gehalten werden kann, ob die Nichtigkeitsklage auf den Klagegrund der Erfindung oder den Klagegrund der Neuheit gestützt ist. Auch würde ein solcher Vorschlag nicht verhindern, daß die Beschreibung einer bisher von der Industrie nicht ausgenutzten Erfindung in einem abseitsliegenden, sonst nicht bekannt gewordenen Druckwerke, wie bisher, in alle Zeit die Vernichtung eines Patentes zur Folge haben kann, welches zuerst die Kräfte des wirthschaftlichen Lebens zur Verwerthung der Erfindung wachgerufen hat.

Man könnte ferner die Aktivlegitimation der Nichtigkeitsklage einschränken oder der Entscheidung über die Nichtigkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen absolute Wirksamkeit beilegen; die Einwendungen gegen solche Vorschläge ergeben sich indessen von selbst. Mehr Erfolg scheint dagegen ein anderes Mittel zu versprechen, die zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsklage.*)

Ein besonders empfindlicher Mißstand des jetzigen Rechtes ist es, wie mehrfach hervorgehoben wurde, daß die Frage, ob das Patent zu Recht oder zu Unrecht ertheilt sei, so lange Zeit eine offene bleibt, und daß der Rückschlag auf die unter der Wirksamkeit des Patentes geschaffene Ordnung der Dinge eine um so empfindlichere ist, eine je längere Zeit seit der Ertheilung des Patentes verflossen war. Läßt sich doch bei dem System der steigenden

*) Vergl. auch schon die kurze Bemerkung von Dr. Bolze bei den Enqueteverhandlungen 1886, Protokolle Seite 100 . . . . „ob es nicht umgekehrt wünschenswerth ist, zu sagen, wenn das Patent unbestritten eine geraume Anzahl von Jahren bestanden hat, dann soll überhaupt keine Nichtigkeitsklage mehr stattfinden . . . .“

Gebühren des deutschen Gesetzes mit Sicherheit annehmen, daß, je älter ein Patent wird, desto werthvoller die ihm zu Grunde liegende Erfindung ist. Wird nun aber die Anstellung der Nichtigkeitsklage an eine bestimmte Frist gebunden, so müssen diese Nachtheile im Wesentlichen schwinden. Auch wird durch eine solche Vorschrift bewirkt, daß die gegen die Patentfähigkeit einer Erfindung zulässigen Einwendungen entweder in das Ertheilungsverfahren oder doch auf eine Zeit zurückgedrängt werden, in der eine sachgemäße Prüfung des Patentinhaltes noch vorgenommen werden kann.*)

Das Patent wird auf diese Weise durch Zeitablauf als ein unanfechtbares erworben. Erhebliche Einwendungen lassen sich gegen einen solchen Vorschlag nicht geltend machen. Nur eins ist noch zu berücksichtigen. Die Präklusivfrist für die Nichtigkeitsklage darf nicht weniger als drei Jahre betragen; sie würde auf etwa 4 oder 5 Jahre festzusetzen sein. Mit Ablauf des dritten Jahres muß nach der Vorschrift des § 11 der Patentinhaber auf Erfordern nachweisen können, daß die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung gebracht ist; um diese Zeit wird sich deshalb spätestens zeigen, was die Erfindung zu leisten vermag, und welchen Werth sie für das gewerbliche Leben hat. Zu dieser Zeit soll nun auch derjenige, welcher behauptet, daß das Patent zu Unrecht ertheilt sei, zum letzten Male vor die Entscheidung gestellt sein, ob er das Patent, dessen Bedeutung kennen zu lernen, er in ausreichendem Maße Gelegenheit gehabt hat, anfechten will oder nicht. Er mag dann wählen, was seinen Interessen entspricht. Schweigt er jetzt, so soll der Patentinhaber auch künftig unbehelligt sein und die Erfindung, welche er einmal in das Leben eingeführt hat, auch ferner ausschließlich genießen dürfen. Der heutige Rechtszustand, daß der konkurrirende Unternehmer auch dann noch, wenn der Patentinhaber nach mühevollen Jahren den Gegenstand seines Patentes hoch gebracht hat, mit der Nichtigkeitsklage kommen darf, um nun an den Früchten der Arbeit des Anderen Theil zu nehmen, ist nicht erträglich. Dem Einwande, daß auch der mala fide Erwerber, der Patentsucher, der eine Erfindung, welche bereits Gemeingut war, sich aneignete, nach Ablauf der kurzen Präklusivfrist zu einem unanfechtbaren Rechte gelangen kann, was mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehe, läßt sich Folgendes entgegenhalten: Ist die Erfindung werthlos, so wird das ausschließliche Recht der Verwerthung der Erfindung in der Hand des mala fide Erwerbers das Interesse dritter Personen nicht berühren. Ist sie dagegen werthvoll, so

---

*) Die Klage aus § 10 Nr. 2 wird ohne Zeitbeschränkung zu gewähren sein.

kann dies den Betheiligten, welche die Vorgänge auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes aufmerksam verfolgen, der Regel nach nicht entgehen, sie werden daher rechtzeitig zu dem Mittel der Nichtigkeitsklage greifen, um das zu Unrecht ertheilte Patent zum Hinfall zu bringen. Der Fall, daß der Werth einer Erfindung zunächst nicht erkannt, daß die Nichtigkeitsklage deshalb unterlassen wurde, und daß der Patentinhaber auf diese Weise in den Besitz des nicht mehr anfechtbaren Sonderrechtes gelangt ist, wird nur dann möglich sein, wenn die Erfindung zwar schon vor der Anmeldung des Patentes vorhanden war, aber nur auf dem Papier, an irgend einer entlegenen Stelle der technischen Literatur ein theoretisches Dasein führte. In einem solchen Falle gebührt aber dem Patentsucher, mag er die Erfindung in der That von dort entnommen haben, immerhin das Verdienst, daß er dieselbe zuerst in ihrer praktischen Bedeutung erkannt und für das Gewerbe lebendig gemacht hat. Um dieses Verdienstes halber sollte ihm der Mangel des eigenen Rechtes an der Erfindung bei der Anmeldung nicht angerechnet werden.

Die Nichtigkeitserklärung des Patentes hat nach der Praxis ferner nicht zur Folge, daß die während des Bestehens desselben gezahlten Gebühren dem Patentnehmer zurückzuerstatten sind. Anderer Ansicht ist Kohler,*) welcher ausführt, daß der Patentinhaber nur eine res omnium communis genossen habe, die ihm auch ohne Patentgebühr offen gestanden haben würde, und daß, da diese nun zu Unrecht gezahlt sei, der Fall der öffentlichrechtlichen condictio indebiti wie bei der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Steuern, gegeben sei. Allein wenn es richtig ist, was in den oben in Bezug genommenen Erkenntnissen des Reichsgerichts ausgesprochen wird, daß dem Patentinhaber, auch wenn hinterher das Patent für nichtig erklärt wird, doch die Früchte, die der thatsächliche Bestand des Patentes mit sich bringt, nicht ohne Weiteres entzogen werden können, so versteht es sich von selbst, daß der Patentinhaber, so lange er die Vortheile der Sache genießt, auch die Lasten derselben tragen muß. Daß aber das Patent besondere Vortheile abwirft, beweist für die Mehrzahl der Fälle eben der Umstand, daß die Gebühren für dasselbe noch bezahlt werden.

Uebrigens liegt die Einbehaltung der Gebühr auch im allgemeinen Interesse, da die Gewährung eines Rückforderungsrechtes unzweifelhaft eine Industrie großziehen würde, welche in der sicheren Aussicht, die gezahlten Gebühren zurückzuerhalten — denn wie selten wird sich

*) Forschungen Seite 105 ff.

nachweisen lassen, daß der Patentnehmer die Steuer im Bewußtsein der Nichtigkeit gezahlt hat — auf die Ertheilung von Patenten speculirt, welche etwas Patentfähiges nicht mehr enthalten. —

Wird ein Patent für nichtig erklärt, von welchem ein anderes Patent abhängig ist, so ist damit festgestellt, daß es zur Ausführung der jüngeren Erfindung fremder Einwilligung nicht bedarf. Wird ein Hauptpatent, zu welchem ein anderes Patent im Zusatzverhältniß steht, vernichtet, so wird dieses Zusatzpatent nicht gleichfalls hinfällig, sondern gestaltet sich, wie oben Seite 124 ausgeführt ist, zu einem selbstständigen gebührenflichtigen Patente. Auch ein gelöschtes Patent kann für nichtig erklärt werden, da die Nichtigkeitserklärung auf die Zeit, in welcher das Patent noch bestand, zurückwirkt.

---

§ 22.

Das Verfahren zweiter Instanz.

In zweiter Instanz entscheidet in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen das Reichsgericht.

Da in diesem Verfahren die Vorentscheidung nicht nur in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung einer Nachprüfung zu unterziehen ist, so ist dem obersten Gerichtshofe eine Aufgabe zu Theil geworden, welche von seiner sonstigen Function, die sich im Wesentlichen auf die Prüfung des Rechtspunktes beschränkt, weit ab liegt. Das Reichsgericht hat also, soweit es sich um Nichtigkeitssachen handelt, auch darüber zu entscheiden, ob der in dem angefochtenen Patente geschützte Gegenstand mit einer früher veröffentlichten oder offenkundig benutzten Einrichtung im technischen Sinne übereinstimmt, ob die Abweichungen, welche er im Vergleich zu bekannten Anordnungen aufweist, ausreichen, um die Annahme einer Erfindung im Sinne des Patentgesetzes zu rechtfertigen, ob eine behauptete Entlehnung den wesentlichen Theil der Erfindung betrifft.

Bei solcher Sachlage hat es nicht ausbleiben können, daß die Verweisung der Berufung vor das Reichsgericht von manchen Seiten Widerspruch erfahren hat. Ja, Anfangs der 80er Jahre hat das Reichsgericht selbst, unter Hinweis auf die mit der Prüfung der technischen Fragen verbundenen Schwierigkeiten, den Antrag gestellt, die bestehenden Vorschriften in dem Sinne abzuändern, daß die Entscheidung der thatsächlichen, ins-

besondere der technischen Fragen von seiner Judikatur ausgeschlossen werde. Die Frage 18 des Enqueteprogramms vom Jahre 1886 hat diesen Punkt auch zur Diskussion der Sachverständigen gestellt.*)

Schon bei den Enqueteverhandlungen hat indessen der Reichsgerichtsrath Dr. Bolze erklärt, daß der früher geäußerte Wunsch nicht mehr der derzeitigen Ansicht des Reichsgerichts entspreche, daß man vielmehr glaube, der gestellten Aufgabe gewachsen zu sein.**) Auch sonst sind in der Enquete erhebliche Gesichtspunkte für eine Entscheidung der Frage 18 im bejahenden Sinne nicht zu Tage gefördert. Im Gegentheil spricht Alles für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Zunächst bezeugt die Praxis, daß die Judikatur des Reichsgerichtes den Anforderungen, welche vom technischen Standpunkte aus an die Entscheidungen und deren Begründung zu stellen sind, voll und ganz entspricht. Wer die Schwierigkeiten kennt, die sich dem Laien bei der Beurtheilung und Prüfung technischer Erscheinungen häufig entgegenstellen, zugleich aber an diesen Dingen ein warmes Interesse nimmt, muß mit großer Befriedigung wahrnehmen, wie überraschend schnell es dem Reichsgerichte gelungen ist, sich mit den dem Laien oft so fern gelegenen Dingen der technischen Welt zu befreunden.

Aus der ersten Zeit der Thätigkeit des Reichsgerichts in Nichtigkeitssachen läßt sich zwar hin und wieder eine Verschiedenheit der Anschauungen des Reichsgerichtes und Patentamtes über die zu einer patentfähigen Erfindung gehörenden Erfordernisse nachweisen; wenigstens sind in mehreren Fällen Entscheidungen des Patentamtes, welche auf Vernichtung wegen Mangels einer neuen Erfindung lauteten, in zweiter Instanz aufgehoben. Eine solche Erscheinung findet aber leicht ihre Erklärung. Wie der Sachverständige des Patentamtes bei der bunten Fülle dessen, was das ihm bekannte technische Gebiet enthält, das Einzelne, welches ja nur einen kleinen Punkt im Ganzen bildet, eher unterschätzen als überschätzen wird, so mag der Laie in einem technischen Vorgange, den er nur für sich und mehr oder weniger losgelöst von den verwandten und ähnlichen Erscheinungen der Technik vor sich erblickt, leicht etwas Bedeutendes sehen, wo in Wirklichkeit

*) Soll im Nichtigkeitsverfahren die Feststellung des Patentamtes in Betreff der Frage, ob der Gegenstand des angefochtenen Patentes mit einem veröffentlichten oder offenkundig benutzten Gegenstande im technischen Sinne identisch sei oder diesem gegenüber eine Erfindung enthalte, der Anfechtung und Nachprüfung in der Berufungsinstanz entzogen werden?

**) Stenogr. Berichte Seite 146 ff.

nur eine geringfügige Specialität vorhanden ist. Aber gerade weil es so ist, soll man das Urtheil des Laien von diesen Dingen nicht fern halten. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte, und nur wenn Laie und Sachverständiger zusammenwirken, wird sich der richtige Maaßstab für die Prüfung gewinnen lassen. Auch ist, wie es scheint, in den letzten Jahren eine solche Verschiedenheit in der Schätzung dessen, was zur Erfindung nöthig ist, nicht mehr wahrzunehmen. Von Bedeutung ist für diese Entwicklung der Sache insbesondere die Entscheidung des Reichsgerichts in der Aristonpatentsache gewesen, von welcher schon oben (Seite 15) die Rede war, eine Entscheidung, welche in der Literatur eine eingehende Besprechung gefunden hat*) und zu dem Besten gerechnet wird, was die deutschen Gerichte auf dem Gebiete des Immaterialgüterrechtes geleistet haben. Indem das Patentamt die hier ausgesprochenen Grundsätze im Wesentlichen adoptirt und weiter entwickelt hat,**) ist der Boden für die Kongruenz der künftigen Judikatur gesichert.

Gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Nichtigkeitssachen ist namentlich auch geltend gemacht, daß derselben eine höherinstanzliche Qualifikation dann nicht beiwohne, wenn sich die Entscheidung, technischer Fragen halber, auf das Gutachten eines von dem Gerichtshofe zugezogenen Sachverständigen stützen müsse, da in solchen Fällen im Verhältniß zu dem mit mehreren Special-Sachverständigen besetzten Kollegium des Patentamtes ein minder Befähigter die Entscheidung treffe. Richtig ist hieran allerdings, daß, wie auch von Dr. Bolze bei der Enquete bestätigt ist, die Heranziehung geeigneter, technisch qualificirter und zugleich sachlich unbefangener Sachverständiger, oft auf Schwierigkeiten stößt, auch mag es vorgekommen sein, daß das Reichsgericht in vereinzelten Fällen den Ausführungen eines solchen Sachverständigen eine zu weitgehende Beachtung geschenkt hat; der Regel nach hat jedoch dieses Gericht, wie die ausführliche Begründung der Entscheidungen deutlich ergiebt, auf eine eigene gründliche Würdigung auch des technischen Sachverhaltes keineswegs verzichtet, und sind die herangezogenen Gutachten eben Nichts als Gutachten geblieben. Ein Theil der Schwierigkeiten, die mit der Auswahl der Sachverständigen verbunden sind, wird auch gehoben, seitdem das Reichsgericht die Praxis befolgt, das Patentamt um Bezeichnung solcher Personen zu ersuchen, welche zur Erstattung des betreffenden Gutachtens besonders befähigt sind.

*) Kohler in Ihering's Jahrbüchern Band XXV S. 450 ff.

**) Vergleiche z. B. Entscheidung vom 15. November 1888. Patentblatt 1889 Seite 59.

Auch folgender Gesichtspunkt ist hier nicht zu übersehen. Das deutsche Patentwesen kann der oberinstanzlichen Rechtsprechung des Reichsgerichtes in den die Nichtigkeit und die Zurücknahme betreffenden Patentstreitsachen im Interesse der Rechtseinheit nicht entbehren. Soll dieses Gericht, wie es seine Aufgabe ist, auch auf dem Gebiete des Patentrechtes die Rechtskontrole in Bezug auf Auslegung und Ausbildung der Rechtsnormen ausüben, so muß es in den Stand gesetzt werden, an der Entscheidung auch der im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren zu erörternden Fragen Theil zu nehmen, welche, namentlich was das Nichtigkeitsverfahren anlangt, einen wesentlichen Bestandtheil des materiellen Patentrechtes ausmachen. Nur wenn das Reichsgericht die höchste Instanz in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, welche sich auf Patente beziehen, und zugleich in dem Verfahren der §§ 10, 11 des Patentgesetzes ist, vermag seine Rechtsprechung die gemeinsame Quelle zu sein, aus der die ordentlichen Gerichte und das Patentamt für ihre praktische Arbeit mit gleichem Erfolg schöpfen. Würden dem Reichsgerichte die Funktionen eines Berufungsgerichtes in Patentstreitsachen abgenommen, so dürfte dies in erster Linie das Patentamt zu bedauern haben, welchem alsdann ein vielleicht noch nicht genug geschätztes Mittel entzogen sein würde, sich mit der praktischen Rechtswissenschaft in lebendiger Berührung zu halten. —

Ueber das Verfahren in Berufungssachen bestimmt die Verordnung vom 1. Mai 1878 (vergl. die Anlage III.).

Zweiter Abschnitt: Die Zurücknahme des Patentes.

§ 23.

Allgemeines.

§ 11 des Patentgesetzes lautet:

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

Die Bestimmung des § 11 bezweckt, die Rechte des Patentinhabers aus dem Patente mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen, insbesondere zu verhindern, daß der Patentinhaber über das Patent in einer, nur seinen persönlichen Interessen vortheilhaften, der Gewerbsamkeit und Wohlfahrt des Landes aber nachtheiligen Weise verfügt.

Zur Zeit des Entstehens des deutschen Patentgesetzes war der Widerspruch gegen die Einführung des Patentschutzes noch nicht erloschen, und die Auffassung von der Gemeinschädlichkeit des die gewerbliche Freiheit beeinträchtigenden „Monopols" noch in weiten Kreisen vorherrschend. Die wesentlichsten von dieser Seite geltend gemachten Bedenken glaubte man nun beheben zu können, wenn man den Patentinhaber verpflichtete, nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren die Benutzung der Erfindung gegen Zahlung einer, im Streitfalle von den Gerichten zu bestimmenden Gebühr einem Jeden, der sich darum bewerben würde, zu überlassen. Auch der Entwurf des Patentschutzvereins enthielt eine solche Bestimmung.

Im Laufe der Verhandlungen über die gesetzliche Regelung des Patentwesens ist jedoch die Besorgniß vor den mit der Ausnutzung des Patentschutzes vermeintlich verbundenen Gefahren mehr und mehr geschwunden. Von den Sachverständigen der Enquete des Jahres 1876 erklärte sich bereits der größere Theil gegen den unbedingten Licenzzwang, der zur Entwerthung des Patentes führen müsse und in seiner praktischen Durchführung eine Reihe unüberwindlicher Schwierigkeiten biete. Dagegen wurde in der Enquete auf die Bestimmungen des damals zur Berathung vorliegenden Entwurfs eines englischen Patentgesetzes hingewiesen, nach welchem nach 2 Jahren ein Widerruf des Patentes gestattet ist, wenn der Patentinhaber die Ausführung der Erfindung innerhalb des vereinigten Königreichs unterläßt, oder im Falle des Bedürfnisses an geeignete Personen Licenzen zu ertheilen sich weigert, Bestimmungen, welche, wie in der Enquete ausgeführt wurde, einen hinreichenden Schutz gegen den Mißbrauch des Patentrechtes gewähren würden.

Auch der Wiener Patentkongreß hatte bereits eine Bestimmung empfohlen, nach welcher der Patentinhaber im *Falle eines öffenlichen Interesses* veranlaßt werden kann, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen.

An diese Bestimmungen schloß sich der Entwurf des deutschen Patentgesetzes an, indem er in § 11 vorschrieb, daß ein Patent nach Ablauf von 2 Jahren zurückgenommen werden könne:

1. wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Erlaubniß zu ertheilen, obwohl dafür, unter genügender Sicherheit, eine angemessene Vergütung angeboten wird,
2. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe genügenden Weise zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen.

Durch den Reichstag ist schließlich dem § 11 seine jetzige, oben mitgetheilte Fassung gegeben. Auch diese enthält noch eine Abschwächung der früheren Bestimmung, insbesondere hat man, wie namentlich der Bericht der Reichstagskommission zeigt, nur in Fällen, in denen das öffentliche Interesse dies verlangt, eine Zurücknahme des Patentes zulassen wollen.

Mit den bestehenden Vorschriften wird dem praktischen Bedürfnisse durchaus genügt. Die Erfahrung zeigt, daß die Furcht vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Patente in dem ursprünglich erwarteten Umfange nicht begründet ist. Die geringe Anzahl der auf Zurücknahme lautenden Entscheidungen,*) die Thatsache, daß bisher in keinem Falle ein auf § 11 Nr. 2 gestützter Zurücknahmeantrag selbst nur bis zu der durch § 29 Absatz 3 vorgeschriebenen Androhung der Zurücknahme geführt hat, beweist, daß die Gefahr monopolistischer Ausbeutung des Patentes durch die Patentinhaber nur in seltenen Fällen besteht, daß sich die Verwerthung neuer Erfindungen für das Inland, wie die anderer wirthschaftlicher Güter, der Regel nach unter den natürlichen Bedingungen von Angebot und Nachfrage vollzieht, und daß insbesondere für die Benutzung der Erfindung durch einen Anderen, als den Patentinhaber der Weg freiwilliger Verständigung meist zu einem natürlichen Ausgleich der Interessen führt.

Der vom Gesetze schließlich festgehaltene Standpunkt entspricht aber auch besser, als die Vorschläge der ersten Vorarbeiten, der Auffassung, welche seitdem in Theorie und Praxis in Bezug auf die Natur des Erfinderrechtes und Patentrechtes sich entwickelt hat. Ist das Recht an der Erfindung, wie angenommen wird, in der That ein ureigenes, ursprüngliches, nicht erst künstlich geschaffenes Recht des Erfinders an dem seiner Arbeit entsprungenen Gute, so kann dasselbe nicht anders als im Falle eines öffentlichen Interesses beschränkt, belastet oder beseitigt werden, und private Interessen dritter Personen müssen an diesem Rechte ihre Schranken finden.

*) S. die Statistik Anlage XIII.

Der § 11 des Patentgesetzes steht hiernach im Systeme neben dem § 5 Absatz 2, welcher im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ein Expropriationsrecht des Reiches resp. der Einzelstaaten konstituirt; beide Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn die Ausübung des Patentrechtes mit öffentlichen Interessen in Widerspruch treten würde. —

Der § 11 schreibt vor, daß ein Patent erst nach drei Jahren zurückgenommen werden könne. Ueber die Berechnung und Bedeutung dieser Frist herrscht kein Streit.*) Sie beginnt, wie in gleichmäßiger Praxis festgestellt ist, mit dem Tage der Ertheilung des Patentes, da von dem Patentinhaber füglich nicht früher mit Kosten und Mühewaltungen verbundene Maßnahmen zur Verwerthung der Erfindung zu verlangen sind. Der Ablauf der Frist bestimmt den Zeitpunkt, an welchem zuerst das Verhalten des Patentinhabers auf seine Pflichtmäßigkeit geprüft werden soll. Bei der Prüfung selbst aber ist das gesammte Thun und Lassen des Patentinhabers von der Patentertheilung an bis zur Entscheidung in Betracht zu ziehen, und es kann ihm deßhalb die Ausführung der Erfindung auch nach Ablauf der Frist zu Gute kommen.

Ganz besonders hat sich die Vorschrift des Gesetzes bewährt, daß das Patentamt die Zurücknahme aussprechen kann, nicht aber muß. Es ist deshalb möglich, wie sich aus der weiteren Darstellung ergeben wird, den besonderen Verhältnissen des jedesmaligen Falls Rechnung zu tragen, insbesondere auch die Schuldfrage auf der Seite des Patentinhabers gebührend zu berücksichtigen.

---

§ 24.

Die Zurücknahmegründe. Das Zurücknahmeverfahren.

I. § 11 Nr. 1 handelt zunächst von der Unterlassung der Ausführung der Erfindung. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden:

Die Ausführung findet überhaupt nicht statt, oder sie findet nur im Auslande statt, und es wird der Gegenstand der Erfindung von dort in das Inland eingeführt.

Der erstere Fall ist der seltenere. Ein Patent, welches mehr als drei Jahre bestanden hat, enthält in der Regel eine Erfindung, deren Verwerthung sich lohnt. Die Frist des § 11 ist für die Mehrzahl der Fälle

*) Vergl. z. B. Entsch. Patentblatt 1883 S. 75.

auch groß genug, um den Patentinhaber die Mittel zur Ausführung der Erfindung finden zu lassen. Wenn der Patentinhaber im Inlande wohnt, so fällt deßhalb sein Interesse mit der Ausführungsvorschrift des Gesetzes zusammen. Denkbar wäre allerdings der Fall, daß der Patentinhaber das Patent nicht ausführt, um zum Vortheil seiner bisherigen Unternehmungen die Konkurrenz der neuen Erfindung auszuschließen, indessen läßt sich ein solcher Fall aus der seitherigen Praxis nicht nachweisen.

Führt der Patentinhaber dennoch in der angegebenen Zeit seine Erfindung nicht aus, so kann das Patent zurückgenommen werden. Die Zurücknahme soll zwar nach der Absicht des Gesetzes nur im öffentlichen Interesse erfolgen, die Praxis nimmt aber mit Recht an, daß ein öffentliches Interesse zu präsumiren ist, sobald die Nichtausführung feststeht.*) Es ist nun Sache des Patentinhabers, Umstände nachzuweisen, welche erkennen lassen, daß im gegebenen Falle die Nichtausführung weder das Interesse der inländischen Producenten noch das der Consumenten berührt.

Solche Umstände liegen z. B. vor, wenn der Patentinhaber an Stelle der ihm ursprünglich geschützten Construction eine andere ausgeführt hat, welche eine Verbesserung derselben darstellt. Auf einem solchen Gesichtspunkte beruht auch die Entscheidung des Patentamtes vom 4. October 1888 Patentblatt 1889 Seite 39 ff., in welcher ausgesprochen ist, daß eine Veranlassung nicht vorliege, ein Hauptpatent zurückzunehmen, wenn durch Ausführung des Zusatzpatentes dafür Sorge getragen sei, daß die dem Patentinhaber geschützte Erfindung dem Verkehr in ihrer entwickeltsten Form zugeführt werde. Ebenso ist in wiederholten Entscheidungen der Grundsatz bestätigt, daß von dem Patentinhaber, wenn ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen ist, seiner Erfindung Absatz zu verschaffen, nicht wohl zu verlangen sei, daß er, um sich das Patent für eine günstigere Zeit zu retten, jetzt lediglich auf Lager arbeite oder ein Verfahren, das zur Zeit Niemand in Gebrauch nehmen will, ins Blaue hinein zur Anwendung bringe. Wenn weder die Konkurrenz sich um Licenzen bewirbt, noch eine Nachfrage nach dem patentirten Gegenstande sich zeigt, so liegt ein öffentliches Interesse an der Ausführung der Regel nach nicht vor. Dem Zurücknahmekläger ist in einem solchen Falle vielmehr entgegenzuhalten, daß er zunächst selbst versuchen möge, von dem Patentinhaber gegen entsprechende Vergütung die Erlaubniß zu der Benutzung der Erfindung zu erlangen. Ob, wenn diese Erlaubniß verweigert wird, der Fall des

*) So zuerst Reichsgericht-Entsch. Patentblatt 1883 Seite 329—333.

§ 11 Nr. 2 gegeben sei, wird alsdann in einem neuen Verfahren zu untersuchen sein. Jedenfalls ist, wie wiederholt ausgesprochen ist, das lediglich persönliche Interesse des Antragsstellers an der Zurücknahme nicht entscheidend.

Auch dann kann trotz der Nichtausführung das Patent noch aufrecht erhalten bleiben, wenn die Ausführung entschuldbarer Weise bisher nicht möglich war. Hier kommen ungünstige persönliche Verhältnisse des Patentinhabers, welche die Ausführung störten oder hinderten, in Betracht, ferner die Schwierigkeiten, die sich der technischen Bewältigung der Arbeit entgegenstellten, z. B. die Unmöglichkeit, geeignete Arbeitskräfte oder Materialien zu erhalten und dergl. mehr. Auch dann ist der Patentinhaber als entschuldigt anzusehen, wenn ihm der Inhaber desjenigen Patentes, von dem das seinige abhängig ist, die Erlaubniß zur Benutzung der Ersterfindung bisher grundlos vorenthalten hat.

Selbstverständlich ist es, daß nur das Wesentliche der Erfindung ausgeführt zu werden braucht;*) Abweichungen in konstruktiven Einzelheiten kommen nicht in Betracht. Nicht erforderlich ist es deßhalb, daß, wenn ein Patent eine Reihe von Ausführungsformen eines bestimmten Arbeitsprincipes schützt, dieselben sämmtlich ausgeführt werden müssen; es genügt, wenn einzelne oder nur eine derselben hergestellt und in Verkehr gebracht wird; hier hat lediglich die Brauchbarkeit oder die Nachfrage zu entscheiden. —

Das Patentgesetz will aber zweitens auch verhindern, daß die Erfindung nur im Auslande zur Ausführung gebracht wird, und daß der Patentinhaber sich damit begnügt, die dort hergestellte Waare in das Inland einzuführen. Der Regel nach soll der Patentinhaber im Inlande produciren. Nur dann, wenn die wirthschaftliche Bedeutung der Erfindung vornehmlich in der Anwendung derselben besteht, soll auf den Ort der Herstellung ein Gewicht nicht gelegt werden und es genügend sein, wenn nur der Gebrauch derselben dem Inlande in entsprechendem Umfange eröffnet wird.**) Im Uebrigen ist aber die Produktion im Inlande derart wesentlich, daß die Zurücknahme nicht dadurch aufgehalten wird, daß durch die Ausführung im Auslande für das Inland eine Reihe sonstiger Vortheile erwachsen. Unerheblich ist es also, ob dem Inland in Zoll- und Transportkosten, die der im Auslande producirende Patentinhaber zu zahlen hat, erheb-

*) Vergl. Entsch. Patentblatt 1884 Seite 321 ff.
**) Vergl. Entsch. des Patentamtes Patentblatt 1884 Seite 321 ff.

liche Einnahmen zufließen, ob etwa die Rohprodukte aus dem Inlande bezogen werden,*) oder ob die inländischen Zwischenhändler und Verkäufer aus dem Absatze der Erfindung im Inlande einen guten Gewinn ziehen. Wie in der Entscheidung des Patentamtes vom 11. Oktober 1888, Patentblatt 1889 S. 25 ff., zutreffend ausgeführt ist, bezweckt das Patentgesetz in erster Linie die Hebung des inländischen Gewerbefleißes, und sollen andere Interessen bei der Frage nach dem Einflusse der ausländischen Produktion auf die öffentliche Wohlfahrt zunächst in den Hintergrund treten.

Der Zwang der Ausführung im Inlande richtet sich hauptsächlich gegen diejenigen Ausländer, welche die zur Ausführung der Erfindung geeigneten Werkstätten im Auslande bereits besitzen und von hier aus den Vertrieb des patentirten Gegenstandes monopolisiren. Der Fall, daß auch ein Inländer im Auslande arbeiten läßt, wird hauptsächlich dann vorkommen, wenn die ausländische Industrie eine bessere Gewähr für die Güte der Ausführung bietet. So wurde z. B. in dem das Patent Nr. 15274 (Hohlglasreflektor) betreffenden Nichtigkeitsverfahren vom Patentinhaber behauptet, daß sich der patentirte Gegenstand in entsprechender Brauchbarkeit nur in den Glashütten Böhmens herstellen lasse und daß eine Ausführung im Inlande nicht zu erzielen sei. Wie die stattgehabten Ermittlungen ergaben, war diese Behauptung im Wesentlichen zutreffend und wurde mit Rücksicht hierauf, und weil dem Patentinhaber auch andere Momente zu Gute gehalten werden konnten, der Antrag auf Zurücknahme zur Zeit zurückgewiesen.

Wenn die Einrichtung eigener Werkstätten im Inlande nicht lohnt, so mag der Ausländer mit inländischen Unternehmern in Verbindung treten und die Ausführung durch diese bewerkstelligen lassen. Das Unterlassen solcher Bemühungen würde die Verwirkung des Patentes zur Folge haben. Dagegen wird dem Patentinhaber auch die Einfuhr vom Auslande dann nicht zur Last gelegt werden können, wenn der Absatz im Inlande so geringfügig ist, daß die Einrichtung einer eigenen Fabrikation daselbst vernünftigen wirthschaftlichen Grundsätzen widersprechen würde und auch trotz ernsthafter Versuche eine Ausführung in einer schon vorhandenen inländischen Betriebsstelle nicht zu erreichen war.**)

---

*) Vergl. Entsch. des Patentamtes Patentblatt 1886 Seite 49.

**) Welche Bedeutung Licenzofferten oder Feilbieten des Patentes in öffentlichen Blättern haben, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen; vergl. auch Entsch. des Patentamts 1883 Seite 73—75.

So ist es also bei der Vorschrift des Gesetzes möglich, durch eine verständige Abwägung des jedesmaligen Sachverhalts sowohl den berechtigten Interessen des Inlandes, wie den Verhältnissen des Patentinhabers, soweit dieselben berücksichtigungswerth erscheinen, Rechnung zu tragen, und es wird jene Härte der Vorschrift des französischen Rechtes, welche an die Einfuhr eines patentirten Gegenstandes die Verwirkung des Patentes knüpft, in glücklichster Weise vermieden.

Die Ausführung der Erfindung soll eine solche in angemessenem Umfange sein. Die Regierungsvorlage verstand darunter eine Ausführung, welche dem inländischen Bedarf genüge; die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz wurde jedoch von der Kommission des Reichstags mit der Begründung abgelehnt, daß ein solcher Nachweis oft unmöglich sei, eine Verweisung des inländischen Bedarfs auf die Produktion im Inlande auch nicht immer den Interessen desselben entspreche. So hat denn das Patentamt und in zweiter Instanz das Reichsgericht bei der Beurtheilung des Sachverhaltes freien Spielraum. Allein in der Praxis bildet bei Prüfung der Frage, ob die Ausführung im Inlande in angemessenem Umfange erfolgt ist, die Größe des inländischen Bedarfs doch den Ausgangs- und Kernpunkt der Erwägungen. Es gilt als Regel, daß eine Ausführung, die der Nachfrage nicht entspricht, als eine unzulängliche anzusehen ist. Der Patentinhaber, der theils im Auslande, theils im Inlande producirt, um der Nachfrage zu genügen, (wie dies bei den Ausländern häufig der Fall ist, welche neben ihren ausländischen Werkstätten im Inlande ein kleines Nebenetablissement einrichten), erfüllt deßhalb seine Ausführungspflicht nicht und wird den Verlust seines Patentes gewärtigen müssen, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Bezug aus dem Auslande neben der Ausführung im Inlande durch sachliche Gründe geboten war.*) Es läßt sich auch der Fall denken, daß der Patentinhaber durch die wirthschaftliche Lage der Dinge verpflichtet wird, über die inländische Nachfrage hinaus für die Ausfuhr zu produciren; die bisherigen Zurücknahmeverhandlungen haben jedoch einen solchen Fall nicht gebracht.

Der vollendeten Ausführung ist von der Reichstagskommission der Fall gleichgestellt, daß der Patentinhaber „Alles gethan hat, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern." Dieser Zusatz war eigentlich nicht nothwendig, da das Patentamt bei dem freien Ermessen, welches ihm vom Gesetze für die Entscheidung offen gestellt ist, einen solchen Sachverhalt auch

*) Vergl. Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1887 S. 169.

ohne ausdrückliche Vorschrift berücksichtigen konnte. Er hat deßhalb für die Rechtsprechung auch weniger Bedeutung. Es ist beispielsweise (ein Fall, der noch am häufigsten vorkommt) dem Gesetze Genüge geleistet, wenn der Patentinhaber rechtzeitig wenigstens die Fabrikräumlichkeiten hergerichtet, die Maschinen angeschafft hat u. s. w., mit denen er die Fabrikation ernstlich beginnen will. Für ausreichend wird auch der Abschluß von Licenzverträgen erachtet, welche die Gewähr geben, daß die thatsächliche Verwerthung der Erfindung alsbald erfolgen werde. Bleibt es allerdings bei den bloßen Abmachungen, oder läßt der Licenzträger die begonnene Ausführung wieder fallen, so kann der Patentinhaber auf den Abschluß des Vertrages allein sich nicht berufen,*) wenn auch die Ernstlichkeit seiner Bemühungen bei der Beurtheilung des Sachverhalts nicht außer Betracht gelassen werden wird. — Das Weitere ist Thatfrage. —

Wie die Klage auf Zurücknahme aus § 11 Nr. 1 zu begründen sei, ist streitig gewesen. Heute wird angenommen, daß es zunächst genügt, wenn Kläger behauptet, daß der Patentinhaber die Erfindung nicht ausgeführt habe, und daß es Sache des Beklagten ist, die erfolgte Ausführung nachzuweisen. Steht es dagegen fest, daß der Patentinhaber gewisse Maßnahmen zur Ausführung getroffen hat, und will Kläger nur rügen, daß die Ausführung eine solche im angemessenen Umfange nicht sei, so hat er seinerseits hierfür Beweis zu liefern. Eine weitere Bestimmung über die Vertheilung der Beweislast läßt sich bei der Natur der hier streitigen Verhältnisse nicht geben; doch kann es als Regel gelten, daß in den Fällen, in denen es zweifelhaft wird, ob Beklagter seiner Ausführungspflicht Genüge geleistet habe, ihm auch die Aufgabe erwächst, sein Verhalten vor der Behörde zu rechtfertigen.**)

II. Die Klage aus § 11 Nr. 2 ist, wie bemerkt, selten praktisch geworden. Der Fall, dessen Verhütung die Vorschrift der Nr. 2 des § 11 in erster Linie bezweckt, daß der Patentinhaber, indem er sich die Benutzung der Erfindung im Inlande ausschließlich vorbehält, zu einem Monopol gelangt, welches die Lebensfähigkeit aller konkurrirenden Betriebe bedroht, ist in den seitherigen Verhandlungen der VII. Abtheilung, soweit festzustellen ist, überhaupt noch nicht zur Entscheidung gekommen. Zwar wurden neuerlich in einer das Patent Nr. 721***) betreffenden Klage solche Verhältnisse behauptet und unter Beweis gestellt, schließlich wurde jedoch auch diese Klage,

*) Vergl. Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1881 Seite 167—168.

**) Vergl. Entsch. des Patentamts, Patentblatt 1887 Seite 169.

***) Das Patent betrifft ein Verfahren zur Herstellung einer besonderen Art von Knöpfen.

bevor in die materielle Erörterung des Sachverhaltes eingetreten wurde, zurückgezogen. Die wenigen sonstigen Fälle, in denen die Klage auf den § 11 Nr. 2 gestützt war, sind in der Mehrzahl durch Abweisung erledigt oder bei der Entscheidung nicht zur Erörterung gelangt, weil die Zurücknahme des Patentes auf Grund der Nr. 1 des § 11, auf welche die Klage gleichfalls gestützt war, das Eingehen auf den anderen Klagegrund erübrigte. Von wesentlicheren Rechtsgrundsätzen können deßhalb aus der Praxis nur folgende mitgetheilt werden:

Daß ein öffentliches Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Mitbenutzung der Erfindung erheischt, hat der Zurücknahmekläger darzuthun. Wie das Patentamt in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1884, Patentblatt 1884 Seite 193—195 ausgeführt hat, soll sich dieser Nachweis auch darauf erstrecken, daß die Ertheilung der Erlaubniß an ihn, den Kläger, im öffentlichen Interesse geboten war. Eines solchen Nachweises bedarf es aber der Regel nach dann nicht, wenn der Zurücknahmekläger durch die Weigerung des Beklagten verhindert wird, eine ihm selbst patentirte Erfindung, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß des Beklagten abhängt, auszuführen. Hier soll, falls die zweite Erfindung eine wirkliche Verbesserungserfindung der älteren Erfindung ist, das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses präsumirt werden (vergl. die hiermit übereinstimmende, von der Reichstagskommission aufgenommene, im Reichstage wieder gestrichene Zusatzbestimmung zu § 11, Seite 53 des Kommissionsberichtes).

Zur Begründung der Klage gehört außer dem erwähnten Nachweise des öffentlichen Interesses die Behauptung, daß dem Patentinhaber ein angemessenes Angebot unter genügender Sicherstellung gemacht sei, und daß derselbe trotzdem die Erlaubniß der Benutzung verweigert habe. Einer solchen ziffernmäßigen Substantiirung der Vergütungssumme und des Nachweises ihrer Angemessenheit bedarf es auch dann, wenn der Patentinhaber die Licenzofferte schlechthin und unbedingt abgelehnt haben sollte, da die Androhung der Zurücknahme, welche der schließlichen Entscheidung vorausgehen muß, in allen Fällen die Bedingungen ergeben soll, unter welchen der Patentinhaber die Benutzung der Erfindung bei Vermeidung der Zurücknahme zu gestatten hat. —

Das Verfahren in Zurücknahmesachen deckt sich im Wesentlichen mit dem Verfahren in Nichtigkeitssachen, sofern nicht im Gesetze selbst (vergl. § 29 Abs. 3) besondere Bestimmungen enthalten sind, oder die Natur der behandelten Verhältnisse ein Anderes erfordert.

Zu bemerken ist Folgendes:

Auch die Zurücknahmeklage, bei welcher der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses noch in höherem Grade, als bei der Nichtigkeitsklage eine Rolle spielt, kann von einem Ausländer angestellt werden. Bezüglich der Klage aus § 11 Nr. 1 ist dies in neuerlichen Entscheidungen des Patentamtes und Reichsgerichts ausdrücklich festgestellt.

Unentschieden ist in Folge Zurücknahme der betreffenden Klage die Frage geblieben, ob im Falle des § 11 Nr. 2 auch ein Anderer als der mit der Licenzofferte Zurückgewiesene die Klage anzustellen befugt sei. Richtiger Ansicht nach ist diese Frage zu verneinen, da mit einem Anderen, als demjenigen, der an den Patentinhaber die Entschädigung für die Benutzung zahlen soll, das Verfahren sich sicher nicht wird durchführen lassen. Der Charakter der Zurücknahmeklage als Popularklage wird durch eine solche Beschränkung der Aktivlegitimation nicht in Frage gestellt, da eben Jedermann, der durch eine Weigerung des Patentinhabers, die Mitbenutzung des Patentes zu gestatten, betroffen wird, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vorhanden sind, zur Anstellung der Klage berechtigt ist.

Die Verbindung von Zurücknahmeklage und Nichtigkeitsklage in einer Klageschrift ist in der Praxis häufig, eine solche Verbindung ist jedoch nur zulässig, so fern principaliter auf Vernichtung und eventuell auf Zurücknahme geklagt wird, da erst dann, wenn über den Nichtigkeitspunkt gegen den Kläger entschieden ist, die Frage der Zurücknahme in Betracht kommen kann.

Die Wiederholung der Zurücknahmeklage seitens desselben Klägers ist nicht ausgeschlossen, sobald sich der in dem früheren Verfahren erörterte, die Ausführung des Patentes betreffende Sachverhalt in wesentlichen Punkten im Laufe der Zeit verändert hat, also behauptet werden kann, daß der jetzige, von dem früheren verschiedene Gesammtsachverhalt den Antrag auf Zurücknahme rechtfertige. Denn nur in Bezug auf den in der ersten Entscheidung festgestellten besonderen Thatbestand erlangt dieselbe Rechtskraft.*)

Streitig ist es, ob die der Entscheidung voraufgehende Androhung der Zurücknahme eine mit dem Rechtsmittel der Berufung, welche an das Reichsgericht geht, anfechtbare Entscheidung oder nur eine Zwischenverfügung sei, welche die eigentliche Entscheidung nur vorbereitet und deshalb mit der Berufung selbstständig nicht angefochten werden kann. Die

*) Vergl. Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1887 Seite 169.

Praxis hat diese Frage, wie bemerkt wurde, zu entscheiden Gelegenheit noch nicht gehabt. Von den Schriftstellern haben sich Klostermann, Patentgesetz § 29 IV, § 32 I für die erstere Auffassung, Kohler Patentrecht Seite 407 ff., Rosenthal Seite 301 (Nr. 21), Gareis zu § 29 I für die letztere ausgesprochen. Die letztere, ausführlich namentlich von Kohler begründet, erscheint als die zutreffende. Denn einmal spricht das Gesetz ausdrücklich davon, daß die Androhung der Entscheidung vorhergehen muß, woraus sich ergiebt, daß diese Androhung nicht selbst eine Entscheidung ist. Auch kann es vom Gesetze nicht beabsichtigt sein, daß die Entscheidung über die Zurücknahme festgelegt werde durch eine die Androhung betreffende selbstständige und, sofern dieselbe rechtskräftig geworden ist, für das weitere Verfahren unbedingt maßgebende anderweite Entscheidung, da doch zur Zeit der nun erfolgenden Endentscheidung der Sachverhalt, welcher für die Feststellung der Bedingungen für die Nutzung der patentirten Erfindung durch den Zurücknahmekläger in dem Vorverfahren maßgebend war, eine wesentliche Aenderung erfahren haben kann, sodaß es eine unbillige Härte wäre, den Patentinhaber jetzt noch zu einer Zwangslicenz unter jenen Bedingungen zu nöthigen, resp. das Patent zurückzunehmen, wenn diese Bedingungen nicht angenommen werden. Ist dagegen die Androhung eine Zwischenverfügung, so ist das Patentamt und in zweiter Instanz das Reichsgericht bei der schließlichen Entscheidung nicht gebunden. Es ist nun möglich, mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage trotz Nichtbefolgung der Androhung das Patent aufrecht zu erhalten, es wird auch nicht ausgeschlossen sein, eine neue Androhung, welche dem Patentinhaber neue, andere Bedingungen vorschreibt, zu erlassen. Entspricht dies, wie nicht zu bezweifeln ist, in höherem Maße dem praktischen Bedürfnisse, so wird man auch annehmen müssen, daß die Androhung eine solche Zwischenverfügung, nicht aber eine Entscheidung ist.

Ist nun diese Zwischenverfügung als solche anfechtbar? Die Meinung der oben genannten Schriftsteller, welche die Androhung als Zwischenverfügung ansehen, geben den Betheiligten nach allgemeinen Grundsätzen das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 15 Absatz 3 des Patentgesetzes). Richtiger ist es indessen, eine selbstständige Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung überhaupt nicht anzunehmen. Die Androhung bildet zwar einen bestimmten Abschluß im Verfahren, sie faßt die bisherigen Verhandlungen und Untersuchungen ihrem Ergebnisse nach zusammen und bringt zur Kenntniß des Patentinhabers, daß er eine ihm ungünstige Entscheidung zu erwarten habe, wenn er die ihm vorgehaltenen Bedingungen nicht annehme, allein dieser

Abschluß bildet keinen Trennpunkt im Verfahren, stellt keinen Abschnitt dar, mit welchem der eine Theil des Verfahrens beendet ist, ein anderer beginnt, wie dies bei dem Beweisbeschluß des gemeinrechtlichen Prozesses der Fall war, sondern enthält nur eine Handhabe, dem Beklagten, bevor ihn die kritische Entscheidung über die Zurücknahme trifft, an die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zu erinnern. Kann deßhalb die entscheidende Abtheilung, wie es durch die Natur der Sache geboten ist, bei der Entscheidung von der Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, welche der Androhung zu Grunde liegt, mit Rücksicht auf neue Thatsachen und Umstände, welche inzwischen eingetreten sind, wieder abgehen, so ist auch nicht zu ersehen, welchen Zweck ein besonderes Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Frage der Androhung haben sollte, zumal dieser Punkt im Wege der Berufung, und dann vor dem Reichsgerichte, in erschöpfender Weise geklärt werden kann, wenn behauptet wird, daß ein Grund zu der Androhung, sei es überhaupt, sei es in der stattgehabten Art, nicht vorgelegen habe.

Auch der § 15 Abs. 3 steht der Auffassuug, daß die die Androhung aussprechende Verfügung durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar sei, nicht entgegen; denn diese Verfügung ist eben nicht ein „Beschluß des Patentamtes", gegen welchen „die Beschwerde stattfindet", sondern ein eigenartiges processuales Mittel, das eben um dieser Eigenschaft willen den allgemeinen Bestimmungen nicht untersteht. Auch sonst bietet diese Unanfechtbarkeit etwas Absonderliches nicht dar; denn auch die Beweisbeschlüsse, mit denen die Androhungsverfügung gemeinsam hat, daß sie einen bestimmten, aber nicht konsumirenden Punkt im Verfahren darstellt, unterliegen einer besonderen Anfechtung nicht.

Vierter Theil.

Die Patentrechte.

---

§ 25.

Allgemeines.

Das Erfinderrecht verlangt die Möglichkeit der ausschließlichen Nutzung und Verwerthung der Erfindung. Diese Ausschließlichkeit der Nutzung kann der Erfinder in vielen Fällen zwar auch ohne Patentnahme sich sichern, wenn er die Erfindung unter dem Schutze des Fabrikgeheimnisses ausführt. Allein eine solche Art der Verwerthung ist im öffentlichen Interesse, im Interesse der Anregung und Förderung des technischen und gewerblichen Fortschrittes nicht erwünscht, überdies ist in einer Reihe von Fällen die Ausführung der Erfindung ohne Preisgebung des Erfindungsgedankens an die Oeffentlichkeit überhaupt nicht möglich.

In Folge dessen muß das Gesetz dafür Sorge tragen, daß der Erfinder auch von Rechtswegen in den ausschließlichen Genuß der Erfindung gesetzt werde. Dies geschieht durch den § 4 des Patentgesetzes, welcher bestimmt, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, und daß, wenn ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung bildet, auch Niemand befugt ist, das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

Das Patentrecht ist, wie sich hieraus ergiebt, seiner rechtlichen Natur nach ein Untersagungsrecht, das Recht, zu verbieten, daß ein Anderer diejenige Handlung vornehme, welche der Erfinder resp. Patentinhaber von

Rechtswegen allein soll vornehmen dürfen. Diese Auffassung ist im Wesentlichen auch die der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft. Vereinzelt wird allerdings die Ansicht vertreten, daß das Patent nicht nur ein Untersagungsrecht gegenüber anderen Personen, sondern zugleich die Befugniß gewähre, die patentirte Handlung selbst vorzunehmen und andere Personen zu deren Vornahme zu befähigen. Mit der Ertheilung des Patentes ergehe — so wird von einem Vertreter dieser Ansicht ausgeführt*) — ein allgemeines Verbot, die patentirte Handlung vorzunehmen, während zugleich dem Patentinhaber das Recht eingeräumt werde, die im Uebrigen unerlaubte Handlung durch seine Genehmigung zu einer erlaubten zu machen, ein Recht, welches selbstverständlich auch zu Gunsten der eigenen Person ausgeübt werden könne. Zu dem ursprünglichen Rechte des Erfinders trete mit der Ertheilung des Patentes noch ein besonderer Rechtstitel hinzu. Allein diese Ansicht ist, wie bemerkt, nicht die herrschende. Auch das Reichsgericht hat dieselbe reprobirt, indem es in dem Urtheile vom 21. Mai 1883 (Patentblatt 1883 Seite 247) Folgendes ausführt:

„Es ist unrichtig, wenn das Berufungsgericht sagt, das Patent verleihe dem Inhaber die Befugniß, den Gegenstand der Erfindung herzustellen und zu gebrauchen. Diese Befugniß ist von dem Patente unabhängig. Sie würde der Beklagten, auch wenn sie kein Patent erworben hätte, vermöge der natürlichen Freiheit des Handelns und soweit es sich um gewerbsmäßigen Betrieb handelt, vermöge des Grundsatzes der Gewerbefreiheit zustehen. Das Recht, welches zu dieser Befugniß, wie Gareis (Patentgesetz S. 18, 82) richtig hervorhebt, kraft der Ertheilung des Patentes hinzutritt, besteht in dem gegen jeden Andern gegebenen Ausschließungsrechte; nur dieses wird in § 4 des Patentgesetzes als Wirkung des Patentes bezeichnet. Freilich wird dieses Recht zu dem Zwecke nachgesucht und verliehen, dem Patentinhaber die Ausnutzung der Erfindung zu seinem alleinigen Vortheil zu sichern, und der Werth desselben ist davon abhängig, daß der Patentinhaber die Handlungen, welche er kraft des Patentes Anderen untersagen kann, selbst vorzunehmen berechtigt ist. Allein wenn ihm diese Befugniß, sei es in Folge eines von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäftes oder in Folge eines von einem Andern erlangten Patentes, mangelt, so enthält die Geltendmachung des aus solchem Grunde einem Andern zustehenden Untersagungsrechts keine Verletzung des Patentrechts, wenngleich dasselbe hierdurch entwerthet wird."

---

*) Vergl. Rommel über Collision von Patentrechten und Abhängigkeitspatente, Patentblatt 1885 Seite 23 ff.

Die Verschiedenheit dieser Constructionen ist nicht ohne Bedeutung für eine Reihe von Fragen des Patentrechtes. In erster Linie für die Lehre der Collision der Patentrechte, bei welcher die Gegensätzlichkeit der beiden Theorien auch zuerst zu Tage getreten ist. Wird nämlich zwei Personen für dieselbe Erfindung nach einander je ein Patent ertheilt, so muß nach der herrschenden Ansicht jeder der Berechtigten sämmtliche übrigen Personen, mit Einschluß des anderen Patentberechtigten von der Vornahme der patentirten Handlung ausschließen können, sodaß diese Handlung von Keinem der Beiden ohne Zustimmung des Anderen und von keinem Dritten ohne Zustimmung beider Patentberechtigten vorgenommen werden darf, da eben der Patentinhaber durch das Patent nur das Vorbotsrecht gegenüber dritten Personen erhalten hat, während nach der anderen Ansicht die beiden Patentberechtigten, da sie die patentrechtliche Befugniß besitzen, die patentirte Handlung selbst vorzunehmen, der Einwilligung des Anderen nicht bedürfen und jeder Dritte die Handlung ausüben darf, wenn er nur der Zustimmung des Einen oder des Andern sich versichert hat.*)

Ferner ist die Beantwortung dieser Controverse entscheidend für die rechtliche Construktion der in Bezug auf das Patent abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Bei Zugrundelegung der herrschenden Theorie muß der Kaufvertrag über ein Patent sich darstellen als ein Geschäft über die Substanz des durch die Patentertheilung erworbenen Verbietungsrechtes, vermöge dessen auf die Dauer von 15 Jahren Niemand ohne die Erlaubniß des Patentinhabers das patentirte Verfahren anwenden, den Gegenstand der Erfindung gebrauchen beziehungsweise herstellen, in Verkehr bringen oder feilhalten darf.**) Der Vertrag ferner, durch welchen der Patentinhaber einem Anderen die ausschließliche Nutzung der Erfindung, sei es ganz, sei es für einen bestimmten örtlichen Bezirk, auf begrenzte Zeit oder unter Einschränkung auf gewisse technische Seiten der Erfindung überträgt, wird anzusehen sein als ein Vertrag über die Abtretung der Ausübung des Verbietungsrechtes. Der Licenzvertrag schließlich ist nach dieser Theorie nichts Anderes, als ein vertragsmäßiger Verzicht auf das Untersagungsrecht.

Es genügt, daß diese Punkte hier angedeutet werden. Das Weitere gehört dem allgemeinen Civilrechte an. Einzelne, das Patentrecht specieller berührende Rechtsverhältnisse werden in dem § 27 näher zu erörtern sein. —

---

*) Ueber die Rechtsverhältnisse, welche sich an die Ertheilung zweier Patente für dieselbe Erfindung an verschiedenen Personen knüpfen, vergl. auch oben Seite 154, 158.

**) Vergl. Reichsgericht, Entscheidung vom 3. März 1888, Patentblatt 1888 S. 141.

Mit welchem Zeitpunkte das Patent rechtskräftig ertheilt ist, wurde oben Seite 106 erörtert. Die gesetzliche Dauer des Patentschutzes ist jedoch mit diesem Zeitpunkte nicht verknüpft, dieselbe wird vielmehr, sofern es sich nicht um ein Umwandlungspatent (§ 42) oder ein Zusatzpatent (§ 7) handelt, nach dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage berechnet.*) Mit dem Beschlusse über die Ertheilung des Patentes wird jedoch der Patentschutz nicht erst geschaffen. Wie § 22 des Gesetzes besagt, „treten bereits mit der Bekanntmachung der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein." Wird also das Patent ertheilt, so ist damit festgestellt, daß der Patentsucher bereits vorher die Rechte eines Patentinhabers besaß. Der Patentirte ist deshalb befugt, auch wegen Patentverletzungen aus der Zeit zwischen Bekanntmachung und Patentertheilung klagbar zu werden. Auch darüber herrscht kein Streit, daß der Patentsucher bereits während dieser Schwebezeit Maßregeln ergreifen kann, welche die künftige Durchführung seiner Ansprüche vorbereiten oder sichern; insbesondere müssen ihm konservatorische Maßnahmen (Beschlagnahme, Sicherung des Beweises u. s. w.) gestattet sein, Maßnahmen, welche verhüten, daß die spätere Vollstreckung vereitelt werde. Dagegen ist es kontrovers, ob während dieser Zeit die Ansprüche des Patentsuchers bereits civil- und strafgerichtlich durchgeführt werden können, ob also eine gerichtliche Entscheidung in der Sache selbst ergehen kann (Klostermann Patentgesetz Seite 235, 259, 260), oder ob diese Entscheidung bis zur endgültigen Patentertheilung aufgeschoben werden muß (Kohler Patentrecht Seite 353, Gareis Seite 229, 230, Dambach Seite 73). Die letztere Ansicht ist die richtige, da der Schwebezustand zwischen Bekanntmachung und Ertheilung eine Grundlage für eine mit so weittragenden Wirkungen versehene Aktion, als welche ein gerichtliches Urtheil sich darstellt, nicht bietet.

Der § 22 des Patentgesetzes besagt zwar seinem Wortlaute nach, daß der einstweilige Schutz erst mit der Bekanntmachung eintrete. Dennoch ist es zweifelhaft geworden, ob ein solcher Schutz nicht schon mit der Anmeldung, resp., da nur ganze Tage in Betracht kommen können, mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage vorhanden sei.

---

*) Ueber die Dauer des Umwandlungspatentes bestimmt § 43: Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des § 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Ueber das Zusatzpatent wurde oben § 17 gehandelt.

In einer älteren Zeit lauteten nämlich die zum Zweck der Bekanntmachung der Anmeldung nach § 23 des Patentgesetzes erfolgenden Veröffentlichungen im Reichsanzeiger folgendermaßen:

z. B. Berlin, 28. Dezember 1878.

Patent-Anmeldungen.

Die nachfolgend Genannten haben die Ertheilung eines Patentes für die daneben angegebenen Gegenstände nachgesucht. Ihre Anmeldung hat die angegebene Nummer erhalten. Der Gegenstand der Anmeldung ist von dem angegebenen Tage an einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

13641. M. Kozlowicz in Inowrazlaw
Matratze.

24934 Dr. Johannes Schilling, Professor in Dresden
Pantograph zum Kopiren bezw. Reduziren von räumlichen Objekten.

Aus Anlaß eines Specialfalles erhoben sich jedoch Bedenken, ob eine solche Form der Bekanntmachung korrekt sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich das Alter des Patentes nach dem Tage der Anmeldung richte und daß es auffällig sein würde, wenn die Dauer der Schutzrechte nach einem Zeitpunkte berechnet werden müßte, an dem ein Schutz noch gar nicht besteht. Man konnte ferner anführen, daß auch sonst im Rechte der materiell begründete Antrag die an die formelle Bewilligung desselben geknüpften Folgen anticipire und deshalb den §§ 22, 23 des Patentgesetzes die Auslegung geben, daß dieselben nur über die Proklamirung des gesetzlichen Schutzes, nicht aber über den wirklichen Beginn desselben haben Bestimmung treffen wollen. Man entschied sich schließlich, daß die Frage des Beginnes des gesetzlichen Schutzes mindestens zweifelhaft sei und ließ daher bei den späteren Bekanntmachungen die Worte „von dem angegebenen Tage an" in Fortfall kommen.

In gerichtlichen Entscheidungen ist die Contoverse nicht erörtert und auch in der Literatur von derselben nicht die Rede. Nur Rosenthal (S. 295, Nr. 6) bemerkt, ohne indessen der bestehenden Zweifel zu gedenken, daß „in der Zeit zwischen Anmeldung und Bekanntmachung kein vorläufiger Patentschutz besteht." Ist diese Ansicht zwar auch die richtige, da § 22 des Patentgesetzes ausdrücklich vorschreibt, daß „mit der Bekanntmachung für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes eintreten (§§ 4, 5)," während von der Proklamirung des Schutzes im § 23 („Mit der Veröffentlichung

ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei") gehandelt wird, so kann man doch fragen, ob die vom Gesetze getroffene Bestimmung eine sachgemäße und erschöpfende sei. Zwar wird der Regel nach ohne zuvorige Bekanntmachung der Erfindung von wissentlicher Verletzung des Erfinderrechtes nicht die Rede sein können, dennoch ist der Fall denkbar, daß ein Dritter auch vor der Bekanntmachung von dem Gegenstande der Anmeldung auf die bestimmteste Weise Nachricht erhalten hat, so der Arbeiter in der Werkstatt des Erfinders, der Ingenieur, der die Erfindung zwar erdacht hat, aber nicht berechtigt ist, über dieselbe selbst zu verfügen u. s. w. Würde in solchen Fällen ein Rechtsschutz trotz der Anmeldung noch nicht bestehen, so würde der Patentsucher, wenn nun der Dritte die Erfindung ungehindert ausführen darf, leicht empfindlich zu Schaden kommen. Dies erscheint um so weniger erträglich, als er durch die Patentanmeldung seinerseits Alles gethan hat, was erforderlich ist, um in den Genuß des gesetzlichen Schutzes zu gelangen, und es nicht dem Zufall (d. h. dem Mehr oder Weniger der augenblicklichen Arbeitslast des Patentamtes) überlassen bleiben kann, mit welchem Augenblick das Schutzrecht des Erfinders seinen Anfang nehmen soll.

Vielleicht ist diese Frage wichtig genug, um bei der Revision des bestehenden Gesetzes in Bedacht genommen zu werden. —

Der Patentschutz erreicht normaler Weise sein Ende mit Ablauf der 15 Jahre, welche das Gesetz (§ 7) ihm als höchstes Lebensalter zuerkannt hat. Daß dieses Alter in dem Durchschnitt der Fälle ein zu kurzes sei, läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht behaupten. Wie eine Berechnung an der Hand der Patentrolle ergeben hat, sind z. B. auf die bei dem Patentamte vom 1. Juli bis 31. Dezember 1877 eingegangenen Anmeldungen insgesammt 2495 Patente ertheilt. Von diesen Patenten sind Ende 1889, d. h. nach etwa 12jährigem Bestehen, noch 170 Patente, also 6,81 pCt. in Kraft gewesen. Zieht man nun in Betracht, daß bis zum Ablauf der 15jährigen Patentdauer noch etwa 3 Jahre zu vergehen haben, so wird man annehmen können, daß das gesetzliche Lebensalter im Großen und Ganzen auch der natürlichen Lebensfähigkeit der Patente entspricht.*)

*) Der Pariser Patent-Congreß von 1889 hat eine 20 jährige Dauer der Patente vorgeschlagen.

Dennoch mag es in Ausnahmefällen nicht unbillig erscheinen, dem Patentinhaber eine Verlängerung der gesetzlichen Dauer des Patentes zuzugestehen, falls es demselben bisher nicht gelungen war, die erst jetzt als werthvoll erkannte Erfindung derart zu nutzen, daß er für seine bisher gebrachten Opfer und Mühewaltungen entsprechend entschädigt wird. Nach heutigem Rechte würde eine solche Verlängerung nur im Wege der Gesetzgebung zu ermöglichen sein. Anders nach dem englischen Gesetze vom 25. August 1883, welches in § 25 bestimmt, daß die Patentdauer auf Antrag des Inhabers um 7, in besonderen Fällen um 14 Jahre im Verwaltungswege verlängert werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfindung dem Publikum erheblichen Nutzen gewährt, dagegen dem Erfinder einen angemessenen Gewinn bisher nicht gebracht hat. Die Prüfung des Gesuches erfolgt durch die richterliche Abtheilung des Geheimen Rathes (Judicial Committee of the Privy Council). Daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, zeigen die Jahresberichte des englischen General-Controleurs der Patente für die Jahre 1885, 1886, 1887 und 1888, nach welchen im Jahre 1885 1 Patent, im Jahre 1886 2 Patente, im Jahre 1887 3 Patente und im Jahre 1888 wieder 1 Patent über die gesetzliche Dauer hinaus verlängert worden sind. (Vergl. Patentblatt 1885 Seite 395, 1888 Seite 449, 1889 Seite 444.)

Ob sich auch für das deutsche Patentgesetz die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das Gesetz empfiehlt, mag dahingestellt bleiben. Falls man sich zu einem solchen Schritte entschlösse, wäre die Abtheilung VII des Patentamtes die geeignete Stelle, um über derartige Anträge zu befinden. Auch in diesem Falle würde vor der Beschlußfassung der Antrag bekannt zu machen und das Publikum mit seinen Einwendungen gegen die Verlängerung der Patentdauer zu hören sein. —

Vor der gesetzlichen Zeitdauer kann ein Patent erlöschen durch Verzicht und Nichtzahlung der Jahresgebühren.

Verzichten auf ein Patent mit der Wirkung des Erlöschens kann nur der wirkliche Inhaber des Patentes, als welcher für das Patentamt, wenn es um die Bekanntmachung des Erlöschens und die Eintragung in die Rolle sich handelt, zunächst nur der in die Rolle Eingetragene zu gelten hat. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist jedoch weder von der Eintragung in die Rolle, noch davon abhängig, daß derselbe dem Patentamte gegenüber ausgesprochen wird, obwohl letzteres die Regel bilden wird. Das Patent ist vielmehr erloschen, sobald in einer den Verzichtenden verbindenden Weise erklärt ist, daß der Erklärende das Patent zu Gunsten der Allgemeinheit

aufgebe. Einer Annahme des Verzichtes durch die Allgemeinheit, als deren Vertreterin man sich das Patentamt vorstellen könnte, bedarf es nicht; der Verzicht steht insofern der Dereliktion gleich.

Der Verzicht ist in der Praxis selten, da dem Patentinhaber in dem Unterlassen der Gebührenzahlung ein bequemeres Mittel zur Verfügung steht, das Erlöschen des Patentes nach seinem Willen herbeizuführen. Nur im Nichtigkeitsverfahren tritt häufiger der Fall ein, daß der mit der Nichtigkeitsklage Belangte auf das angefochtene Patent ausdrücklich Verzicht leistet. Selbstverständlich ist eine derartige Erklärung nicht eine Anerkennung des Nichtigkeitsantrages, weshalb denn auch das Nichtigkeitsverfahren seinen Fortgang zu nehmen hat — es müßte denn sein, daß der Nichtigkeitskläger, weil sich sein Interesse darauf beschränkt, daß das Patent für die Zukunft in Fortfall kommt, den Nichtigkeitsantrag zurücknimmt. Denn die Nichtigkeitserklärung wirkt ex tunc, der Verzicht nur ex nunc.

Der Verzicht ist unwirksam, wenn er nicht das Patent als Ganzes trifft. Unzulässig ist also der Verzicht auf einen Theil des Patentes unter Aufrechterhaltung des Restes. Daher ist es auch dem Patentinhaber, welcher nachträglich erkannt hat, daß er einen von Rechtswegen begründeten Anspruch auf den vollen Inhalt des Patentes nicht habe, nicht möglich, hinterher seine Patentbefugnisse formell richtig zu stellen, er müßte denn einen Andern zur Anstellung einer Klage auf theilweise Nichtigkeitserklärung des in zu weitem Umfange ertheilten Patentes veranlassen und sich dem Antrage ohne Widerspruch unterwerfen. Trotzdem dürfte die Frage, ob das Gesetz in diesem Punkte nicht eine der Ausfüllung bedürftige Lücke zeige, zu verneinen sein. Das englische Recht und das Recht der Vereinigten Staaten haben zwar in dem Institute des disclaimer (resp. der reissue) Vorsorge getroffen, daß der Patentinhaber nachträglich Streichungen einzelner Bestandtheile des Patentes vornehmen kann; insbesondere schreibt § 19 des englischen Gesetzes vom 25. August 1883 vor, daß der Patentinhaber während eines das Patent betreffenden Streitverfahrens auf einen Theil der Erfindung verzichten und insoweit eine Abänderung seiner Patentbeschreibung vornehmen darf. Allein für das englische Recht ist eine solche Bestimmung deshalb nothwendig, weil dasselbe eine theilweise Nichtigkeitserklärung nicht kennt, das Patent vielmehr, wenn es auch nur in einem Theile mehr enthält, als nach dem Gesetze patentirt werden durfte, dem ganzen Umfange nach zu vernichten ist. Aus eben diesem Gesichtspunkte wird aber auch für das deutsche Recht ein Bedürfniß zur Einführung eines dem disclaimer ähnlichen Institutes nicht anzuerkennen sein; denn die Möglichkeit theilweiser

Nichtigkeitserklärung ist nach deutschem Rechte gegeben. Auch ist zu bedenken, daß unter der Firma solcher Beschränkungsanträge leicht allerlei andere Anträge, welche materielle Veränderungen der ursprünglichen Beschreibung zum Gegenstande haben, sich vordrängen und dazu beitragen würden, die Geschäftslast des Patentamtes in unerwünschter Weise zu vermehren. In Wirklichkeit wird auch, wenn der Patentinhaber von seinem Patentrechte nur insoweit Gebrauch macht, als demselben eine schutzberechtigte Erfindung zu Grunde liegt, an dem in zu weitem Umfange ertheilten Patente Niemand Anstoß nehmen.

Das Patent erlischt ferner, wenn die Jahresgebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden. Ueber den Charakter und die Höhe dieser Gebühren, über die bei ihrer Zahlung in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, sowie über den Zeitpunkt der Fälligkeit wurde oben Seite 135 ff. gehandelt. Aus dem dort Dargestellten ergiebt sich, daß auch die bei der Ertheilung des Patentes zu entrichtende Gebühr von 30 Mark zu denjenigen Gebühren gehört, deren Nichtzahlung das Erlöschen des Patentes herbeiführt. Ist die dreimonatige Frist verstrichen, ohne daß die Zahlung der Gebühr erfolgt ist, so erlischt das Patent. Das Erlöschen tritt ein mit Ablauf des letzten Zahlungstages. Zwar könnte in Frage kommen, ob nicht der Ablauf der dreimonatigen Frist die Wirkung habe, daß das Patent bereits mit dem Fälligkeitstage als erloschen gilt. Indessen läßt sich ein solcher Grundsatz, wenn er gleich in der Sache selbst nicht unbegründet erscheint (da der Patentinhaber in dem anderen Falle während dreier Monate einen Patentschutz genießt, ohne dafür ein Aequivalent zu zahlen), aus dem Gesetze nicht ableiten.

Entscheidend ist lediglich die Thatsache der Nichtzahlung. Wie es auf den Umstand nicht ankommt, wer die Zahlung leistet, welche zur Erhaltung des Patentes nothwendig ist, sodaß auch die Zahlung durch einen Andern das Patent aufrecht erhält, so sind auf der anderen Seite die besonderen Verhältnisse, welche die Unterlassung der Zahlung verursacht haben, rechtlich ohne Bedeutung. Weder entschuldbares Versehen auf Seite des Patentinhabers, noch vis major hemmt das Erlöschen des Patentes, und eine restitutio in integrum ist nicht gegeben. Anders steht es dagegen, wenn die Nichtzahlung die Folge von Verhältnissen ist, welche auf Seite des Zahlungsempfängers, der Behörde liegen; in solchem Falle wird ein Erlöschen des Patentes nicht eintreten.*) Das Erlöschen des Patentes wirkt

*) So mit Recht Kohler, Patentrecht Seite 200. A. A. Rosenthal, Seite 165.

ex nunc. Deshalb werden die während des Bestehens des Patentes zur Entwickelung gelangten Ansprüche gegen dritte Personen durch das Erlöschen nicht berührt. Die schwebenden Civil- und Strafverfahren nehmen ihren Fortgang, ja, der ehedem Patentberechtigte ist nicht gehindert, wegen Forderungen aus der Zeit des Bestehens des Patentes noch jetzt klagbar zu werden. Aus dem gleichen Grunde kann auch nach dem Erlöschen des Patentes noch der Antrag auf Nichtigkeitserklärung gestellt werden, da die Feststellung, daß das Patent von Anfang an nichtig war, von rückwirkender Kraft in Bezug auf die unter der Herrschaft des Patentes entstandenen Verhältnisse begleitet ist. In der Praxis sind Nichtigkeitserklärungen erloschener Patente nicht selten; oft liegt der Fall so, daß der durch die Nichtigkeitsklage bedrohte Patentinhaber, wenn er sich überzeugt, daß der Angriff des Klägers begründet ist, sobald die nächsten Gebühren fällig werden, das Patent verfallen läßt. Das Verfahren wegen der Nichtigkeit wird dadurch nicht aufgehalten.

Ein anderweiter Beendigungsgrund für das rechtsgiltig ertheilte Patent ist die Zurücknahme desselben in Gemäßheit des § 11 des Patentgesetzes, über welche im dritten Theile dieser Ausführungen gehandelt wurde. Auch die Zurücknahme beseitigt das Patent nur mit der Wirkung ex nunc und gelten deshalb in dieser Hinsicht dieselben Grundsätze, wie für das Erlöschen des Patentes in Folge Verzichtes und Unterlassung der Gebührenzahlung.

---

§ 26.

Inhalt und Umfang des Patentschutzes.

Was das Patent dem Patentinhaber gewährt, ist in den §§ 4 und 34 des Patentgesetzes festgestellt. Während die Gesetzgebung der meisten anderen Länder dem Patentinhaber die ausschließliche Nutzung seiner Erfindung ohne Beschränkung giebt und deshalb auch auf eine Specialisirung der Rechte aus dem Patente nach dem Gegenstande der Erfindung verzichtet hat, wie denn z. B. das französische Patentgesetz in Artikel 1 das Recht des Erfinders ganz allgemein definirt als le droit exclusif d'exploiter à son profit la découverte ou l'invention und das nordamerikanische Gesetz vom 8. Juli 1870 dem Erfinder the exclusive right to make use and vend the invention giebt,*) hat das deutsche Patentgesetz in dem § 4 die

*) Aehnlich das österreichisch-ungarische Gesetz vom 15. August 1852 § 21. —

Wirkung des Patentes in bestimmter Weise abgegrenzt. Dem Patentinhaber ist hiernach nicht jede Benutzung der patentirten Erfindung vorbehalten, sondern nur diejenige, welche der § 4 des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen hat.

Dieser Paragraph giebt dem Patentinhaber zunächst nur das Alleinrecht auf die gewerbsmäßige Nutzung der Erfindung. Die Nutzung, welche eine nicht gewerbsmäßige ist, steht deshalb dem Publikum und nicht minder dem Staate, den Kommunen u. s. w. für ihre Zwecke frei. Ueber den Begriff der Gewerbsmäßigkeit herrscht in Literatur und Praxis im Wesentlichen kein Streit; nur diejenige Handlung ist dem Dritten verboten, welche in dem Rahmen einer geschäftlichen Thätigkeit erfolgt, der Ausfluß einer fortgesetzten Erwerbsthätigkeit ist. Unerheblich ist es, wie in der Literatur mit Recht hervorgehoben wird, ob das geschäftliche Unternehmen der unmittelbaren Bereicherung des Unternehmers dient, in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt, oder im Interesse dritter Personen, und seien dies die Konsumenten selbst, vorgenommen wird.*) Ferner kommt es nicht darauf an, ob die kritische Handlung, welche den Eingriff in das Patent darstellen soll, selbst eine fortgesetzte, sich wiederholende ist; denn auch eine einmalige Handlung ist als eine gewerbsmäßige anzusehen, wenn dieselbe aus Anlaß oder mit Rücksicht auf die Ausübung einer sonstigen Erwerbsthätigkeit erfolgt.**)

Freigestellt ist dagegen die Benutzung der Erfindung für den persönlichen Bedarf, in der Sphäre des Haushaltes, ferner auch die Benutzung zu Studien-, Lehr- oder ähnlichen Zwecken.***)

Streitig ist, ob die Beschränkung auf die Gewerbsmäßigkeit nur für die Fälle des § 4 Abs. 1 oder auch für die Fälle des Abs. 2, in welchem davon nicht ausdrücklich die Rede ist, zu gelten habe. Während Klostermann (Commentar zu § 4 Nr. III, IV), Kohler (Patentrecht Seite 106 ff.) die u. E. allein richtige Ansicht vertreten, daß auch der Gebrauch der Maschine, des Arbeitsgeräthes, resp. die Anwendung des Verfahrens nur im Falle der

---

Das englische Gesetz vom 25. August 1883 definirt die Rechte des Erfinders nicht; dagegen bezeichnet das Statut von 1623 als Gegenstand des Patentschutzes lediglich the sole working and making of any manner of new manufactures.

*) S. Kohler, Patentrecht S. 18; Rosenthal zu § 4 Nr. 12.

**) Vergl. Entsch. des Reichsgerichtes, Strafsachen Band XV Seite 34.

***) Vergl. Entsch. des Reichsgerichts, Patentblatt 1887 Seite 65. Desgleichen Entsch. des Landgerichts Berlin, Patentblatt 1882 Seite 35, in welcher ausgeführt ist, daß die versuchsweise Benutzung einer patentirten Erfindung behufs Erfindung einer Verbesserung nicht verboten ist, solange die durch die Versuche gewonnenen Fabrikate nicht in den Verkehr gelangen.

Gewerbsmäßigkeit des Handelns verboten ist, stellen die sonstigen Commentatoren des Gesetzes (vergl. Dambach, Nr. 5 zu § 4, Gareis, I, Nr. 3 zu § 4, Landgraf, Nr. 11 zu § 4, Rosenthal, Seite 111 ff.) auch den nicht gewerbsmäßigen Gebrauch, die nicht gewerbsmäßige Anwendung der Arbeitsmittel unter das Verbotsrecht des Patentinhabers.

Entscheidungen der Gerichte, in welchen zu dieser Controverse Stellung genommen wäre, lassen sich nicht nachweisen.

Es darf auch hier davon abgesehen werden, die Streitfrage unter ausführlicher Wiedergabe der von den Vertheidigern der gegenüberstehenden Ansichten geltend gemachten Gründe näher zu erörtern, da eine befriedigende Lösung derselben auf anderem Wege bevorsteht. Bei den Enqueteberathungen des Jahres 1886 hat Dr. Rosenthal die Frage gestellt:

> „ob es sich empfehle, die Wirkung des Patentes im Falle des § 4, Abs. 2 auf die Anwendung zu gewerblichen Zwecken und den Gebrauch zu gewerblichen Zwecken zu beschränken"

und die Sachverständigen haben diese Frage mit großer Majorität bejaht. Da ferner auch der Bericht der von der Reichsregierung zur Leitung der Enqueteverhandlungen eingesetzten Kommission die gesetzliche Regelung der Frage in diesem Sinne befürwortet hat (vergl. S. 45), so ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes durch ausdrückliche Bestimmung den Gebrauchsschutz auf den gewerblichen Gebrauch beschränken resp. diese Beschränkung ausdrücklich feststellen wird. Damit wird aber die Streitfrage erledigt sein. —

Der § 4 verbietet dem Dritten zunächst die gewerbsmäßige Herstellung, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen oder Feilhalten des Gegenstandes der Erfindung, sei dieser eine Waare, welche nicht Arbeitsmittel ist (Absatz 1) oder ein Arbeitsmittel („eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth" Absatz 2).

Ferner den gewerbsmäßigen Gebrauch der Maschine oder des Werkzeugs sowie die gewerbsmäßige Anwendung des patentirten Verfahrens (Absatz 2).*)

Ueber den Begriff der „Herstellung" im Sinne des § 4 Abs. 1 herrscht im Wesentlichen kein Streit. Entscheidend ist allein die Thatsache der Herstellung sofern dieselbe in der Absicht wirthschaftlicher Nutzung er-

*) Der Kauf der Waare, der Maschine, des Werkzeugs, sei es im Inlande oder Auslande, falls mit demselben nicht ein Inverkehrbringen verbunden ist, untersteht dem Verbote des § 4 nicht. Desgleichen nicht der Verkauf, der nicht ein Inverkehrbringen bedeutet.



folgt. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob diese Nutzung wirklich vor sich geht, ob dieselbe an und für sich eine berechtigte sein würde oder nicht, weshalb denn auch die Herstellung in der Absicht, den Gegenstand erst nach der Beendigung des Patentschutzes zu gebrauchen oder in Verkehr zu bringen, der Verbotsbestimmung des Gesetzes untersteht. Gleichgültig ist es auch, ob die Herstellung mit dem vom Patentsucher angegebenen Mitteln erfolgte oder nicht, es müßte denn Gegenstand des Patentes ein durch ein bestimmtes Herstellungsverfahren gekennzeichnetes Produkt sein, in welchem Falle das Patent nur dann verletzt wird, wenn eben dieses Herstellungsverfahren benutzt wird, während andere Wege zur Herstellung des Produktes offen stehen. Eine dem Patentrechte zuwiderlaufende Herstellung ist auch dann vorhanden, wenn der patentirte Gegenstand nicht für sich, sondern mit einem anderen Gegenstande ausgeführt wird, so daß nun beide ein Ganzes bilden, sofern nur der erstere im Ganzen noch unterscheidlich vorhanden ist.

Dem Patentinhaber ist ferner das gewerbsmäßige Inverkehrbringen und Feilhalten geschützt. Unter „Inverkehrbringen" wird nicht nur der vollendete Verkauf, sondern auch jede andere Art der geschäftlichen Verbreitung des patentirten Gegenstandes verstanden, so z. B. das bloße mündliche Angebot, die Vermittlung durch Annoncen u. s. w. Feilhalten ist eine besondere Art des Inverkehrbringens, nämlich das Angebot unter Bereithalten.

Ob das Ausstellen des patentirten Gegenstandes als ein Inverkehrbringen oder Feilhalten anzusehen sei, hängt von den Umständen ab. Meist wird dies der Fall sein; doch ist auch ein Ausstellen lediglich zu Lehrzwecken denkbar, in welchem Fall die Verbotsbestimmung des § 4 nicht Platz greift.

Daß unter dem „Inverkehrbringen" nicht nur der Akt zu verstehen ist, durch welchen die Sache zum ersten Male unter das Publikum gebracht wird, sondern auch die ferneren Handlungen, welche die Sache in weitere Kreise führen, ist nicht streitig. Literatur und Rechtsprechung schließen sich hier einer Ausführung des Obertribunals zu Berlin in einer Entscheidung vom 13. Februar 1874 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals XV Seite 85) an, in welcher es heißt: „Jedes Inverkehrbringen, nicht bloß das erste, ist verpönt, und wenn der Implorant hiergegen geltend macht, daß nur eine noch nicht in Verkehr befindliche Waare in Verkehr gebracht werden könne, so übersieht er, daß mit dem Erwerbe einer Waare dieselbe bis dahin, daß sie wieder zu Handelszwecken verwendet wird, aus dem Verkehr tritt.*)

*) Vergl. z. B. Entsch. des Oberlandesgerichts zu Dresden, Patentblatt 1889 S. 231.

Nicht unbestritten ist dagegen die Frage, ob der Thatbestand des strafbaren Inverkehrbringens davon abhängt, ob die Herstellung der Waare, um deren Inverkehrbringen es sich handelt, selbst eine berechtigte war oder nicht. Mit Recht hat jedoch die herrschende Lehre der Ansicht den Vorzug gegeben, daß das Gesetz jedes Inverkehrbringen, welches gegen den Willen des Patentinhabers erfolgt, verbieten will. Deshalb kann der Patentinhaber dritten Personen untersagen, auch die von ihm selbst hergestellte Waare feilzuhalten und zu verkaufen. Ein anderer Grundsatz würde zu der völlig verkehrten Folge führen, daß der Vertrieb einer im Auslande hergestellten Waare im Inlande freigestellt wäre.*)

Ob übrigens der Patentinhaber sich jedweden Vertrieb hat vorbehalten, oder ob er mit der ersten Weggabe der Waare auch die Befugniß zur Weiterveräußerung hat übertragen wollen, hängt von den Umständen ab. Im Zweifelsfalle wird anzunehmen sein, daß die einmal in den Verkehr gebrachte Waare auch weiterbegeben werden dürfe.**)

Unbedenklich ist es, daß das Inverkehrbringen dadurch nicht zu einem berechtigten wird, daß die Waare zuvor einer Verarbeitung, Umgestaltung unterzogen wird. Erforderlich ist nur, daß dieselbe in dem neuen Produkte als solche erkennbar bleibt. Ein neues Papier in einem Buche, ein neues Gewebe in einem Kleidungsstücke, ein künstliches Holz in der Kohle der elektrischen Lampe, ein neuer Lack auf dem fertiggestellten Schuh verlieren ihre Wesenheit nicht und verbleiben deshalb in der Rechtssphäre des Patentinhabers. Dagegen beginnt der Patentschutz zu versagen, wenn die patentirte Waare bei der Bearbeitung äußerlich verschwindet, von dem neuen Ganzen aufgenommen wird, wofür Kohler (Patentrecht, Seite 102) in dem Pflanzendünger, dem Viehfutter treffende Beispiele giebt.

Der Absatz 2 des § 4 betrifft den Gebrauchsschutz der Arbeitsmittel. Gegenstände, welche nicht Arbeitsmittel sind, stehen nicht unter dem Gebrauchsschutz; deshalb ist der Gebrauch eines patentirten Reisekoffers, einer Taschenuhr, eines Kleidungsstückes nicht verboten. Das gleiche Resultat ergiebt sich auch aus dem anderen Gesichtspunkte, daß es sich in diesen Fällen nur um die Benutzung zu persönlichen, nicht aber zu gewerblichen Zwecken handelt, für welche das Gesetz, richtiger Ansicht nach, das ausschließliche Recht dem Patentinhaber allein vorbehalten hat. Beide Momente

---

*) Ueber den Fall des Inverkehrbringens eines nach einem patentirten Verfahren im Auslande hergestellten chemischen Stoffes s. unten S. 208.

**) Vergl. auch Entsch. Patentblatt 1889 S. 241.

stehen aber in einer gewissen Wechselwirkung. Denn sobald von einer Gewerbsmäßigkeit der Benutzung die Rede sein kann, stellt sich der Gegenstand der Benutzung meist auch als ein Arbeitsmittel dar. Die zur Güterverpackung bestimmten Koffer und Kisten des Spediteurs, die Arbeits- und Controluhr in der Fabrik, das Schutzkleid des Hüttenarbeiters sind Arbeitsgeräthe im Sinne des Absatz 2 § 4, da unter diesen Begriff nicht nur die unmittelbaren Werkerzeuger, sondern auch die Hülfsmittel des Arbeitsbetriebes fallen (vergl. hierzu insbesondere Landgraf Commentar zu § 4 u. Nr. 8. 9.).

Allein der § 4 betrifft nicht den Gebrauch eines jeden Arbeitsmittels. Da das Gesetz ausdrücklich nur von dem Gebrauche einer „Maschine", oder „sonstigen Betriebsvorrichtung", eines „Werkzeugs" oder „sonstigen Arbeitsgeräths" spricht, so hat es alle sonstigen des Gebrauchs fähigen Arbeitsmittel dem Verkehre freigegeben. Dem Gebrauchsschutze unterstehen deshalb nicht diejenigen Stoffe, welche bei der Arbeit verbraucht werden, sei es, daß der Verbrauch ein vollständiger ist (z. B. bei Beleuchtungs-, Feuerungsmaterialien, Sprengkörpern) oder nur ein theilweiser, wenn also der Stoff in dem Erzeugniß fortlebt (der Farbstoff im Tuche, der Kitt in dem Fenstergestell, die Imprägnirmasse in dem mit derselben behandelten Holze).*)

Man kann fragen, ob eine solche Beschränkung des Gebrauchsschutzes eine begründete ist. Wie schon oben angedeutet wurde, ist den meisten außerdeutschen Gesetzgebungen eine gleiche oder ähnliche Spezialisirung der Wirkung des Patentschutzes fremd. Und wie es scheint, nicht ohne guten Grund. Denn sie führt leicht zu einer unfruchtbaren Kasuistik. Außerdem sind schon durch die Beschränkung des Gebrauchsschutzes auf gewerbliche Zwecke den Rechten des Patentinhabers nach deutschem Rechte solche Grenzen gezogen, welche eine unbillige Störung der Lebensverhältnisse ausschließen. Eine Erweiterung der Bestimmung des § 4 dahin, daß dem Patentinhaber der gewerbliche Gebrauch eines jeden körperlichen Erzeugnisses, welcher durch ein Patent geschützt werden kann, vorbehalten sei, scheint deshalb wünschenswerth.

Dem Patentinhaber ist ferner vorbehalten die gewerbsmäßige Anwendung des patentirten Verfahrens, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Ergebniß des Verfahrens eine körperliche Sache ist (z. B.

---

*) Daß der Vertrieb des unter Benutzung eines solchen Stoffes hergestellten Gegenstandes ohne Erlaubniß des Patentinhabers eine Patentverletzung enthält, wurde Seite 206 bemerkt.

ein Farbstoff) oder nicht (man denke an ein Desinfektions-Verfahren, ein Verfahren zur Vernichtung der Reblaus u. s. w.). Dieser Unterschied ist jedoch in anderer Beziehung wichtig geworden. Man hat gefragt, ob ein Patent, welches zum Gegenstand hat ein Verfahren zur Herstellung eines körperlichen Erzeugnisses, dem Patentinhaber auch ein Ausschließungsrecht auf das Erzeugniß selbst gewähre, sodaß derselbe, gleich als wenn das Erzeugniß unmittelbar geschützt wäre, dritten Personen untersagen darf, das Erzeugniß in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten und, soweit dasselbe selbst wieder ein Arbeitsmittel ist, zu gebrauchen. Insbesondere haben sich Zweifel erhoben, wie es mit einem derartigen Produktenschutze bei dem Verfahren zur Darstellung chemischer Stoffe stehe, da doch § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Patentgesetzes ausdrücklich nicht den hergestellten Stoff, sondern nur das Verfahren zur Herstellung desselben als patentfähig anerkenne.

Nach dem Wortlaute des § 4 läßt sich zwar darüber streiten, ob das Gesetz dem Inhaber eines solchen Verfahrenspatentes auch den vollen Schutz des § 4 in Ansehung des Produktes habe geben wollen, indessen hat die Rechtsprechung diesen Schutz doch anerkannt, im Wesentlichen aus dem Grunde, weil Verfahren und Stoff eine nicht trennbare Einheit bilden, und es unbillig ist, dem Erfinder des Herstellungsverfahrens das Herstellungsergebniß, das Produkt seiner Arbeit vorzuenthalten. (Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. März 1888, Entscheidungen in Civilsachen XXII S. 8., Patentblatt 1888 S. 187; auch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. August 1886, betreffend die Auslegung des § 4 des Patentgesetzes, Patentblatt 1886 S. 339.) Es ist deshalb geltenden Rechtes, daß der Inhaber eines Patentes auf ein Verfahren zur Darstellung eines chemischen Stoffes auch das Inverkehrbringen und Feilhalten der mittels des ohne Genehmigung angewandten Verfahrens hergestellten Erzeugnisse jedem Dritten untersagen kann, (der gewerbliche Gebrauch des Stoffes kommt nach heutigem Rechte nicht in Betracht, da der Stoff keine Maschine, Betriebseinrichtung u. s. w. im Sinne des § 4 Absatz 2 ist) ohne Rücksicht darauf, ob der Dritte der Hersteller selbst ist oder ein Anderer. Selbstverständlich ist es, daß der Patentinhaber, wenn er einen Stoff im Verkehr antrifft, von dem er behauptet, daß derselbe mittels des ihm patentirten Verfahrens hergestellt sei, den Nachweis hierfür erbringen muß. Dieser Nachweis ergiebt sich nun zwar von selbst, wenn das Verfahren zur Herstellung jenes Stoffes das bisher allein bekannte ist, indem in solchem Falle eine thatsächliche Vermuthung dafür spricht, daß der Her-

steller ein anderes neues Verfahren nicht angewendet habe; allein in anderen Fällen ist der Beweis in konkreter Weise dahin zu führen, daß der Stoff das Ergebniß gerade des patentirten Verfahrens ist.

Die vorstehend behandelte Frage hat eine weitergehende Bedeutung namentlich für die in Deutschland so hoch entwickelte Theerfarbenindustrie gehabt. Bestünde nämlich jener Schutz auf das Ergebniß eines patentirten Verfahrens nicht, so würde es nicht verboten sein, Stoffe, welche im Auslande nach einem im Inlande patentirten Verfahren ohne Erlaubniß des Patentinhabers hergestellt sind, in das Inland einzuführen. Und da nun der Patentinhaber wegen der Beschränkung des Patentschutzes in territorialer Beziehung die Herstellung des Stoffes im Auslande und wegen der Nichtanwendbarkeit des § 4 Absatz 1 des Patentgesetzes auf den Stoff, als Produkt des Verfahrens, den Vertrieb im Inlande nicht würde hindern können, so würde der Patentschutz zu einem guten Theil illusorisch sein. In der That hat denn auch die Theerfarbenindustrie darüber Klage geführt, daß ihr durch Einfuhr von Farbstoffen, welche nach den Angaben der in Deutschland veröffentlichten Patentschriften im Auslande gewonnen worden sind, eine unbillige Conkurrenz bereitet werde. Unter Anderen hat der Hauptvertreter der chemischen Industrie bei der Enquete des Jahres 1886, Dr. Caro, auf Grund des Ergebnisses der seitens des Vereins zur Wahrung der Interessen der deutschen chemischen Industrie vorgenommenen Ermittlungen bezeugt, daß die Einfuhr von Theerfarben aus der Schweiz (wo damals ein gesetzlicher Patentschutz noch nicht bestand*) nach Deutschland allein im Jahre 1884 dem Werthe nach $1^3/_4$ Millionen, im Jahre 1885 $1^1/_2$ Millionen Mark betragen habe, wozu noch für das letztere Jahr ein Transitverkehr von $2^1/_2$ Millionen Mark komme (vergl. stenogr. Berichte S. 91). Ist nun zwar auf Grund des oben in Bezug genommenen reichsgerichtlichen Urtheils die Gewähr dafür gegeben, daß der Patentinhaber gegen eine derartige Ausbeutung seiner Erfindung auch auf dem Boden des jetzigen Gesetzes bei den deutschen Gerichten Schutz finden werde, so hat man in der Enquete des Jahres 1886 doch den Wunsch ausgesprochen, daß dieser Rechtsstand im Gesetze in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck gebracht werden möchte. Hierauf zielen insbesondere die oben (Seite 42) mitgetheilten Caro'schen Vorschläge, welche im Wesentlichen dreierlei bezwecken:

*) Gegenüber Ländern, in denen ein Patentschutz nicht gewährt wird, für deren räumliches Gebiet der Erfinder das Verfahren sich also nicht patentiren lassen kann, kommt die oben erörterte Frage hauptsächlich in Betracht.

1) Concretisirung der Patente auf chemische Stofferfindungen durch das Erforderniß einer speciellen Bezeichnung der gewonnenen Stoffe. (Hierüber ist Seite 43 gehandelt);

2) Ausdehnung des Patentschutzes auf den Stoff als Ergebniß des Verfahrens;

3) Erleichterung in der rechtlichen Durchführung eines solchen Patentschutzes gegen dritte Personen. Letzteres dadurch, daß der Erfinder eines neuen Stoffes auf Grund des bedingten Stoffpatentes diesen Stoff, wo er ihn findet, als seinem Patente unterstehend in Anspruch nehmen darf, wenn nicht der Gegenbeweis geführt wird, daß der betreffende Stoff auf einem anderen Wege gewonnen würde.

So sinnreich nun auch die Caro'schen Anträge sind, so scheint es doch ihrer Einführung in das Gesetz nicht zu bedürfen, da der ihnen zu Grunde liegende Gedanke auch schon im Anschluß an die jetzigen Gesetzesbestimmungen über das Verfahrenpatent und ohne den vorgeschlagenen Ersatz des Verfahrenpatentes durch das bedingte Stoffpatent zu verwirklichen ist. Denn den bisherigen Unzuträglichkeiten wird der Boden entzogen werden wenn in § 1 oder § 20 zum Ausdruck gebracht wird, daß die Patentirung einer Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines chemischen Stoffes betrifft, nicht ohne gleichzeitige genaue Bezeichnung des Stoffes erfolgen kann, und wenn ferner in dem § 4 festgestellt wird, daß der Schutz des Patentes sich auch auf das Erzeugniß des Verfahrens bezieht.

Zweifelhaft kann es sein, ob es angezeigt sei, zu Gunsten des Patentinhabers die Rechtsvermuthung auszusprechen, daß, solange ein anderes Herstellungsverfahren nicht bekannt ist, angenommen werden dürfe, daß der von einem Dritten ohne Erlaubniß des Patentinhabers hergestellte Stoff unter Benutzung des patentirten Verfahrens gewonnen sei. (Vergl. Frage 9 des Enqueteprogramms von 1886.) Denn einmal besteht hierfür schon eine natürliche faktische Anzeige (so auch das Reichsgericht in der oben mitgetheilten Entscheidung), sodann aber widerspricht die gesetzliche Feststellung solcher durch Gegenbeweis entkräftbaren Präsumtionen den heutigen Rechtsanschauungen, welche bei der Offenstellung der freien Beweiswürdigung den gesetzlichen Beweisregeln abhold sind.

Bisher war von dem chemischen Stoffe die Rede. Ist es nun Rechtens, daß der Schutz für das chemische Verfahren auch das Ergebniß desselben, den chemischen Stoff, ergreift, so wird etwas Anderes füglich auch für das mechanische Verfahren nicht gelten können, welches dazu dient, eine bestimmte körperliche Sache zu erzeugen. Denn einer solchen Ausdehnung

des Patentschutzes steht nicht einmal der Umstand entgegen, daß ein mechanisches Produkt an und für sich von dem Patentschutze ausgeschlossen ist.*)

Ein Patent, welches ein Verfahren schützt zur Herstellung von eisernen Röhren, wird deshalb von selbst auch auf die Röhren sich erstrecken, desgleichen ein Mischungsverfahren auf das Mischungsprodukt u. s. w. Soll nun im Gesetze zum Ausdruck gebracht werden, daß das Patent auf ein chemisches Verfahren auch das chemische Produkt ergreift, so wird ein Gleiches auch bezüglich des mechanischen Verfahrens geschehen müssen, d. h. es wird in dem § 4 auszusprechen sein, daß das Verbot des Inverkehrbringens, Feilhaltens (und eventuell des Gebrauchs s. oben Seite 207) auch das Erzeugniß ergreift, welches das Ergebniß eines bestimmten unter Patentschutz stehenden Verfahrens ist. —

Nur gegen die widerrechtliche Nutzung der Erfindung innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches richtet sich das Schutzrecht des Patentinhabers. Die Ausführung der Erfindung jenseits der Grenzen untersteht der Ahndung des Gesetzes nicht, wobei es gleichgültig ist, ob der Ausführende ein Deutscher oder ein Ausländer ist. Erst wenn die Handlung, welche eine Benutzung der Erfindung enthält, das deutsche Territorium berührt, tritt das Recht des durch ein deutsches Patent Geschützten in Kraft; will sich der Erfinder die ausschließliche Nutzung der Erfindung auch im Auslande sichern, so muß er auch im Auslande Patente nehmen. Im einzelnen Falle kann zweifelhaft sein, ob die kritische Handlung, welche eine Benutzung der patentirten Erfindung darstellt, als eine im Inlande oder im Auslande vorgenommene anzusehen ist. Das Einzelne ist Thatfrage. Daß eine Benutzung der Erfindung im Inlande dann stattfindet, wenn nur die Vorbereitungshandlungen im Auslande vor sich gehen, während der Vollzug der Benutzung im Inlande erfolgt, bedarf keiner Ausführung. Deshalb schließt auch der Umstand, daß das Eigenthum einer im Auslande hergestellten, in Deutschland patentirten Waare schon im Auslande auf den inländischen Käufer übergeht, die Annahme eines strafbaren Inverkehrbringens der Waare im Inlande nicht aus, sofern es die Absicht der Betheiligten war, daß die Waare in das deutsche Territorium gelange und hier dem Käufer zur Verfügung stehe.**)

*) Vergl. auch die Verhandlungen der Enquete 1886, stenogr. Berichte S. 95 ff., 101 ff., 105.

**) Vergl. Entsch. des Reichsgerichtes, Patentblatt 1887 Seite 235.

Auf der anderen Seite ist eine Verletzung des inländischen Patentes dann nicht anzunehmen, wenn im Inlande nur solche Maßnahmen getroffen werden, welche zu der im Auslande stattfindenden Benutzung der Erfindung nicht in nothwendiger Beziehung stehen, in ihrem natürlichen Verlaufe nicht nothwendig zu der Vollendung derselben führen. Der inländische Producent und Lieferant des Rohmaterials, welches im Auslande zur Herstellung des patentirten Gegenstandes verwendet werden soll, wird also von der Wirkung des Patentes nicht betroffen, es müßte denn sein, daß er, wie Kohler zutreffend ausführt, (Patent- und Industrierecht I., S. 14) zugleich an der ausländischen Fabrikation juristischen Antheil hat oder durch Unterwerfung seiner Thätigkeit unter jene Fabrikation die erstere zu einem Bestandtheil der letzteren gemacht hat. Dagegen producirt derjenige etwas Patentwidriges, wer im Inlande einen Theil des im Auslande herzustellenden Ganzen producirt, sofern der Theil nur für das patentirte Ganze verwendbar ist oder wenn er weiß, daß der Theil zu dem Ganzen verwendet werden soll.

Streitig ist es, ob der Export der patentirten Waare nach dem Auslande verboten ist. Diese Frage wird von Kohler, Patentrecht Seite 111, verneint, von Gareis Seite 87 dagegen bejaht. Gilt es zu dieser Controverse Stellung zu nehmen, so wird zunächst in Zweifel zu ziehen sein, ob dieselbe principiell in einer für alle Fälle gleichmäßig zutreffenden Weise sich überhaupt entscheiden läßt. Der rechtliche Gesichtspunkt, von dem aus die Entscheidung zu erfolgen hat, ist der, ob der Export nach dem Auslande ein „Feilhalten“ oder „Inverkehrbringen“ im Inlande darstellt, resp. ob mit dem Export ein solches Feilhalten und Inverkehrbringen verbunden ist — und diese Frage ist nur von Fall zu Fall zu beantworten. Mit dem Begriff des „Inverkehrbringens“ wird man in den meisten Fällen das Verbot des Exports zwar nicht zu begründen vermögen, da zum Inverkehrbringen des § 4 des Patentgesetzes gehört, daß die Waare in den inländischen Verkehr gebracht, dem inländischen Verkehr unterworfen wird. Wohl aber wird in vielen Fällen der Export von einem „Feilhalten“ der Waare im Inlande begleitet sein und aus diesem Grunde die Exportthätigkeit der Verbotsbestimmung des Gesetzes unterstehen. Ein bemerkenswerther Fall, in welchem aus beiden Gesichtspunkten, dem des Feilhaltens wie des Inverkehrbringens der Verkauf einer ohne Verletzung des Patentes hergestellten Waare nach dem Auslande als Eingriff in das Patent sich darstellte, ist in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. April 1884 (Strafsachen X Seite 349) mitgetheilt. Die Angeklagten hatten erwiesener-

maßen den Gegenstand der patentirten Erfindung (Schmierbüchse) im Auslande (Holland) herstellen lassen, die fertige Waare in ihrem inländischen kaufmännischen Domicile (Hamburg) auf Lager genommen, umgepackt und von hier aus nach dem Auslande verkauft, auch mannigfach Probesendungen nach dem Auslande effektuirt. In solchem Thatbestande hat das Reichsgericht, unzweifelhaft mit Recht, ein im Inlande begangenes Inverkehrbringen und Feilhalten der patentirten Erfindung gefunden. Das Reichsgericht verwirft in eingehender Darlegung die Einrede der Revisionsschrift, daß eine Patentverletzung deshalb nicht vorliege, weil die Thätigkeit der Angeklagten sich ausschließlich „auf das Ausland bezogen" habe. Denn nicht darauf komme es an, ob das strafbare Thun der Angeklagten dem Erfolge oder den Rechtswirkungen nach „Beziehungen", sei es nur auf das Inland, sei es nur auf das Ausland gehabt hat, sondern allein darauf, ob dem Begehungsorte nach ihr strafbares Thun in die durch das Patent geschützte inländische Rechtssphäre gefallen ist. Denn indem § 4 des Patentgesetzes die Rechtswirkung des Patentes durch konkrete Normirung der verbotenen Arten eines Zuwiderhandelns — „Herstellen", „Inverkehrbringen", „Feilhalten" — begrifflich bestimme, lasse er für Unterscheidungen keinen Raum, welche die geographischen Grenzen der beabsichtigten oder ausgeführten Verbreitung des Gegenstandes der Erfindung irgendwie zur Voraussetzung einer Patentrechtsverletzung benutzen wollen. Wie nun das gewerbsmäßige Herstellen des Gegenstandes der Erfindung im Inlande ohne Weiteres nach §§ 4 Abs. 1, 34 des Patentgesetzes strafbar sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Zweck der Herstellungsthätigkeit im Auslande liege oder nicht, so sei auch die Thätigkeit des „Feilhaltens" örtlich durch den Raum begrenzt, wo der feilgehaltene Gegenstand dem kauflustigen Publikum zum Ankaufe bereit gehalten oder zugänglich gemacht werde. Wenn nun die Angeklagten im Inlande nicht nur als Verkäufer ein Lager gehalten, sondern auch, um Kauflustige anzulocken, Proben zur Ansicht versendet haben, so sei darin ein im Inlande erfolgtes Feilhalten zu erkennen. Aber auch in den inländischen Verkehr sei die patentirte Waare gebracht. Dies sei schon dadurch geschehen, daß dieselbe im Auftrage der Angeklagten von dem für sie arbeitenden Fabrikanten ihnen von Holland aus über die deutsche Grenze nach Hamburg zugesandt sei, und zwar für ihre Handelsgeschäfte als Handelsartikel, und daß die Waare hier als Kaufmannswaare auf Lager genommen wurden. Unter allen Umständen habe sich aber an diesem Orte eine weitere Verkehrtransaktion vollzogen, und sei die Waare hier in den Verkehr gebracht, sobald die Angeklagten sie von dieser Stelle aus an ihre, gleichviel ob inländischen oder ausländischen Käufer versandten.

Diesen treffenden Ausführungen wird Nichts hinzuzufügen sein.

Im engen Zusammenhange mit der Frage des Verbots des Exportes der patentirten Waare steht die Frage, ob der Patentinhaber den Transit dieser Waare verbieten dürfe. Auch diese Frage ist streitig; sie wird von Dambach Seite 23, 24, Landgraf Seite 46, 47, Kohler a. a. O. Seite 111, Patent- und Industrierecht I, Seite 16, 17 verneint, von Gareis Seite 98, Klostermann Patentgesetz Seite 155, 156 bejaht. Auch bei dieser Frage kommt es für die Entscheidung lediglich darauf an, ob der Transit sich als ein im Inlande erfolgtes „Inverkehrbringen“ oder „Feilhalten“ im Sinne des § 4 des Patentgesetzes darstellt, und da dies der Regel nach, wenn es sich nur um die Durchfuhr der Waare handelt, nicht der Fall sein wird, so ist die Streitfrage im verneinenden Sinne zu beantworten. Erst wenn sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches solche oder ähnliche Handelsaktionen vollziehen, wie in dem der oben mitgetheilten reichsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte, Aktionen, welche sich als selbstständige im Inlande getroffene, auf die Ausnutzung des Gegenstandes der patentirten Erfindung abzielende geschäftliche Maßnahmen darstellen, wird von einer Verletzung des Patentes die Rede sein können.

Ueber einen besonderen Fall der territorialen Wirkung des Patentes trifft § 5 Abs. 3 des Patentgesetzes Bestimmung, indem er vorschreibt, daß die Wirkung des Patentes sich nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen erstrecke, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen. Diese Vorschrift ist, wie keiner Ausführung bedarf, innerlich begründet und klar, weßhalb denn auch Controversen von wesentlicher Bedeutung sich an dieselbe nicht anschließen. Unstreitig ist es namentlich auch, daß aus der Bestimmung des § 5 Abs. 3 nicht gefolgert werden kann, daß inländische Fahrzeuge deshalb, weil sie vorübergehend im Auslande verweilen, dem Rechte des Patentinhabers nicht unterliegen. Deshalb hat auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 20. Oktober 1887 (Patentblatt 1887, Seite 371) zutreffend festgestellt, daß Schiffe, welche ihre Heimath in Deutschland haben und von einem deutschen Hafen regelmäßige Fahrten nach ausländischen Häfen und zurück unternehmen, als „Fahrzeuge, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen“ nicht anzusehen sind. —

Der Patentinhaber hat Anspruch darauf, daß das Patentrecht seinem ganzen Umfange nach unangetastet bleibe. Auch eine theilweise Benutzung der patentirten Erfindung ohne Einwilligung des Berechtigten ist daher ver-

boten. Einfach liegt die Sache, wenn ein Patent in mehreren Ansprüchen mehrere Patentrechte enthält und die widerrechtliche Benutzung einen dieser Ansprüche im Ganzen trifft, wenn also z. B. in einem Patente mehrere Ausführungsformen desselben Erfindungsgedankens in mehreren Ansprüchen getrennt unter Schutz gestellt sind, und nur eine dieser Ausführungsformen nachgeahmt wird. Hier wird Niemand zweifeln, daß durch eine solche Handlung das Patent verletzt wird.

Aber auch dann, wenn ein Patent nur einen Anspruch enthält, nur ein Erfinderrecht schützt, ist eine theilweise Verletzung des Patentes möglich. Jede Erfindung enthält eine Reihe von Elementen und Voraussetzungen, welche zusammen kommen müssen, um das Ganze der Erfindung zu bilden. Wer nun auch nur eines dieser Elemente benutzt, um einen technischen Effekt zu erzielen, welcher sich auch in der patentirten Erfindung wiederfindet, der hat das Patent verletzt, auch wenn er die übrigen Elemente bei Seite läßt. Vorausgesetzt ist nur, daß das benutzte Element einen wesentlichen Bestandtheil der Erfindung bildet. Man nehme z. B. das schon öfters erwähnte Patent Nr. 22516, welches zum Gegenstand hat die Gewinnung des bekannten „Lanolins“ durch eine Reihe aufeinander folgender Operationen (Centrifugiren der Abwässer in Wollwäschereien, Reinigung des dadurch gewonnenen Rohlanolins, Ueberführen desselben in Wollfett, Reinigung des Wollfettes und schließlich Umwandlung des gereinigten Wollfettes in Lanolin durch Kneten mit Wasser). Wie in wiederholten Entscheidungen der Gerichte, auch des Reichsgerichtes festgestellt ist, wird dieses Patent verletzt, wenn auch nur die letzte der genannten Operationen, das Lanolisiren des gereinigten Wollfettes, ohne Erlaubniß des Patentinhabers ausgeführt wird, mögen auch zur Herstelluug des gereinigten Wollfettes andere Methoden benutzt werden, da diese letzte Operation den technisch wichtigsten Theil des Verfahrens enthält. Und so wie bei diesem Beispiel, so ist es auch in anderen Fällen.*) Nur wenn der Erfindungsgedanke sich in einem Punkte, in einer technischen Operation, welche nur im Ganzen zu benutzen ist, erschöpft, ist eine theilweise Verletzung des Patentes ausgeschlossen.

Dies ist z. B. der Fall bei einer Combinationserfindung, welche über die Vereinigung der Theile, welche die Combination bilden, nicht hinausgeht, mamentlich also bei einer solchen Combinationserfindung, welche im Uebrigen bekannte Theile zu dem Combinationszweck zusammenstellt.

Allein irrthümlich ist es, deshalb anzunehmen, daß jedes Combinationspatent nur im Ganzen, nur durch Nachahmung aller seiner Theile zu ver-

---

*) Vergl. Entsch. des Reichsgerichtes Patentblatt 1884 S. 225.

letzen sei. Eine solche Auffassung, welche sich in der Praxis, auch in der des Patentamtes, noch immer häufig findet, hat denn auch in öfteren Entscheidungen den Widerspruch des Reichsgerichtes erfahren. Und zwar mit Recht. Wer die Elemente a. b. c. zum ersten Male kombinirt hat, Elemente, von denen jedes für den Combinationszweck in einem gewissen Sinne wirksam ist, dem ist der Regel nach auch geschützt das Element a oder b oder c in Bezug auf die in der Combination zum Ausdruck gelangenden Leistungsfähigkeiten desselben. Nicht also schlechthin für alle möglichen Zwecke, — dies würde erfordern, daß der Erfinder sich dieses Element ausdrücklich auch als solches hätte patentiren lassen, — sondern nur für diejenigen Kräftemomente, welche in der Combination, für den Combinationszweck wirksam sind. Dabei ist aber Voraussetzung, und hierauf wird bei der Prüfung des Einzelfalles zu achten sein, daß noch Niemand vor dem Patentsucher des Element a oder b oder c zu dem technischen Zwecke, den die Combination verfolgt, verwendet hat. War dies schon der Fall, so ergreift eben die Combinationserfindung dieses Einzelelement nicht mehr, und Jedermann kann dasselbe in beliebiger Weise und zu beliebigem Zwecke, nur nicht in Verbindung mit den anderen Elementen der Combination, anwenden.

Aber auch dann, wenn das eine oder das andere Element der Combination nicht mehr neu war, ist noch immer eine theilweise Verletzung des Patentes möglich. Wer nämlich in dem obigen Beispiele die Elemente a und b oder a und c oder b und c zusammenfügt, mögen diese Elemente einzeln für sich schon bekannt sein, der greift in die Rechte des Combinationserfinders dann ein, wenn in dieser Partialvereinigung zum ersten Male diejenige Fähigkeit der Elemente in ihrem Zusammenwirken sich zeigt, welche, vielleicht in ausgeprägterer Weise, in der Gesammtcombination zu Tage tritt. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn die Vereinigung zweier solcher Elemente schon einen gewissen Grad des Erfindungseffektes bethätigt, derjenige, welcher diese Vereinigung ausführt, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen neuen Elementen, die Erfindung, welche eben alle Grade der Leistungsfähigkeit ihrer Einzeltheile in sich schließt, bereits in Benutzung nimmt. Soweit aber die Erfindung reicht, soweit reicht auch der Rechtsschutz des für dieselbe ertheilten Patentes.

Erst wenn auch eine solche Partialvereinigung der Einzelelemente schon vor der Gesammtcombination bekannt gewesen sein sollte, kann das Patent nur im Ganzen verletzt werden, da alsdann die Erfindung lediglich in der Zusammenstellung der bekannten Elemente besteht.

Hieraus ergiebt sich, daß in jedem Falle nur durch eine Untersuchung

des Wesens und der Voraussetzungen einer Combination festzustellen ist, ob dieselbe einer theilweisen Benutzung fähig ist oder nicht. Der Standpunkt der Praxis, aus der Fassung des Patentanspruchs zuvörderst lediglich abzulesen, ob das Patent eine Combination schütze, (wobei erfahrungsgemäß schon häufig geirrt wird) und wenn dieses angenommen wird, die Beantwortung der Frage nach der Patentverletzung nun einfach von der Feststellung abhängig zu machen, ob die Nachahmung des Dritten alle zur Combination gehörenden Theile enthalte, sodaß, wenn dieses nicht der Fall ist, die Rechtsverletzung ohne Weiteres verneint wird, ist hiernach nicht einwandsfrei. In keinem Falle mehr, als wenn es sich um eine Combinationserfindung handelt, muß bei der Frage der Patentverletzung auf den Sinn und Inhalt der Erfindung, ihre technische Bedeutung und Bestimmung eingegangen werden, da nicht anders die rechtliche Begrenzung des für dieselbe verliehenen Rechtschutzes zu erkennen ist.*) —

Die Darstellung hat sich nun zu einer der wichtigsten Fragen des Patentrechtes zu wenden, zu der schon an anderen Stellen angedeuteten Lehre von den Aequivalenten.**) Es ist darunter die Lehre zu verstehen, daß unter dem Schutze des Patentes nicht nur diejenigen Formen begriffen sind, welche der Erfinder in der Patentschrift als die zur Verwirklichung der Erfindung dienenden Mittel bezeichnet hat, sondern auch alle anderen Mittel, welche für den Erfindungszweck dasselbe leisten, sich für die Darstellung des Erfindungsresultates als gleichwerthig erweisen. Die Erfindung bedarf zwar, wie oben Seite 20 ausgeführt ist, zu ihrer Vollendung der Angabe derjenigen Mittel, welche zu dem Erfindungszwecke führen, diese Mittel erschöpfen aber die Erfindung nicht, sie sind, wie Kohler zutreffend ausführt, nur das Prototyp für alle anderen Mittel, in denen sich die Erfindungsidee überhaupt verkörpern kann.

Ob Etwas ein Aequivalent ist oder nicht, läßt sich nicht immer auf den ersten Blick entscheiden. Wenn Jemand einen technischen Gedanken zum ersten Male verwirklicht hat, so ist es allerdings meist unschwer zu erkennen, welche Mittel und Formen im Verhältniß zu den vom Erfinder angegebenen

---

*) Um eine Verletzung des Patentes im Ganzen handelt es sich, wenn Mehrere derart zusammenwirken, daß A den einen Theil der geschützten Construktion, B den andren ausführt und C beide Theile vereinigt. (Vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts, Patentblatt 1888 Seite 201). Die einzelnen Personen, welche in dieser Weise bewußtermaßen zusammen agiren, sind Mitthäter am Ganzen und als solche verantwortlich.

**) Vergl. hierzu besonders Kohler Forschungen Seite 55 ff., sowie die Abhandlung in Iherings Jahrbüchern XXVI Seite 414 ff., 424 ff.

Mitteln sich als gleichwerthig erweisen. Der Erfindungsgedanke und seine Ausführung tritt in einem solchem Falle, da es etwas Analoges noch nicht giebt, so klar in die Erscheinung, daß sich die Nachahmung auf den ersten Blick als solche darstellen wird. Dagegen entstehen dann Schwierigkeiten, wenn es sich um eine Erfindung minderer Bedeutung handelt, um eine Erfindung, welche bekannte, oft gelöste Probleme auf eine von den bisherigen Lösungen verschiedene, aber doch ähnliche Art zur Ausführung bringt, oder welche zwar einen Gedanken zum ersten Male verwirklicht, aber doch in einer eng begrenzten Ausführungsart. Auch in solchen Fällen sind nicht etwa bloß die konkreten Mittel geschützt, welche die Lösung der Aufgabe darstellen, sondern der Gedanke, der sich in der Verwendung gerade dieser Mittel offenbart. Allein dieser Kreis der Erfindung ist doch nur ein kleiner; nicht jedes Mittel, welches zu dem technischen Erfolge führt, dessen Verwirklichung der Gegenstand der Erfindung bezweckt, ist dann ein Aequivalent, sondern nur ein solches, welches innerhalb jenes engeren Kreises steht, in dem die Erfindung aufgeht, welches dem vom Erfinder angegebenen Mittel kongruent ist. Ob nun ein Fall der ersteren oder der letzteren Art vorliegt, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Selbst die Patentschrift giebt darüber nicht immer Aufschluß. Wer z. B. ein Patent, welches eine nach dem Vorwärmungsprincipe konstruirte Lampe schützt, ohne Kenntniß der älteren Patente dieser Art und ohne zu wissen, daß das Vorwärmungsprincip schon längst bekannt ist, für sich allein in Betracht ziehen wollte, der würde leicht eine Patentverletzung annehmen, wo es sich in Wahrheit um eine selbstständige Ausführungsform jenes bekannten Problems handelt. Deshalb muß bei der Frage, ob ein bestimmtes Erzeugniß, eine bestimmte Handlung ein Patent verletzt, sofern andere Arten der Ausführung des allgemeinen Problems, in dessen Rahmen der besondere Erfindungsgedanke des Patentes steht, schon bekannt sind, nicht nur im Allgemeinen auf Inhalt und Zweck der Erfindung eingegangen, sondern untersucht werden, worin das Besondere und Bemerkenswerthe gerade dieser Lösung steckt. Und zwar ist dabei hauptsächlich auf die Ermittlung derjenigen besonderen Fähigkeiten, welche die patentirte Ausführungsform im Verhältniß zu den sonstigen Ausführungsarten zeigt, Werth zu legen, da hierbei der Kern der Erfindung am deutlichsten zu Tage tritt. Sache der Parteien ist es, dem Richter diejenigen Momente darzulegen, welche zur Feststellung der Erfindung und ihres technischen und rechtlichen Bereiches in dieser Beziehung von Erheblichkeit sind, weshalb denn auch nicht behauptet werden kann, daß dem Richter bei dieser Frage eine seine Kräfte übersteigende Aufgabe zugemuthet werde.

Nach dem Ausgeführten ist es klar, daß derjenige, welcher in einem Verfahren zur Darstellung eines chemischen Stoffes oder in einem sonstigen Verfahren (z. B. zur Reinigung von Abwässern) einen der in demselben verwendeten Stoffe durch einen nach den Erfahrungen der Chemie gleich wirkenden Stoff ersetzt, aus dem Geltungsbereiche des Patentes nicht heraustritt, daß ferner, wer in einer patentirten Maschine an Stelle des einen Organs ein gleichwirkendes anderes Organ, z. B. an Stelle des zur Uebertragung einer Bewegung bestimmten Räderwerkes die Kurbel anwendet,*) oder wer in einem neuen Filter an Stelle des einen Filtrirmaterials (Papier) ein anderes (Moos) benutzt u. s. w. dem Patente sich nicht entzieht.

Das Patent verletzt auch derjenige, welcher die Kraft, welche erforderlich ist, um zwei Betriebselemente in Beziehung zu einander zu setzen, auf andere Weise erzeugt, also anstatt durch Dampf, wie der Erfinder vorschreibt, durch Elektricität. Unzweifelhaft ist es auch, daß das Patent auf einen neuen Gebrauchsgegenstand dem Patentinhaber der Regel nach das Vorrecht auf alle Materialien gewährt, aus denen der Gegenstand hergestellt werden kann. Dem Patente entzieht sich ferner nicht, wer in einem Apparate die Bewegungselemente umkehrt, also in einer Maschine zum Bedrucken von Geweben nicht die Walzen, sondern das Gewebe sich bewegen läßt oder wer die Reihenfolge der Operationen, z. B. in einem Färbeverfahren ändert.

Zweifelhaft ist es, ob Aequivalenz auch dann vorliegt, wenn der Gegenstand geändert wird, auf den sich ein bestimmtes Verfahren erstreckt, wenn also ein Verfahren, welches bezüglich des einen Stoffes erfunden ist, auf einen anderen Stoff übertragen wird. Kohler a. a. O. Seite 61 bejaht diese Frage, indem er ausführt, daß ein Patent auf eine neue Methode der Conservirung von Nahrungsmitteln sich ohne Weiteres z. B. auch auf das Verfahren zur Conservirung von Eiern erstrecke, auch wenn sie bei diesen bisher nicht in Uebung war. Dies ist richtig, wenn das Conservirungsverfahren dem Erfinder schlechthin und ohne Beschränkung geschützt war. Wenn jedoch aus der Patentschrift deutlich hervorgeht, daß der Erfinder sich ausdrücklich mit einem bestimmten Gegenstand hat bescheiden wollen, so wird man ihm nach dem Grundsatze des ne plus ultra petitum das Patentrecht über das hinaus, was er verlangt hat, nicht gewähren dürfen. Ist Jemandem z. B. das Verfahren geschützt, ein künstliches Holz-

*) Deshalb war das Washbrough'sche Patent, welches die Verwendung der Kurbel bei der Dampfmaschine schützte, von dem Watt'schen Patente auf die Dampfmaschine im heutigen Rechtssinne „abhängig". (S. oben Seite 17).

produkt, welches für Ornamentirungszwecke verwendet werden soll, durch Mischen zerkleinerten Holzes, einer Kleistermasse und gewisser anderer Stoffe und durch nachheriges Härten der Mischung in einem Trockenprozesse herzustellen, so kann man nicht sagen, daß ein Anderer, welcher nach demselben Verfahren unter Benutzung von Korkabfällen einen künstlichen Kork herstellt, nun ohne Weiteres das Patent des Anderen verletzt. Desgleichen ist der Erfinder, welcher sich ein neues Schweißverfahren zur Herstellung von Eisenbahnfahrrädern hat schützen lassen, auf den von ihm angegebenen Zweck beschränkt, sollte sich auch herausstellen, daß dieses Verfahren für die Herstellung von Panzerplatten nicht minder brauchbar ist. Hat also der Patentsucher einen bestimmten technischen und wirthschaftlichen Zweck seiner Erfindung angegeben, so wird man annehmen müssen, daß er seine Erfindung im Uebrigen dem Publikum habe freigeben wollen. Selbstverständlich ist es indessen, daß eine solche Beschränkung nicht zu vermuthen ist, sich vielmehr mit Deutlichkeit aus den Angaben der Patentschrift ergeben muß. —

Wenn vorstehend ausgeführt wurde, daß auch Derjenige das Patent verletzt, welcher an Stelle des vom Erfinder angegebenen Mittels zur Ausführung der Erfindung „äquivalente" Mittel anwendet, so ist damit nicht gesagt, daß eine Verletzung des Patentes dann nicht mehr anzuerkennen sei, wenn Jemand Aenderungen mit dieser Erfindung vornimmt, welche sich als eine Verbesserung derselben darstellen. Aequivalenz in dem hier erörterten Sinne soll nicht heißen, daß die neuen Mittel den bisherigen Mitteln graduell gleichwerthig sein müssen, vielmehr ist dieser Ausdruck im weiteren technischen Sinne zu verstehen: er bedeutet, daß innerhalb der technischen Gattung die Species für die Frage der rechtlichen Tragweite der Erfindung ohne Bedeutung ist. Deshalb ist auch die Verbesserung der patentirten Erfindung resp. die Ausführung einer verbesserten Form derselben ohne Erlaubniß des Patentinhabers durch das Patentgesetz verboten, sofern sich die Verbesserung auf dem Boden der Ersterfindung aufbaut, innerhalb der von dem Patente vorgezeichneten Bahnen wandelt, mag sie immerhin die Leistungsfähigkeit der Ersterfindung steigern, ja dieselbe überhaupt erst praktisch verwerthbar machen. Ist die Verbesserung selbst eine Erfindung, so kann auf dieselbe gleichfalls ein Patent ertheilt werden, aber dieses Patent ist von dem Patente auf die ältere Erfindung „abhängig"; worüber früher (Seite 111 ff.) ausführlich gehandelt wurde.

In der Rechtsprechung werden diese Grundsätze noch nicht durchgehend beachtet. So sind Entscheidungen nicht selten, welche eine Verletzung des Patentes auf Grund der bloßen Feststellung verneinen, daß die angebliche

Nachahmung durch gewisse, näher bezeichnete Vorzüge und weitergehende Wirkungen vor der patentirten Erfindung sich auszeichne. Nach dem Ausgeführten ist eine solche Begründung der Entscheidung nicht ausreichend. Erst dann stellt die Verbesserung eine Verletzung des Patentes nicht mehr dar, wenn sie außerhalb des Rahmens steht, der durch die Merkmale „Erfindungsgedanke" und „Ausführungsform" gebildet wird, und den Erfindungszweck im Wege selbstständiger neuer Combination, durch neue, anders geartete Mittel erreicht. Ob dieses der Fall ist, kann nur im Wege besonderer Untersuchung über die Tragweite der patentirten Erfindung und das Verhältniß der Verbesserung zu der ursprünglichen Erfindung gefunden werden, auf welche deshalb der zur Entscheidung über die Patentverletzung berufene Richter nicht verzichten darf.

Hat aber der Andere solche neuen Mittel benutzt, welche im technischen Sinne als andersartige sich darstellen, eine neue Lösung des alten Problems geben, so kommt es nun darauf nicht an, ob die frühere Erfindung den Ausgangspunkt der Verbesserung gebildet, die Anregung zu derselben gegeben hat. Denn nur was der Erfinder wirklich dargestellt, in konkreter Form verwirklicht hat, gehört ihm zu eigen; die Idee, aus welcher die Erfindung sich abgelöst hat, wird mit der Bekanntmachung der Erfindung Allgemeingut und kann die Basis neuer, selbstständiger Erfindungen werden. —

Das Patentrecht, wie es vorstehend gekennzeichnet wurde, findet eine allgemeine Schranke an dem Rechte eines Dritten, welcher zur Zeit der Patentanmeldung bereits im Besitze der Erfindung sich befunden hat. Der § 5, Absatz 1 des Patentgesetzes bestimmt hierüber:

„Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte."

Ueber die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmung gehen die Ansichten in einer Reihe von Punkten nicht unerheblich auseinander.*) So ist zunächst behauptet, daß es sich in dem § 5 um ein Recht des Erfindungsbesitzers überhaupt nicht handele (Urtheil des Landgerichts zu Leipzig vom 28. März 1888, nicht veröffentlicht). Ein Erfinderrecht ohne Patent sei nicht denkbar, und so habe die Bestimmung des § 5 nur die nega-

*) Vergl. insbesondere Katz, „Die Collision des Patentrechts mit dem älteren Gewerbebetriebe". Patentblatt 1879 S. 368.

tive Bedeutung, daß das Recht des Patentinhabers da nicht zur Geltung gelange, wo es auf die Thatsache einer vor der Anmeldung erfolgten anderweiten Benutzung der Erfindung stoße. Hieraus wird dann gefolgert, daß die Wirkung des Patentes auch demjenigen gegenüber nicht eintrete, welcher die von ihm in Benutzung genommene Erfindung in rechtswidriger Weise sich zugänglich machte, und daß, da ein Recht nicht vorliege, die Weiterbenutzung der Erfindung auf einen Anderen nicht übertragen werden könne.

Allein eine solche Auffassung ist nicht haltbar. Schon oben ist ausgeführt, daß es ein Recht an der Erfindung auch vor der Patentertheilung giebt, ein Recht, welches als ein Vermögensrecht sich darstellt, vererblich und veräußerlich ist (s. Seite 48). Ist dieses aber der Fall, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß das mit dem Besitz der Erfindung verbundene Recht des § 5, Absatz 1 eine besondere Erscheinungsform eben dieses Rechtes ist, daß es nichts Anderes ist, als das nicht patentirte Erfinderrecht, sowie es sich im Stadium der wirthschaftlichen Verwerthung der Erfindung zu bethätigen vermag, wenn es einem Patentrechte gegenüber tritt.

Welche Folgen hieraus abzuleiten sind, wird unten zu erörtern sein. Zuvor ist die andere Frage zu beantworten, welches die Voraussetzungen dieses Rechtes sind.

Das Gesetz macht den Eintritt des Besitzschutzes davon abhängig, daß die Erfindung vor der Patentanmeldung „in Benutzung genommen" ist, oder daß „die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen" sind.*) Die Bedeutung dieses Satzes ist an sich klar. Nicht nur im Falle der vollendeten Benutzung soll der Dritte das Recht der Weiterbenutzung der Erfindung haben, sondern auch schon dann, wenn er Maßnahmen getroffen hat, welche seinen Entschluß, die Erfindung praktisch auszuführen, sie wirthschaftlich zu verwerthen, zur Verwirklichung bringen. Denn das ist das Charakteristische der „Veranstaltungen" im Sinne des § 5, daß es sich bei denselben um die Ueberführung der Erfindung in das praktische Leben zum Zweck ihrer ökonomischen Nutzung, um ein Sichbethätigenlassen derselben handelt, weshalb denn auch die Reichstagskommission, welche den Zusatz, der die Veranstaltungen der vollendeten Benutzung gleichstellt, in das Gesetz eingefügt hat, mit Recht bemerkt, daß die Anfertigung der Zeichnungen oder die theoretische Darstellung des Verfahrens der Regel nach noch nicht ausreiche, um die Wirkung des Patentes auszuschließen,

*) Die bloße zeitliche Priorität der Erfindung ist ohne Belang.

daß es dagegen genüge, wenn die Modelle angefertigt,*) die Bauten begonnen sind oder das Verfahren praktisch angefangen hat.

Aber nicht jede Veranstaltung sichert den Besitzschutz des § 5, wie es umgekehrt nicht erforderlich ist, daß bereits sämmtliche zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sind, sodaß die Benutzung sofort beginnen kann. Vielmehr ist dem Gesetze dann genügt, wenn die Erfindung im Wesentlichen ausgeführt ist, so daß nun ein Zweifel darüber nicht mehr sein kann, daß der Ausführende in seinem Unternehmen nicht mehr Halt machen, sondern die Ausführung bis zur Vollendung fortsetzen werde. Der Schutz des § 5 tritt also in Kraft, sobald der Dritte, wie die Reichstagskommission feststellt, die Erfindung „in ihren wesentlichen Theilen auszuführen beschäftigt ist".**) Ob und wann aber dieses der Fall ist, hängt von den jedesmaligen besonderen Thatumständen ab.

Unerheblich ist es für das Zustandekommen des Besitzschutzes aus § 5, ob die Benutzung der Erfindung eine solche zu gewerblichen Zwecken ist resp. ob die Absicht bei den Veranstaltungen auf eine Benutzung zu gewerblichen Zwecken gerichtet ist; § 5 Abs. 1 steht also auch demjenigen zur Seite, welcher die Erfindung vor der Anmeldung des Patentes zu persönlichen oder hauswirthschaftlichen Zwecken benutzt hat oder die zu solcher Nutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat.***)

Voraussetzung für den Thatbestand des § 5 Abs. 1 ist ferner, daß es sich bei der Benutzung der Erfindung durch den Eximirten um die Willensbethätigung eines Dritten handelt, welcher unabhängig von dem Rechte des Patentberechtigten durch eigene selbstständige Handlungen in eigenem Namen und für eigene Zwecke die Erfindung in Benutzung

---

*) So auch Entsch. des Reichsgerichts, Civilsachen Band X S. 94.

**) Vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts, Patentblatt 1887, Seite 387. Desgleichen die Verhandlungen der Enquete von 1886, stenogr. Berichte S. 112—117: Frage 10 lautete: Empfiehlt es sich, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 genauer zu formuliren? Sollen insbesondere schon die Anfertigung von Zeichnungen, theoretische Darstellungen und praktische Anleitungen unter den Begriff der Veranstaltungen fallen oder soll im Gegentheil dieser Begriff noch enger als bisher begrenzt werden, etwa derart, daß nur die vollendeten Einrichtungen für eine gewerbsmäßige Benutzung unter den Begriff fallen? Die Mehrheit der Sachverständigen hat sich für Beibehaltung der jetzigen gesetzlichen Vorschrift ausgesprochen.

***) Dieser Punkt ist nur von Erheblichkeit für die unten zu erörternde Frage, ob Jemand, der die Erfindung bisher nur zu persönlichen u. s. w. Zwecken benutzte, die Benutzung auf gewerbliche Zwecke ausdehnen kann; denn an sich fällt (vergl. § 4 des Patentgesetzes) die Benutzung zu nicht gewerblichen Zwecken überhaupt nicht unter das Patent.

genommen hat. Es muß also der Fall der Doppelerfindung vorliegen, der Fall, daß dieselbe Erfindung an zwei verschiedenen Stellen in das Leben getreten ist, einmal dort, wo sie zur Patentertheilung geführt hat und dann dort, wo sie bis zur ökonomischen Ausbeute gelangte. Nur derjenige, welcher auf dem Boden einer solchen selbstständigen Erfindung steht, dessen Besitzstand die Unterlage selbstständigen Entstehens hat, ist von der Wirkung des Patentes befreit. Nicht eximirt ist hiernach der Patentinhaber, der das Patent veräußert hat, der Erfinder, welcher die Erfindung für einen Anderen, den späteren Patentinhaber machte, desgleichen nicht, wer die Erfindung vor der Anmeldung dem Erfinder resp. späteren Patentinhaber in unerlaubter Weise abgelauscht hat. Zutreffend hat deshalb auch das Reichsgericht in den Entscheidungen vom 9. November 1882 und 1. Mai 1885 (Patentblatt 1882 Seite 101, 1885 Seite 177) angenommen, daß derjenige, dessen Patent im Wege der Zwangsveräußerung auf einen Anderen übergegangen ist, diesem gegenüber sich auf den Schutz des § 5 Abs. 1 nicht berufen kann, desgleichen, daß der Arbeiter oder sonstige Angestellte, welcher lediglich in Ausübung seiner dienstlichen Stellung für und im Interesse des Dienstherrn vor der Patentanmeldung die Erfindung benutzte, von der Wirkung des Patentes, welches der Dienstherr für diese Erfindung nimmt, nicht befreit ist, da es sich eben in allen diesen Fällen um zwei gegenüberstehende, durch gesonderte Entstehung der Erfindung begründete Rechtssphären nicht handelt.*)

Wenn aber dem Patente eine selbstständig zur Entstehung und Ausführung gelangte Erfindung gegenübersteht, so kommt es nun darauf nicht an, ob derjenige, welcher die Erfindung zur Zeit der Anmeldung der Erfindung durch den Anderen in Benutzung hatte, in den Besitz dieser Erfindung auf redliche Weise gelangt ist oder nicht. Es ist also unerheblich und kann darauf eine replicatio doli nicht gestützt werden, daß der Besitzer die Erfindung von einer anderen Person widerrechtlich sich angeeignet hat. Denn dies wäre ein Einwand aus dem Recht eines Dritten. Das Recht des Patentberechtigten findet vielmehr schlechthin seine Schranke an dem Besitzstande dessen, der die Erfindung in Benutzung genommen hat, sofern diese Erfindung nur eine selbständige Conception zur Unterlage hat.**)

---

*) Folgerecht wird auch Derjenige, welcher nach § 10 Nr. 2 des Patentgesetzes die Vernichtung des Patentes wegen widerrechtlicher Entnahme der Erfindung beantragen kann, den Schutz des § 5 nicht in Anspruch nehmen können, da auch hier eine „anderweite Benutzung" nicht vorliegt vielmehr nur eine Erfindung resp. eine Conception in Frage kommt.

**) Auf diese Weise erledigen sich wohl die Streitfragen darüber, ob nur der redliche Besitzer sich auf den Schutz des § 5 berufen könne; vergl. Katz a. a. O. S. 369.

Es fragt sich nun, welche Rechte der § 5 Absatz 1 dem Besitzer der vorbenutzten Erfindung gewährt.

Auch hierüber herrscht in wichtigen Punkten Streit. Keiner weiteren Ausführung bedarf es, daß dem Besitzer gegen die Klage aus dem Patente auf Grund des § 5 Absatz 1 eine Einrede zusteht, daß derselbe berechtigt ist, sein Besitzrecht gegen den Patentinhaber oder sonstigen Patentberechtigten auch im Wege der Klage zur Anerkennung zu bringen (§ 231 C.-P.-O.)*) und daß er im Falle rechtswidriger Störung von Seiten des Anderen auch eine Schadensklage gegen denselben erheben kann. Dagegen ist es kontrovers, ob der Besitzer der Erfindung auf den zur Zeit der Anmeldung des Patentes durch den Anderen vorhandenen Besitzstand beschränkt sei, oder ob er auch über diese Grenzen hinaus die Erfindung verwerthen dürfe. Die erstere Ansicht wird vornehmlich von Kohler (Patenrecht S. 137) und Klostermann (Patentgesetz S. 153), die letztere von Katz a. a. O. Seite 370 vertheidigt. Die letztere Ansicht kann als die herrschende bezeichnet werden, nachdem dieselbe die Bestätigung des Reichsgerichts erfahren hat (vergl. Entsch. vom 14. März 1882 Patentblatt 1882 Seite 65). Dem Vorbenutzer der Erfindung ist es deshalb nicht verwehrt, sein Etablissement zu vergrößern, neue Etablissements anzulegen, das Verfahren, welches er bisher für einen Gewerbszweig (z. B. die Bierbrauerei) anwendete, auch für einen anderen (die Spiritusfabrikation) in Benutzung zu nehmen (sofern nicht etwa gerade diese Uebertragung Gegenstand des Patentes ist); er kann ferner, wenn er bisher nur mittels Handbetriebes arbeitete, künftig Dampfbetrieb anwenden, ja, man wird ihm folgerecht die Befugniß einräumen müssen, die Erfindung, welche er bisher nur zu häuslichen Zwecken benutzte (z. B. ein Verfahren der Wäschereinigung) auch gewerblich (in einer Wäscherei) zu verwerthen.

Unzweifelhaft kann auf solche Weise dem Patentinhaber eine schwerwiegende Konkurrenz geschaffen und der Werth des Patentes beträchtlich herabgesetzt werden, allein, da hier Recht gegen Recht steht, wird eine einschränkende Interpretation des § 5 Absatz 1 nicht zulässig sein.

---

*) Nur die Einrede wollen zugestehen Landgraf S. 49, Katz a. a. O. S. 373; mit Unrecht, denn wo ein Recht ist, da giebt es der Regel nach auch eine Klage. — Für die Entscheidung über die Klage sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig. Hin und wieder erscheinen noch bei dem Patentamte Anträge, welche die Geltendmachung des Besitzrechtes aus § 5 Abs. 1 gegen den Patentberechtigten zum Gegenstande haben. Auch mit Nichtigkeitsklagen werden vereinzelt Anträge solcher Art verbunden.

Streitig ist es ferner, ob das Besitzrecht des Vorbenutzers übertragbar sei. Auch diese Frage ist zu bejahen.*) Handelt es sich bei der Bestimmung des § 5 Absatz 1 um ein Recht, und zwar um ein Recht, welches unzweifelhaft vermögenswerthe Eigenschaften besitzt, so muß dieses Recht auch vererblich und veräußerlich sein, da Vermögensrechte der Regel nach negociabel sind. Aber nur das Recht als solches, das Recht als Ganzes ist cessibel. Dagegen ist es ausgeschlossen, dritten Personen das Recht der Benutzung der Erfindung nach Art der patentrechtlichen Licenz zu gewähren, da diese Befugniß voraussetzen würde, daß der Berechtigte auch ein Verbietungsrecht gegen Dritte besitzt, was nicht der Fall ist. Wer also vor der Patentanmeldung eines Anderen in seiner Fabrik ein diesem Anderen später patentirtes Verfahren zur Darstellung eines Farbstoffes angewendet hat, der kann das durch § 5 des Patentgesetzes begründete Recht, die Anwendung des Verfahrens, der Patentirung ungeachtet, fortzusetzen, an einen Dritten mit der Wirkung übertragen, daß nun an die Stelle des bisher Berechtigten der Dritte tritt. Dagegen kann er nicht jeden Beliebigen von der Wirkung des Patentes dadurch befreien, daß er ihm die Erlaubniß ertheilt, dieses Verfahren seinerseits anzuwenden; hierzu ist nur der Patentberechtigte auf Grund des ihm durch § 4 des Patentgesetzes verliehenen Untersagungsrechtes befugt.

Indessen giebt es doch eine Ausnahme von dieser Beschränkung.**) Während nämlich das Recht der Herstellung eines Gegenstandes und das Recht der Anwendung eines Verfahrens dergestalt an die Person des Besitzers geknüpft ist, daß nur er allein resp. Derjenige, welcher das Recht selbst von ihm erworben hat, den Schutz des § 5 genießt, sind solche Gegenstände, welche von dem eximirten Besitzer rechtmäßig hergestellt oder erworben sind, schlechthin von der Wirkung des Patentes frei, sodaß dieselben in der Hand dritter Personen hinsichtlich des Gebrauchs und der Weiterveräußerung einer Einschränkung nicht unterliegen.

Der dritte redliche Erwerber ist also befugt, eine solche Sache zu gebrauchen, feilzuhalten und zu verkaufen, gleich als wenn er von dem Patentinhaber eine Licenz erhalten hätte, und ist dabei zwischen handelsgewerblichem und nicht handelsgewerblichem Verkaufe ein Unterschied nicht zu machen.

---

*) Vergl. Katz a. a. O. Dambach S. 22. Kohler, Patentrecht S. 139. A. Ansicht Gareis S. 104. Klostermann, Patentgesetz S. 153.

**) Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI S. 12.

Eine solche Ausdehnung des durch § 5 gewährten Exemtionsrechtes rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß das Besitzrecht des Eximirten einen ökonomischen Werth kaum mehr bieten würde, wenn der Besitzer der anderweit patentirten Maschine, Betriebsvorrichtung u. s. w. zwar berechtigt sein sollte, dieselbe herzustellen, in Verkehr zu bringen und feilzuhalten, aber kein Dritter befugt wäre, die solchergestalt vom Besitzer erworbene Sache ohne Erlaubniß des Patentinhabers zu gebrauchen.

Soweit von dem Rechte des Erfindungsbesitzers aus § 5 Absatz 1 des Patentgesetzes. —

Eine fernere Schranke findet das Patentrecht in dem Expropriationsrechte des Reiches und der Bundesstaaten, welches wirksam wird, wenn die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. (§ 5 Absatz 2 des Patentgesetzes.) Es handelt sich bei dieser öffentlichrechtlichen Beschränkung des Patentinhabers in der freien Verfügung über die Erfindung nicht um die Entziehung des Patentrechtes selbst, derart daß der Expropriationsberechtigte in das Patent succedirte und nunmehr Jedermann die Ausübung der Erfindung verbieten könnte, sondern lediglich um die Gewinnung des Rechtes, seinerseits (sei es selbst, sei es durch Andere) diese Ausübung vornehmen zu können. Eine Expropriation, um die Anwendung der Erfindung im Inlande zu verhüten, ist daher nicht möglich.

Ueber die mit diesem Expropriationsrechte zusammenhängenden Einzelfragen: die Person der Berechtigten, die Expropriationsfälle, die Durchführung des Rechtes gegen den Patentinhaber u. s. w. herrscht in der Literatur im Wesentlichen keinerlei Meinungsverschiedenheit, weshalb es denn einer näheren Darstellung dieser Fragen hier nicht bedarf. Praktisch ist, soweit hat festgestellt werden können, der Fall der Expropriation noch nicht geworden, wie denn das Institut überhaupt mehr der vorsichtigen Bedachtnahme für den Ausnahmefall, als dem regelmäßigen Bedürfnisse sein Entstehen verdankt. Denn gerade auf dem Boden des Erfinderrechtes ist die Gestattung der Mitbenutzung das hauptsächlichste Mittel der Verwerthung des dem Berechtigten gehörigen Gutes, und so wird der Weg freiwilliger Verständigung meist zu dem Ziele führen, die für die Allgemeinheit benöthigte Erfindung zur Ausführung zu bringen. Ueberdies bietet auch der § 11 des Patentgesetzes in der Zurücknahmeklage eine Handhabe dafür, daß eine Erfindung der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten bleibt. —

---

§ 27.

Das Patent als Gegenstand der Rechtsgeschäfte.

§ 6 des Patentgesetzes bestimmt:

„Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden."

Das Patentrecht ist hiernach ein vererbliches und veräußerliches Vermögensrecht. Ueber die Fähigkeit zur Veräußerung und zum Erwerbe dieses Rechtes, über die Formen der Rechtsgeschäfte und den Vollzug des Erwerbes entscheiden die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes; und zwar ist für die das Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse der Regel nach das Recht des Wohnortes des Patentinhabers zur Zeit seines Todes maßgebend, für die sonstigen Rechtsverhältnisse das Recht des Ortes, an welchem das betreffende Rechtsverhältniß seinen „Sitz" hat, d. h. der Ort, an dem die das Rechtsverhältniß begründenden Thatsachen zusammentreffen oder ihren bestimmungsgemäßen Zielpunkt haben.

Da das Patentrecht ein Vermögensrecht ist, so wird hier die Frage zu beantworten sein, an welchem Orte das Vermögen sich befindet, welches sich in dem Patente verkörpert. Denn nach diesem Orte bestimmt sich der Gerichtsstand des Vermögens (§ 24 Civilprozeßordnung) und der Sitz des Vollstreckungsgerichtes aus § 729 daselbst.

Daß das Erfinderrecht ein Immaterialgüterrecht und deßhalb mit den Sinnen nicht faßlich ist, steht einer solchen Lokalisirung der Erfindung nicht entgegen. Denn die Civilprozeßordnung statuirt in dem § 24 auch bei Forderungen einen bestimmten Ort, an dem das Vermögen sich befindet, nämlich den Wohnsitz des Schuldners, und wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch den Ort, an dem diese Sache angetroffen wird. Für das Erfinderrecht hat nun Kohler aus Anlaß der unten zu erörternden Streitfrage über die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in ein Patent, welches einer nicht im Inlande wohnhaften Person gehört, die Ansicht aufgestellt, daß das Vermögen, welches die Erfindung darstellt, sich dort befindet, wo dieselbe, sei es durch eigene Produktion des Erfinders, sei es Kraft ertheilter Licenzen, ausgeführt wird.*) Gegen diese Ansicht läßt

*) Kohler, in Busch Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 47, S. 339 ff.

sich Nichts einwenden. Denn dort, wo die Erfindung genutzt wird, wo sie Früchte bringen soll, kommt unzweifelhaft auch ihre vermögensrechtliche Kraft zum Ausdruck. Bei dem durch diesen Ort bestimmten Gerichte kann deßhalb der Patentinhaber, welcher in Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche belangt werden, und dieser Ort entscheidet auch über die Zuständigkeit des subsidiären Vollstreckungsgerichtes.

Nach § 6 des Patentgesetzes kann das Patentrecht beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß das Patent eine theilbare Sache sei. Zwar ist unbedenklich zulässig die Constituirung einer communio pro partibus indivisis, sei es, daß der Patentinhaber einen Socius annimmt, sei es, daß er das Patent an eine Mehrheit von Personen verkauft, sei es, daß mehrere Erben oder Legatarien in das Recht einrücken. Dagegen ist eine reale Theilung des Patentes, eine Theilung derart, daß dem Einen der eine Theil der Erfindung z. B. die in dem Anspruch 1 geschützte Ausführungsform des Erfindungsgedankens, dem Anderen der andere Theil, die Ausführungsform des Anspruch 2 oder dem Einen die Erfindung für den einen Theil Deutschlands, dem Anderen für den übrigen Theil mit der Wirkung überwiesen wird, daß jeder für den ihm bestimmten Theil mit allen Rechten und Pflichten eines Patentinhabers an die Stelle des Rechtsvorgängers tritt, so daß dieser nunmehr völlig ausscheidet, nicht möglich. Das Patent verträgt eine solche Theilung nicht, wie daraus erhellt, daß die Frage des Bestehens und Erlöschens des Patentes, die Gültigkeit desselben (man denke an die Passivlegitimation bei der Nichtigkeitsklage) und die mit der Ausführungspflicht verbundenen rechtlichen Verhältnisse nur einheitlich, gegen einen und denselben Patentinhaber auf das Ganze festgestellt werden können. Wohl aber ist es möglich, und diese Verhältnisse hat der § 6 im Auge, wenn er von beschränker Uebertragung des Rechtes aus dem Patente spricht, dieses Recht der Ausübung nach zu theilen. Ferner können an diesem Rechte dingliche Rechte sowie die dem Patentrechte eigenthümlichen Licenzbefugnisse begründet werden. In allen diesen Fällen, von denen unten näher die Rede sein wird, bleibt der Veräußerer jedoch der eigentliche und wahre Patentinhaber, der, wenngleich in einer Reihe von patentrechtlichen Befugnissen so lange beschränkt, als jene anderen Rechte dauern, doch die Vertretung des Patentes in den die Gültigkeit desselben betreffenden Fragen und soweit es sich um die Erfüllung der mit dem Patente verbundenen öffentlichen Pflichten handelt (§ 11), allein und ausschließlich zu übernehmen hat.

Die Uebertragung des Vollrechtes aus dem Patente, d. h. die Ueber-

tragung des Patentes selbst auf einen Andern vollzieht sich, sofern es sich um Geschäfte unter Lebenden handelt, nach deutschem Rechte in den Formen der Cession. Es geht also durch die Erklärung des Patentinhabers, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll und durch die Annahme dieser Erklärung das Eigenthum des Rechtes selbst auf den Anderen über. Bezüglich der Form der Cession entscheiden die Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes. Nach den Vorschriften desselben richten sich auch die Rechte und Pflichten unter den Contrahenten auf Grund des der Cession zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes (Kauf, Tausch, Schenkung, Vergleich u. s. w.), die Vertragsleistungen, die Haftung für Entwährung und Mängel.

Der Uebergang des Vollrechtes von Todeswegen kann im Wege der gesetzlichen Erbfolge vor sich gehen, oder sich auf ausdrückliche Verordnungen des Erblassers (Testament, Codicill, Erbvertrag u. s. w.) stützen. Die Rechtsnachfolge kann eine Universalsuccession oder eine Singularsuccession (Vermächtniß) sein. Ueber alle diese Verhältnisse entscheiden gleichfalls die allgemeinen Gesetze.

Um eine „beschränkte" Uebertragung des Rechtes aus dem Patente im Sinne des § 6 des Patentgesetzes handelt es sich, wenn der Patentinhaber, unter Vorbehalt der Substanz des Patentrechtes, einen Anderen in den Genuß der ausschließlichen Nutzung des Patentes setzt, wenn er demselben, ohne das Patent selbst aufzugeben, das Verbietungsrecht des § 4 der Ausübung nach überträgt. Dabei kann die Nutzung sich auf das Ganze der Nutzkraft der Erfindung beziehen (dann nähert sich das Verhältniß dem Nießbrauche) oder nach technischen, lokalen oder zeitlichen Rücksichten begrenzt werden.*) Soweit die Nutzungsbefugniß reicht, tritt der Berechtigte dritten Personen gegenüber an die Stelle des Patentinhabers. Er ist befugt, Licenzen zu ertheilen, auf Entschädigung wegen Patentverletzung zu klagen, den Strafantrag zu stellen und im Strafverfahren Buße zu verlangen. Ihm steht, soweit sein Recht reicht, die negatorische Klage offen, desgleichen aber auch gegen den Patentinhaber die confessoria.

---

*) Auch die Abtretung des Zusatzpatentes ohne das Hauptpatent kann nur auf diesem Wege geschehen. Eine Abtretung des Zusatzpatentes ohne das Hauptpatent der Substanz nach kann nicht für zulässig erachtet werden. Denn sonst müßte das Zusatzpatent in der Rolle auf den Namen des neuen Erwerbers umgeschrieben werden dürfen, womit sich für die das Verfahren vor dem Patentamte betreffenden Angelegenheiten eine Loslösung des Zusatzpatentes von dem Hauptpatente vollzöge, welche mit der Natur des Zusatzpatentes im Widerspruche steht.

Das Recht der Ausnutzung der Erfindung in dem hier erörterten Sinne ist, sofern nicht die Abmachungen der Parteien ein Anderes ergeben, vererblich und veräußerlich. Veräußerlichkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn dieses Recht einem Andern in seiner Eigenschaft als Besitzer eines bestimmten Etablissements zugestanden wird. Mit dem Etablissement können deshalb auch die das Patent betreffenden Rechte auf einen neuen Erwerber übertragen werden.

Das Patent kann ferner Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte: des Nießbrauches, des Pfandrechtes sein. Eine besondere Behandlung verlangt noch der für die Praxis wichtige Fall der Zwangsvollstreckung in das Patent. Dieselbe gestaltet sich auf Grund der Bestimmungen der Civilprozeßordnung (inbesondere des § 754) folgendermaßen: Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Patentinhaber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem sich der Gerichtsstand des Vermögens befindet (§ 729). Auf den Antrag des Gläubigers erläßt das Amtsgericht an den Patentinhaber das Gebot, sich jeder Verfügung über das Patent zu enthalten; der Gläubiger hat das Gebot dem Patentinhaber zustellen zu lassen. Mit der Zustellung ist das Pfandrecht zu Stande gekommen (§ 709). Die Verwerthung des Pfandes kann erfolgen im Wege der Veräußerung des Patentes, welche der Gläubiger auf Anordnung des Gerichts durch einen Gerichtsvollzieher öffentlich vornehmen läßt (§ 754 Abs. 4) oder im Wege der verkaufsweisen Einräumung von Nutzungsrechten. Welcher dieser Wege zu wählen sei, hängt von der Höhe der beizutreibenden Forderung und dem voraussichlichen Ertrage der Vollstreckungsmaßregel ab.

Streitig ist es, ob die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Patent, welches einer nicht im deutschen Reiche wohnenden Person gehört, falls diese Person andere Vermögensrechte, als das Patent, im Inlande nicht besitzt. Seligsohn hat diese Frage in einer Abhandlung, Patentblatt 1886 Seite 6 ff., verneint, indem er ausführt, daß, da das Patent im Bezirke eines bestimmten deutschen Amtsgerichts nicht lokalisirt sei, der Patentsucher einen Gerichtsstand des Vermögens auf Grund des Patentes im Inlande nicht besitze, mithin auch ein nach Maßgabe des § 729 der Civilprozeßordnung zuständiges Vollstreckungsgericht nicht vorhanden sei. Indessen ist diese Ansicht, wie oben dargelegt wurde, eine irrthümliche. Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die patentirte Erfindung ausgeführt wird, da sich hier der vermögensrechtliche Sitz der Erfindung

befindet. Es ist aber außerdem anzunehmen, was von Seligsohn gleichfalls bestritten wird, daß auch dasjenige Amtsgericht für das Vollstreckungsverfahren zuständig ist, in dessen Bezirk der Vertreter des Patentinhabers wohnt, oder in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat, also das Amtsgericht I. zu Berlin (§ 12 des Patentgesetzes). Denn unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne dieses Paragraphen, auf welche die Vollstreckungsbefugniß des von dem nicht im Inlande wohnenden Patentinhaber bestellten Vertreters sich bezieht, sind nicht nur die das Patent betreffenden bürgerlichen Klagen zu verstehen, sondern auch die sonstigen Prozeßhandlungen des Civilrechtes, mithin auch die Prozeßhandlungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens. (So Kohler in Busch Archiv a. a. O.) —

Wenn einem Anderen die „Erlaubniß" gegeben wird (§§ 4, 11² des Gesetzes), die patentirte Erfindung zu benutzen, so liegt der Fall der patentrechtlichen Licenz vor. Rechtlicher Construction nach ist diese Licenz nichts Anderes, als der Verzicht auf das dem Patentinhaber nach § 4 zustehende Untersagungsrecht. Der Licenznehmer gewinnt infolge dieses Verzichtes an sich nur die Freiheit, den Gegenstand der patentirten Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen resp., wenn es sich um ein Verfahren handelt, dasselbe anzuwenden, gleich als wenn ein Patent nicht bestünde. Allein in Wirklichkeit nimmt er nun auch an dem Genusse des durch das Ausschließungsrecht des Patentinhabers gegen sonstige Personen gesteigerten Nutzungswerthes der Erfindung Theil, und darin liegt die erhebliche ökonomische Bedeutung dieses Rechtsgeschäfts. Doch ist dieser Punkt lediglich eine faktische, nicht eine rechtliche Folge der Licenz; denn an sich wird der Patentinhaber durch den Licenzvertrag nicht gehindert, auch anderen Personen Licenzen zu ertheilen oder der Nachahmung der Erfindung durch Unberechtigte freien Spielraum zu lassen. Wohl aber kann der Patentinhaber durch besonderen Vertrag die Verpflichtung übernehmen, weitere Licenzen nicht zu ertheilen resp. den Licenzträger gegen die Benutzung der Erfindung durch Andere zu schützen. Würde er gegen diese Verpflichtung verstoßen, so würde er sich dem Anderen nur obligatorisch verantwortlich machen.

Bei solcher Rechtslage und wenn man in Betracht zieht, daß der Licenzträger auf Grund des Licenzvertrages nicht das Recht gewinnt, Anderen die Vornahme der patentirten Handlung zu verbieten, erscheint die von Kohler vertretene Auffassung nicht begründet, daß der Licenzvertrag in der Uebertragung einer Art dinglichen Rechtes an der patentirten Er-

findung bestehe.*) Denn der Licenzträger erlangt, wie das Reichsgericht (Entscheid. in Civilsachen Bd. XVII Seite 54) zutreffend ausgeführt hat, weder eine über die Ausübung der Erfindung hinausgehende Einwirkung auf das Erfindungsgut, noch irgend einen einem quasidinglichen Rechte entsprechenden Besitz, vielmehr besteht nur ein obligatorisches Verhältniß zwischen ihm und dem Patentinhaber.

Berechtigt zur Ertheilung der Licenz, welche durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt werden kann, ist der Regel nach der Patentinhaber, sowie der sonstige ausschließlich Patentberechtigte, insonderheit derjenige, welcher das Recht der Ausübung des Patentrechtes erhalten hat, innerhalb der ihm gesetzten zeitlichen, technischen oder lokalen Schranken. Ferner auch der Nießbraucher.**)

Es versteht sich von selbst, daß auch die Licenz auf einen Theil der Erfindung nach technischen, zeitlichen und lokalen Rücksichten beschränkt werden kann. Auch steht Nichts im Wege, nur einzelne der unter dem Patente begriffenen Befugnisse einzuräumen, so z. B. nur das Verkaufsrecht der patentirten Waare unter Vorbehalt des Rechtes auf Herstellung uud umgekehrt.

Die Licenzen sind das eigentliche Mittel, dem Erfinder, der die Erfindung nicht selbst gewerblich verwerthen kann oder will, den Lohn für seine Arbeit zuzuführen. Die Gegenleistung der Licenz bildet die Entschädigung des Erfinders. Dieselbe kann eine einmalige sein, sich auf das Ganze der Contractsleistung des Andern beziehen oder, wie es in der Praxis gebräuchlich ist, nach dem fortlaufenden Ertrage der Nutzung berechnet werden, indem z. B. für jeden Centner Zucker, welcher nach dem patentirten Verfahren hergestellt wird, für jedes Dutzend des patentirten Artikels, welches abgesetzt wird, ein bestimmter Einheitspreis zu zahlen ist.

Das Recht des Licenznehmers ist, sofern es nicht ausdrücklich an die Person des Licenznehmers geknüpft wird, vererblich und veräußerlich (vergl. Kohler Patentrecht, Seite 159, Rosenthal § 4 Nr. 6); denn das Recht des Licenznehmers ist ein Vermögensrecht, und Vermögensrechte sind im Zweifelsfalle nicht an die Person des Berechtigten gebunden.

Ein in der Literatur besonders behandelter Fall der Licenz ist der, daß Gegenstand derselben eine Maschine oder ein Werkzeug im Sinne des

*) Patentrecht Seite 157.

**) Ausnahmsweise auch der Licenznehmer selbst, nämlich derjenige, welcher die Licenz erhalten hat, eine Maschine oder ein Werkzeug (§ 4 Abs. 2) zu fabriciren, da derselbe im Zweifelsfalle mit dem Verkaufe der Sache zugleich das Recht des Gebrauches derselben einzuräumen befugt ist.

§ 4 Abs. 2 des Patentgesetzes ist. In diesem Falle ist im Zweifel anzunehmen, daß mit der Uebertragung des Eigenthums auch das Gebrauchsrecht übertragen wird; denn der Gebrauch ist die natürliche Bestimmung der Maschine, des Werkzeugs. Jeder künftige Erwerber der Maschine, des Werkzeugs erwirbt deshalb, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, auch das Recht des Gebrauchs derselben und zwar innerhalb derjenigen Grenzen, welche der Patentberechtigte bei der ersten Veräußerung dem Gebrauchsrechte steckte. Da aber Voraussetzung dieses Rechtes ist, daß der Patentinhaber eben dieses Recht auch wirklich hat einräumen wollen, das Recht der Nutzung also nicht etwa eine gesetzliche Pertinenz der Sache ist, so cessirt dasselbe, wenn die Sache dem Patentinhaber gegen seinen Willen entzogen ist, insbesondere gestohlen oder verloren wurde, auch wenn ein Dritter hinterher ein unanfechtbares Eigenthum an derselben gewinnen sollte (vergl. Kohler Patentrecht, Seite 162, Rosenthal § 4 Nr. 6). Dagegen wird man annehmen müssen, daß der Pfandgläubiger die bei dem Patentberechtigten gepfändete Sache auch ohne ausdrückliche Einwilligung desselben zugleich mit dem Gebrauchsrechte zum Verkauf bringen darf, und daß der Ersteher neben dem Eigenthum auch das Gebrauchsrecht erwirbt. Denn der Pfandgläubiger handelt bei diesem Verkaufe wie ein negotiorum gestor des Patentberechtigten, an dessen Stelle er den Verkauf vornimmt (Anders Kohler a. a. O. Seite 166). Keinem Bedenken untersteht es, daß freiwillige Pfandbestellung den Gläubiger befähigt, mit der Sache auch das Gebrauchsrecht derselben versteigern zu lassen, da in diesem Falle die Sache nicht anders liegt, als bei dem Verkaufe der Maschine, des Arbeitsgeräthes durch den Patentberechtigten selbst. —

Zum Schluß ist noch derjenigen Nebenabmachungen kurz zu gedenken, welche den Abschluß von Verträgen über ein Patent zu begleiten pflegen und die zum Gegenstande gewisse besondere Leistungen und Handlungen des Patentinhabers haben. Hierher gehört die Abrede, derzufolge der Patentinhaber die erste Ausführung der Erfindung bei dem Mitkontrahenten überwachen oder überhaupt seine Dienste demselben zur Verfügung stellen soll; auch kommt es vor, daß der Patentinhaber verpflichtet wird, etwaige künftige Verbesserungserfindungen dem Anderen mitzutheilen und zur Verwerthung zu überlassen. Auf solche Abmachungen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Dienst- und Werkverträge, Verträge über Handlungen u. s. w. Anwendung, und gehört deshalb das Weitere nicht hierher. Das Patentrecht berührt noch der eine Punkt, daß der Patentinhaber bei Verträgen über das Patent auch ohne ausdrückliches Versprechen als verpflichtet

anzusehen ist, dem Mitkontrahenten alle für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Momente mitzutheilen, was namentlich dann von Erheblichkeit ist, wenn die Patentschrift solche Momente verschwiegen haben sollte.

---

§ 28.

Die Klagerechte aus dem Patente.

Ueber die dem Berechtigten aus dem Patente erwachsenden klagbaren Ansprüche herrscht in Literatur und Praxis im Wesentlichen kein Streit. Zu unterscheiden ist die allgemeine Patentklage („der Anspruch aus dem absoluten Rechte", Kohler, Patentrecht, Seite 430 ff.) und die Schadensklage des § 34 des Patentgesetzes.

a) Die allgemeine Patentklage, d. h. die Klage aus dem quasi-dinglichen Rechte, gerichtet auf Anerkennung des Rechtes resp. Beseitigung der Rechtsstörung, ist zwar im Patentgesetze nicht besonders erwähnt, doch ergiebt sich dieselbe von selbst, weil, wo ein Recht ist, nach heutigem Rechte der Regel nach auch ein Anspruch und eine Klage ist (vergl. Kohler a. a. O. S. 430). In der Praxis ist diese Klage auch nicht selten. Bald erscheint sie in der Form der reinen Feststellungsklage (§ 231 der Civilprozeßordnung), bald mit den materiellen Funktionen einer Vindikation oder Negatorienklage. Kläger ist in beiden Fällen der zur Zeit der Klageerhebung aus dem Patente Berechtigte. Beklagter ist, wer in das Recht des Klägers eingreift, solange dieser Eingriff dauert.

Für die Feststellungsklage bietet das Patentrecht einen fruchtbaren Boden. Der Hauptfall dieser Klage ist der, daß der Patentinhaber, um festzustellen, daß eine gewisse Handlung des Beklagten in den Geltungsbereich des Patentes fällt, auf richterliche Entscheidung über die Tragweite des Patentes anträgt. Die praktische Folge dieser Entscheidung ist, daß der Beklagte sich später auf einen Irrthum über den Umfang der Rechte des Klägers nicht berufen kann; die Feststellungsklage bildet insofern die Vorbereitung der Entschädigungsklage.

Hierher gehört ferner die Klage auf Feststellung der Richtigkeit des dem Beklagten gehörigen Patentes, wenn Kläger behauptet, daß dieselbe Erfindung ihm selbst bereits auf eine ältere Anmeldung patentirt sei.

Ferner der Fall der positiven und negativen Abhängigkeitsklage, d. h. die Klage auf Feststellung der Abhängigkeit eines Patentes von einem anderen Patente und umgekehrt die Klage auf Feststellung, daß ein solches Abhängigkeitsverhältniß nicht besteht. Denn wie oben (Seite 154) ausgeführt wurde, ist nach jetzigem Rechte die Nichtigkeits- und Abhängigkeitsklage aus einem älteren Patentrechte nur vor den ordentlichen Gerichten, nicht vor der VII. Abtheilung des Patentamtes durchzuführen.

Die Feststellungsklage kann ferner als Provokationsklage vorkommen, sofern nämlich Beklagter die Nichtigkeit des dem Kläger gehörigen Patentes behauptet. In solchem Falle muß Beklagter, wenn er verhindern will, daß das Patent ihm gegenüber als rechtswirksam gelte, die Nichtigkeit des Patentes in dem dazu bestimmten gesetzlichen Verfahren alsbald geltend machen. Er wird also, wenn es sich um die Fälle des § 10 des Patentgesetzes handelt, die Nichtigkeitsklage vor dem Patentamte erheben, wenn er einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes behauptet, bei dem ordentlichen Richter auf Feststellung der Nichtigkeit antragen müssen. Letzteres wird sofort im Wege der Widerklage geschehen können. Im ersteren Falle ist das Verfahren vor den Gerichten bis zur Entscheidung der Abtheilung VII. des Patentamtes auszusetzen.

Die materiellen Funktionen der allgemeinen Patentklage sind denen der civilrechtlichen Vindikation und Negatorienklage analog. Um eine Art Vindikation handelt es sich, wenn Kläger sein Recht auf das Patent gegen denjenigen zur Anerkennung bringen will, welcher sich dieses Recht selbst anmaßt. In diesem Falle geht die Klage principiell auf Anerkennung des Rechtes des Klägers, woran sich etwa die Verurtheilung des Beklagten auf Bewilligung der Berichtigung der Rolle, auf Herausgabe der Patenturkunde knüpft. In Bezug auf die weiteren Rechtsverhältnisse, welche dieser Klage eigenthümlich sind, (Herausgabe und Ersatz der Früchte, die Gegenansprüche wegen der gezahlten Patentgebühr u. s. w.) werden die bei der Vindikation des Civilrechtes geltenden Grundsätze entsprechend zur Anwendung zu bringen sein.

Meist hat die Klage aus dem Patente negatorischen Charakter. Es handelt sich hier um den Fall, daß Kläger behauptet, Beklagter verletze sein Patent, während dieser ein Recht auf Vornahme der vom Kläger angegriffenen Handlungen in Anspruch nimmt. Der Klageantrag geht principiell auf Anerkennung des Nichtsbestehens der von dem Beklagten prätendirten Befugniß, im Uebrigen je nach der Sachlage auf Einstellung jener Handlungen, Verbot fernerer Verletzung bei Vermeidung

einer Geld- oder Haftstrafe (§ 775 der Civilprozeßordnung) oder auch auf Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden (Absatz 3 daselbst). Um die negatorische Klage zu begründen, genügt es, wenn Beklagter das Patent objektiv verletzt. Wissentlichkeit des rechtswidrigen Handelns ist nur erforderlich, wenn es sich um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen resp. um die strafrechtliche Verfolgung handelt.

Die Vertheidigung des Beklagten kann sich zunächst darauf stützen, daß das Patent des Klägers nichtig sei. Für diesen Fall gilt das oben Ausgeführte. Der Beklagte kann ferner behaupten, daß die als Patentverletzung bezeichnete Handlung nicht in den Bereich des Patentes des Klägers falle. In beiden Fällen leitet der Beklagte das Recht zur Vornahme der betreffenden Handlung aus der allgemeinen Gewerbefreiheit her. Für die richterliche Prüfung der letzteren der beiden Fragen kommt in Betracht, was früher über den Patentanspruch und dessen Auslegung*), über die Lehre von den Aequivalenten**), über theilweise Patentverletzung***) und Abhängigkeit der Erfindungen†) gesagt wurde. Schließlich kann der Beklagte

*) S. Seite 76 ff.

**) S. Seite 217 ff.

***) S. Seite 214 ff.

†) S. Seite 111 ff. Zu der Frage der Auslegung der Patentansprüche sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

Die Bedeutung der Patentansprüche für die Feststellung der Tragweite des Patentes darf, sofern es sich um Patente einer älteren Zeit handelt, in der die Formulirungstechnik noch eine wenig geübte Kunst war, nicht überschätzt werden. Nur wenn der Anspruch das Wesen der Erfindung mit unzweifelhafter Klarheit und Deutlichkeit feststellt, kann von einem näheren Eingehen auf Beschreibung und Zeichnung abgesehen werden. (Vergl. Entsch. des Patentamtes, Patentblatt 1880 Seite 55). Der Regel nach bilden Zeichnung und Beschreibung einen wesentlichen Bestandtheil der zur Feststellung des rechtlichen Bereichs der Erfindung dienenden Mittel, namentlich dann, wenn der Anspruch, ohne den Zweck und den dynamischen Zusammenhang der die Erfindung bildenden Elemente anzugeben, sich auf eine äußerliche Kennzeichnung der Theile der Erfindung beschränkt. In solchen Fällen kann der Richter nicht selten zu einer extensiven Interpretation des Anspruchs genöthigt sein, wie ja auch bei der Auslegung von Rechtsgeschäften, wenn die Form der Erklärung dem wirklchen Sachverhältniß nicht entspricht, mehr der muthmaßliche Wille der Betheiligten, als der Wortlaut der Erklärung entscheidet. (So auch Reichsgericht, Patentblatt 1889 Seite 274 ff.).

Der Richter soll das „Bild" der Erfindung vor Augen haben, ehe er über die Frage der Patentverletzung entscheidet. Hierher gehört, daß er die technische Bedeutung, den Zweck und die Wirkungsweise der Erfindung erkennt. Nicht immer aber giebt die Patentschrift allein hierüber erschöpfenden Aufschluß, vielmehr ist noch zurückzugehen auf

auch einwenden, daß er auf Grund eines besonderen Titels (Patent oder Licenz) zu der in Streit befangenen Handlung berechtigt sei. Beide Fälle bieten nichts Besonderes. Im ersteren handelt es sich wieder um die Frage der Abhängigkeit, im letzteren um die Rechtsgültigkeit des Licenzgeschäftes oder den Umfang des Licenzrechtes.

b) Nach § 34 des Patentgesetzes ist derjenige, welcher wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Der hierdurch statuirte Entschädigungsanspruch aus dem Patente hat nur in wenigen Punkten Eigenthümlichkeiten, auf welche unten näher einzugehen ist. Im Uebrigen bedarf es, bei der wesentlichen Uebereinstimmung von Theorie und Praxis, nur weniger Bemerkungen.

Anspruchsberechtigter ist der Verletzte, d. h. derjenige, welcher zur Zeit der den Eingriff in das Patent darstellenden Handlung kraft Patentrechtes ausschließlich Nutzungsberechtigter war, also der Patentinhaber, derjenige, welchem das Recht der Ausübung des Patentrechtes zustand, innerhalb der betreffenden lokalen, technischen und zeitlichen Schranken, sowie auch der Nießbraucher. Nicht dagegen der Licenzberechtigte, welcher bloß die Befugniß zur Ausübung der patentirten Handlung, nicht aber das Recht besitzt, dritten Personen die Benutzung der Erfindung zu verbieten. Daß zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs das Patent bereits erloschen oder zurückgenommen ist, steht der Zubilligung einer Entschädigung nicht entgegen. Der Anspruch auf Entschädigung ist nach allgemeinen Grundsätzen vererblich und veräußerlich.

Beklagter ist, wer die rechtswidrige Handlung vornahm, resp. der Universalsuccessor desselben.

---

die besonderen technischen Verhältnisse, welche zur Zeit, als das Patent angemeldet wurde, die maßgebenden waren. Denn oft tritt erst bei einem Vergleiche mit dem Bekannten, in dem Unterschiede des Alten und Neuen die Bedeutung der Erfindung zu Tage. Selbstverständlich ist es Sache des Patentberechtigten, dem Richter solche Momente nachzuweisen, welche den Werth der Erfindung besonders hervorzuheben geeignet sind. (Ein lehrreiches Beispiel siehe in der Entscheidung des Reichsgerichtes, Patentblatt 1888 S. 319 ff.).

In anderen Fällen ist zur Klarstellung dessen, was hat patentirt werden sollen, auf die Entstehungsgeschichte des Patentes zurückzugreifen. Namentlich enthalten oft die Verhandlungen des Patentamtes mit dem Patentsucher, die Erörterungen, welche sich an etwaige Einsprüche geknüpft haben, werthvolle Fingerzeige für die Auslegung des schließlich bewilligten Anspruchs. Für Fälle solcher Art ist die gutachtliche Thätigkeit des Patentamtes (§ 18) von besonderer Wichtigkeit.

Der Anspruch geht auf Ersatz des vollen Werthes des dem Verletzten durch die wissentliche Patentverletzung verursachten Vermögensschadens, also auf Ersatz nicht nur des unmittelbaren, sondern auch des mittelbaren Schadens, insbesondere des entgangenen Gewinnes.*)

Eigenthümlich ist der patentrechtlichen Entschädigungsklage zunächst, daß nur die wissentliche Verletzung des Patentrechtes den Anspruch begründet, ebenso wie erst den wissentlichen Thäter die öffentliche Strafe trifft. Allein dieser Satz ist nicht unbestritten. So nimmt Klostermann Patentgesetz Seite 257, 258 eine Entschädigungspflicht auch des fahrlässigen Thäters und eine Haftung des bona fide Thäters bis zum Betrage der Bereicherung an, eine Auffassung, der sich auch das Landgericht in Nordhausen in einem Urtheile vom Januar 1884 angeschlossen hat,**) und ebenso will Gareis (Patentgesetz Seite 261) einen Anspruch auf die Bereicherung zulassen. Indessen widerspricht eine solche Ausdehnung der Haftung, wie die Motive des Gesetzes (Seite 35) und der Commissionsbericht (Seite 40) deutlich ergeben, der Absicht des Gesetzgebers, welcher die beschränkende Bestimmung des § 34 mit Vorbedacht traf, „um den gewerblichen Verkehr vor den Belästigungen und vor der Unsicherheit zu schützen, welchen derselbe ausgesetzt sein würde, wenn das Publikum, um der Gefahr der Patentverletzung zu entgehen, gezwungen würde, über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente sich jederzeit in Kenntniß zu erhalten." Deßhalb hat auch das Reichsgericht in der im Patentblatt von 1883 Seite 425 ff. mitgetheilten Entscheidung festgestellt, daß die Entschädigungspflicht nur aus einem in Wirklichkeit wissentlichen Benutzen der patentirten Erfindung entstehe.

Hat dies nun als bestehendes Recht zu gelten, so hat doch ein solcher Rechtszustand in Literatur und Praxis lebhaften Widerspruch erfahren. Vornehmlich hat man darauf hingewiesen, daß das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. und die Gesetze über den Schutz der

---

*) Vergl. Reichsgericht, Entsch. in Civilsachen XVI S. 15: „Der civilrechtliche Anspruch auf Entschädigung wegen wissentlicher Patentverletzung ist eine mit der Existenz der betreffenden verletzenden Handlung wohlerworbenes, auf die Erben des Verletzten transmissibles, durch Erhebung der Klage bei dem zur Entscheidung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte gegen den Verletzenden und dessen Erben durchführbares Privatvermögensrecht des Verletzten auf Ersatz des vollen Werthes des ihm von dem Verletzten durch die wissentliche Patentverletzung verursachten Vermögensschadens." Weiter geht Kohler, (Patentrecht S. 458) welcher den Beklagten auch das restituiren läßt, was er über den Schaden hinaus gewonnen hat.

**) Kohler „Aus dem Patent- und Industrierecht" 1889 Seite 67.

Photographien und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen auch den fahrlässigen Thäter mit Strafe belegen und zur Entschädigung verpflichten, daß deßhalb die Bestimmung des Patentgesetzes (ebenso wie die übereinstimmende Vorschrift des Markenschutzgesetzes) eine Singularität sei, die um so weniger begründet erscheine, als die Erfahrung zeige, daß in vielen Fällen die Wissentlichkeit des Zuwiderhandelns nicht nachgewiesen werden könne, während mindestens eine Fahrlässigkeit zu Tage liege. Dem Verlangen nach einer Abänderung des Gesetzes im Sinne einer Erweiterung der Haftung aus der Patentverletzung hat namentlich ein der Reichsregierung vorgelegter Antrag des Vereins deutscher Ingenieure aus dem Jahre 1886 Ausdruck gegeben, des Inhalts: „daß neben der wissentlichen auch die aus grober Fahrlässigkeit begangene Patentverletzung strafrechtlich zu verfolgen und zur Begründung eines civilrechtlichen Entschädigungsanspruches für ausreichend zu erachten sei."

Dieser Antrag ist auch Gegenstand der Berathung der Enquete des Jahres 1886 gewesen (vergl. sten. Berichte Seite 137 ff., Frage 20 des Programms), und zwar haben die Sachverständigen die ihnen zunächst vorgelegte Frage, „ob auch die nicht wissentlich, aber aus Fahrlässigkeit begangenen Patentverletzungen unter Strafe zu stellen seien," einstimmig mit der Begründung verneint, daß eine solche Erweiterung der Strafbestimmung eine zu große Härte für den Verkehr enthalte, daß es principiell nicht richtig sei, das Patentrecht über die wissentliche Gesetzesverletzung hinaus mit Strafbestimmungen zu umziehen, und daß die Fälle der groben Fahrlässigkeit bei richtiger Anwendung der Grundsätze über den dolus eventualis schon jetzt dem Gesetze unterstehen. Dagegen ist die andere Frage, ob im „civilrechtlichen Wege eine Verschärfung des Rechtsschutzes nach der Richtung der Fahrlässigkeit eingeführt werden solle," mit großer Mehrheit bejaht.

Diese Voten der Enquete erscheinen begründet. Völlig zutreffend ist, wie die Praxis zeigt, zunächst der Gesichtspunkt, daß die mi der Patentverletzung zusammenhängenden Rechtsfragen besser auf dem Boden des Civilrechtes, als auf dem des Strafrechtes zum Austrag zu bringen sind. Nicht als ob einer gänzlichen Ausschließung des Strafrechtes von der Materie des Patentrechtes das Wort geredet werden soll: denn das Rechtsgut der Erfindung hat vom Standpunkte des öffentlichen Interesses nicht weniger Anspruch auf den besonderen Schutz durch strafrechtliche Normen, als andere Rechtsgüter, zumal wenn dieses Gut, wie es in Deutschland der Fall ist, eine geraume Zeit hindurch vom Rechte vernachlässigt worden ist, und das Bewußtsein schuldiger Achtung desselben im Verkehr noch vielfach größerer Vertiefung und Verbreitung bedarf.

Allein in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei den Streitigkeiten über Patentverletzungen doch nur um höchst persönliche Interessen; Gesichtspunkte, welche das Einschreiten der öffentlichen Strafgewalt erfordern, treten nur selten hervor. Wie es scheint, steht auch die Rechtsprechung unter dem Eindrucke solcher Anschauungen. Denn die Urtheile der Strafgerichte zeigen unverkennbar eine gewisse Scheu, die Patentverletzungen in ihren Bereich zu ziehen. Freisprechungen sind häufig, die verhängten Strafen meist niedrig. Der Umstand, daß die Betheiligten, anstatt ihre Ansprüche im Wege der Civilklage durchzuführen, es vorziehen, die Hülfe des Staatsanwaltes in Anspruch zu nehmen, kann nicht befremden und widerlegt die obige Behauptung nicht; denn der Strafprozeß erfordert von dem Antragsteller nur geringe persönliche Mühwaltungen, er wickelt sich glatter ab, als das Verfahren auf die Civilklage und bietet zudem in der Beschlagnahme ein Hülfsmittel zur Feststellung des Sachverhaltes, welches dem Civilrechte fremd ist.

Eine Verschärfung der Strafvorschrift des § 34 ist deshalb nicht geboten. Anders steht es dagegen mit der Frage, ob die Bestimmung dieses Paragraphen über die civilrechtliche Haftung dem praktischen Bedürfnisse Genüge leiste. Die Beschränkung der Entschädigungspflicht auf die Wissentlichkeit ist „eine Abweichung vom gemeinen Rechte, die nur begründet ist, wenn höherstehende allgemeine Interessen dieselbe fordern."*) Nun haben zwar die Motive des Gesetzes solche Interessen in der vermeintlichen Beeinträchtigung der Freiheit des Verkehrs, welche mit der Ahndung auch anderer, als der wissentlichen Rechtsverletzung verbunden sein würde, finden wollen; dieser Gesichtspunkt wird jedoch an Bedeutung verlieren, wenn die civilrechtliche Haftung auf den Fall der groben Fahrlässigkeit beschränkt werden wird, da bei der centralisirten Verwaltung des Patentwesens und der Art der Veröffentlichungen des Patentamtes über die vorhandenen Patentrechte die Kenntnißnahme der relevanten Vorgänge derart erleichtert ist, daß Jedermann auf dem ihn angehenden Gebiete über die bestehenden Schutzrechte sich ohne Schwierigkeit zu informiren vermag. Das Votum der Enquete und die Annahme einzelner Rechtslehrer und Gerichte, daß schon nach jetzigem Rechte die fahrlässige Patentverletzung verantwortlich mache, beweist zudem, daß im Verkehre und Rechtsleben die an eine Verschärfung der Bestimmung des § 34 des Patentgesetzes geknüpften Befürchtungen als begründet nicht anerkannt werden. Nicht zum mindestens aber spricht für

*) Bericht der Enquete-Commission S. 45.

16

die Erweiterung des Rechtschutzes, wie sie die Enquete befürwortet hat, der Umstand, daß mit derselben eine Ableitung der Patentstreitigkeiten von dem Boden des Strafrechtes in den Bereich des Civilprozesses sich vollziehen wird, was in hohem Maße erwünscht ist. —

Nach jetzigem Rechte begründet nur wissentliche Verletzung einen Entschädigungsanspruch. Was unter dieser Wissentlichkeit zu verstehen sei, ist im folgenden Paragraphen, welcher das Patentstrafrecht betrifft, des Näheren erörtert. —

Der Entschädigungsanspruch ist, wie § 38 des Patentgesetzes ergiebt, einer in drei Jahren sich vollendenden Verjährung ausgesetzt. Da dieser Paragraph ausdrücklich vorschreibt, daß „die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren verjähren," so kommt für den Beginn der Verjährung lediglich der Zeitpunkt der Vollendung der schadenzufügenden Handlung, nicht etwa (wie bei der dreimonatigen Strafantragsfrist und der dreijährigen Verjährungsfrist des preußischen Allgemeinen Landrechts § 54 I. 6) der Tag der Kenntniß des Verletzten von der That und der Person des Thäters in Betracht. Auch das Reichsgericht (Entscheidungen in Civilsachen XVI, Seite 6 ff.) hat diesen Grundsatz anerkannt, zugleich mit der weiteren Begründung, daß bei der Tendenz der Reichsgesetze, die von ihnen behandelten Rechtsverhältnisse ausschließlich zu entscheiden, accessorische landesgesetzliche Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen. Deßhalb wird auch von einer Hinderung des Beginns der Verjährung in Folge Minderjährigkeit, Abwesenheit des Berechtigten u. s. w. nicht die Rede sein können.

Das Weitere gehört dem allgemeinen Civilrechte an. Nur das ist noch zu bemerken, daß nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung die Verjährung des § 38 des Patentgesetzes durch Schritte vor Gericht, welche auf Verurtheilung desjenigen, welcher die wissentliche Patentverletzung verübt hat, zur Erlangung einer Buße an den Verletzten gerichtet waren (§ 36) nicht unterbrochen werden soll, da der Anspruch auf Buße und der Anspruch auf Entschädigung im rechtlichen Sinne nicht identisch seien.*) (Entscheidung in Civilsachen XVI, Seite 15.) —

*) Diese Ansicht ist mit zutreffenden Gründen angefochten von Kohler „Aus dem Patent- und Industrierecht" 1889 S. 76, indem er ausführt, daß, wenn die ausgesprochene Buße auch nicht identisch sei mit dem ursprünglichen Entschädigungsanspruch, sie denselben doch aufnehme und konsumire. Wer daher die nöthigen Schritte thue, um zur Buße zu gelangen, thue implicite das Entsprechende, um auf dem Wege der Buße zur Entschädigung zu gelangen.

In Bezug auf die Einwendungen, welche dem Beklagten gegen die Klage auf Entschädigung zustehen, und deren Geltendmachung gilt im Wesentlichen dasselbe, was oben über die Vertheidigung des mit der negatorischen Klage Belangten gesagt wurde. Eine Ausnahme macht auch der Fall nicht, wenn Beklagter behauptet, daß das der Klage zu Grunde liegende Patent aus § 10 des Patentgesetzes nichtig sei. Zwar hat Kohler (Patentrecht Seite 409, Forschungen Seite 115) behauptet, daß, wenn die Nichtigkeitsfrage nicht den Punkt in lite, sondern lediglich einen Präjudicialpunkt für den sonstigen Klageanspruch bilde, auch der Richter über diese Frage entscheiden könne, wenn es gleich aus anderen Gründen sich empfehle, die Sache an die Abtheilung VII des Patentamtes abzugeben; indessen wird diese Ansicht von der Praxis nicht getheilt. Es ist vielmehr geltenden Rechtes, daß zur Entscheidung über die Frage der Nichtigkeit in den Fällen des § 10 lediglich die Abtheilung VII des Patentamtes zuständig ist, daß deshalb, so oft vor dem ordentlichen Richter der Einwand der Nichtigkeit erhoben wird, dem Beklagten auf seinen Antrag eine Frist zur Durchführung der Nichtigkeitsklage vor dem Patentamte zu gewähren ist, — es müßte denn sein, daß der Antrag ersichtlich nur zum Zweck der Verschleppung der Sache gestellt wird. So auch in wiederholten Entscheidungen das Reichsgericht (vergl. z. B. Patentblatt 1882 Seite 97).

---

§ 29.

Das Patentstrafrecht.*)

Im Sinne des Strafrechtes ist die Patentverletzung ein mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbares Antragsvergehen. Da dieses Vergehen, wenn es gleich in einem Specialgesetze behandelt ist, dem gemeinen Strafrechte angehört, dessen Bestimmungen auf dasselbe zur Anwendung gelangen, soweit das Patentgesetz etwas Besonderes nicht vorgeschrieben hat, so sind im Folgenden nur diejenigen Fragen zu erörtern, welche dem Patentdelikte eigenthümlich sind.

Zum objektiven Thatbestande des Patentdeliktes gehören:

1. ein Patent,
2. die Handlung eines Dritten, welche mit der durch das Patent geschützten Handlung sich deckt,

*) Hier ist nur von dem Vergehen der Patentverletzung (§ 34) die Rede; die Uebertretung des § 40 bietet etwas Besonderes nicht mehr dar.

3. Mangel der Erlaubniß zur Vornahme dieser Handlung.

1. Das Patent muß rechtsgültig ertheilt und zur Zeit der Vornahme der Handlung noch in Kraft sein. Ist das Patent erloschen oder zurückgenommen, so kann dasselbe nicht mehr verletzt werden. Dagegen steht das nachträgliche Erlöschen und die nachträgliche Zurücknahme der strafrechtlichen Verfolgung der während der Zeit des Bestehens des Patentes stattgehabten Eingriffe in dasselbe nicht entgegen, sofern nicht inzwischen die Antragsfrist abgelaufen oder Verjährung eingetreten ist. Eine strafbare Benutzung der Erfindung kann auch stattfinden in der Zeit zwischen der Bekanntmachung der Erfindung und der Patentertheilung, doch kann eine Verurtheilung des Beschuldigten nicht vor der rechtskräftigen Ertheilung des Patentes ausgesprochen werden.

Ein nichtiges Patent kann niemals Gegenstand strafbarer Verletzung sein. Die früher zuweilen geltend gemachte Ansicht, daß, solange das Patent bestehe, solange also nicht die Nichtigkeit rechtskräftig ausgesprochen worden, dasselbe für giltig anzusehen sei,*) ist heute überwunden. Das Gericht kann deshalb, wenn der Einwand der Nichtigkeit des Patentes erhoben wird, denselben nicht übergehen, es müßte denn sein, daß derselbe lediglich zum Verschleif der Sache gestellt ist. Vielmehr ist, wenn es sich um einen Nichtigkeitsgrund aus dem § 10 resp. den §§ 1, 2, 3 Absatz 2 des Patentgesetzes handelt, das Verfahren auszusetzen, damit der Beschuldigte die Nichtigkeitsklage vor der Abtheilung VII des Patentamtes anstellen und durchführen kann. In den Fällen des Verstoßes gegen § 3 Absatz 1 kann der Strafrichter selbst über die Frage der Nichtigkeit befinden.**)

2. Die Handlung, welche der Dritte ohne Erlaubniß des Patentberechtigten vornimmt, muß in den Bereich des Patentes fallen, d. h. in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen mit derjenigen Handlung, welche nach der Patenturkunde als Gegenstand des Rechtes des Patentinhabers sich darstellt. Für die Untersuchung, ob diese Uebereinstimmung vorhanden ist, kommt in Betracht, was oben Seite 237 ausgeführt ist.

Nur die vollendete Strafthat macht den Thäter verantwortlich. Der Versuch ist nicht strafbar (vergl. § 43 Absatz 2 des Strafgesetzbuches). Dagegen gehört nicht zum gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Patentverletzung das Vorhandensein eines Schadens, welcher durch die Handlung dem Patentberechtigten erwachsen ist. Dieses Moment ist nur für die Schadensersatzklage und für den Antrag auf Buße von Erheblichkeit.

---

*) Vergl. die der Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1882 (Patentblatt 1882 S. 97) zu Grunde liegende Entscheidung der Strafkammer, sowie die Patentblatt 1880 Seite 123 mitgetheilte Entscheidung.

**) Vergl. oben Seite 236. 243.

3. Die Erlaubniß kann formlos ertheilt werden. Etwaige Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, welche die Gültigkeit des Licenzvertrages von der Erfüllung gewisser Formvorschriften abhängig machen, kommen für die Frage der Patentverletzung nicht in Betracht, da auch derjenige, welcher sich auf eine mündliche oder stillschweigende Erlaubniß zu berufen vermag, eine wissentliche Rechtsverletzung nicht begehen kann.

In subjektiver Hinsicht verlangt das Patentgesetz zum Thatbestand der Patentverletzung Wissentlichkeit des Handelns. In den Entscheidungen der Gerichte, welche die Frage der wissentlichen Patentverletzung behandeln, spielen vornehmlich zwei Fragen eine Rolle: Das Verhältniß von Wissentlichkeit und Irrthum, sowie die Lehre vom dolus eventualis.

a. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der strafgerichtlichen Urtheile gelangt zur Freisprechung des Beschuldigten aus dem Grunde, weil derselbe sich in einem die Wissentlichkeit ausschließenden Irrthum befunden habe. In der That bietet das Patentrecht, wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, eine Reihe von Fällen, in denen jene Inkongruenz von That und Wille möglich ist, welche die Negirung der Wissentlichkeit des strafbaren Handelns bedeutet.

Darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß der Irrthum über das Strafgesetz, also unrichtige Auslegung desselben, willkürliche subjektive Auffassung über die strafrechtlichen Grenzen der §§ 4, 5, 34 den Beschuldigten von der strafrechtlichen Haftung nicht befreit,*) und daß auch jeder sonstige Irrthum unwesentlich ist, welcher sich auf Umstände bezieht, die nicht zum gesetzlichen Thatbestande des Vergehens gehören, also etwa der Irrthum über die Person des Patentinhabers, über die Eigenschaft des Patentes als Haupt- oder Zusatzpatent, über das Alter des Patentes u. s. w. Dies entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vergl. § 59 des Strafgesetzbuches).

Dagegen setzt die Wissentlichkeit nothwendigerweise Kenntniß vom Bestehen und Umfang des Patentschutzes und das Bewußtsein voraus, daß mit Herstellung, Vertrieb oder Benutzung eines Gegenstandes in ein fremdes Patentrecht eingegriffen wird (vergl. Entsch. des Reichsgerichts, Patentblatt

*) Vergl. Reichsgericht, Entsch. in Strafsachen Band X S. 352: „Ob aber der Angeklagte in dem Glauben gehandelt habe, der Vertrieb der Waare nach dem Auslande falle nicht unter Patentschutz, hat das Urtheil mit Recht deshalb für gleichgültig erachtet, weil ein solcher, die strafrechtliche Bedeutung der §§ 4, 34 des Patentgesetzes unmittelbar ergreifender Irrthum an sich niemals einen Strafausschließungsgrund abzugeben geeignet ist."



1882 Seite 89). Deshalb kann, wer nicht weiß, daß ein Patent besteht, dasselbe wissentlich auch nicht verletzen. Hierbei ist zu beachten, daß eine Rechtsvermuthung des Inhalts, die öffentliche Bekanntmachung der Patentertheilung durch das Patentamt erweise das strafbare Bewußtsein der das Patent objektiv verletzenden Person ohne weiteres, sodaß der Richter, wenn das Patent einmal ertheilt und diese Ertheilung bekannt gemacht ist, die Wissentlichkeit zu fingiren habe, nicht besteht. Vielmehr ist es lediglich Thatfrage, ob die Bekanntmachung der Patentertheilung auch wirklich die individuelle Kenntniß dieses Vorgangs bei einer Person begründet hat, weshalb denn hierüber in jedem Fall nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse zu entscheiden ist (vergl. Reichsgericht. Entsch. in Strafsachen Band V Seite 270).

Desgleichen schließt die irrthümliche Annahme, daß das Patent wieder erloschen, nachträglich zurückgenommen oder für nichtig erklärt sei, während das Patent in Wirklichkeit noch in Kraft ist, die Wissentlichkeit aus (vergl. Reichsgericht Entsch. in Strafsachen Band VI Seite 227).

Auch dann, wenn der Beschuldigte die objektiv das Patent verletzende Handlung in einer irrigen Auffassung über die Tragweite des Patentes vornahm, kann, mag auch die Auslegung des Patentes auf einer unrichtigen logischen oder rechtlichen Schlußfolgerung beruhen, eine wissentliche Patentverletzung nicht angenommen werden (vergl. Entsch. des Reichsgerichts, Patentblatt 1882 Seite 90). Denn ohne Wissen und Wollen der rechtswidrigen Handlung, ohne das Bewußtsein, daß die eigene Handlung eine solche ist, welche ein fremdes Recht verletzen kann, giebt es keine Wissentlichkeit der Rechtswidrigkeit. In diesem Punkte tritt denn auch zu Tage, von welcher Bedeutung Klarheit und Deutlichkeit der Beschreibung, Bestimmtheit und Schärfe der Anspruchsformulirung für die praktische Verwirklichung des Erfinderrechtes ist, und daß die Neigung mancher Patentsucher, den Gegenstand ihres Rechtes zu verschleiern, schließlich dahin führen kann, daß das Patentrecht im Konfliktsfalle überhaupt versagt.

Will der Patentberechtigte den Irrthum brechen, welcher sich an die unrichtige Auffassung über den Umfang des Patentrechtes knüpft, so steht ihm hierzu der Weg der allgemeinen Patentklage offen (s. oben Seite 235). Wird in dem auf diese Klage ergehenden Urtheile ausgesprochen, daß die Handlung des Beschuldigten objektiv eine Verletzung des Patentes darstellt, so kann sich derselbe künftighin auf einen Irrthum nicht mehr berufen, da das Urtheil von Rechtswegen den Glauben an die Berechtigung zur Vornahme der Handlung vernichtet. Aber nicht immer bedarf es dieser Klage.

Oft wird schon eine einfache Verwarnung des Contravenienten genügen, um jenen Glauben an die Rechtmäßigkeit des Thuns zu erschüttern. Eine solche Verwarnung ist das in der Praxis übliche Mittel, auch in sonstigen Fällen, namentlich dann, wenn anzunehmen ist, daß der Contravenient das Patentrecht des Anderen überhaupt nicht kennt, die Schadensklage resp. den Antrag auf Bestrafung vorzubereiten.

Ein fernerer Fall, in welchem von wissentlicher Patentverletzung nicht die Rede sein kann, liegt dann vor, wenn der Beschuldigte glaubte, er habe die patentirte Erfindung für seine Person schon vor der Patentanmeldung in Benutzung gehabt (§ 5 Abs. 1 des Patentgesetzes), während eine solche Benutzung nicht stattfand (vergl. Reichsgericht, Entsch. in Strafsachen Band VI Seite 226). Desgleichen, wenn der Beschuldigte die patentirte Handlung in der irrigen Meinung vornahm, diese Handlung sei eine andere, als sie in Wirklichkeit ist, z. B. wenn der Besitzer einer Fabrik meint, eine in derselben benutzte Maschine sei die ihm bekannte in allgemeiner Verwendung stehende X.'sche Maschine, während sie in Wirklichkeit die dem A. patentirte Maschine ist.

Auch wenn der Beschuldigte irrigerweise der Ansicht war, die Erlaubniß zu der Benutzung der Erfindung erhalten zu haben, wobei es gleichgültig ist, ob der Irrthum sich auf die Person des Berechtigten bezog oder die Thatsache der Einwilligung betraf, kann derselbe aus § 34 des Patentgesetzes nicht zur Verantwortung gezogen werden, was keiner näheren Ausführung bedarf.

Zweifelhaft ist es dagegen, ob ein Irrthum des Beschuldigten, welcher sich auf die Frage der Nichtigkeit des formell bestehenden und dem Beschuldigten bekannten Patentes bezieht, zu berücksichtigen sei, ob also Wissentlichkeit z. B. dann ausgeschlossen sei, wenn dem Beschuldigten Thatsachen bekannt geworden sind, welche eine offenkundige Vorbenutzung der geschützten Erfindung darstellen, während diese Thatsachen in Wirklichkeit nicht bestehen, sich niemals ereignet haben. Das Reichsgericht (Entsch. in Strafsachen Band VI Seite 224) hat angenommen, daß ein solcher Irrthum strafrechtlich irrelevant ist, weil der Patentschutz nicht dergestalt durch die Neuheit der Erfindung bedingt sei, daß er seine Wirkung durch die Möglichkeit einer deshalbigen Anfechtung der Patentertheilung verliere, vielmehr erst dann abfällig werde, wenn das Patentamt im geregelten Wege das Patent für nichtig erklärt habe. Der Irrthum betreffe deshalb keine thatbestandliche Voraussetzung des Deliktes, keinen für dessen Begriff erheblichen Thatbestand. Diese Auffassung erscheint u. E. nicht haltbar.

Da das Patent, wenn die ihm zu Grunde liegende Erfindung nicht mehr neu nach § 2 des Patentgesetzes ist, von Anfang an nichtig ist und deshalb niemals im Sinne des § 34 verletzt werden kann (denn wo kein Recht ist, da giebt es auch keine Rechtsverletzung), so wird eine wissentliche Patentverletzung auch nicht angenommen werden können, wenn Jemandem der Glaube an diese Nichtigkeit auf Grund irriger thatsächlicher Voraussetzungen beikommt, da wissentlich rechtswidrig nicht handeln kann, wer überzeugt ist, daß dem Anderen ein Recht überhaupt nicht zukommt. Zwar besteht in Wirklichkeit das Patent, und ist dasselbe auch Trägerin eines gültigen Rechtes, aber für den Irrenden ist das Patent nur Form, die ihn, eben dieses Irrthums halber, nicht kümmert, gleich als ob ein Patent überhaupt nicht bestände. Denn daß diese Form als solche hier nicht ins Gewicht fallen kann, ergiebt die Erwägung, daß, wenn die Thatsachen, welche der Beschuldigte irrig als vorhanden annimmt, in Wirklichkeit bestehen würden, seine Handlung trotz der Form eine Patentverletzung nicht enthielte.

Dagegen würde sich der Beschuldigte auf seinen Irrthum künftig nicht mehr berufen dürfen, wenn er mit der Nichtigkeitsklage rechtskräftig abgewiesen ist. —

b) Auch der dolus eventualis, d. h. der Fall, daß der Contravenient trotz erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Handlung und mit dem Bewußtsein der Möglichkeit der Rechtsverletzung die Handlung dennoch vollzog, ist für das Patentrecht von Bedeutung, da es bei den besonderen Verhältnissen, welche sich hier abspielen, nicht selten ist, daß der Contravenient die Augen schließt, um in dem Zustande erwünschter Ungewißheit die einträgliche Rechtsverletzung fortzusetzen. Solche Fälle liegen vor, wenn der Gewerbetreibende, obwohl er gewarnt ist, die Mittel zur Orientirung über das dem Anderen zustehende Patentrecht, sei es über den Bestand desselben, seine Auslegung oder seinen Umfang mit Vorbedacht zu benutzen unterläßt, oder wenn der Leiter einer Fabrik in bedachter Zurückhaltung die ihm untergeordneten Organe gewähren läßt.

Daß der dolus eventualis dem dolus auch für das Gebiet des Patentrechtes gleichsteht, ist in wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochen.*) Wie es scheint, haben diese und ähnliche Entscheidungen

---

*) Vergl. z. B. Patentblatt 1886 S. 428, wo es heißt: Die Wissentlichkeit umfaßt dagegen auch den dolus eventualis, welcher alsdann vorliegt, wenn der Handelnde, obwohl er die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung in seine Vor-

auf verwandten Gebieten (vergl. Entsch. in Straffachen Band VI S. 277/78) in bestimmendem Sinne auf die Rechtsprechung eingewirkt; denn während die Urtheile älterer Zeit nur bei wirklicher Wissentlichkeit des Contravenienten die Bestimmung des § 34 zur Anwendung brachten, weshalb denn auch aus dieser Zeit eine verhältnißmäßig hohe Zahl von Freisprechungen zu verzeichnen ist, sind neuerdings Entscheidungen nicht selten, in denen die Wissentlichkeit aus dem Gesichtspunkte des Eventualdolus festgestellt wird. Da der dolus eventualis einen großen Theil derjenigen Fälle trifft, welche man als grobe Fahrlässigkeit zu bezeichnen pflegt, so ist der Seite 240 mitgetheilte Antrag des Deutschen Ingenieurvereins, auch die grobfahrlässige Patentverletzung unter Strafe zu stellen, im Wesentlichen ohne praktische Spitze, da eben das, was derselbe verlangt, zum größten Theile bereits geltenden Rechtes ist. —

Die Patentverletzung ist ein Antragsvergehen. Dieselbe ist daher nicht zu verfolgen, wenn der Berechtigte es unterläßt, den Antrag auf Bestrafung rechtzeitig zu stellen, d. h. binnen der Frist von drei Monaten, welche mit dem Tage beginnt, seit welchem er von der Handlung und von Person des Thäters Kenntniß gehabt hat (§ 61 Strafgesetzbuch).

Zweifelhaft kann es sein, ob die Frist von diesem Zeitpunkte an auch dann läuft, wenn es sich um Akte handelt, welche während der vorläufigen Schutzfrist (§ 22 des Patentgesetzes) vorgenommen sind, oder ob in solchem Falle nicht vielmehr der Zeitpunkt der Patentertheilung maßgebend ist, da ja vor der Ertheilung die Frage der Rechtsverletzung sich noch in der Schwebe befindet. Allein da das Gesetz eine Ausnahme von der Regel nicht ausdrücklich zugesteht, so wird eine solche auch nicht zuzulassen sein. Und daß ein Strafantrag schon vor der Patentertheilung von erheblicher praktischer Bedeutung sein kann, geht aus dem Seite 196 Erörterten hervor. Denn es steht Nichts im Wege, das Verfahren auch schon zur Zeit des

---

stellung aufgenommen hat, ohne den Glauben, daß er diesen Erfolg vermeiden werde, die Handlung dennoch ausführt und so den rechtverletzenden Erfolg schafft; denn bei dem Bewußtsein der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges liegt dieser Erfolg in dem Willensbereiche des Handelnden, sofern Letzterer nicht in der Lage ist, oder zu sein glaubt, bei seinem Thun den Eintritt des Erfolges zu verhüten. Dem nur fahrlässig Handelnden fehlt entweder schuldbarerweise die Vorstellung von der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung oder es wohnt ihm der bei näherer Prüfung vermeidliche irrige Glaube bei, daß der rechtsverletzende Erfolg nicht eintreten werde. Wer dagegen eine Handlung, deren rechtsverletzenden Erfolg er sich als möglich vorstellt, ohne den Glauben an dessen Nichteintreten ausführt, hat den rechtsverletzenden Erfolg mit eventuellem Dolus herbeigeführt. Vergl. auch Patentblatt 1886 Seite 429.

einstweiligen Schutzes wenigstens zu eröffnen und die zur Sicherung der Rechte des Patentberechtigten und zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen schon jetzt einzuleiten.

Auch wenn ein Nichtigkeitsverfahren gegen das verletzte Patent schwebt, setzt nicht der Tag der Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag, sondern der Tag, an dem That und Thäter bekannt geworden sind, die Antragsfrist in Lauf.

Zum Strafantrag ist berechtigt, wer zur Zeit der Verletzung ein Recht an dem Patente hatte: der Vollberechtigte (Patentinhaber), der ausschließlich Gebrauchsberechtigte, der Usufruktuar, nicht auch der Licenznehmer, der eine gegen dritte Personen gerichtete Rechtsmacht nicht besitzt. Sind Mehrere antheilsberechtigt, so genügt der Antrag eines Einzigen unter ihnen.*)

Wem ein nach lokalen oder technischen Gesichtspunkten beschränktes Recht an dem Patente zusteht, der ist nur innerhalb dieser Grenzen antragsberechtigt und kann deshalb das Strafrecht des Staates für diejenigen Handlungen nicht in Bewegung setzen, welche nicht in diese besondere Rechtssphäre eingreifen. Derjenige also, welcher von dem Patentinhaber das ausschließliche Recht der Nutzung der Erfindung für das räumliche Gebiet Preußens oder nur in Ansehung eines bestimmten Theiles der Erfindung erhalten hat, ist nicht befugt, den Strafantrag zu stellen, wenn die Erfindung widerrechtlich innerhalb Bayerns oder Badens oder in Ansehung des anderen Theiles der Erfindung in Benutzung genommen wurde; denn er wird durch eine solche Handlung in einem Rechte nicht verletzt, und Rechtsverletzung ist die Voraussetzung des Antragsrechtes.

Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß, wenn dieselbe rechtsverletzende Handlung in die Rechtssphäre Mehrerer eingreift, wenn der Thäter in dem obigen Beispiele ohne Erlaubniß der Berechtigten die patentirte Waare zugleich in Preußen und Bayern feilhielt oder die Erfindung im Ganzen benutzte, der Antrag des Einen der Berechtigten das strafrechtliche Verfahren nur auf denjenigen Theil des rechtsverletzenden Thuns zur Folge hat (sodaß das Urtheil auch nur diesen Theil konsumirt), welcher unter der besonderen, durch das specielle Nutzungsrecht gebildeten Machtsphäre des Verletzten steht. Nach den Grundsätzen, welche heutzutage im Strafrechte über die konsumirende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils in Ansehung solcher Handlungen gelten, durch welche eine Mehrheit von Personen ver-

*) Vergl. Entsch. Patentblatt 1883 Seite 413.

letzt werden oder welche unter verschiedene strafrechtliche Gesichtspunkte gestellt werden können [vergl. § 415 der Strafproceßordnung, der das Privatklageverfahren bei Beleidigungen und Körperverletzungen, welche gegen Mehrere gerichtet sind, regelt*) und die Entscheidungen des Reichsgerichtes, Strafsachen Band III Seite 362 ff., 380 ff.], ist vielmehr anzunehmen, daß, sobald der Antrag auf Strafverfolgung nur von Einem der Verletzten gestellt ist, die Strafverfolgung doch gegen die ganze That sich richtet, (wobei es indessen selbstverständlich ist, daß diejenigen Einzelhandlungen außer Betracht bleiben, bezüglich deren, weil hier ein anderer Berechtigter in Frage kommt, der Mangel einer Erlaubniß zur Vornahme der Handlung in Folge des Nichteintretens dieses Berechtigten nicht ohne Weiteres festzustellen ist), daß deshalb das Urtheil den ganzen Sachverhalt umfaßt und daß ein neuer Strafantrag eines ferneren Verletzten nicht mehr zu berücksichtigen ist. So auch Kohler Patentrecht Seite 543 ff. Gerichtliche Entscheidungen aus der Patentpraxis lassen sich nicht nachweisen.

Die Eintragung in die Rolle giebt eine formale Legitimation für die Berechtigung zum Strafantrag. Ist jedoch der in die Rolle Eingetragene nicht mehr materiell an dem Patente berechtigt, so steht ihm auch ein Recht zum Strafantrage nicht zu; es ist Sache des Beschuldigten, dem Richter diejenigen Thatsachen anzugeben, welche den Mangel der Sachlegitimation ergeben (vergl. oben Seite 131).

Der nicht im Inlande wohnende Patentinhaber (§ 12 des Patentgesetzes) kann den Strafantrag, wie aus den Bemerkungen Seite 147 sich ergiebt, in Person oder durch einen beliebigen Vertreter stellen. Denn § 12 macht die Ertheilung und Ausübung des Patentschutzes bezüglich einer nicht im Inlande wohnenden Person zwar objektiv von dem Dasein eines inländischen Vertreters abhängig, sodaß, wenn ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, Rechte aus dem Patente nicht geltend gemacht werden können, entscheidet aber nicht über die dem allgemeinen Rechte angehörende Frage der Legitimation zu dem die Strafverfolgung bedingenden Strafantrag. Ueberdies hat der § 12 in seiner jetzigen Fassung**) unter die Befugnisse,

---

*) „Hat (jedoch) einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben."

**) Eine Erweiterung der Befugnisse des Vertreters auf die Legitimation zur Stellung des Strafantrages ist angezeigt.

auf welche sich die dem nothwendigen inländischen Vertreter zu ertheilende Vollmacht bezieht, das Recht zur Stellung des Strafantrages überhaupt nicht aufgenommen, woraus sich zugleich ergiebt, daß der Vertreter nur dann den Strafantrag stellen kann, wenn er dazu ausdrücklich bevollmächtigt ist.

Da das Patentgesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß der einmal gestellte Antrag zurückgenommen werden darf, so kann ein eingeleitetes Verfahren, auch wenn die Betheiligten sich verständigt haben, nicht wieder eingestellt werden. Hierin liegt eine Härte. Denn wenn bei irgend einem Delikte, bei dem es sich um einen Eingriff in ein privates Rechtsgut handelt, es angezeigt ist, den Betheiligten Gelegenheit zu geben, den Streitfall unter sich zum Austrag zu bringen, so trifft dies bei der Patentverletzung zu, bei der es sich in der Mehrzahl der Fälle um Verhältnisse handelt, welche ein öffentliches Interesse nicht berühren. Ergänzung des Gesetzes durch Gestattung der Zurücknahme des Strafantrags erscheint deshalb angezeigt. —

Lediglich die allgemeinen Vorschriften des Strafrechtes resp. Strafprozesses kommen auch zur Anwendung in Ansehung des Confiscationsrechtes des durch die Patentverletzung Betroffenen. Es können deshalb diejenigen Gegenstände, welche unter Verletzung des Patentes hergestellt oder welche zur Begehung des Deliktes gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehören, eingezogen werden, (§ 40 St. G. B.) und zwar auch dann, wenn die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§ 42 St. G. B.). Es können ferner „Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder der Einziehung unterliegen" im strafgerichtlichen Verfahren mit Beschlag belegt werden (§ 94 St. P. O.).

In der Literatur ist darüber Klage geführt, daß mit diesen Bestimmungen dem praktischen Bedürfnisse nicht Genüge geleistet werde. Es ist darauf hingewiesen, daß das französische Patentgesetz (Art. 47, 48) durch das Institut der saisie dem Patentinhaber auch eine privatrechtliche Befugniß der Beschlagnahme gegeben habe, und daß, während auf dem Gebiete des Urheberrechts eine Einziehung in weitgehendem Umfange stattfinde (auch dann, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe und auch im Falle des bloßen Versuch des Nachdrucks, § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) das Patentgesetz über die allgemeinen strafrechtlichen Confiscationsgrundsätze nicht hinausgegangen sei, womit die

Rechte des Patentinhabers in bedenklichem Maße beengt seien (vergl. Kohler Patentrecht Seite 490 ff., 575 ff.).

Diese Vorwürfe sind nach den Erfahrungen der Praxis nicht begründet.

Zunächst wird man einwenden können, daß die Analogie des Urheberrechts nicht ohne Weiteres durchschlagend ist. Denn da das Patentrecht in höherem Grade in das praktische Leben und die Verkehrsverhältnisse einschneidet, als das Urheberrecht, so scheint es geboten, Bestimmungen, welche in besonderem Maße eine Störung und Beunruhigung des Verkehrs zur Folge haben können, — und dahin gehört unzweifelhaft ein ausgedehntes Confiscationsrecht —, von diesem Rechtsgebiete so lange fern zu halten, als nicht das Bedürfniß aus dem Leben selbst mit unabweislicher Dringlichkeit sich geltend macht. Dies ist aber, wie es scheint, bisher nicht geschehen. Wenigstens haben, so weit hat festgestellt werden können, die zahlreichen Wünsche, die aus den Kreisen der Industrie in Bezug auf die Abänderung der bestehenden Normen des Patentrechtes laut geworden sind, die Frage der Erweiterung des Confiscationsrechtes des Patentberechtigten nicht zum Gegenstand gehabt. Auch aus den in den Entscheidungen der Gerichte behandelten Patentverletzungssachen ist der Eindruck nicht zu gewinnen, als ob ein dringliches Bedürfniß nach einer solchen Erweiterung vorhanden sei. Wie es scheint, begnügen sich die Betheiligten in den meisten Fällen mit Schadenersatz und Strafe, da sonst die Entscheidungen der Gerichte häufiger Anträge auf Einziehung behandeln müßten. Es wird deshalb bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden haben dürfen.

Auch wegen der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung kommen, da die Vorschrift des § 38 des Patentgesetzes sich nur auf die Entschädigungsklage bezieht, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 67 ff.) zur Anwendung. Nach diesen Bestimmungen tritt die Verjährung der Strafverfolgung in fünf Jahren ein. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung, welche die Patentverletzung darstellt, begangen ist, es entscheidet also der Tag, an welchem die Waare fertiggestellt oder in den Verkehr gebracht, feilgehalten oder an welchem der Gebrauchsakt zu Ende geführt ist. Da das Gesetz aber nur das gewerbsmäßige Herstellen, Inverkehrbringen oder Feilhalten und bezw. nur das gewerbliche Benutzen eines Arbeitsmittels unter Strafe stellt, das Patentvergehen sonach der Regel nach eine Anzahl mehrerer auf sich folgender Einzelakte enthalten wird, so entsteht hier die Frage, ob für jeden Akt, welcher sich als ein solches

Glied in der fortgesetzten Deliktsthätigkeit darstellt, eine besondere Verjährung laufe, oder ob nur eine einzige Verjährung, welche mit dem letzten Akte des fortgesetzten Deliktes beginnt, anzuerkennen sei. In der Patentrechtliteratur hat sich nur Kohler eingehender über diese Frage ausgelassen (Patentrecht Seite 604 ff.). Er hat dieselbe in dem ersteren Sinne entschieden und bei der Begründung derselben neben anderen aus der Sache selbst entnommenen Gesichtspunkten auch auf die Analogie der Civilverjährung hingewiesen, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 38 von „jeder einzelnen Handlung" an von Neuem beginne. Soviel diese Ansicht, namentlich mit Rücksicht auf das zuletzt hervorgehobene Argument, auch für sich haben mag, so dürfte dieselbe doch nicht im Einklang mit den herrschenden Grundsätzen stehen. Denn da Theorie und Praxis des allgemeinen Strafrechtes annehmen, daß bei einer fortgesetzten oder fortdauernden strafbaren Thätigkeit die Verjährung erst mit der gänzlichen Beendigung desselben beginnt,*) so wird auch für das Patentdelikt, sofern sich dasselbe aus einer Kette von Einzelakten zusammensetzt, etwas Anderes nicht gelten dürfen. Dies ist denn auch in einer neuerlichen (nicht veröffentlichten) Entscheidung des Landgerichtes in Straßburg ausgesprochen. Es kommt hinzu, daß nach einer von Oppenhoff (Anmerkung 6 zu § 67) angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juni 1883 bei einem den Vorschriften der Gewerbeordnung zuwiderlaufenden Gewerbebetriebe ohne Concession (§§ 16, 25, 147 Nr. 1) die Verjährung erst mit der gänzlichen Beendigung des gesetzwidrigen Verhaltens seinen Anfang nehmen soll. Ein solches Delikt aber steht unzweifelhaft mit der fortgesetzten Patentverletzung, soweit es sich um die hier erörterte Frage handelt, der rechtlichen Konstruktion nach auf einer Stufe und es wird deshalb, was rücksichtlich jenes ersteren Delikts gilt, auch auf den Fall der Patentverletzung Anwendung finden müssen.

Handelt es sich um Akte, welche vor der Ertheilung des Patentes unter der Herrschaft des einstweiligen Schutzes begangen sind, so läuft vor der endgültigen Ertheilung des Patentes keine Verjährung. Desgleichen ruht die Verjährung, wenn zufolge Antrages eines Betheiligten das Strafverfahren bis zur Durchführung einer von demselben vor dem Patentamte anzustellenden Nichtigkeitsklage ausgesetzt wird. (§ 69 St.-G.-B. vergl. Oppenhoff Nr. 10 zu § 69, Kohler, Patentrecht Seite 606). —

*) Vergl. die Quellen bei Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 11. Auflage zu § 67, Anmerkung 5.

Besondere, dem Patentrechte eigenthümliche Bestimmungen enthalten noch die §§ 35 und 36 des Patentgesetzes, welche lauten:

§ 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Der § 35 hat in der Praxis Bemerkenswerthes nicht geboten. Ueber den § 36 ist Folgendes zu sagen:

Das Patentgesetz hat das vor ihm in den §§ 188, 231 des Strafgesetzbuches sowie in dem Markenschutzgesetze und den Urheberrechtsgesetzen behandelte Institut der Buße auch auf den Boden des Patentrechtes verpflanzt. Was unter Buße zu verstehen sei, ist im Wesentlichen nicht mehr streitig. Sie ist nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht Privatstrafe, sondern Entschädigung für den durch eine rechtwidrige Handlung zugefügten Nachtheil.*) (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen XV S. 440, desgl. in Civilsachen XVI S. 15). Und zwar begreift diese Entschädigung richtiger Ansicht nach nicht nur den Ersatz des dem Berechtigten entstandenen vermögensrechtlichen Schadens, des Schadens, welcher die Wirthschaft und die Sachgüter desselben direkt getroffen hat, sondern auch Genugthuung für jede andere Kränkung, welche die Patentverletzung zur Folge gehabt hat, wohin auch die im Einzelnen nicht meßbaren persönlichen Beunruhigungen und Verdrießlichkeiten, Umstände und Mühewaltungen des Verletzten gehören. (Vergl. Kohler Patentrecht S. 658.)

Berechtigt zu dem Antrage auf eine solche Buße ist der „Beschädigte", sei es der Patentinhaber oder der in Bezug auf die Geltendmachung von Patentrechten ihm gleichstehende ausschließlich Nutzungsberechtigte, nicht aber der Licenzträger. Ueber das Verfahren bei Zuerkennung der Buße treffen die §§ 435 ff. der Strafprozeßordnung, insbesondere die §§ 443, 444 und 445 Bestimmung. Die Auslegung dieser Vorschriften gehört dem all-

*) Anders noch Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu München vom 12. Juli 1879, Patentblatt 1879 S. 650.

gemeinen Strafprozeßrechte an. Hier ist dagegen zu erörtern, welche Aufnahme und Behandlung das Institut der Buße in der Patentpraxis gefunden hat.

Tritt man von solchem Gesichtspunkte aus den gerichtlichen Entscheidungen, in welchen es sich um Zuerkennung einer Buße handelt, näher, so fällt die Geringfügigkeit der Beträge auf, welche die Gerichte der Regel nach dem Berechtigten zuzusprechen pflegen. Während das Patentgesetz den Höchstbetrag der Buße immerhin auf 10000 Mark angesetzt hat, ein Betrag, der in der Literatur noch als unzulänglich bezeichnet wird,*) bewegt die Praxis sich bei der Festsetzung der Buße in so bescheidenen Grenzen, daß man billig fragen darf, ob hiermit den Absichten des Gesetzgebers entsprochen werde. Der höchste Betrag einer Buße, welche bisher, soweit die dem Verfasser vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen ergeben, von deutschen Gerichten zuerkannt worden ist, beläuft sich auf 2000 Mark. Meist sind indessen die Summen, um die es sich in diesen Entscheidungen handelt, weit geringer, (200, 100 Mark und noch weniger)**)

Aber in einer Reihe von Fällen wird die Buße überhaupt, und zwar aus dem Grunde versagt, weil „die Verhandlungen genügende Anhaltspunkte dafür, daß dem Antragsteller ein Schade erwachsen sei, nicht ergeben haben". Auch solche Entscheidungen fordern den Widerspruch heraus. Sie sind nicht vereinbar mit dem Grundsatze des modernen Rechtes, welcher in dem § 263 der Civilprozeßordnung seinen allgemeinsten Ausdruck gefunden hat, dem Grundsatz, daß über die Frage, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch derselbe sich belaufe, das Gericht unter Würdigung des Gesammtsachverhaltes nach freier Ueberzeugung, zu entscheiden habe (vergl. § 38 des Patentgesetzes). Auch wenn der Antragsteller mit specialisirten Behauptungen über die Einwirkung der Patentverletzung auf seine Verhältnisse nicht aufwarten kann, wird das Gericht, sofern es den Thatbestand der

---

*) Vergl. Kohler, Patentrecht Seite 661. Hier wird auch bezeugt, daß die Praxis der französischen und amerikanischen Gerichte, welche durch einen Maximalsatz nicht beschränkt sind, oft auf Beträge erkennen, gegen welche der Maximalbetrag des deutschen Gesetzes verschwindend klein ist. In Amerika seien schon Summen von 250 000 Pf. Sterling zuerkannt worden. Uebrigens war schon in der Kommission des Reichstags eine Erhöhung des Maximalbetrags auf 25000 Mark beantragt. (Kommissionsbericht S. 41.)

**) Während des Drucks wird dem Verfasser bekannt, daß das Landgericht Stuttgart neuerdings den der Verletzung des Patents Nr. 2432 („durchbrochene Rolladenstäbe") Beschuldigten — das Patent Nr. 2432 ist der Gegenstand mehrfacher gerichtlicher Verhandlungen gewesen — zu einer Buße von 10 000 Mark verurtheilt hat. Der Fall bildet jedoch eine seltene Ausnahme.

Patentverletzung in objektiver und subjektiver Hinsicht festgestellt hat, der Regel nach nicht zweifelhaft sein können, daß das rechtswidrige Verhalten des Beschuldigten von solchen Folgen auf die Person oder das Vermögen des Berechtigten begleitet ist, welche eines Ausgleiches, einer Sühne bedürfen.

Und auch dann, wenn es sich darum handelt, festzustellen, wie hoch der Betrag anzusetzen ist, welcher diese Genugthuung enthält, ist zu erwägen, daß es nicht darauf ankommt, ein Summenfacit aus bestimmten, unzweifelhaft feststehenden Rechnungsgrößen zu ziehen, daß es vielmehr genügt, wenn die Buße den Werth darstellt, welcher nach allgemeiner vernünftiger Schätzung die durch die Rechtsverletzung bewirkte Kränkung quitt machen kann, sodaß nun der Verletzte im Großen und Ganzen in integrum restituirt wird. Würden solche Gesichtspunkte in der Praxis beachtet, so würde der Fall, daß das Gericht trotz Feststellung der Patentverletzung nicht zu der Ueberzeugung zu gelangen vermag, daß dem Antragsteller ein Schaden erwachsen sei, kaum vorkommen. Denn wenn Jemand ein einem Andern ausschließlich zustehendes Recht ohne dessen Erlaubniß zu gewerblichen Zwecken bewußtermaßen benutzt, und wenn dieser Andere durch Stellung des Strafantrages und des Antrages auf Zuerkennung einer Buße zu erkennen gegeben hat, daß diese rechtswidrige Handlung von ihm als solche empfunden ist, daß sie eingewirkt hat auf seine Person als Trägerin des verletzten Rechtsgutes, so sollte man meinen, daß hier der Fall gegeben sei, nun auch den Ausgleich dieser Rechtskränkung eintreten zu lassen, d. h. eine Buße zuzusprechen. Nun ist zwar der Strafrichter in keinem Falle genöthigt, auf Buße zu erkennen, allein ohne triftige Gründe sollte er sich der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabe nicht entziehen, da sonst das ganze Institut zu einer lebenskräftigen Entwickelung überhaupt nicht wird gelangen können.

Daß dies auf dem Boden des Patentrechtes noch nicht geschehen ist, scheint auch der Umstand zu beweisen, daß die Betheiligten von dem Rechte, auf Buße anzutragen, nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen Gebrauch gemacht haben, seltener jedenfalls, als es nach dem von ihnen vorgetragenen Sachverhalt begreiflich erscheint.*) Hat man sich entschlossen, den Weg des Strafverfahrens zu beschreiten, so begnügt man sich in den meisten Fällen damit, den Strafantrag zu stellen und dem Staatsanwalt

*) Wie zaghaft man hier noch ist, zeigt auch ein neuerlicher Fall, in dem eine Buße in Höhe von 9 Mark gefordert wurde, während augenscheinlich ein weit höherer Betrag begründet war.

das für die Durchführung des Strafverfahrens von demselben erforderte Material an die Hand zu geben, verzichtet aber darauf, in diesem Verfahren die persönlichen Ansprüche aus der Rechtsverletzung geltend zu machen. Bei kleineren Gewerbetreibenden ist dies sogar die Regel. Wie dieselben überhaupt geneigt sind, die Rechte aus einer Verletzung der ihnen gehörigen Patente im Wege des Strafverfahrens anstatt im Civilprocesse geltend zu machen, so geben sie sich auch, wenn das Strafverfahren eingeleitet ist, mit dem, was dieses Verfahren in Folge der Behandlung der Sache von Amtswegen bringt, zufrieden, indem sie ihre persönlichen Ansprüche in dem öffentlichen Verfahren aufgehen lassen. Daß dies nicht der normale Rechtszustand ist, daß die rein strafrechtliche Behandlung der Patentverletzungen bei der Natur der hier streitigen Rechte in vielen Fällen nicht im Einklange steht mit dem Zwecke und den Aufgaben der Strafgerichtsbarkeit, bedarf nach dem früher Bemerkten keiner Ausführung.

Es ist zu hoffen, daß sich auf diesem Gebiete bald ein Umschwung der Anschauungen vollziehen wird. —

Anlagen.

I. Patentgesetz.

Vom 25. Mai 1877. (R. G. 1877 Seite 501 ff.)

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der

Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben

werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§ 16. Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und

Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zuläßig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§ 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen

nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§ 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§ 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§ 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des § 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§ 25. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet § 24 Absatz 2 Anwendung.

§ 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§ 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 30. In der Entscheidung (§§ 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§ 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§ 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des § 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§ 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden

die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§ 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 37. Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§ 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützet seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§ 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§ 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des § 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§ 44. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des § 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§ 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

II. Verordnung

betreffend

die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts

vom 18. Juni 1877

(R.=G.=Bl. Seite 533.)

---

§ 1. Das Patentamt besteht aus sieben Abtheilungen.

Zuständig sind:

die Abtheilungen I. und II. für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik;

die Abtheilungen III. und IV. für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik;

die Abtheilungen V. und VI. für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche;

die Abtheilung VII. für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§ 2. Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes ist diejenige Abtheilung, zuständig, welche neben der ersteren nach § 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abtheilungen gemeinsam zuständig, welche nach § 1 über Patentgesuche zu beschließen haben, die demselben Gebiete der Technik, wie das angefochtene Patent, angehören.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts zu treffen.

Für Anträge oder Gesuche, welche die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes nicht betreffen, kann er in jedem einzelnen Falle die Zuständigkeit bestimmen.

§ 4. An den Verhandlungen einer Abtheilung können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche der Abtheilung angehören.

Den Abtheilungen I. und II. müssen mindestens je 5, den Abtheilungen III. und IV. mindestens je 3, den Abtheilungen V. und VI. mindestens je 4 und der Abtheilung VII. mindestens 6 nicht ständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abtheilung V. und der Abtheilung VI. muß mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abtheilungen, von den Mitgliedern der Abtheilung VII. muß mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abtheilungen entnommen sein.

Jeder Abtheilung muß mindestens ein ständiges Mitglied, der Abtheilung VII. außerdem der Vorsitzende des Patentamts angehören.

§ 5. Die Abtheilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abtheilungen gebildet waren, erläßt der Vorsitzende des Patentamts eine neue Verfügung, welche die Abtheilungen abermals im Voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abtheilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, soweit und so lange das Bedürfniß dieses erfordert, durch Verfügung des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushülfe berufen werden.

§ 6. Die Geschäftsleitung in den Abtheilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamtes hierzu bestimmte Mitglied. In der Abtheilung VII. führt sie der Vorsitzende des Patentamts selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamts zu; welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung VII. die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamts zum Voraus für die in § 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie über die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts Bestimmung zu treffen.

§ 7. In den Abtheilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt,

Aenderungen in der Fassung, soweit ihm solche nothwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz § 14 Absatz 5) beschließen die Abtheilungen.

§ 8. Die Beschlußfassung der Abtheilungen kann nur auf Grund mündlichen Vortrages in der Sitzung erfolgen:

1. wenn es sich um einen Beschluß nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes handelt;
2. wenn es sich im Falle des § 29 Absatz 3 des Gesetzes um die Androhung der Zurücknahme eines Patentes handelt;
3. wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes handelt.

§ 9. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluß oder der Entscheidung eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 29 Absatz 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§ 10. Dem Vorsitzenden des Patentamtes liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämmtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§ 11. Die Sitzungen der Abtheilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden des Patentamtes zu.

§ 12. Zeugen und Sachverständige erhalten nach den am Ort ihres Wohnsitzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Bestimmungen eine Entschädigung für Zeitversäumniß und Erstattung der ihnen verursachten Kosten, Sachverständige außerdem eine Vergütung ihrer Mühwaltung.

§ 13. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach § 30 des Gesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§ 14. Die Einrichtung der Büreaus, die Verwaltung der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Vorsitzenden des Patentamts geordnet. Der Vorsitzende erläßt die für die Beamten erforderlichen Geschäftsanweisungen.

§ 15. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu. Er ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 16. Geschäftssachen, welche während der Dienststunden der Büreaus

eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten nach der Reihe des Eingangs oder, wenn diese nicht feststeht, nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit einer laufenden Nummer und dem Datum zu versehen.

§ 17. Schriftstücke, in welchen die Ertheilung eines Patentes nachgesucht wird oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abtheilung. Wird in Bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamts einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden dem letzteren vorgelegt.

§ 18. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an Jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§ 19. Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abtheilungen erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt, Abtheilung . . . . ." Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abtheilungen als Beschwerdeinstanzen fassen (§ 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamts erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt". Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamts dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamts.

§ 20. Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte: „Kaiserliches Patentamt".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

III. Verordnung

betreffend

das Berufungsverfahren beim Reichs-Ober-Handelsgericht in Patentsachen.

Vom 1. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 90.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen auf Grund des § 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 501 ff.) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die in Gemäßheit des § 32 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bei dem Patentamte einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge, sowie die Angaben der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§ 2. Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichtes antragen.

§ 3. Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamte dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgetheilt, seine schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§ 4. Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs-Ober-Handelsgerichte vor und benachrichtigt hiervon die Parteien, unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§ 5. Das Reichs-Ober-Handelsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen finden, so weit die Umstände nicht ein anderes erfordern, durch Vermittelung des Patentamtes statt.

§ 6. Das Urtheil des Reichs-Ober-Handelsgerichtes ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7. Die Geltendmachung neuer Thatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Eine noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach der Bestimmung im § 5.

§ 8. Von einer Partei behauptete Thatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§ 9. Das Reichs-Ober-Handelsgericht kann zu der Berathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

§ 10. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichs-Ober-Handelsgericht nach § 32 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§ 11. In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 12. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenden Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamtes zugestellt.

§ 13. Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamtes die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des § 29 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14. Die zur Praxis bei dem Reichs-Ober-Handelsgerichte berechtigten Rechtsanwälte und Advokaten sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

§ 15. Im Uebrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichs-Ober-Handelsgerichte normirende Regulativ maßgebend.

Zu IV.—IX. Bekanntmachungen des Patentamtes.

IV.

Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

(Vom 11. Juli 1877.)

§ 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst; sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§ 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 3. Die Anmeldung muß die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

a) Eine kurze aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht.

b) Den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent ertheilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent ertheilt werden (§ 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Ertheilung anzugeben. Soll das Patent nur an Stelle eines bestehenden Patentes treten (§ 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen.

c) Die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von 20 Mk. (§ 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamtes eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde.

d) Die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im § 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

e) Die Aufführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhaltes.

§ 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 cm zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier (sog. Bristol- oder Kartonpapier) in dem Format

von 33 cm Höhe auf 21 cm Breite
oder von 33 cm „ „ 42 cm „
oder von 33 cm „ „ 63 cm „

zu verwenden.

Die Zeichnung sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu koloriren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche 2 cm von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens 3 cm Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patents zu bestimmen.

Als Nebenexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht geknifft und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§ 5. Alle Maß- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

§ 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurtheilung des Patentgesuchs Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im Uebrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Ertheilung des Patents zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§ 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohnedies die Beurtheilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

V.

Berlin, den 19. März 1887.

In Anbetracht, daß in den Patentgesuchen auf Verfahren zur Darstellung chemischer Stoffe häufig der Schutz von ganzen Körpergruppen beansprucht wird, ohne daß die Darstellung und die technische Verwerthbarkeit der einzelnen Glieder dieser Gruppen überzeugend dargethan ist, daß ferner Proben der dargestellten Stoffe, welche im Patentamt aufbewahrt werden, für etwa eintretende Streitfälle und für die Beurtheilung neuer Patentgesuche wichtige Beweisstücke bilden, wird in Uebereinstimmung mit den mehrfach ausgesprochenen Wünschen der betheiligten Industriellen Folgendes bestimmt:

Den Patentgesuchen, welche sich auf neue Darstellungsverfahren chemischer Stoffe beziehen, sind Proben dieser Stoffe, sowie der zur Ausübung des Verfahrens etwa erforderlichen Zwischenprodukte, welche zur Zeit noch unbekannt sind, in zwei Exemplaren beizufügen.

Diese Proben, im Gewicht von ungefähr 8 bis 10 Gramm, sind in Glasflaschen von etwa 30 Millimeter äußerem Durchmesser und 80 Millimeter Gesammthöhe, mit Glasstopfen und dem Siegel des Patentsuchers verschlossen und mit genauer Bezeichnung des Inhalts versehen, einzureichen.

Bei Theerfarbstoffen sind außerdem noch Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle beizulegen; dieselben müssen in passender Weise auf Kartonpapier von 330 Millimeter Höhe und 210 Millimeter Breite befestigt sein und ebenfalls in zwei Exemplaren eingeliefert werden. Von jedem Farbstoff sind Ausfärbungen in 3 verschiedenen Nüancen anzufertigen, von Farbstoffen, die sich quantitativ ausfärben lassen, muß eine Probe mit einem Prozent gefärbt sein, während die beiden anderen Schattirungen, nach der Stärke des Farbstoffs schwächer oder stärker sein können. Den Ausfärbungen ist eine Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen, mit genauen Angaben über die Konzentration der Flotte, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur u. s. w., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte entfärbt war oder noch mehr oder weniger Farbstoff zurückgehalten hat.

Diese Färbevorschriften werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Patentsuchers in der Patentschrift abgedruckt.

Auf explosive Stoffe, insbesondere die der Klasse 78 angehörenden Stoffe, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

VI.

Berlin, den 12. September 1877.

Bei Einreichung von Patentgesuchen auf Hand- und Faustfeuerwaffen (Gewehre, Flinten, Karabiner, Pistolen, Revolver) ist außer den bestimmungsgemäß erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen stets ein Modell oder eine wirkliche Ausführung des zur Patentirung vorgelegten Gegenstandes dem Kaiserlichen Patentamte einzusenden. Im Falle der Ertheilung des Patentes wird das zugehörige Modell oder Probestück nicht zurückgegeben.

VII.

Berlin, den 27. April 1882.

Den Patentgesuchen, welche sich auf Spindeln zur Erzeugung von Garn beziehentlich zum Zwirnen, Ueberspinnen, Flechten und Klöppeln beziehen, sind jedesmal Ausführungen der zur Patentirung vorzulegenden Spindeln beizufügen und zwar in je einem Exemplar, wenn die beanspruchten Neuerungen äußerlich an der Spindel deutlich zu erkennen sind, dagegen in je zwei Exemplaren, wenn die Neuerungen sich auf innere Theile beziehen. Das eine der Modelle ist in diesem letzteren Falle als sogen. Durchschnittsmodell auszuführen. Die eingesandten Modelle verbleiben im Falle der Patentertheilung beim Patentamt.

VIII.

Berlin, den 3. Juli 1882.

Den Patentgesuchen, welche sich auf Webschützen-Einrichtungen beziehen, ist stets eine Ausführung der zur Patentirung vorgelegten Anordnung beizufügen. Das eingesandte Probestück verbleibt im Falle der Patentertheilung beim Patentamt.

IX.

Berlin, den 15. September 1882.

Den Patentgesuchen, welche Schlittschuhe betreffen, ist stets eine Ausführung der zur Patentirung vorgelegten Konstruktion beizufügen. Das Probestück verbleibt im Falle der Patentertheilung beim Patentamt.

X. Patentklassen.

Abdampfen, siehe Salinenwesen, Klasse 62, und Zuckerfabrikation, Klasse 89.
Abfälle, Verarbeitung im Allgemeinen, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Abflußwasser, Desinfection, Verarbeitung im Allgemeinen, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Abzuggase, Kondensation 2c., siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Aetzalkalien, siehe Soda, Klasse 75.
Aetzen, siehe Druckerei, Klasse 15.
Alaun, siehe Soda, Klasse 75.
Alkalien, siehe Soda, Klasse 75.
Ammoniak, siehe Soda, Klasse 75.
Ankündigungen, Anzeigen 2c., siehe Papiererzeugnisse, Klasse 54.
Anstreichen, Anstrichfarben, siehe Farbstoffe, Klasse 22.
Appretur, siehe Bleichen, Klasse 8.
Arsen, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Asphalt, siehe Eisenbahnbau, Klasse 19, und Farbstoffe, Klasse 22.

1. Aufbereitung von Erzen, Mineralien, Brennstoffen.
   Auslaugen, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
2. Bäckerei.
   Bagger, siehe Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau, Klasse 19, auch Wasserbau, Klasse 84.
   Banknoten, siehe Papiererzeugnisse, Klasse 52.
   Barium, siehe Soda, Klasse 75.
   Barrieren, Eisenbahn-, siehe Eisenbahnbetrieb, Klasse 20.
3. Bekleidungsindustrie außer Nähmaschinen, Klasse 52.
4. Beleuchtungsgegenstände außer Elektrische Apparate, Klasse 21, und Gasbeleuchtung, Klasse 26.
   Beleuchtungsmaterialien, siehe Fettindustrie, Klasse 23 und Gasbereitung, Klasse 26.
   Benzoesäure, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
5. Bergbau, Brunnenbau, Tunnelbau, Gewinnung, Förderung, Erd- und Gesteinbohren, Sprengen außer Sprengstoffe, Klasse 78.
6. Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe.
   Bierleitung, Bierpressionen, Bierpumpen, siehe Schankgeräthe, Klasse 64.
   Billard, siehe Sport, Klasse 77.
7. Blech- und Drahterzeugung.
   Blech- und Drahtverarbeitung, siehe Metallbearbeitung, mechanische, Klasse 49.
8. Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur.
   Blutlaugensalz, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
9. Borstenwaarenfabrikation, Bürsten, Besen, Pinsel.
   Branntwein, siehe Bier, Klasse 6.
10. Brennstoffe, Verkohlung, Verkokung, Mineralöl und Theerindustrie ausschließlich der Briquettemaschinen; vergl. Aufbereitung, Klasse 1, Fettindustrie, Klasse 23, Gasbeleuchtung, Klasse 26, Thonwaaren-Industrie, Klasse 80.
   Briefkasten, Post-, siehe Schlosserei, Klasse 68.
   Briquettemaschinen, siehe Thonwaaren-Industrie, Klasse 80.
   Brom, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
   Brückenbau, siehe Eisenbahnbau, Klasse 19.
11. Buchbinderei, feine Lederarbeiten.
   Calcium, siehe Soda, Klasse 75.
   Centrifugen n. g., siehe Trockenvorrichtungen, Klasse 82, sonst bei der der besonderen Anwendung entsprechenden Klasse.
12. Chemische Apparate und Prozesse, nicht besonders genannte.
   Chiffrirapparat ꝛc., siehe Instrumente, Klasse 42, auch Schreib- und Zeichenmaterialien, Klasse 70.
   Chirurgie, siehe Gesundheitspflege, Klasse 30.
   Chlor, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
   Chlorkalk, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
   Chromverbindungen, siehe Soda, Klasse 75.

Mangeln, siehe Hauswirthschaft, Klasse 34.
Marken, Waarenzeichen, siehe Papiererzeugnisse, Klasse 54.
Maulkörbe, siehe Landwirthschaft, Klasse 45.
47. Maschinenelemente.
Melasse, siehe Zucker, Klasse 89.
Messer, siehe Schneidewerkzeuge, Klasse 69.
48. Metallbearbeitung, chemische.
49. Metallbearbeitung, mechanische, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge n. g.
Metallsalze, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Mineralöl, siehe Fettindustrie, Klasse 23.
Mineralwasser, siehe Chemische Apparate, Klasse 12, Nahrungsmittel, Klasse 53, und Schankgeräthe, Klasse 64.
Möbel, siehe Hauswirthschaft, Klasse 34.
50. Mühlen, Getreidemühlen, Zerkleinerungsmaschinen aller Art.
51. Musikalische Instrumente nebst Zubehör.
Nachtstühle, siehe Hauswirthschaft, Klasse 34, Wasserleitung, Klasse 85.
Nadeln, siehe Blech- und Drahterzeugung, Klasse 7, und Metallbearbeitung, mechanische, Klasse 49.
52. Nähmaschinen.
Nähnadeln, siehe Metallbearbeitung, mechanische, Klasse 49.
53. Nahrungsmittel, Aufbewahrung und Zubereitung.
Natriumhydrat, siehe Soda, Klasse 75.
Natriumsulfat, siehe Soda, Klasse 75.
Notenwender, siehe Musikalische Instrumente, Klasse 51.
Oleomargarin, siehe Fettindustrie, Klasse 23, und Nahrungsmittel, Klasse 53.
Opium, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Optische Instrumente, siehe Instrumente, Klasse 42.
Organische Präparate, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Panzerung, außer Schiffs-, Klasse 65, siehe Schußwaffen, Klasse 72.
54. Papiererzeugnisse, auch Buchbinderei, Werthpapiere, Post- und Stempelmarken, Wechselformulare, Ankündigungen, Anzeigen, Marken, Waarenzeichen, Etiquettes ꝛc.
55. Papierfabrikation.
Patrontaschen, siehe Hand- und Reisegeräthe, Klasse 33.
Pelzwaaren, siehe Bekleidungsindustrie, Klasse 3.
Petroleum, siehe Fettindustrie, Klasse 23.
56. Pferdegeschirr.
Pharmazie, siehe Gesundheitspflege, Klasse 30.
Phosphor, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
Phosphorsäure, siehe Chemische Apparate, Klasse 12.
57. Photographie.
Physikalische Apparate, siehe Instrumente, Klasse 42.
Plastische Materialien n. g., siehe Horn, Klasse 39.
Plattirung, siehe Blech- und Drahterzeugung, Klasse 7.

XI. Verzeichniß

der

Behörden, Vereine ꝛc., welche die Patentschriften erhalten und zur unentgeltlichen Einsichtnahme auslegen.

Aachen. Technische Hochschule.
Altona. Industrie-Verein.
Augsburg. Technischer Verein.
Berlin. Kaiserliches Patentamt. — Technische Hochschule. — Berg-Akademie. — Hygiene-Museum, Klassen 30 und 61.
Bochum. Verein technischer Grubenbeamten.
Braunschweig. Polytechnikum.
Bremen. Gewerbekammer.
Breslau. Gewerbeverein.
Brüssel. Ackerbau-Ministerium.
Cassel. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Chemnitz. Direktion der technischen Lehranstalten.
Christiania. Ministerium des Innern.
Cincinnati. Bibliothek.
Coblenz. Handelskammer.
Cöln. Gewerbeverein.

Copenhagen. Ministerium des Innern.
Crefeld. Curatorium der Königlichen höheren Webeschule. Nur die Klassen: 3, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 36, 42, 46, 47, 48, 49, 59, 60, 75, 76, 81, 82, 85, 86, 88.
Darmstadt. Technische Hochschule.
Dessau. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Dortmund. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Dresden. Polytechnische Hochschule.
Düsseldorf. Central-Gewerbe-Verein.
Duisburg. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Elberfeld. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Erfurt. Gewerbeverein.
Flensburg. Magistrat.
Frankfurt a. M. Handelskammer.
Freiberg i. S. Berg-Akademie.
Görlitz. Magistrat.
Gotha. Herzogliche Bibliothek.
Hagen i. W. Gewerbeschule.
Halle a. S. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Hamburg. Architekten- und Ingenieur-Verein.
Hanau. Handelskammer.
Hannover. Polytechnische Schule.
Hirschberg i. Schl. Magistrat.
Kaiserslautern. Pfälzisches Gewerbe-Museum.
Karlsruhe. Polytechnische Schule.
Kattowitz. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Kiel. Handelskammer.
Königsberg i. P. Gewerblicher Centralverein der Provinz Ostpreußen.
Leipzig. Handelskammer.
Lissabon. Ministerium des Handels und der Industrie.
London. Patentamt.
Lübeck. Gewerbekammer.
Lüdenscheid. Handelskammer.
Luxemburg. Staatsministerium und Präsidium des Großherzogthums.
Madrid. Ministerium des Innern.
Magdeburg. Stadtbibliothek.
Mannheim. Handelskammer.
Metz. Handelskammer.
Mühlhausen i. E. Handelskammer.
München. Technische Hochschule. — Polytechnischer Verein.
Nürnberg. Gewerbe-Museum.
Offenbach. Handelskammer.
Paris. Handels-Ministerium.
Pest. Handels-Ministerium.

Petersburg. Reichs-Ministerium. — Kaiserliche öffentliche Bibliothek.
Posen. Gräflich Raczynski'sche Bibliothek.
Riga. Polytechnische Schule.
Rom. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.
Saarbrücken. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Siegen. Handelskammer (die Klassen 1, 5, 7, 10, 13, 14, 18, 19, 24, 27, 28, 31, 35, 40, 47, 48, 49, 59, 60, 81, 85, 88).
Stettin. Bezirksverein deutscher Ingenieure.
Stockholm. Königlich Schwedisches Patentamt.
Straßburg i. E. Handelskammer.
Stuttgart. Königl. Würtembergische Centralstelle für Handel und Gewerbe. — Polytechnikum.
Tokio. Patentamt.
Trier. Handelskammer.
Waldenburg i. Schl. Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens.
Washington. Patentamt der Vereinigten Staaten.
Wien. Handels-Ministerium. — Technische Hochschule. — Niederösterreichischer Gewerbeverein (Klassen 8, 12, 22, 29, 43).
Wiesbaden. Gewerbeverein.
Würzburg. Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg.
Zürich. Polytechnikum.

XII. Einnahmen und Ausgaben des Kaiserlichen Patentamtes für die Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1889.

1) Einnahmen:

	Anmeldegebühren		Beschwerdegebühren		Patentgebühren		Verschiedene Einnahmen		Zusammen	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1877 (II. Sem.)	64 240	—	2 100	—	13 500	—	—	—	79 840	—
1878	117 640	—	12 860	—	265 150	—	214	93	395 864	93
1879	130 260	—	19 420	—	410 165	—	276	10	560 121	10
1880	138 340	—	19 600	—	514 525	—	266	53	672 731	53
1881	141 540	—	23 520	—	660 940	—	251	77	826 251	77
1882	149 860	—	23 860	—	787 350	—	194	70	961 264	70
1883	161 900	—	30 660	—	928 570	—	273	34	1 121 403	34
1884	170 880	—	35 840	—	1 058 610	—	251	5	1 265 581	5
1885	188 520	—	41 660	—	1 157 210	—	172	15	1 387 562	15
1886	199 340	—	52 260	—	1 274 940	—	236	40	1 526 776	40
1887	197 380	—	50 380	—	1 375 950	—	353	45	1 624 063	45
1888	197 080	—	52 200	—	1 472 050	—	457	78	1 721 787	78
1889	232 440	—	57 340	—	1 637 840	—	509	63	1 928 129	63
1877—1889	2 089 420	—	421 700	—	11 556 800	—	3 457	83	14 071 377	83

2) Ausgaben:

1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
61 484,60	289 715,33	613 074,—	665 190,73	608 170,49	647 172,63	652 924,85

1884	1885	1886	1887	1888	1889
M.	M.	M.	M.	M.	M.
658 458,50	643 454,08	665 977,66	666 102,31	727 466,18	752 390,51

XIII. Statistik.

1) Hauptübersicht der angemeldeten, ertheilten und außer Kraft getretenen Patente.

Jahr	Anmeldungen	Bekanntgemachte Anmeldungen	Versagungen nach der Bekanntmachung	Ertheilte Patente	Vernichtete und zurückgenommene Patente	Abgelaufene und wegen Nichtzahlung der Gebühr erloschene Patente	Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
1877 (II. Sem.)	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 273	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 632	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 473	12 732
1877—1889	104 994	56 692	3 752	50 780	260	37 836	12 732

2) Uebersicht der erloschenen Patente nach den Abstufungen der Jahresgebühr für die Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1889.

Betrag der Jahresgebühr	Die nebenbemerkte Gebühr ist fällig geworden für	Wegen Nichtzahlung der nebenbemerkten Gebühr sind erloschen	Von 100 der mit dem nebenbemerkten Betrage gebührenpflichtig gewordenen Patente sind erloschen
ℳ.	Patente	Patente*)	Patente
30	50 272**)	4 016	7,99
50	40 451	10 850	26,82
100	26 949	10 619	39,40
150	14 512	4 701	32,39
200	8 655	2 169	25,06
250	5 628	1 257	22,33
300	3 731	733	19,65
350	2 504	447	17,85
400	1 719	252	14,66
450	1 172	164	13,99
500	778	100	12,85
550	495	57	11,52
600	275	33	12,00
650	117	15	12,82
700	65	17	26,15

*) Die mit dem Hauptpatente erloschenen Zusatzpatente sind in den nachstehenden Zahlen nicht enthalten.

**) Einschließlich 4 589 Zusatzpatente.

3) Uebersicht der im Nichtigkeitsverfahren behandelten Anträge.

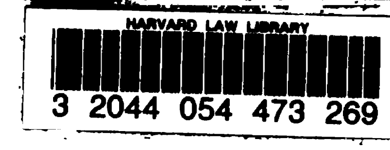
	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Nichtigkeits-Anträge	—	61	117	134	100	92	109	118	90	102	86	92	77
Vor der Entscheidung zur Erledigung gekommene Anträge .	—	32	46	57	18	10	30	30	26	24	29	35	32
Rechtskräftige Entscheidungen:													
auf Vernichtung	—	3	17	21	23	25	29	11	25	19	27	25	12
auf Beschränkung	—	1	13	26	22	23	24	14	19	18	16	5	9
auf Abweisung	—	9	33	29	43	30	26	32	32	24	24	20	21
Beim Jahresschluß unerledigte Anträge	—	16	23	24	18	22	31	45	39	46	36	43	43
Entscheidungen des Patentamtes	—	17	70	83	95	87	70	74	70	71	67	57	45
Entscheidungen des Reichsgerichtes	—	2	4	23	23	13	16	11	23	13	17	13	13

4) Uebersicht der im Zurücknahmeverfahren behandelten Anträge.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Zurücknahmeanträge	—	—	—	1	1	5	11	13	11	9	11	8	6
Vor der Entscheidung zur Erledigung gekommene Anträge .	—	—	—	—	—	1	5	8	2	3	4	5	6
Rechtskräftige Entscheidungen:													
auf Zurücknahme	—	—	—	—	1	—	1	7	—	3	7	1	3
auf theilweise Zurücknahme . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
auf Abweisung	—	—	—	1	—	4	2	3	5	2	1	1	3
Beim Jahresschluß unerledigte Anträge	—	—		—	—	—	3	2	5	7	7	8	5
Entscheidungen des Patentamtes	—	—	—	1	1	4	3	6	7	4	7	10	3
Entscheidungen des Reichsgerichtes	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	6

Register.

J. S. Preuß, Berlin C., Jerusalemerstr. 21.


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 054 473 269

